ung

wecke

Die Militärdienstgesetzgebung des deutschen Reiches.

Mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugs-bestimmungen, insbesondere der

Wehr- und Heerordnung

in deren nunmehriger Fassung

herausgegeben von

A. Reger,
Kgl. Regierungsassessor.

~~Erste Lieferung.~~

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.
1888.

Preis: Mk. —.80.

Man bittet, die Innenseiten des Umschlags zu beachten.

Zur gefälligen Kenntnißnahme!

Die **Reger**'sche Handausgabe der **„Militärdienstgesetzgebung"** ist wie folgt eingeteilt:

I. Abteil.: **Gesetzliche Bestimmungen** (in chronologischer Reihenfolge; sie liegen hier vor.)

II. Abteil.: **Die Wehrordnung** (Ersatz- und Kontrolordnung.)

III. Abteil.: **Die Heer-Ordnung** (Rekrutirungs- und Landwehrordnung.)

IV. Abteil.: **Vollzugsbestimmungen** zu den drei ersten Abteilungen (in chronologischer Reihenfolge.)

Anhang; derselbe enthält unter

Nr. I: Auszug aus dem Reichs-Strafgesetzbuch.

Nr. II: Auszug aus der Reichs-Strafprozeßordnung.

Nr. III: Auszug aus der bayer. Militär-Strafgerichtsordnung (Zuständigkeitsbestimmungen zwischen Civil- u. Militärgerichten.)

Nr. IV: Militäranwartschaft und Aussicht auf Anstellung im Civildienste für Offiziere (Uebersichtliche Darstellung der diesbezügl. Bestimmungen.)

Nr. V: Marschgebührnisse (Uebersichtliche Darstellung.)

Nr. VI: Die deutschen Armeekorpsbezirke, die bayer. Truppengarnisonen und die Landwehrbezirkseinteilung.

Alphabetisches Register.

Die für die Praxis belangreicheren Bestimmungen sind in allen Abteilungen, sowie im Anhange mit entsprechenden Erläuterungen versehen und ist das Werk bereits zum größten Teile vollständig fertiggestellt; Muster der Erläuterungen s. auf der folgenden Seite des Umschlags. Die weiteren Abteilungen kommen sofort nach Publikation der bevorstehenden notwendigen Abänderungen zur Ausgabe.

Der Gesamtpreis des Werkes wird sich auf ca. 3 ℳ 60 ₰ stellen.

Ansbach, im Februar 1888.

C. Brügel & Sohn.

Die

Reichsgesetzgebung

in Bezug auf

persönliche und sachliche Leistungen

für

Militärzwecke.

Mit den für das Reich und das Königreich Bayern gültigen Vollzugsbestimmungen

herausgegeben von

bayerischen Verwaltungsbeamten.

I. Bändchen.

Die Militärdienstgesetzgebung.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1890.

Die
Militärdienstgesetzgebung

des

Deutschen Reiches.

Mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen

unter Beifügung von erläuternden Bemerkungen

herausgegeben

von

A. Reger,
kgl. Bezirksamtmann.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1890.

Abkürzungen.

a) Offizielle Abkürzungen.

S. das Verzeichniß auf Seite 79 und Seite 262.

b) Sonstige Abkürzungen.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.
GVBl. = Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
MBl. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.
KrMBl. } = Militär-Verordnungsblatt.
MVBl. }

Kanzlei = Gesetz- und Verordnungen-Sammlung, herausgegeben vom k. Advokat Zängerle (seit 1874; Kempten, Kösel).
Reger = Reger, Sammlung von Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden (seit 1881; Nördlingen, Beck).

Inhaltsübersicht.

I. Abtheilung.

Gesetzliche Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.*)

Erster Theil.

Ersatzwesen.

*) Nachträge und Berichtigungen (gemäß Ministerial-Bekanntmachung v. 31. März 1890) sind S. 417 ff. berücksichtigt.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Muster und Anlagen zur Wehrordnung.

III. Abtheilung.

Die Bayerische Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Seite

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Muster und Anlagen zur Heerordnung.

IV. Abtheilung.

Vollzugsbestimmungen zur Wehr- und Heer-Ordnung.

Anhang.

Nachträge und Berichtigungen.*)

*) Da eine Reihe von weiteren Vollzugserlassen zu erwarten steht, wird zu angemessenem Zeitpunkte (etwa in Jahresfrist) ein Ergänzungsbändchen zur Ausgabe gelangen, in welchem alle weiteren Nachträge enthalten sein werden.

I. Abtheilung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Nr. 1.

Auszug aus der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

(R.=G.=Bl. 1871, Nr. 16, S. 64.)

Art. 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

. . . .

14) Das Militärwesen des Reichs und der Kriegsmarine.

Art. 5.

I Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

II Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Art. 8.

I Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für das Landheer und die Festungen;

2) für das Seewesen;

. . . .

II In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium

mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landherr und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57.[1]

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59.

I Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.[1]) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

II In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen

Art. 57. [1]) Die Art. 57—68 gelten für Bayern nur mit den im Bündnißvertrage vom 23. November 1870 (unten Nr. 2) vereinbarten Modifikationen.

Art. 59. [1]) Bezüglich des nunmehrigen Wortlautes des ersten Satzes des Art. 59 vergl. Art. I des Reichsgesetzes vom Jahre 1888 (unten S. 55).

lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.[1])

Art. 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.[1])

Art. 61.[1])

I Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

II Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegs-Organisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62.

I Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Art. 59. [1]) Vergl. § 7 Ziff. 11 Kontrolordnung (unten in Abtheilung II) und Anmerkung hiezu.

Art. 60. [1]) Vergl. § 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (unten Nr. 3) und Anmerkung hiezu.

Art. 61. [1]) Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung; vergl. den unten S. 7 abgedruckten Bündnißvertrag.

II Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

III Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

IV Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63.

I Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

II Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

III Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

IV Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

V Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64.

I Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

II Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

III Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66.

I Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen, über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

II Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G.-S. für 1851 S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-B. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21. bis 25. November 1870 (B.-G.-B. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 71.

I Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

II Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Nr. 2.

Auszug aus dem Bündnißvertrag mit Bayern nebst Schlußprotokoll vom 23. November 1870.

(R.-G.-Bl. 1871 S. 9.)

Ziffer III § 5. [1])

Anlangend die Art. 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Art. 57 Anwendung auf das Königreich Bayern. Art. 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

> Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleichwie der Art. 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Art. 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. s. w. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundes-Budget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

---

§ 5. [1]) Lediglich Ziff. III § 5 dieses Vertrages ist aufrecht erhalten; vergl. die oben (S. 8) abgedruckte Schlußbestimmung zum XI. Abschnitte der Reichsverfassung.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Sr. Maj. des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundes-Feldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundes-Feldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahmen und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Sr. Maj. dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Se. Maj. den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundes-Feldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundes-Feldherrn in Kriegszustand erklärt werden

kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Auszug aus dem Schlußprotokoll zu dem Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. November 1870.

(R.=G.=Bl. 1871 S. 23.)

XIV. In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu=Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal= und Militär=Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

Nr. 3.

Bundes-Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.*)

(Bayer. Ges.-Bl. 1871|2 Beil. 34.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

§ 1.

I Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

II Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

---

*) Das vorstehende Gesetz ist mit Reichsgesetz vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 398) in Bayern eingeführt. Im Nachstehenden folgt der Wortlaut des Reichs-Einführungs-Gesetzes vom 24. November 1871, sowie der gemäß § 2 daselbst aufrechterhaltenen Artikel des Bayer. Wehrverfassuns-Gesetzes vom 30. Januar 1868.

I. R.-Einf.-Ges. vom 24. November 1871.

§ 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870 Ziff. III § 5 Nr. III Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, enthalten sind.

§ 3. Mit dem 1. Januar 1872 tritt das bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869, außer Wirksamkeit.

II. Auszug aus dem Bayer. Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868.

Art. 22. (Dieser Artikel, betr. die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen sowie die Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr, wurde mittlerweile — mit Ges. vom 15. April 1875 G.-V.-Bl. S. 358 — ausdrücklich aufgehoben.)

§ 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3.

[I] Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr; [1])

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr. [1])

Art. 33 Abs. 1. Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird. *)

Art. 34. Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt.**)

Art. 82. Alle auf die Aufhebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel und Taxvorschriften anzuwenden.

Art. 89. Einstandskapitalien, welche nach § 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.

*) Dem Reichstage ist z. Z. ein den gleichen Gegenstand betreffender Entwurf eines Reichsgesetzes unterbreitet; im Falle der verfassungsmäßigen Verständigung wird dieses Gesetz in dem — die sachlichen Leistungen für Militärzwecke behandelnden — zweiten Bändchen dieser Gesetzessammlung zum Abdrucke gelangen.

**) Bezüglich der Militäranwärter vergl. Nr. IV des Anhangs.

II Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören. [1] [2]

§ 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5.

I Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

II Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

III Die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

IV Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besonderer Truppenkörper formirt.

V Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaft zur Flotte einberufen.

§ 6.

I Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

II Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen Dienste verpflichtet.

III Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

IV Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht

---

§ 3. [1] Die Land- (bezw. See-) wehr ist nunmehr in 2 Aufgebote eingetheilt; Gleiches gilt für den Landsturm, welcher nunmehr aus allen — nicht ohnedem dem Heere oder der Marine angehörigen — Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Jahre besteht. Vergl. § 1, 21 u. 24 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55). [2] Der letzte Absatz des § 3 ist aufgehoben; § 35 des R.-Mil.-Ges. v. 1888 (unten S. 55).

ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Häfen des Bundes verschoben werden.

V Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

VI Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

VII Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung.

§ 7.

I Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer. [1])

II Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte. [1])

III Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. [1])

IV Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden. [1])

V Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8.

I Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

II Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,
b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

---

§ 7. [1]) Vergl. nunmehr zu Abs. 1: § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 — zu Abs. 2: § 3 Abs. 2 — zu Abs. 3: § 2 Abs. 3 — endlich zu Abs. 4: § 4 Ziff. 1 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55.)

§ 9.

I Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung verteilt.

II Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§ 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.[1])

§ 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

---

§. 11. [1]) Bezüglich einer weiteren Berücksichtigung der „jungen Leute von Bildung" vergl. § 13 Abs. 5 des R.-Ges. v. 1888 (abgedr. unten S. 55).

§ 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen: [1])

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:

a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;

b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:

a. Seeleute von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;

b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;

c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).

3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

---

§ 13. [1]) Auch dieser Paragraph wird mehrfach berührt und modificirt durch § 20—22 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55); Ziff. 7 b u. Ziff. 8 sind ausdrücklich aufgehoben durch § 35 des citirten Reichsgesetzes.

5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:

a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;

b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.[1])

8) Für die bevorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.[1])

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15.

[1] Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.[1])

---

§ 15. [1]) Vergl. das Reichsges. v. 15. Febr. 1875, unten S. 48.

II Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.[1])

III Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§ 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.[1])

§ 17.

I Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

II Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

III Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.[1])

§ 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

---

§ 15. [1]) Vergl. § 61 des R.-Mil.-Ges. v. 2. 1874 (unten Nr. 4.)

§ 16. [1]) Vergl. nunmehr § 25 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55); gemäß § 35 des letztcitirten Gesetzes ist § 16 ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 18. [1]) Dieser Paragraph ist nunmehr gänzlich gegenstandslos; vergl. § 1 u. 3 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Nr. 4.

Reichs-Militär-Gesetz v. 2. Mai 1874,

in dermalig gültiger Fassung.

(R.-G.-Bl. 1874 S. 45)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1.[1])

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.[1])

§ 2.

I Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.[1])

II In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

---

§ 1. [1]) § 1 wurde zunächst durch Art. I § 1 der Novelle vom 6. Mai 1880 ersetzt; nunmehr gilt § 1 des R.-G. v. 11. März 1887 (unten Nr. 9.)

§ 2. An Stelle des § 2 Abs. 1 trat zunächst Art. I § 2 der Novelle v. 6. Mai 1880; nunmehr gilt § 2 des R.-Ges. v. 11. März 1887 (unten Nr. 9.)

§ 3.

I 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

II Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Korps besteht.

III 2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Korps formirt.

IV Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§ 4.

I In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

II An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

III Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

IV Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied; als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

V Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 5.

I Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingeteilt.[1])

II Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

III Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§ 6.

I Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

II Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.[1])

§ 7.

I Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

II Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§ 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

---

§. 5. [1]) Die Aufzählung dieser 17 Armeekorps s. am Schlusse des Anhangs; ein weiteres Armeekorps (vergl. § 3 Abs. 3) — das Gardekorps — rekrutiert sich aus dem ganzen Königreiche Preußen und Elsaß-Lothringen, bildet sohin keinen gesonderten Armee-Korps-Bezirk.

§ 6. [1]) Vergl. § 23—34 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55.)

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9.

I Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind in ihren Aushebungs-Bezirken in Rechnung zu stellen.

II Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hiefür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

III Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§ 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungs-Bezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

IV Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, können unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§ 10.[1])

I Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

II Der Eintritt zum drei- oder vierjährigen freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.[2])

§ 11.[1])

I Personen welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

II Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

III Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 12.[1])

I Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat[2]), in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauern-

---

§ 10. [1]) Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des R.-Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874 wurden abgeändert durch Art. II des R.-Gesetzes v. 6. Mai 1880 (abgedruckt unten S. 51) und sind in der denselben nunmehr zukommenden Fassung hier zum Abdrucke gebracht.

[2]) Absatz 2 wurde durch das in Anm. 1 erwähnte Reichsgesetz neu hinzugefügt.

§ 11. [1]) Vergl. Anm. zu § 19 Ziff. 2 Ers.-Ordn.

§ 12. [1]) Vergl. § 24 Ziff. 2 mit § 23 Ziff. 2 Ers.-Ordn.

[2]) Dieser Zwischensatz wurde in Konsequenz des zu § 10 hinzugefügten Absatzes 2 durch das R.-Gesetz v. 6. Mai 1880 eingeschaltet.

den Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. [3])

II In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§ 13.[1])

I Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

II Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

III Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Theil.

IV Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummern in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§ 14.[1])

I Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

---

§ 12. [3]) Vergl. Anm. zu § 10.
§ 13. [1]) Vergl. § 65 Ers.-Ordn. und Anmerkungen hiezu.
§ 14. [1]) Vergl. Anm. zu § 10. — Bezüglich des Inhalts vergl. die Parallel-Bestimmungen in § 93 Ziff. 3—5 u. § 94 Ziff. 3 Abs. 3 Ers.-Ordn.

bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

II Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

III Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

IV Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§ 15.[1])

V Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§ 16.[1])

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 17.[1])

I Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst, oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

II Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

III Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18.[1])

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden

---

§ 15. [1]) Vergl. § 36 Ers.-Ordn.
§ 16. [1]) Vergl. § 37 Ers.-Ordn.
§ 17. [1]) Vergl. § 29, § 38 Ziff. 2 lit. c und § 39 Ers.-Ordn.
§ 18. [1]) Vergl. § 28 und 35 Ers.-Ordn.

kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§ 19.[1])

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20.[1])

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;

2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

---

§ 19. u. 20. [1]) Vergl. § 30 und § 31 Ers.-Ordn. und die Erläuterungen hiezu.

4) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen.

7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21.[1])

I Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1. bis 5. aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

II Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§ 22.[1])

I Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militär-

---

§ 21. [1]) Vergl. § 37 Ziff. 3 Ers.-Ordn.

§ 22. [1]) Vergl. § 27 Ziff. 7 Abs. 3, § 30 Ziff. 2 lit. f, § 37 Ziff. 5 Abs. 2 und § 38 Ziff. 5 Ers.-Ordn.

pflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

II Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§ 23.[1])

I Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

II Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

III Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

§ 24.[1])

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt ist.

§ 25.[1])

I Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

II Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;

---

§ 23—29: [1]) Die §§ 23 — incl. 29 sind, weil nunmehr ersetzt durch §§ 8—19 des Reichs-Militärgesetzes von 1888, durch § 35 des letztbezeichneten Gesetzes ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden.

c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

III Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

§ 26.[1])

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23 Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§ 27.[1])

I Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

II Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

III Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§ 28.[1])

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in eine außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die

Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§ 29. [1])

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50).

§ 30. [1])

Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.

2) Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungsbezirke bestimmt.

3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:

a. für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede; [2])

b. für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigade-Kommandeur, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten; [2])

c. für den Armeekorps-Bezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hiefür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;

d. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

---

§ 30. [1]) Vergl. § 1—3, § 63 Ziff. 6 u. 7, § 70 Ers.-Ordn.

[2]) Die littera a u. b der Nr. 3 des § 30 gelten nunmehr in der Fassung des Reichsgesetzes vom 31. März 1885 (S. 54).

4) Zur Entscheidung

a. über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen;

b. über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen;

c. über den nach Maßgabe der §§ 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst;

d. über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen: die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern; die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor.[3]) Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.[3])

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu [3]) In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§ 31. [1])

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldung zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§ 32. [1])

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§ 33.

I Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. [1])

---

§ 30. [3]) Vergl. § 2 Ziff. 8 und § 34 Ziff. 2 Abs. 1 Ers.-Ordn.
§ 31. [1]) Vergl. § 44 Ers.-Ordn.
§ 32. [1]) Vergl. § 45 Ziff. 8 Ers.-Ordn.
§ 33. [1]) Vergl. § 23 Ziff. 2 u. 10 Ers.-Ordn. und Anmerkungen hiezu.

II Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§ 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet. [2])

III Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. [2])

§ 34. [1])

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 35. [1])

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§ 36. [1])

I Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

II Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

---

§ 33. [2]) Vergl. § 24 Ziff. 7 Ers.-Ordn.

§ 34. [1]) Vergl. § 72 Ziff. 6 Ers.-Ordn., § 5 Ziff. 4 litt. b Kontr.-Ordn.

§ 35. [1]) Die durch § 35 (in Verbindung mit Art. 3 Ziff. 3 des bayer. Gebührengesetzes) zugesicherte Gebührenfreiheit gilt insbesondere auch bezüglich der von amtlichen Aerzten in Reklamations- oder Entlassungssachen (§ 30, 82 Ers.-Ordn.) ausgestellten Zeugnisse, desgleichen für die Ausstellung und Beglaubigung der Zeugnisse nach § 83 Ziff. 2 und § 89 Ziff. 3 lit. b u. c Ers.Ordn.

§ 36. [1]) Vergl. die in Abth. IV. abgedruckte Min.-Entschl. vom 31. Dez. 1875.

§ 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§ 38. [1])

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, [2]) Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung [3])

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des frei-

---

§ 38. [1]) Vergl. § 5 Ziff. 2 Kontr.-Ordn.

[2]) Vergl. hieher Beschluß des Ober-Landes-Gerichtes München vom 12. April 1881 (Samml. des Ober-Landes-Gerichts Band 1 Seite 438).

[3]) Vergl. speziell hieher § 5, 2 Bc der Kontr.-Ordn. — Die zu einer Kontrollversammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes bleiben sohin auch nach dem Schlusse der Kontrollversammlung und bis zum Ablaufe des Tages derselben den materiellen Militärstrafgesetzen unterworfen; reichsger. Erk. v. 21. September 1886 (Entsch. d. R.-Ger. in Straff. Bd. 14 S. 328, Reger Entsch. Bd. 7 S. 467.)

willigen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§ 39.

I Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt. [1])

II Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonsortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. [2])

III Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§ 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. [1])

§ 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt. [1])

---

§ 39. [1]) Vergl. für Bayern die im Anhange (Nr. III) abgedruckten Kompetenzbestimmungen.

[2]) Vergl. § 14 u. 15 d. Reichs-Civilprozeßordnung von 1877.

§ 40. [1]) Bezüglich der Verehelichung der vorläufig beurlaubten Rekruten, vergl. § 60 Ziff 4. — Landesgesetzlich kann auch allen übrigen zum Aktiven Heere gehörigen Personen (vergl. § 38 B u. C) die Einholung einer Verehelichungserlaubniß zur Pflicht gemacht werden; vergl. Art. 34 Ziff. 3 des Heimat-Gesetzes und Anmerkungen hiezu in der Reger'schen Handausgabe (2. Aufl. S. 47.) — Verheiratung ohne Genehmigung ist den Militärpersonen bei Strafe verboten; vergl. § 150 Militär-Strafgesetzbuch von 1872.

§ 41. [1]) Hiemit ist Theil I Cap. VII § 21. des Bayer. Landrechts modificirt.

§ 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.[1])

§ 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.[1])

§ 44.

I In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach § 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;

b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben

---

§ 42. [1]) Hiedurch ist Preuß. Allg. Landrecht Th. II Tit. 10 § 27—32, 35 beseitigt.

§ 43. [1]) Vergl. hieher § 12 Abs. 2 Gewerbeordnung.

und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazareth-Beamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2 c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in

dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§ 45.

I Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letztere entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung. [1])

II Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde. [2])

§ 46.

I Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119). [1])

II Jedoch ist das Militär-Einkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven

---

§ 45. [1]) Vergl. § 673, 699, 715 Ziff. 6 u. 7, 749 Abs. 1 Ziff. 5, 6 u. 8, Abs. 2 u. Abs. 5, 785 Ziff. 2 u. § 786 Ziff. 2 Civilprozeßordnung v. 1877.

[2]) Für Militärpersonen ist § 45 Abs. 2 nach wie vor maßgebend; vergl. den Vorbehalt in Art. 2 des bayer. Gesetzes v. 18. Dezember 1887 (GVBl. S. 696.)

§ 46. [1]) Die bayer. Steuergesetzgebung kennt keine Befreiung der Militärpersonen als solcher von der Verpflichtung zur Entrichtung von Landessteuern. — Was die Frage der Kommunalsteuerpflicht der Militärpersonen anlangt, so wurde der die Kommunalumlagenfreiheit dieser Personen aussprechende § 48 des Entwurfs vom Reichstage nicht angenommen; die Folge dieser Ablehnung war sohin zunächst die, daß die süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Hessen und Baden bezüglich der Regelung dieser Frage im Wege der Landes-

Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. [1])

§ 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungsklassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

---

gesetzgebung vollständig freie Hand behielten, während im Gebiete des vormaligen norddeutschen Bundes sowie auf Grund der mit Baden und Hessen abgeschlossenen Militärkonventionen auch in diesen Staaten (wenn auch hier nur mit Beschränkung auf die nicht diesen Staaten angehörigen, jedoch dort dienenden Militärpersonen) die, die Exemtion der Militärpersonen von der kommunalen Steuerpflicht aussprechende Verordnung v. 22. Dezember 1868 nach wie vor in Kraft blieb. Mit Reichsgesetz v. 28. März 1886 (RGBl. S. 65) wurde jedoch die vorbezeichnete Verordnung wenigstens insoweit außer Kraft gesetzt, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der Offiziere 2c. im Wege stand, und zugleich bestimmt, daß über die Heranziehung dieses Einkommens nunmehr die Landesgesetzgebung Bestimmung zu treffen befugt sei. Dieses Reichsgesetz ist übrigens nur für die norddeutschen Staaten sowie Baden und Hessen von Belang, während Bayern und Württemberg von Anfang an hinsichtlich der Regelung dieser Frage durch die Reichsgesetzgebung nicht beengt waren. Was speziell Bayern anlangt, so kennt die bayer. Gesetzgebung auch keine Befreiung der Militärpersonen von der kommunalen Umlagenpflicht.

§ 47. [1]) Weitergehende Bestimmungen der Landesgesetze (vergl. z. B. Art. 173 Abs. 4 der rechtsrhein. Gem.-Ordn.) bleiben unberührt.

§ 49.

I Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen.[1]) Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

II Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

Vierter Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§ 50.[1])

I Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

II Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatz-Reserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62) zur Reserve oder Landwehr über, andernfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

III Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

IV Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

---

§ 49. [1]) Vergl. hieher Min.-Entschl. vom 27. Januar 1883 (Min.-Bl. S. 56), auch Min.-Entschl. vom 15. Dezember 1873 (Min.-Bl. S. 611). Den aktiven Militärpersonen stehen die zur Disposition gestellten Offiziere 2c., nicht aber die mit Pension verabschiedeten Offiziere 2c. gleich (Min.-Entschl. vom 10 Juli 75 (Min.-Bl. 82 S. 2).

§ 50. [1]) Vergl. § 6 u. 7 des Kriegsdienstgesetzes (oben S. 12), auch § 13 Rekr.-Ordn.

§ 51.

I Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.[1])

II Gibt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden. [1])

§ 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen. (§ 54).[1])

§ 53. [1])

I Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dieses rechtfertigen (§ 22)[2]).

II Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks[2]).

III Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht[2]).

IV Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

---

§ 51. [1]) Vergl. § 9 Ers.-Ordn.

§ 52. [1]) Vergl. § 81 Ziff. 2 Ers.-Ordn. und Anmerkung hiezu. Neben den Entlassungen zur „Disposition der Ersatzbehörden" gibt es noch Entlassungen zur „Disposition der Truppenteile", vergl. hierüber § 14 Ziff. 2 Rekr.-Ordn.

§ 53. [1]) Vergl. Anm. zu § 10 (oben S. 21), sowie Anmerkung zu § 52.
[2]) Vergl. § 82 Ers.-Ordn.

§ 54.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§ 55.

I Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen. [1])

II Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fünfter Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§ 56. [1])

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr,
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34),
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§ 57.

I Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anforderungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

II Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§ 8).

---

§ 55. [1]) Vergl. hieher speziell die Anmerkung zu § 81 Ziff. 5 Ers.-Ordn.

§ 56. [1]) Vergl. § 5 Ziff. 4 Kontr.-Ordn. — Bezüglich der militärgerichtlichen Zuständigkeit vergl. Anhang Nr. III.

III Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen [1]).

§ 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden. [1])

§ 59.

I Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. [1])

II Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. [1])

§ 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. [1])

2) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. [2])

---

§ 57. [1]) Vergl. RGes. v. 15. Februar 1875 (unten S. 48.)
§ 58. [1]) Vergl. § 7, 2 Kontr.-Ordn.
§ 59. [1]) Vergl. § 7 Ziff. 3 u. 4 Kontr.-Ordn.
§ 60. [1]) Vergl. § 7 Ziff. 5 Kontr.-Ordn.
[2]) Vergl. § 7 Ziff. 6 Kontr.-Ordn.

3) Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde. [3])

5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§ 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. [1])

§ 62.

I Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

II Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

III Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. [1])

IV Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften,

---

§ 60. [3]) Vergl. oben § 40 und S. 79 Ziff. 3 Abs. 3 Ers.-Ordn.
§ 61. [1]) Vergl. § 7 Ziff. 9 Kontr.-Ordn.
§ 62. [1]) Vergl. § 7 Ziff. 3 u. 8, 11 Ziff. 3 Ers.-Ordn.

welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären [2]).

§ 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend. [1])

§ 64.

I Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden. [1])

II Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen. [1])

III Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§ 65.

I Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist [1]).

---

§ 62. [2]) Hinsichtlich des Zeitpunktes der Versetzung in die und der Entlassung aus der Landwehr vergl. Art. I § 4 des RGes. v. 6. Mai 1880 (unten S. 51).

§ 63. [1]) Vergl. § 13 Ziff. 2 Kontr. Ordn.

§ 64. [1]) Vergl. § 13 Ziff. 3, § 15 Ziff. 2 u. § 17 Kontr.-Ordn. — ferner § 16 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55.)

§ 65. [1]) Vergl. § 13 Ziff. 7 u. § 20 Kontr.-Ordn.

II Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung [2]).

§ 66 [1]).

I Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden [2]).

II Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebende Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. [2]).

III Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten [3]).

IV Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staats-Beamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen [3]).

V Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen [3]).

§ 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächste jüngere Jahresklasse ver-

---

§ 65. [2]) Vergl. § 13 Ziff. 5 Kontr.-Ordn. und — hinsichtlich der Ersatzreserve — § 13 des RGes. v. 1888 (unten S. 55).

§ 66. [1]) Vergl. Anm. zu § 10 (oben S. 21).

[2]) Vergl. § 13 Ziff. 7 Kontr.-Ordn.

setzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§ 68. [1])

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§ 69. [1])

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1) Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.

2) Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.

3) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.

4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.

5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die

---

§ 68. [1]) Vergl. § 11 Ziff. 4 Kontr.-Ordn.
§ 69. [1]) § 69 ist aufgehoben; vergl. § 35 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55).

nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

7) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.

8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§ 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen [1]).

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§ 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bedürfnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21.—25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

---

§ 70. [1]) Vergl. § 2 Kontr.-Ordn. und die ME. v. 24. Oktober 1885, Mitwirkung der Polizei- u. Gem.-Behörden bei Ausübung der Militärischen Kontrole betr. (abgedr. unten in Abth. IV). — Auf § 70 nimmt auch Bezug die ME. v. 6. Januar 1887 (MBl. S. 3).

Nr. 5.

Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875.

(R.=G.=Bl. 63.)

(Dieses Gesetz ist ausdrücklich aufgehoben durch § 35 Abs. 2 des Reichs=Militärgesetzes von 1888, unten S. 55; an Stelle dieses Gesetzes sind nunmehr die Bestimmungen in § 23—34 des 1888er Gesetzes getreten.)

Nr. 6.

Reichs=Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875.

(R.=G.=Bl. S. 65.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

§ 1.[1])

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§ 2.[1])

I Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr=Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

II Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Recht=

---

§ 1. [1]) Vergl. § 11 Ziff. 1 Kontr.=Ordn., auch — bezüglich der Landwehr zweiten Aufgebotes — § 4 des Reichs=Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55.)

§ 2. [1]) Vergl. § 10 Ziff. 10 Kontr.=Ordn.

fertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§ 3.[1])

Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des § 2 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

§ 4.[1])

I Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
b. wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

II Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§ 5.[1])

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

---

§ 3. [1]) Vergl. § 11 Ziff. 2 Kontr.-Ordn.
§ 4. [1]) Vergl. § 12 Ziff. 3 Kontr.-Ordn.
§ 5. [1]) Vergl. § 12 Ziff. 6 Kontr.-Ordn.

§ 6.[1])

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§ 7.[1])

I Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

II Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

III Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

IV Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5 zur Anwendung.

---

§ 6. [1]) Vergl. § 14 Kontr.-Ordn.
§ 7. [1]) Vergl. § 14 Ziff. 3 Kontr.-Ordn.

Nr. 7.

Gesetz, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880.

(R.-G.-Bl. S. 103.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

Art. I.

Das Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

§ 1.

In Ausführung der Art. 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung. [1])

§ 2.

Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feld-Artillerie in 340 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt. [1])

§ 3. [1])

Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen werden (§ 25 Abs. 1 und 2 b des Reichs-Militär-Gesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

---

§ 1 u. 2. [1]) Vergl. nunmehr § 1 u. 2 des Reichs-Gesetzes v. 11. März 1887 (unten S. 54).

§ 3. [1]) § 3 ist aufgehoben durch § 35 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55). Bezüglich der Ersatzreserve gelten nunmehr die Bestimmungen in § 8—19 des letztbezeichneten Gesetzes.

1) Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz-Reservepflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

2) Zunächst sind die Freigelooften nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.

3) Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

4) Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen ist.

5) Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für

dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.

6) Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des § 59 des Reichs-Militär-Gesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

7) Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civil-Behörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

8) Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungs-Befehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§ 4.

I Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesammtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen statt. [1])

II Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von § 62 des Reichs-Militär-Gesetzes.

Art. II.

Die §§ 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

(Bereits bei Abdruck der betr. Paragraphen des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 berücksichtigt.)

Art. III.

Die Ausführungs-Bestimmungen zum Artikel I §§ 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

---

§ 4. [1]) Vergl. hieher § 5 des Reichs-Militärgesetzes von 1888 (unten S. 55.)

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bundesvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Nr. 8.

Reichsgesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes, vom 31. März 1885.

(R.-G.-Bl. S. 81.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen ꝛc.:

Der § 30 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) erhält unter Nr. 3 a und b folgende Fassung:

(Die für die bezeichneten Nummern hienach treffende Fassung ist bereits im Abdrucke des Reichs-Militär-Gesetzes oben S. 29 berücksichtigt.)

Nr. 9.

Reichsgesetz, betr. die Friedensstärke des deutschen Heeres, vom 11. März 1887.

(R.-G.-Bl. S. 117.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

§ 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 auf 468 409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§ 2.

Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 364 Batterien, die Fuß-Artillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formirt.

§ 3.

Der Artikel I § 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Ge-

setzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), und die noch in Geltung befindlichen, auf die Zahl der Truppentheile Bezug habenden Bestimmungen des § 2 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 45) treten mit dem 31. März 1887 außer Kraft.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 658) zur Anwendung.

Nr. 10.

Reichsgesetz, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

(R.-G.-Bl. S. 11)

Artikel I.

Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt 1871 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

> Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. [1])

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr.

§ 1.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Art. 1. [1]) Der bisher geltende Wortlaut des Art. 59 s. oben S. 2. Die Abänderung bezieht sich sohin lediglich auf die Einfügung einer Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebotes.

§ 2.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.[1]

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.[2]

---

§ 3. [1]) Bereits früher war die Landwehr in Preußen in zwei Aufgebote gegliedert. Durch die Wiedervorsehung des zweiten Aufgebots werden sechs, bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge für die Zeit großer Gefahr sofort bereit gestellt. Uebrigens trifft die Verlängerung der Dienstpflicht um volle 6 Jahre nur einen Teil der Militärpflichtigen, da ein ganz erheblicher Prozentsatz (ca. 47 Prozent) des militärpflichtig gewordenen Nachwuchses erst im zweiten, ein weiterer Teil erst im dritten Militärpflichtjahre oder noch später zur Einstellung gelangt, während auch für solche Fälle die Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebotes mit dem 31. März des 39 Lebensjahres endet. — Bemerkt mag noch sein, daß die Vorschrift des § 3 Abs. 1 an sich auch für bereits verabschiedete Offiziere des Beurlaubtenstandes in dem entsprechenden Lebensalter Geltung hat; übrigens wurde im Laufe der Kommissionsverhandlungen regierungsseitig ausdrücklich hervorgehoben, daß solche verabschiedete Offiziere, falls überhaupt, jedenfalls nur wieder als Offiziere — und nicht etwa als Vicefeldwebel — für die Landwehr zweiten Aufgebotes herangezogen werden würden.

[2]) Da eine Landwehr zweiten Aufgebots erst durch dieses Gesetz geschaffen wird, so wird Absatz 2 erstmals im Jahre 1894 zur Anwendung kommen können. Die Bestimmung dieses Absatzes nützt sohin zunächst nur jenen Freiwilligen, welche erst nach Giltigkeit dieses Gesetzes in das, für die Dienstpflicht im zweiten Landwehraufgebote in Betracht kommende Alter treten. Um jedoch auch den Interessen der älteren früheren Freiwilligen gerecht zu werden, wurde in Konsequenz dieses (erst in der Reichstagskommission eingestellten) Absatzes in § 7 der dritte Absatz sowie in § 34 der zweite und dritte Absatz gleichfalls neu eingefügt.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt:

a. nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,

b. für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (vergl. § 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen. [3])

§ 4. [1])

Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1) Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden. [2])

2) Die für ihre Kontrole erforderlichen Meldungen an die

---

§ 3. [3]) In der Diskussion zu § 3 in der Reichstagskommission wurde allseitig anerkannt, daß die Regel des § 5 des Wehrgesetzes v. 9. November 1867 (oben S. 12), wonach für die Landwehr besondere Truppenkörper zu formiren sind, gemäß des Schlußsatzes dieses Paragraphen auch für das zweite Aufgebot der Landwehr zu gelten hat. — Abgelehnt wurde ein weiterer Antrag, wonach eine Ergänzung der Truppenteile der Landwehr ersten Aufgebotes durch Mannschaften des zweiten Aufgebots immer erst dann zulässig erklärt werden wollte, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge des ersten Aufgebots und die geübten Mannschaften der Ersatz-Reserven einberufen seien; es wurde in dieser Richtung bemerkt, daß ein derartiges Vorgehen ohnehin die Regel bilden werde, daß jedoch einzelne Ausnahmen im Interesse der Heeresverwaltung unvermeidlich seien, so z. B. werde sich der Fall ergeben können, daß ein im Krankendienst ausgebildeter Landwehrmann, um im Ernstfalle jeder Truppe die nötige Zahl von Krankenträgern zuweisen zu können, etwas früher als seine Altersgenossen mit der Waffe eingezogen werde.

§ 4. [1]) Die für das zweite Aufgebot der Landwehr in Aussicht genommenen, in § 4 gesetzlich skizzirten Dienstverhältnisse weisen gegenüber denjenigen des ersten Aufgebots erhebliche Erleichterungen auf und enthalten im Wesen der Sache nur diejenigen Verpflichtungen, welche unbedingt erforderlich sind, um über den Bestand an Mannschaften fortlaufend in Kenntniß erhalten zu werden. Diese Verpflichtungen werden aber an sich dadurch noch weniger fühlbar, daß bei dem mehr seßhaften Charakter der von ihnen betroffenen Bevölkerung ein Wechsel des Aufenthalts und damit die Nothwendigkeit militärischer Meldung nur verhältnißmäßig selten eintritt. (Mot.)

[2]) Die Bestimmung in Ziff. 1 bezieht sich auch auf die Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots; auch diese können wider ihren Willen — also auch nicht behufs Qualifikation zur Beförderung oder behufs Abhaltung von Kontrolversammlungen — zum Dienste nicht einberufen werden.

zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.[3])

3) Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355, sowie § 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von einer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.[4])

4) Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender rc. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden.[5])

§ 5.[1])

Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§ 6.[1])

In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher

---

§ 4. [3]) Eine persönliche Gestellung ist nicht gänzlich ausgeschlossen; eine solche kann z. B. gefordert werden zur Berichtigung ungenauer oder wohl gar absichtlich falscher Meldungen (Komm.-Ber. S. 6).

[4]) Vergl. § 360 Nr. 3 und Anmerkung hiezu (im Anhange Nr. I.)

[5]) Diese Ziffer wurde in der Reichstagskommission neu eingestellt, damit auch die Landwehrmannschaften des zweiten Aufgebotes die nach § 28 Abs. 2 der Landsturmpflichtigen eingeräumten Vorteile erhalten.

§ 5 u. 6. [1]) Die in diesen Paragraphen getroffenen Festsetzungen entsprechen den Bestimmungen des Artikels I § 4 der Novelle zum Reichs-Militärgesetz v. 1860 bezw. des § 14 des Wehrgesetzes und § 64 des Reichs-Militärgesetzes.

Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§ 7. [1] [2]

1) Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich diejenigen

---

§ 7. [1] „Ueber die beim Inkrafttreten des Gesetzes in die Landwehr zweiten Aufgebots überzuführenden Mannschaften sind zwar die Landwehrstammrollen noch vorhanden. Zu ihrer alsbaldigen Berichtigung giebt es aber kein anderes Mittel, als die einmalige Anmeldung. Um diese Last soweit als irgend thunlich zu beschränken, wurde die sechs- (nun vier-) wöchentliche Meldefrist für diejenigen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes sich außerhalb Deutschlands aufhalten, entsprechend verlängert." (Mot.)

[2] „Im § 7 war in Folge des von der Kommission beschlossenen § 3 Abs. 2 eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen, welche in der ersten Lesung vorbehalten, in der zweiten auf Grund der inzwischen vorgenommenen Formulirung dahin festgestellt wurde, daß im ersten Absatz die Worte „zur Landwehr zweiten Aufgebots" durch die Worte „(zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes) zum Landsturm" und im zweiten Absatz die Worte „zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen" durch die Worte „davon betroffenen" ersetzt wurden.

Es wurde durch diese einstimmig angenommene Aenderung außer Zweifel gestellt, daß auch solche in dem im § 3 Absatz 1 bezeichneten Alter stehende Personen, welche nach dem Grundsatze des § 3 Absatz 2 nicht mehr in die Landwehr zweiten Aufgebots einzureihen sind, sich dennoch zur erstmaligen Aufstellung der Listen zu melden haben. Man war allgemein überzeugt, daß eine richtige Aufstellung der Listen nur dann möglich sein wird, wenn alle Mannschaften der betreffenden Jahrgänge sich anmelden müssen; denjenigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen in die Listen nicht mehr aufzunehmen sind, wird dies bei der Anmeldung kundzugeben sei.

Für einen großen Kreis von Mannschaften aber ist den früheren Kommissionsbeschlüssen gegenüber durch die neue Fassung des § 7 eine wesentliche Erleichterung herbeigeführt. Während nämlich nach den Kommissionsbeschlüssen 2. Lesung auch a) die gemäß § 15 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als dauernd dienstuntauglich ausgemusterten, und b) die als Invalide Entlassenen, soweit sie den betreffenden Altersklassen angehören, zur Anmeldung nach § 7 verpflichtet gewesen wären, sind durch die jetzige Fassung des § 7 Absatz 1 diese Leute jetzt von der Meldepflicht befreit, weil sich dieselbe nur auf die nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht Entlassenen erstreckt." (Komm.-Ber.)

im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleisteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr beziehungsweise als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehrkompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.

2) Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

3) Diejenigen der unter 1 und 2 fallenden Personen, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller achtzehn Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve.

§ 8. [1]

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.

§ 9. [1]

Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu

---

§ 8 u. 9. [1]) Die in § 8 enthaltene Bestimmung galt bisher für die Ersatzreserve erster Klasse. Das neue Gesetz sieht die Theilung der Ersatzreserve in zwei Klassen nicht mehr vor, bestimmt vielmehr in § 19, daß die zweite Klasse in Wegfall kommt und die bisher der letzteren zu überweisenden Mannschaften künftig von Hause aus dem Landsturm (Landsturm ersten Aufgebots) zugetheilt werden. Diese Aenderung empfahl sich mit Rücksicht darauf, daß die Ersatzreserve zweiter Klasse

überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf [2]) für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a. aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zu Folge haben; [3])

b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);

c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der

---

§ 9. in ihren Dienstverhältnissen von demjenigen Theile des Landsturms, der nicht durch das Heer beziehungsweise die Flotte hindurchgegangen ist, thatsächlich in nichts sich unterscheidet.

[2]) Während die bisherige Ersatzreserve erster Klasse in ihrer numerischen Stärke derart bemessen war, daß aus ihr der gesammte Mobilmachungsbedarf entnommen werden konnte, ist die künftige Ersatzreserve nur zur Deckung des ersten Mobilmachungsbedarfs (nämlich der zur einmaligen Füllung der im Mobilmachungsfalle planmäßig aufzustellenden Truppenkörper erforderlichen Mannschaft) bestimmt. Die Zahl der Jahresklassen, welche für die Aufbringung des letzteren zu Grunde zu legen ist, war daher auf sieben festzusetzen.

[3]) Die wegen häuslicher Verhältnisse Reklamirten und die zeitlich Untauglichen waren bisher von der Uebungspflicht befreit und würden hiernach, da künftig alle Ersatzreservisten übungspflichtig sein sollen (vergl. übrigens Schluß der Note), von der Ueberweisung zur Ersatzreserve auszuschließen sein. Letzteres schien jedoch nach den bei Prüfung der Reklamationen gemachten Erfahrungen, sowie mit Rücksicht darauf nicht gerechtfertigt, daß kein genügender Grund vorlag, die zeitig Untauglichen, sobald ihr Körperzustand die Uebung gestattet, von dieser auszuschließen. (Motive). — Der Satz von der allgemeinen Uebungspflicht der Ersatzreservisten ist übrigens nur mit Einschränkungen zu verstehen, indem einerseits bereits gesetzliche Ausnahmen (§ 13 Abs. 4) statuirt sind, anderseits — wie auch aus § 9 Abs. 4 ersichtlich — für jeden Bezirk nur eine bestimmte Anzahl von Ersatzreservisten (entsprechend der auf den Bezirk treffenden Quote des ersten Bedarfs im Mobilmachungsfalle) zur Uebung einberufen werden soll; auch werden nach der Absicht der Militärverwaltung lediglich die zum Dienste mit der Waffe bestimmten Ersatzmannschaften, nicht auch die der Ersatzreserve angehörigen Oekonomie-Handwerker und Krankenträger eine Einberufung zu den Uebungen zu gewärtigen haben.

Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooſten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit. [4])

§ 10.

Eine Ueberweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen. [1])

§ 11.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind. [1])

§ 12.

Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen — herangezogen werden. [1])

---

§ 9. [4]) Bei vorhandenem Ueberschuß entschied bisher die Abkömmlichkeit in letzter Linie; sie ist zuerst aufgeführt, um die häuslichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (Motive).

§ 10. [1]) Die in diesem Paragraphen aufgeführte ausnahmsweise Berücksichtigung bestand bereits nach den bisherigen Festsetzungen. Die Entscheidung war jedoch in jedem Falle der obersten Instanz für Ersatzangelegenheiten vorbehalten. Zwecks Entlastung dieser Instanz hat sich die Uebertragung der Entscheidung auf die Ersatzbehörde dritter Instanz als nothwendig herausgestellt. (Mot.)

§ 11 u. 12. [1]) Die Zutheilung der Ersatzreserve zum Beurlaubtenstande war im Hinblick auf die Ausdehnung der Uebungspflicht auf alle Ersatzreservisten, sowie zwecks Erleichterung der militärischen Kontrole nothwendig. Um jedoch hierbei nicht über das Maß des unbedingt Erforderlichen hinauszugehen, ist für die Ersatzreservisten die Vergünstigung vorgesehen, daß sie, gleich der Landwehr (Landwehr ersten Aufgebots), alljährlich nur zu einer Kontrolversammlung herangezogen werden. (Mot). — Die Zutheilung der Ersatz-

§ 13.

Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. [1])

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. [2])

Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen. [3])

Schiffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

---

§ 12. reserve zum Beurlaubtenstande hat die Folge, daß — insoweit die folgenden Paragraphen nicht Ausnahmen enthalten — die auf den Beurlaubtenstande im Allgemeinen bezüglichen Vorschriften, z. B. jene des 5. Abschnittes des R.-Mil.-Ges. (oben S. 41) sowie des Kontrolgesetzes v. 15. Februar 1875 (oben S. 48) auch auf die Ersatzreserve von nun an Anwendung zu finden haben.

§ 13. [1]) Die hier vorgesehene Gesammtdauer der Uebungen der Ersatzreserve ist gegen die gegenwärtig bestehende um zwei Wochen erhöht, dagegen ist die Zahl der Uebungen von vier auf drei verringert.

[2]) Absatz 2—4 wurden in der Reichstagskommission eingestellt. In der budgetmäßigen Mitwirkung des Reichstages (Abs. 2) erblickte die Mehrheit der Kommission ein wichtiges konstitutionelles Recht, welches aufzugeben um so weniger Anlaß vorliege, als wirkliche Schwierigkeiten für die Verwaltung daraus kaum entstehen könnten. Man müsse aber auf die fragliche Vorschrift deshalb besonders hohes Gewicht legen, weil es sich hier, wie überhaupt bei den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, um Ueberschreitungen der gesetzlich feststehenden Friedenspräsenz handle, für die dieselbe budgetmäßige Behandlung angezeigt sei, welche bei den Mannschaften der Marine von jeher anstandslos beobachtet werde.

[3]) Bereits in der ersten Lesung wurde das Fehlen einer Bestimmung, wie sie der Art. I. § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 enthält, nach welcher der Gestellungstag für die erste Uebung den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt gemacht werden soll, von Kommissionsmitgliedern aller Parteien als ein großer Mangel bezeichnet. Man machte geltend, daß eine Uebung von 10wöchentlicher Dauer für den Betroffenen eine sehr erhebliche Unterbrechung in den Verhältnissen seines bürgerlichen Lebens bedeute, und daß es für denselben von größter Wichtigkeit sei, möglichst früh die Zeit dieser Uebung zu kennen, um seine Einrichtungen danach treffen zu können. Werde keine entsprechende Vorschrift auf-

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen. [4])

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter

---

§ 13. genommen, so schaffe man für die zur Ersatzreserve angesetzten Wehrpflichtigen einen fast unerträglichen Zustand der Ungewißheit, der sogar Jahre lang andauern könne (nämlich bezüglich der Hauptanzahl der Ersatzreservisten, d. i. der — erst am 1. Februar ihres vierten Militärpflichtjahres — zur Ersatzreserve übertretenden Ueberzähligen). Da man eine möglichste Ausnutzung des Institutes der Ersatzreserve und dem entsprechend eine noch intensivere Ausbildung der Mannschaften als bisher beabsichtige, so wolle man für deren Ausbildung die Schießplätze mit ihren Baracken benutzen, so lange diese frei seien. Da aber diese Schießplätze in erster Linie dem Bedürfnisse der Truppen dienen müßten, so sei für ihre Benutzung alljährlich ein Plan aufzustellen, der nicht in den ersten Monaten des Jahres, sondern erst bis zum Sommer fertig gestellt werden könne. In Würdigung der sämtlichen in Betracht kommenden Verhältnisse einigte man sich schließlich in der oben festgesetzten Weise, wobei der 15. Juli als Normaltermin für die Bekanntmachung des Gestellungstages zur ersten Uebung um deswillen gewählt wurde, weil bis dahin, von einzelnen großen Aushebungsbezirken — Berlin u. s. w. — abgesehen, das Ersatzgeschäft beendet und es zugleich möglich sei, bis zu diesem Zeitpunkt zu übersehen, zu welchen Zeiten die Schießplätze zur Ausbildung der Ersatzreservisten frei werden, die Mehrzahl der Uebungen aber erst nach diesem Termine stattfinden.

Die „besonderen Ausnahmefälle", welche auch hier ausgenommen sind, wurden in der Kommission unter ausdrücklicher Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen dahin präzisirt, daß dabei nicht an die Verhältnisse einzelner Uebungspflichtiger gedacht sei, sondern, daß man dabei nur Fälle im Auge habe, in denen die ganze Uebungszeit sich verschiebe, z. B. wenn zu der Zeit der regelmäßigen Aufstellung des Uebungsplanes wegen auswärtiger Verwickelungen von Uebungen abgesehen werden müsse, später aber bei veränderten Verhältnissen doch noch Uebungen angeordnet werden würden, oder wenn etwa Naturereignisse, Ueberschwemmungen oder Kasernenbrände u. dergl. störend einwirkten.

[4]) „Es wurde festgestellt, daß dieser Nachsatz immer nur aus den unter littr. a—c des dritten Absatzes in § 9 der Vorlage bezeichneten Mannschaften genommen werden kann, deren Zuweisung zur Ersatzreserve im Ersatzgeschäft erfolgt, während die in Absatz 2 a. a. O. bezeichneten, wegen hoher Loosnummer überzähligen, am 1. Februar des vierten Jahres ihrer Militärpflicht zur Ersatzreserve übertreten und natürlich sämmtlich zur Uebung in Aussicht genommen werden." (Komm.-Ber.)

denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.[5])

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§ 14.[1])

Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b. wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§ 15.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.[1])[2])

---

§ 13. [5]) Der Absatz 5 „ist der Nr. 4 des Art. I § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 nachgebildet und entspricht dem § 11 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867. Diese Bestimmung war, wie die Vertreter der verbündeten Regierungen mittheilten, in den Gesetzentwurf deshalb nicht aufgenommen worden, weil von der hier gegebenen Befugnis nach den bisherigen Erfahrungen nur in verschwindend wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht ist, ein Bedürfniß zur Beibehaltung des Privilegs daher nicht vorzuliegen schien. In der Kommission war man aber allseitig der Meinung, daß auch für diese wenigen Fälle die Härte vermieden werden müsse, welche darin liegen würde, wenn den zur Ersatzreserve gehörigen Leuten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben, die Wahl des Truppentheils versagt bliebe, welche ihren ein ganzes Jahr dienenden Genossen als ein wertvolles Recht zustehe.“ (Komm.-Ber.)

§ 14. [1]) Die Festsetzungen des § 14 schließen sich dem für die Landwehrmannschaften Bestimmten an.

§ 15. [1]) Die Festsetzung der Dauer der Ersatzreservepflicht auf zwölf Jahre entspricht der bezüglichen für die Dienstpflicht gültigen Bestimmung.

[2]) „Wiewohl die Ueberweisung zur Ersatzreserve in der Regel erst im dritten (bezw. vierten; vergl. Anm. 3 zu § 13) Militärpflichtjahre erfolgt, erscheint es ohne Schädigung wesentlicher Interessen doch angängig, die Dauer der Ersatzreservepflicht so zu bemessen, als ob die Ueberweisung durchweg im ersten Militärpflichtjahre erfolgt wäre.“ (Mot.)

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots[3]), die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahresklasse. [4])

§ 16. [1])

Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 17. [1])

Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§ 18. [1])

Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei

---

§16—18. [3]) Wegen Ueberweisung der geübten Ersatzreserven zur Landwehr zweiten Aufgebots vergl. § 3 b.

[4]) „Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch das Bedürfniß, diese Mannschaften behufs Ausbildung zu allen vorgeschriebenen Uebungen heranziehen zu können und beugt andererseits dem vor, daß sie aus ihrer späteren Ueberweisung sich eine kürzere Zugehörigkeit zur Ersatzreserve verschaffen." (Mot.)

§16—18. [1]) Die hier getroffenen Festsetzungen entsprechen im Allgemeinen den bisher gültigen Bestimmungen (vergl. insbesondere zu § 16 des Gesetzes § 13, 3 Kontrol-Ordnung).

der Demobilmachung beziehungsweise bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- beziehungsweise Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§ 19. [1])

1) Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzutheilen.

2) Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichem Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3) Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher maßgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

---

§ 19. [1]) Der Inhalt dieses Paragraphen bezweckt lediglich, näher festzustellen, in welcher Weise der Uebergang von den früheren zu den neuen Bestimmungen ohne Schädigung der Interessen der Betheiligten zu bewirken ist. (Mot.)

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§ 20.[1])

Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Seewehr.

1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden.

---

§20—22. [1]) „Die für die Aenderung in der Dienstpflicht der Landwehr geltend gemachten Gründe treffen auch für den entsprechenden Theil der jetzigen Seewehr in vollem Umfange zu. Die Schaffung einer Marine-Ersatzreserve ist keine thatsächliche Neubildung, sondern besteht in einer durch diesen Gesetzentwurf erforderlich werdenden anderweiten Benennung einer bisher schon unter der Bezeichnung ‚Seewehr zweiter Klasse' vorhandenen Kategorie von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine. Die auf die Marine-Ersatzreserve anzuwendenden Bestimmungen entsprechen naturgemäß, soweit dies die besonderen Dienstinteressen der Marine irgend ermöglichen, den für die Ersatzreserve des Heeres in Aussicht genommenen, so daß die für die letztere maßgebenden Gesichtspunkte im Allgemeinen auch für die Marine-Ersatzreserve zutreffend sind. In wesentlicher Beziehung weichen die vorgeschlagenen Bestimmungen — abgesehen von der Verlängerung der Marine-Ersatzreservepflicht — von den für die gegenwärtige Seewehr zweiter Klasse bereits bestehenden nur bezüglich der Zahl und Dauer der Uebungen ab." (Mot.)

Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehrbezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

§ 22.[1])

Marine-Ersatzreserve.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrolversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

3. Mannschaften, welche nach Uebungen als seemännisch beziehungsweise militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve beziehungsweise Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- beziehungsweise Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch beziehungsweise militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4 a. Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben.

b. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Uebungen herangezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Landsturm.

§ 23.[1])

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres[2]) und der Marine herangezogen werden.

§ 24.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.[1])

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.[2])

---

§ 23. [1]) Nach bisheriger Bestimmung [§ 1 Abs. 2 des — nunmehr aufgehobenen (vergl. § 35) — Landsturmgesetzes vom 12. Februar 1875] hatte der Landsturm nur zusammenzutreten, ‚wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.‘ § 23 des vorliegenden Gesetzes macht es nunmehr möglich, die eigentliche Kampftruppe, das Heer, sofort und thunlichst vollzählig an den Feind zu bringen und zu diesem Behufe den Etappen- und Besatzungsdienst, sowie die Bewachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzstrecken dem Landsturm als Aufgaben im Kriegsfalle zu überweisen.

[2]) Es kommt hiefür zunächst das erste Aufgebot des Landsturms in Betracht; vergl. Note 2 zu § 24.

§ 24. [1]) Für den Landsturm ist die Theilung in zwei Aufgebote vorgesehen. Die Zugehörigkeit zum zweiten Aufgebot beginnt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Uebertritt von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm stattfindet. Der Landsturm zweiten Aufgebots besteht zum weitaus größten Theile aus ausgebildeten Mannschaften (nemlich den durch das aktive Heer, die Reserve und die Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes hindurch gegangenen Militärpflichtigen) und soll im Verwendungsfalle, soweit die jedesmaligen Verhältnisse es gestatten, in besonderen Abtheilungen formirt werden.

[2]) Das erste Aufgebot des Landsturms besteht hiernach nur aus unausgebildeten Mannschaften und umfaßt in überwiegender Zahl diejenigen jungen Leute, welche nach der bisherigen

Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebotes über. [3])

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärpflicht (§ 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird nicht geändert. [4])

§ 25.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. [1])

---

§ 24. Organisation zur Ersatzreserve zweiter Klasse und zum Theil auch zur Ersatzreserve erster Klasse gehören. Im Hinblick hierauf erschien es gerechtfertigt, das erste Aufgebot in gleicher Weise wie letztere zu verwenden und demgemäß die Ergänzung des Heeres als seine grundsätzliche Zweckbestimmung festzusetzen. (Mot.)

[3]) Absatz 3 wurde durch den zu § 3 beschlossenen zweiten Absatz deshalb nöthig, weil sonst diese vor dem im § 24 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte aus der Landwehr ausscheidenden Personen für kurze Zeit dem Landsturm ersten Aufgebots zutreten würden, was dem Grundgedanken der neuen Eintheilung widerspräche.

[4]) „Die im Absatz 3 (nun 5) getroffene Bestimmung entspricht dem Bisherigen und ist erforderlich, um über diejenigen Mannschaften, welche bereits militärpflichtig sind beziehungsweise bereits listlich geführt werden und für welche demgemäß ein Aufruf nicht erst erforderlich ist, von vornherein freie Verfügung zu haben." (Mot.)

§ 25. [1]) „Bei dem ersten Aufgebot wird der Aufruf zumeist bestimmen, daß die von demselben Betroffenen sich zur Stammrolle anmelden. Nach erfolgter Anmeldung findet die Musterung und Aushebung statt, und erst wer hierbei brauchbar befunden wird, hat die Einberufung zu gewärtigen. Die Einberufung selbst ist nach Zeit und Umfang von dem beim Heere eintretenden Ersatzbedarf abhängig. Das zweite Aufgebot soll nur aufgerufen werden, wenn der Kampf um die Existenz dazu zwingt, alle gesetzlich noch verfügbaren waffenfähigen Mannschaften heranzuziehen. Den Kern dieser Volksbewaffnung bilden die ausgebildeten Mannschaften; innerhalb des Rahmens der aus ihnen zusammengestellten Formationen werden Unausgebildete nur soweit Platz finden, als hiervon Nutzen zu erwarten ist. Dem Aufruf folgt Einberufung und Verwendung unmittelbar." (Mot.) — Vergl. noch § 27 Abs. 2.

§ 26.[1])

Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 27.[1])

Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.[2])

Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§ 28.[1])

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

---

§26 u. 27. [1]) Die §§ 26, 27, 30, 31 und 33 geben die §§ 3 Absatz 2, 4, 5 Abs. 3, 6 und 7 des Gesetzes v. 12. Februar 1875 über den Landsturm unverändert beziehungsweise inhaltlich wieder.

[2]) Durch Absatz 2 des § 27 ist festgestellt, daß die bereits im Aushebungsgeschäfte „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als dauernd dienstunbrauchbar" ausgemusterten Wehrpflichtigen auch im Landsturme nicht zum Dienste herangezogen werden sollen und von Befolgung des Aufrufes kraft Gesetzes befreit bleiben, ohne daß es ihres besonderen Ausschlusses im Wortlaute des Aufrufes bedarf. Die als invalide Entlassenen dagegen haben dem Aufrufe Folge zu leisten, um nach Maßgabe ihrer noch vorhandenen Leistungsfähigkeit im Landsturm Verwendung zu finden, eine Verwendung, die z. B. im Bureau- und Verwaltungsdienst häufig möglich und sehr nützlich sein wird. (Komm.-Ber.)

§ 28. [1]) „Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung ist dem § 59 Absatz 2 des Reichsmilitärgesetzes nachgebildet, weicht aber zu Gunsten der Landsturmpflichtigen dahin ab, daß dieselben von der Befolgung des Aufrufs schon dann befreit werden können, wenn sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung erworben haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese selbstständig ist oder nicht." (Mot.)

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden. [2])

§ 29. [1])

Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§ 30. [1])

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heer oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

§ 31.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

---

§ 29. [2]) Dem jetzigen auf § 59 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 beruhenden Zustande gegenüber wird durch § 28 Abs. 2 eine zwiefache Verbesserung für die Betheiligten geschaffen, indem einestheils nur der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung — nicht wie bisher einer festen Stellung — gefordert und das Privilegium für die Zukunft auch auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres Anwendung finden wird. (Komm.-Ber.)

§ 29. [1]) „Dieser Paragraph will die für den Beurlaubtenstand gültigen Bestimmungen, betreffend Zurückstellung im Mobilmachungsfalle, Wahrung der bei Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten aus ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen sich ergebenden Ansprüche u. s. w. auf den Landsturm sinngemäß übertragen." (Mot.)

§ 30. [1]) Vergl. hieher die ME. v. 20. Mai 1881 (MBl. S. 783), in fine — ferner Anmerk. zu § 26 u. 27.

§ 32.[1])

Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§ 33.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 34.[1])

1) Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872, Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 31).

2) Diejenigen zur Zeit des Inkraftretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter § 7 fallen, treten nach Maßgabe der im § 24 Abs. 2 getroffenen Bestimmung zum Landsturm ersten, beziehungsweise zweiten Aufgebots über.[2])

3) Von den zur Zeit des Inkraftretens dieses Gesetzes dem Landsturm angehörigen Personen, welche unter § 7 fallen, treten diejenigen, welche vor dem 1. April 1870 in das Heer eingetreten sind, — vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, diejenigen, welche am 1. April 1870 oder später Angehörige des Heeres geworden sind, bei ihrer demnächstigen Wiederzurückführung zum Landsturm — sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.[2])

---

§ 32. [1]) „Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung ist nothwendig, um den Landsturm in Stand zu setzen, die ihm zufallenden Aufgaben thatsächlich erfüllen zu können.“ (Mot.) Vergl. noch Schluß der Anmerkung zu § 36.

§ 34. [1]) „Es ist nicht beabsichtigt, der im § 24 Absatz 1 vorgesehenen Verlängerung der Landsturmpflicht eine rückwirkende Kraft dahin zu geben, daß Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits aus dem Landsturm ausgeschieden sind, in denselben zurückzutreten haben. Die Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Angehörigen von Elsaß-Lothringen entspricht dem Bisherigen.“ (Mot.) Dagegen kommt das Gesetz auf alle jene Personen zur Anwendung, welche am Tage des Inkrafttretens desselben das 42. Lebensjahr — die bisherige Grenze der Landsturmpflicht — noch nicht zurückgelegt haben.

[2]) Absatz 2 u. 3 wurden eingeschaltet mit Berücksichtigung und in Konsequenz der zu § 3 und § 7 vorgenommenen Zusätze (§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 3).

Fünfter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung [1]) in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des § 3, der § 13 Nr. 7 b und 8 und der § 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867 S. 131), die §§ 23 bis 29 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I § 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft. [2])

---

§ 35. [1]) Sohin nicht erst 14 Tage nach der Publikation (vergl. Art. 2 der Reichsverfassung.)

[3]) Vergl. oben S. 2.

§ 36. [1]) „Die in diesem Paragraphen getroffene Bestimmung entspricht dem Bisherigen. Erlangt der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft, so tritt für die militärische Kontrole eine Mehrarbeit ein, welche von dem zur Zeit etatsmäßigen Personal des Landwehr-Bezirkskommandos nicht geleistet werden kann. Wie hoch sich der Mehrbedarf bei den einzelnen Bezirkskommandos stellen wird, läßt sich erst übersehen, wenn die Anmeldungen zur Kontrole erfolgt sein werden. Beabsichtigt wird, zur thunlichsten Verringerung der Kosten, nur die bei möglichst einfacher Organisation des Geschäfts unbedingt erforderlichen Hilfskräfte heranzuziehen. Im Allgemeinen wird es genügen, wenn jedem selbstständigen Bezirksfeldwebel ein aus dem Etat der Truppen kommandirter, beziehungsweise versetzter Schreiber zugetheilt wird. Hiernach lassen sich die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden laufenden Mehrausgaben zunächst nur insoweit veranschlagen, als durch die Vermehrung des Kontrolbestandes an Mannschaften eine Erhöhung der Büreaufonds nothwendig wird. Diese Erhöhung wird voraussichtlich den Betrag von 150,000 ℳ (einschließlich Bayerns) nicht übersteigen. Einmalige Kosten erwachsen aus der nothwendig werdenden Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere und sind einschließlich Bayerns und der Marine auf etwa 250,000 ℳ zu veranschlagen. Ueber die für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung entstehenden Kosten bleibt weitere Mittheilung vorbehalten." (Mot.) In letzterer Hinsicht ist noch beizufügen, daß die hauptsächlich aus dem § 32 des Gesetzes entspringenden einmaligen, durch Anleihe zu deckenden Ausgaben auf c. 278 Millionen Mark veranschlagt sind.

§ 36.[1])[2])

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 37.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

---

§ 36. [2]) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze sind, insoweit dieselben lediglich Abänderungen der Heer- und Wehrordnung betreffen, in den Abteilungen II und III (bei den einschlägigen Paragraphen der Heer- und Wehrordnung) berücksichtigt; die weiteren Ausführungsbestimmungen sind in Abtheilung IV abgedruckt.

Interimistischer Anhang*)

zu Nr. 10 der I. Abtheilung.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze v. 11. Februar 1888 (abgedruckt in diesem Hefte S. 55—76.)

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. will Ich den anbei zurückerfolgenden vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, unter Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 11. Februar 1888.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.

---

1. Die gemäß § 7 des Gesetzes zur Meldung behufs Eintragung in die Listen der Landwehr zweiten Aufgebots verpflichteten, im Jahre 1850 und später geborenen Personen — Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamten, Unteroffiziere, Mannschaften, untere Militärbeamten — welche nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr (Flotte und Seewehr), bezw. als geübte Ersatz-

---

*) Die nachfolgenden „Vorläufigen Ausführungsbestimmungen" haben im Hinblicke auf § 37 des Reichsgesetzes (Seite 76) für Bayern formell keine Gültigkeit; gleichwohl erfolgt hier deren Abdruck, da die bayerischen Bestimmungen zur Zeit noch nicht erlassen sind, zweifelsohne aber mit der oben mitgetheilten kaiserlichen Verordnung vollständig übereinstimmend sein werden.

Die bayerischen Vollzugsbestimmungen werden in den weiteren Lieferungen dieses Werkchens an geeigneter Stelle zum Abdrucke gelangen, weshalb dieser Anhang lediglich interimistische Bedeutung hat und beim seinerzeitigen Einbinden des Buches kassirt werden kann.

reservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht, bereits zum Landsturm entlassen waren, sind alsbald durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirks-Kommandos aufzufordern, sich mündlich oder schriftlich bei den zuständigen Militärbehörden bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militärpapiere bei Vermeidung der in § 67 des Reichs-Militärgesetzes angedrohten Strafen zu melden. Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888, beziehungsweise wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Hiebei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

a) Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter den § 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§ 24 des Gesetzes).

b) Angehörige der Ersatzreserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

c) Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

aa) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Zivil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleisteter Dienstpflicht im Heere und in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

bb) Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

d) Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militärpapiere.

2. Für die Mannschaften der Ersatzreserve (bisher Ersatzreserve erster Klasse) beziehungsweise Marine-Ersatzreserve (bisher Seewehr zweiter Klasse) tritt der Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 1 beziehungsweise Marine-Ersatzreservepaß nach dem beigefügten Muster 2 an Stelle des im Schema 3 und 3a zu §. 38 der Ersatzordnung festgesetzten Ersatzreservescheins I und Ersatzreservepasses I beziehungsweise des im Schema 5 zu §. 40 der Ersatzordnung festgesetzten Seewehrscheins.

Beiden Pässen ist ein Abdruck der für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gültigen Bestimmungen vorzuheften.

3. Eine Abänderung der Papiere der zur Zeit der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörigen, nunmehr zum Landsturm ersten Aufgebots tretenden Mannschaften hat nicht zu erfolgen. Die diesen Mannschaften seinerzeit ertheilten Ersatzreservescheine II dienen denselben als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Landsturm.

4. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige (§ 26,4 der Ersatzordnung) bestehen fortan in der

a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

5. Mannschaften, welche bisher der Ersatzreserve zweiter Klasse zugetheilt wurden (§§ 37 und 39 der Ersatzordnung) sind fortan dem Landsturm ersten Aufgebots zuzutheilen. Wer zwar zum Waffendienst dauernd untauglich, aber zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zur Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, ist nicht auszumustern, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst ohne Waffe zuzuweisen.

Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheines nach dem beigefügten Muster 3.

6. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve beziehungsweise Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung des Ersatzreservepasses beziehungsweise Marine-Ersatzreservepasses nach Maßgabe der unter 2 getroffenen Bestimmung.

7. Die im § 98 der Ersatzordnung in Betreff der Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten zweiter Klasse getroffenen Bestimmungen finden auf die vom Aufruf betroffenen Jahresklassen des Landsturms ersten Aufgebots, sowie des zweiten Aufgebots, soweit die dem letzteren Angehörigen nicht durch das Heer gegangen sind beziehungsweise als Ersatzreservisten nicht geübt haben, entsprechende Anwendung.

Dem Aufruf des Landsturms zweiten Aufgebots folgt die Einberufung und Verwendung der ausgebildeten Mannschaften unmittelbar.

8. Bezüglich Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms finden die Bestimmungen des vierten und fünften Abschnitts der Kontrolordnung auf die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Unabkömmlichkeitslisten (§ 21,1 der Kontrolordnung) denjenigen Provinzial-Generalkommandos mitzutheilen sind, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben. Befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk die Entlassung zum Landsturm erfolgt ist.

Bezüglich Zurückstellung der Angehörigen des Landsturms ersten Aufgebots und der Unausgebildeten des zweiten Aufgebots erfolgt die Entscheidung erst gelegentlich der Musterung und Aushebung (§ 98 der Ersatzordnung.)

9. Die weiteren, durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 bedingten Ergänzungen und Abänderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 bleiben bis zu einer Umarbeitung der letzteren vorbehalten, jedoch tritt schon jetzt die beigefügte Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich an die Stelle der Anlage 1 zu § 1 der Ersatzordnung.

10. Die durch Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere 2c. entstehenden einmaligen Kosten werden auf Reichsfonds übernommen.

II. Abtheilung.

Die

Wehrordnung

für das Königreich Bayern

vom 19. Januar 1889.

(Unter Zugrundlegung der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold 2c.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 der anbei folgenden Wehrordnung für das Königreich Bayern Unsere Genehmigung ertheilt.

München, den 19. Januar 1889.

Luitpold,

Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Heinleth.

Der Chef der Central-Abtheilung:

Sixt, Oberst z. Disp.

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — d. i. vor dem 14. Februar 1888 — nicht übungspflichtig waren, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit. Ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselben 5 Jahre — vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgte — der Ersatzreserve angehört haben.
   Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II § 19, 3.
2. Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88 Art. II § 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.
3. Personen, welche vor dem 14. Februar 1888 das 42. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sind nicht mehr landsturmpflichtig.
   Die für den Landsturm getroffenen Bestimmungen finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung.
   Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II § 34, 1.

Abkürzungen,

welche in der nachfolgenden Wehrordnung vorkommen.*)

D. Str. G. . . . Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G. . . . . . . Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
M. Str. G. . . . Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G. . . . . Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V. . . . . . . Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G. . . . . Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870).
W. G. . . . . . . Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).

*) Diese Abkürzungen sind offiziell.

Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs *) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

R. M. G. § 5.

*) Der gegenwärtigen Verordnung ist die Deutsche Wehrordnung v. 22. November 1888 zu Grunde gelegt. Die Eintheilung der letzteren ist vollkommen beibehalten, und finden daher auch die für andere Bundesstaaten bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.*)

*) Im Reichs-Militärgesetz „Landwehr-Bataillonsbezirke" genannt.

Anl. 1. In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingetheilt.

R. M. G. § 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbständigen Aushebungsbezirk.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke ge-

theilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Städte, welche einen eigenen Verwaltungsbezirk bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke — in Bayern nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes — unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen &c. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§ 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Im Königreich Bayern werden die Ersatzangelegenheiten durch das Kriegsministerium im Verein mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz" geleitet.

Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten.

Als solche Behörden fungiren:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,

e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich Lippische Kabinetsministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. § 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps*) in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hiefür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. § 30 3 c.

*) Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In Bayern fungiren als Zivilmitglieder der Ersatzbehörden dritter Instanz

für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Regierung von Oberbayern in München.

für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

In der dritten Instanz fungiren weiters nachstehende Zivilbehörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preußischen Ober-Präsidenten,
b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg und Gotha der Chef des Departements II. des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium I. Abtheilung zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,

w. für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen. [2])

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur*) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. **)

R. M. G. § 30, 3b u. G. v. 31. 3. 85.

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur beziehungsweise Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

**) Da, wo in den folgenden §§ von dem Infanterie-Brigadekommandeur beziehungsweise dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission beziehungsweise der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere beziehungsweise für den betreffenden Adjutanten.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so wird dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzugefügt. *)

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche rc.) Ober-Ersatzkommission rc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich rc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) sinngemäße Anwendung.

---

§ 2. [2]) Bezüglich des Beschwerderechtes vergl. § 36 Ziff. 2.

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Kgl. Preuß. Landwehrbezirke I. und II. Berlin und Teltow bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der zuständigen Ministerialinstanz Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer bezeichnet werden, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt in Bayern durch das Staatsministerium des Innern *)[3]).

*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz, in den übrigen Bundesstaaten durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde.

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur*) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Bayern der betreffende Bezirksamtmann oder Bürgermeister und in Fällen dringender Verhinderung deren Stellvertreter[4])), in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamt 2c.) N. N.

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt *)[5]).

R. M. G. § 30, 3 a u. G. v. 31. 3. 85.

*) Siehe Anm. **) zu § 2, 4 erst. Absatz.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§ 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder

---

§ 2. [3]) Als Civilmitglieder der Ober-Ersatzkommissionen für je einen Infanterie-Brigadebezirk fungiren Referenten der mit ME. v. 25. Sept. 72 (MBl. S. 9) bezeichneten Kreisregierungen Kammern des Innern; ME. v. 20. Dez. 75 (MBl. S. 746).

[4]) Die oben bezeichneten Verwaltungsbeamten haben in der Regel persönlich als Zivilvorsitzende zu fungiren; aut. ME. v. 16. März 73.

hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§ 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern [5]);

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. [5])

R. M. G., § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.*)

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde bestimmt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

*) In Bayern werden die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission bezw. deren Stellvertreter aus den Bezirks-Eingesessenen von dem Distriktsrathe und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern, abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsraths, und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath, bezw. das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulassung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzkommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben in regelmäßigem Wechsel.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission werden durch den Zivilvorsitzenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungirt ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Ober-Ersatzkommission.

---

§ 2. [5]) Hinsichtlich der Rückwirkungen, welche die aus Anlaß der Justizreorganisation (1879) eingetretenen Aenderungen im Bestand einzelner Distriktsgemeinden auf die Zahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Ober-Ersatzkommissionen für das Ersatzgeschäft des Jahres 1880 unter Umständen ausübten, vergl. Ziff. 4 der ME. v. 10. Nov. 79

Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingesessenen des betreffenden Aushebungsbezirkes von dem Distriktsrathe und in unmittelbaren Städten von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so hat für die Wahl unter den Distriktsräthen ebenfalls ein Wechsel einzutreten.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahlaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl 2c. 2c. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission maßgebend.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. (Abschnitt XIV.)

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.[6])

R. M. G. § 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflich-

---

§ 2. (MBl. S. 569); am Schlusse der allegirten Min. Entschl. ist übrigens ausdrücklich anerkannt, daß mit dem Beginne der nächstfolgenden Distriktsraths-Wahlperiode wieder gemäß § 2 Ziff. 6 Ers.-Ordn. zu verfahren war. — Im Falle plötzlich begründeter Verhinderung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission am Erscheinen bei den Verhandlungen ist, wenn auch dessen Stellvertreter nicht sofort herangezogen werden kann, durch den Vorstand der betr. Distriktsververwaltungsbehörde ein Ortseingesessener vorübergehend zu kommittiren und in Pflicht zu nehmen; aut. ME. v. 30. Mai 77.

teten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§ 45), den alphabetischen Listen (§ 47) und den Restantenlisten (§ 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).*)

*) In Bayern findet eine Aushebung für die Marine nicht statt.

6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. § 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem

---

§ 2. [6]) Einer solchen Revision unterliegen alle Beschlüsse der Ersatzkommissionen, also auch jene über Zurückstellung im ersten oder zweiten Militärpflichtjahre; vergl. Anm. zu I 5 der ME. v. 9. Juli 77 (in Abth. IV).

bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. § 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II § 24.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§ 6 u. 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a. aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b. Reservepflicht, }
c. Landwehrpflicht.
d. Ersatz-Reservepflicht.

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

a. aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht in der stehenden
b. Marinereservepflicht, } Marine*).
c. Seewehrpflicht.
d. Marine-Ersatzreservepflicht.

*) Im Wehrgesetz „Flotte“ genannt.

5. Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.

6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig. (§ 20.)

G. v. 11. 2. 88. Art. II § 24.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch § 11, 5).

3. Die aktive Dienstpflicht im Heere dauert drei Jahre.[1])

---

§ 6. [1]) Bezüglich der Berechnung der dreijährigen Dienstzeit vergl. Anmerkung * zu § 13 Heer-Ordn.; hinsichtlich gänzlicher Befreiung von der Militärdienstpflicht vergl. § 1 des Wehrges. (oben

4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.[1])

W. G. § 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine abgerechnet.

R. M. G. § 33.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M. Str. G. § 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§ 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. [1])

W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden,

---

S. 10), ferner rücksichtlich kürzerer als dreijähriger Dienstzeiten (Einjährig-Freiwillige, Volksschullehrer betr.) vergl. § 8 u. 9 W.-Ord., auch § 13 Ziff. 3 u. 4 Rekr.Ordn. Eine aktive Dienstzeit über drei Jahre kann nur im Falle freiwilliger Verpflichtung hiezu gefordert werden; vergl. z. B. § 10 Ziff. 2 u. § 12 Ziff. 1 Abs. 2 u. § 86 Ziff. 3 W.-O. mit § 13 Ziff. 5 Heer-Ordn.

§ 7. [1]) Vergl. hieher § 62 Abs. 3 R.-Mil.-G. (oben S. 42), dann die Kr.-M.-E. vom 16. April 78 (Zenetti, 1. Erg.-Bd. S. 7) und vom 24. März 87 (M.-Bl. S. 134).

§ 8. [1]) Vergl. § 89 f. f. W.-Ordn., zu § 8 Ziff. 2 insbes. § 93, 9.

verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. [1])

R. M. G. § 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Ziffer 1 berechnet.

§ 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. [1]) Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.

2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 5c und 82, 5c).

R. M. G. § 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben. [1])

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten. [1])

---

§ 9. [1]) Für Volksschullehrer ꝛc. ist nunmehr gemäß § 13, 2 Heerordn. eine zehnwöchige aktive Dienstzeit (bei einem Infanterieregimente, während der Ersatzreserveübungen) vorgesehen.

§ 10. [1]) Vergl. hieher Anm. zu § 6 Ziff. 3.

§ 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

M. Str. G. § 18. R. M. G. § 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§ 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt. [1])

R. M. G. § 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. § 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten s. § 13, 7 und 7.

§ 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

---

§ 11. [1]) Einstellungen in das Heer in der Zeit vom 1. April bis 30. September kommen nur ganz ausnahmsweise vor, z. B. bei 1- oder 3jährigen Freiwilligen, (vergl. §94,1) beim Train (bezügl. der zweiten Halbjahrsquote); die Dienstzeit der am 1. Okt. eingestellten Mannschaft erreicht überhaupt erst am 1. Okt. ihr Ende und können daher für die letztbezeichneten Mannschaften die Bestimmungen in § 11 Ziff. 5 Abs. 2 u. § 12 Ziff. 4 Abs. 2 im Vorneherein nicht zur Anwendung kommen (vergl. Ziff. 1 der Min.-Bek. v. 17. Okt. 80, G.-V.-Bl. S. 603).

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.[1])

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.[2])
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

6. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 3

Beispielsweise würde hiernach ein vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer Eingetretener, welcher bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung 1890 zur Landwehr zweiten Aufgebots übertritt, am 31. März 1896 und, sofern die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots bei der Herbst-Kontrolversammlung 1890 erfolgt, am 31. März 1897 aus der Landwehr auszuscheiden haben.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

8. Die im § 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher

---

§ 12. [1]) Die hier ausgesprochene Vergünstigung kommt nicht blos den (bei der Kavallerie) bereits als Freiwillige Zugegangenen, sondern auch allen jenen zur Waffe Eingestellten zu gute, welche sich während der Ableistung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht zur Uebernahme jener Verpflichtung bereit erklären; M.-E. vom 6. Jan. 81 (Zenetti, 2 Erg.-Bd. S. 52).

[2]) Vergl. hieher § 11 Ziff. 5 Abs. 2 und Anm. hiezu.

beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 5 bis 8.

§ 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet § 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§ 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach § 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet[1]) zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 18.

§ 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.

3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.

4) Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des § 7 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. § 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über

---

§ 13. [1]) Als militärisch ausgebildet gelten solche Ersatzreservisten, welche „unter Nichtanrechnung der Uebungen" bei ihrer Entlassung mindestens drei Monate gedient haben; § 35, 6 Heerordn.

die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§ 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. G. § 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe § 107, 2 u. § 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. § 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§ 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1–5 finden sinngemäße Anwendung.

2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

§ 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des § 12 Ziff. 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.

2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 20.

§ 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23), sowie an Ersatzreservisten der Landbevölkerung alljährlich der siebente Theil des Mobilmachungsbedarfs für die Seebataillone, Werftdivisionen und Matrosen-Artillerie-Abtheilungen überwiesen.

2. Die Bestimmungen des § 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im § 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem im § 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.

6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 20 und 22.

§ 19 (bisher § 18).

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

W. G. § 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 15, 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20.

§ 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß § 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§ 22) nicht geändert.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche, in Bayern durch Königliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß § 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,

D. Str. G. § 31.

b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,

M. St. G. § 32, 3.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

D. Str. G. § 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe § 100, 3 b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe § 100, 4.

16. Im Uebrigen siehe § 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§ 21 (bisher § 19).

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig. [1])

St. A. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.[2])

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben

---

§ 21. [1]) Ziffer 1 bezieht sich nur auf solche Einwanderer, welche die Staatsangehörigkeit in einem Deutschen Bundesstaate erworben haben; bezüglich aller übrigen, in Deutschland sich aufhaltender Nichtdeutscher s. Ziff. 2.

[2]) Hat sohin der Eingewanderte zur Zeit der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde das dritte Militärpflichtjahr bereits zurückgelegt, so kann derselbe zum aktiven Militärdienste nicht mehr ausgehoben werden (vergl. auch § 29 Ziff. 3 Abs. 2 u. § 34 Ziff. 2).

oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.[3])

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. § 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolg-

---

§ 21. [3]) Rückwanderer aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche daselbst die Naturalisation erlangt haben, gehen dieser ihrer neuerworbenen amerikanischen Staatsangehörigkeit vor Ablauf von zwei Jahren wider ihren Willen nicht verlustig; vergl. Art. IV Abs. 3 des Bayer.-Nordamerik. Vertrages v. 26. Mai 68 (R.-Bl. S. 2153, auch abgedruckt bei Reger, R.-Verw.-Ges. S. 79) Hieraus folgt, daß solche Rückwanderer innerhalb des Bienniums wider Willen auf keinen Fall zum Militärdienste herangezogen werden können; deren nachträgliche Aushebung kann sohin (muß aber nicht) erst nach diesem Zeitpunkte bis zum vollendeten 31. Lebensjahre erfolgen. Zuständig zu dieser Maßnahme ist gemäß des Schlußsatzes dieser Ziffer lediglich die Ersatzbehörde III. Instanz. Von anderen Grundsätzen, als den hier bezüglich der Militärdienstpflicht dargelegten, ist auszugehen, wenn die Frage der Zulässigkeit der Ausweisung solcher Auswanderer zu beantworten ist; derlei Ausweisungen können nämlich sowohl vor als nach der zweijährigen Aufenthaltsfrist durch das k. Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 50 Abs. 2 des Heimathgesetzes verfügt werden. Vergl. hieher auch Reger, R.-Verw.-Ges. S. 80 u. Heim.-Ges. 2. Auflage S. 79, ferner noch bezüglich der Grundsätze, welche für die Verfügung und bezw. Beantragung solcher Ausweisungen von nun ab Maß zu geben haben, die — mit den Anordnungen der übrigen Bundesstaaten (Reger, Entsch. Band 7 S. 337) übereinstimmende aut. Min.-Entschl. vom 3. Aug. 86 Nr. 9916, wodurch die früheren Min.-Entschl. v. 8. Dez. 75 u. 31. Januar 76 (abgedr. bei Zenetti, 1 Erg.-Bd. 1 S. 15 u. 16) ergänzt u. bezw. modificirt erscheinen. Die auf § 11 des R.-Mil.-Ges. (oben S. 22) und damit zugleich auf § 21 W. O. bezüglichen Verhandlungen des Reichstags sind auszugsweise mitgetheilt bei Zenetti, 1 Erg.-Bd. S. 8.

ter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. § 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. § 10.

4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung. [4])

5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§ 22 (bisher § 20).

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4). [1])

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

§ 23 (bisher § 21).

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. V. Artikel 53 Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;

---

§ 21. [4]) Eine Verpflichtung für Ausländer zum Eintritte in das Heer kann sohin niemals aus deren bloßem Aufenthalte in Deutschland abgeleitet werden; gleiches gilt, wie in Art. 4 des Deutsch-schweizer. Vertrages v. 27. April 76 (R.-G.-Bl. 77 S. 3) ausdrücklich anerkannt ist, hinsichtlich eines etwaigen Geldersatzes für Nichtleistung der Militärpflicht.

§ 22. [1]) Vergl. § 10 RMBl.Ges., übrigens noch § 29 Ziff. 3 WO.

b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern.

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr aber gewerbsmäßig betreiben.

§ 24 (bisher § 22).

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.[1])

W. G. § 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII. und XIV. sowie in der Marineordnung enthalten.[1])

§ 25 (bisher § 23).

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht). *) [1])

R. M. G. § 31.

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum See-

---

§ 24. [1]) Für § 24 steht zunächst (vergl. auch Ueberschrift dieses Paragraphen) nur ein zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahre und dem Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) erfolgender freiwilliger Eintritt in Frage. Mit Rücksicht auf § 84 Ziff. 1 Fassung ist übrigens auch ein freiwilliger Zugang nach dem vorbezeichneten Endtermine als zulässig zu erachten; vergl. Näheres daselbst.

§ 25. [1]) Keine Meldepflicht besteht für jene Personen, welche der Gestellung überhaupt nicht (vergl. § 1 Kriegsdienstges., oben S. 10) oder nicht

steuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93,2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.*) [2])

*) Im Uebrigen siehe § 77, 4.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.[3])

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen: [3])

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-

---

§ 25. mehr (z. B. wegen früheren freiwilligen Eintrittes — § 24 Ziff. 3 W.O.— oder wegen Erlangung einer endgültigen Entscheidung im Sinne des § 28 Ziff. 4 W.O.) unterworfen sind. Rekruten der in § 81 Ziff. 3 W. O. bezeichneten Kategorien sind daher meldepflichtig, nicht aber angenommene Dreijährig-Freiwillige (§ 85 Ziff. 3 u. 4 W.O.). Für Einjährig-Freiwillige bezw. die zu diesem Dienste Berechtigten besteht eine speziell geregelte Meldepflicht (§ 94 Ziff. 2 W.O.).

[2]) Bezüglich der jährlichen Aufforderungen zur Anmeldung zur Stammrolle vergl. § 57, 1.

[3]) § 31 R.M.Ges. (oben S. 31) verweist hinsichtlich der Anmeldungen zur Stammrolle auf die „gegenwärtig bestehenden Vorschriften", sohin auf § 20 u. 59 der früheren Mil.Ers.Instr.; hienach sowie aus dem Zusammenhalte der Ziff. 2 und 5 des § 25 der Ersatzordn. v. 1875 hatte sich die Praxis schon bisher (lit. a u. b der Ziff. 2 sind nemlich neu eingefügt) dahin fixirt, daß als dauernder Aufenthalt jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt anzusehen sei, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe von bestimmter oder unbestimmter Dauer ist (vergl. M.E. v. 1. März 88, M.Bl. S. 95, auch Urt. des Ob.L.Ger. München v. 15. Oktob. 86 in Samml. 4 S. 196, Reger Entsch. Bd. 7 S. 464). Militärpflichtige Handlungsdiener- u. Lehrlinge, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten, sowie auch Studenten u. Zöglinge von Lehranstalten 2c. sind daher, wie nunmehr ausdrücklich bestimmt ist, in jenem Orte anmeldungspflichtig, in welchem sich dieselben behufs Versehung ihres Dienstes oder ihrer Arbeit bezw. Besuches der Lehranstalt 2c. aufhalten. Wohnt ein solcher Militärpflichtiger an einem andern Orte als demjenigen, in welchem sich die ihn beschäftigende Fabrik 2c. oder die von ihm besuchte Lehranstalt befindet, so hat die Anmeldung am Orte der Wohnung (Schlafstelle) des Betreffenden zu geschehen. Dagegen kann der Aufenthalt von Detenten am Sitze des betr. Attentatshauses sowie jener von Strafgefangenen am Sitze der Strafanstalt an sich nicht als „dauernder Aufenthalt" im Sinne dieser Ziffer erachtet werden (vergl. Ziff. 6 mit § 62 Ziff. 6 sowie M.E. v. 24. Juni 88 M.Bl. S. 237). — Uebrigens darf die Gemeindebehörde nicht jeden sich anmeldenden Militärpflichtigen ohne Weiteres in die Stammrolle eintragen, die Annahme der Anmeldung ist vielmehr unter Umständen von dem Nachweise vorgängiger Abmeldung am früheren Aufenthaltsorte bedingt; vergl. Anm. zu Ziff. 8.

Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; [3])

b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen. [3])

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. § 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.,

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. § 32.)

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziff. 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend [4]) (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 des genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden. [5])

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen. [6])

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

---

§ 25. [4]) „Zeitig abwesend" sind insbesondere auch Personen, welche Zwecks des Aufsuchens von Arbeit von Ort zu Ort reisen; solche Personen haben nicht etwa am Orte ihres momentanen Aufenthaltes sich anzumelden und darf auch, solange sie an einem Orte keine Arbeit gefunden haben, ihre Anmeldung nicht angenommen werden.

[5]) Hieraus wird zu folgern sein, daß am Orte anwesende Militärpflichtige sich stets persönlich anzumelden haben. Eine schriftliche Anmeldung wird weder für diese noch auch für die Eltern 2c. der Militärpflichtigen zulässig sein.

[6]) Nemlich unter der Voraussetzung, daß die betr. Häftlinge auch ohne Detention am Orte ihrer Verwahrung gestellungspflichtig wären; vergl. Anm. 3.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).[7])

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).[8])

10. Versäumung der Meldefristen (Ziff. 1, 7, u. 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Be-

---

§ 25. [7]) Bezügl. der Entbindung von der Gestellungs- und damit der Anmeldepflicht vergl. § 26 Ziff. 6 u. § 62 Ziff. 3 und hinsichtlich der Zurückstellung über das laufende Jahr § 29 Ziff. 3 Abs. 2 u. Ziff. 6, auch § 29 lit. 9 W.O. Kürzere Zurückstellungen, also alle Zurückstellungen „auf 1 Jahr“, entbinden nicht von der Verpflichtung zur wiederholten Anmeldung (ME. v. 4. Okt. 81, Zenetti, 2 Erg. Bd. S. 53). Die erfolgte Entbindung wird, auch wenn dieselbe nicht ohnehin als Zurückstellung erscheint (§ 35 Ziff. 1 W.O.), zu bescheinigen sein.

[8]) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe einer seiner Militärpflichtjahre in die Gemeinde verzogen ist, darf nur dann in die Stammrolle aufgenommen werden, wenn die Gem.-Behörde sich darüber vergewissert hat, daß der Betreffende bei der Behörde seines früheren Aufenthaltsortes die vorgeschriebene Abmeldung vollzogen hat; bei Aufenthaltsverlegungen nach der Musterung bildet der Abmeldevermerk auf dem Loosungsschein — vergl. Muster 11 zu § 67 W.O. — den Nachweis der Erfüllung dieser Vorschrift (ME. v. 6. Juni 83, MBl. S. 213). Hinsichtlich Hintanhaltung bloßer Schein-Ab- u. Anmeldungen vergl. noch die ME. v. 20. Sept. u. 6. Okt. 81, Zenetti, 2 Erg.-Bd. S. 54 u. 55. — Bezüglich der Mittheilung derartiger Neuaufnahmen in die Rekrutirungsstammrollen Seitens der Gem.-Behörde an den Civilvorsitzenden vergl. § 46 Ziff. 13, ferner hinsichtlich der Ueberweisungen von Zivil- zu Zivilvorsitzenden § 47 Ziff. 8 W.O.

seitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8).[9])

R. M. G. § 33.

§ 26 (bisher § 24).

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. (§ 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziff. 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziff. 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hievon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziff. 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 62, 3).[1])

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.[2])

---

§ 25. [9]) Vergl. hieher das zu Ziff. 3 erwähnte oberlandesger. Urtheil. Kontraventionen gegen § 23 qualificiren sich im Hinblicke auf § 1 Abs. 3 Str.G.B. als Uebertretungen, zu deren Aburtheilung gemäß § 27 Ziff. 1 Ger.Verf.Ges. die Schöffengerichte zuständig sind; übrigens können derlei Uebertretungen zunächst mittels amtsrichterlichen Strafbefehls geahndet werden (vergl. § 447 ff. Str.Pr.O. u. § 14 Ziff. 1 der Amtsanw.Instr., MBl. d. Inn. 80 Nr. 2).

§ 26. [1]) Ueber Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle siehe § 25 Ziff. 8; vergl. ferner § 62, 3.

[2]) Bezüglich des Charakters der Strafe vergl. Anm. zu Ziff. 11, § 25.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§ 66) entzogen werden.[3])

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3 c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

§ 27 (bisher § 25).

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.[1])

St. A. G. § 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht blos die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ein-

---

§ 26. [3]) Zur Entziehung der Vortheile der Loosung sind nunmehr die Ersatzkommissionen zuständig; § 66 Ziff. 3 a.

§ 27. [1]) Ein derartiges Zeugniß ist übrigens nicht für alle jungen Leute zwischen 17—25 Jahren, sondern nur für jene dieses Alters erforderlich, welche eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß (§ 28 Ziff. 4 W. O.) noch nicht erhalten haben. Ueber diese und mehrere weitere einschlägige Fragen vergl. Reger, R.Verw. Ges. S. 27 (ebenda ist — unter Bezugnahme auf Reger Entsch. Bd. 1 S. 453, Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 77 2c. insbesondere auch die Frage erörtert, ob auch jenen Militärpflichtigen, welche eine Definitiventscheidung aus eigenem Verschulden — z. B. wegen Nichtgestellung vor den Ersatzbehörden — bis zum vollendeten 25. Lebensjahre noch nicht erhalten haben, die Entlassung ohne ein Zeugniß der Ersatzkommission nicht ertheilt werden darf).

zuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. § 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienäter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung solange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1. erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. § 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. § 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. G. § 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vergl. auch § 26, 7). [2])

Abschnitt IV.

Grundsätze über Entscheidungen für Militärpflichtige.

§ 28 (bisher § 26).

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
d) Ueberweisung zur Ersatzreserve, bezw. Marine-Ersatzreserve,
e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

---

§ 27. [2]) § 140 Str.GB. ist unter Beifügung der einschlägigen Rechtsprechung abgedr. im Anhange Nr. I.

§ 29 (bisher § 27).

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§ 32 u. 33),
d) als überzählig (§ 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig. [1])

R. M. G. § 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr [1]) hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre, [2])

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ 33, 7 und 89, 7), [2])

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten [3]) Militärpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93). [2])

R. M. G. §§ 18 u. 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3). [1])

§ 29. [1]) Im dritten Militärpflichtjahre können Militärpflichtige als Ueberzählige noch bis zum folgenden 1. Februar zurückgestellt bleiben; § 34 Ziff. 2 W.O.; weitere Zurückstellungsgründe für Personen dieser Altersklasse s. in Ziff. 4 dieses Paragraphen. — Nach einer auf Anordnung der Minist. Instanz erlassenen Verfügung der Ers. Beh. III. Instanz in München v. 16. März 82 (schwäb. Kr.A.Bl. S. 498, Kanzlei S. 219) durften bisher Ausnahmen von der Zurückstellung auf 1 Jahr nur stattfinden: a) bezüglich der zum Einjährigen Dienst Berechtigten innerhalb der Grenzen des § 93 Ziff. 3 W.O., außerdem b) bei dauerndem Aufenthalte im Auslande.

[2]) Das fünfte, sechste Militärpflichtjahr ist jenes Jahr, in welchem der Betreffende das 25te bezw. 26. Lebensjahr vollendet, die Zurückstellung darf sohin nicht auf die Dauer von 5 bezw. 6 Jahren ausgesprochen werden. Für den Fall der lit. b ist übrigens Zurückstellung lediglich bis zum Beginne, im Falle der lit. c solche bis zum 1. Oktober des 8. Konkurrenzjahres zulässig. Vergl. auch Anm. zu § 93 Ziff. 3 W. O.

[3]) Bisher: des sechsten Konkurrenzjahres.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziff. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden[4]).

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.[5])

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz[6]) verfügt werden.[7])

Zurückstellungen über die in Ziff. 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.[8])

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.[9])

R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

---

§ 29. [4]) Zurückstellungen von kürzerer als der oben erwähnten Dauer entbinden sohin nicht von der Anmeldung zur Stammrolle; vergl. § 25 Ziff. 7 W. O.

[5]) Eine Ueberweisung ist nur zum Zwecke der Gestellung nicht aber zu dem Zwecke statthaft, um das Kontrolverhältniß zu ändern und sodann weitere Zurückstellung (von der durch die Ueberweisung befaßten Kontrolbehörde) zu erbitten; vergl. Schlußsatz der ME. v. 23. Mai 82 (MBl. S. 176), welche allerdings zunächst lediglich auf Ueberweisung der Einjährigendienst-Exspektanten sich bezieht.

[6]) Zuständig war bisher für derartige Zurückstellungen die Ministerialinstanz; vergl. Anm. zu § 10 des Ges. 11. Febr. 88 (oben S. 62.)

[7]) Wie Zurückstellungen so können auch Ueberweisungen zur Ersatzreserve in einzelnen Fällen auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe nunmehr von der Ersatzbehörde 3. Instanz bewilligt werden; § 40 Ziff. 4 W. O. (Für Ueberweisungen zum Landsturm ersten Aufgebots bleibt nach wie vor die Ministerialinstanz zuständig; § 39, 2.) Für Gesuche von zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten um Ausstand über den ersten Oktober des siebenten Militärpflichtjahres hinaus; vergl. § 29, 7 mit § 93, 6 lit. b.

[8]) Die Vorlage hat von der nach Ziff. 6 Abs. 2 zuständigen Ersatzbehörde zu erfolgen. Uebrigens werden wohl nach wie vor die Ersatzkommissionen und die diesen vorgesetzten Instanzen für befugt zu erachten sein, die Vorlage solcher Gesuche, welche denselben aus formellen oder materiellen Gründen nicht berücksichtigungswerth erscheinen, abzulehnen; M. E. v. 24. Dez. 1886, schwäb. Kr.A.Bl. 87 S. 13, Kanzlei S. 12 (bezüglich einer ähnlichen Ermächtigung vergl. I Ziff. 6 Abs. 2 der in Abth. IV abgedr. Min.Entschl. v. 9. Juli 77 und die daselbst citirte weitere höchste Entschl.)

[9]) Vergl. hieher § 39 Ziff. 2 Abs. 2 W. O.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziff. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden (§ 97, 2).

§ 30 (bisher § 28).

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann,[1] oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist,[1] in Untersuchung sich befindet,[2] wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt[3] ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.[4]

R. M. G. § 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. (§ 29, 4a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

4. Die Aushebung der unter Ziff. 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2).

R. M. G. § 18.

---

§ 30. [1] Man berücksichtige den Unterschied in der Fassung der beiden ersten Alternativen: „bestraft werden kann... zu erwarten — i. e. wahrscheinlich — ist.“

[2] Einem „Sich in Untersuchung befinden“ wird nunmehr das Prozeßstadium zwischen der Erhebung der öffentlichen Klage und der Urtheilsfällung bezw. dem Eintritte der Rechtskraft gleichzustellen sein; vergl. den analogen Fall in Art. 36 Ziff. 1 des Heim.Ges. in der Fassung der Novelle v. 21. April 84 und Bemerkung hiezu in der Reger'schen Handausgabe zum Heim.Ges.

[3] Die von der Polizeibehörde ausgesprochene Verwahrung in einem Arbeitshause (§ 361 Nr. 3—8 u. § 362 Str.G.B.) steht einer gerichtlichen Verurtheilung nicht gleich, bildet sohin auch keinen Zurückstellungsgrund; vergl. Schluß der M.E. v. 5. März 81 (M.Bl. S. 44).

[4] Hinsichtlich der Verpflichtung der Staats- u. bezw. Amtsanwälte zur Mittheilung über strafgerichtliche Untersuchungen u. Aburtheilungen Wehr- u. bezw. Militärpflichtiger vergl. die Just.Min.Entschl. v. 12. März 82 (abgedr. in Abtheil. IV) sowie die hierauf Bezug habende Min.Entschl. des Min. d. Inn. (gleichfalls in Abtheil. IV. abgedr.).

§ 31 (bisher § 29).

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt, 1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.[1])

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.[2])

R. M. G. § 17.

§ 32 (bisher § 30).

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.[1])[2])

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. § 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;[3])[4])[5])

---

§ 31. [1]) An die zu andern Dienstleistungen im Heere bestimmten Militärpflichtigen (z. B. die Schreiber) sind bezüglich der Tauglichkeit dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die zum Waffendienste auszuhebenden Militärpflichtigen. Vergl. auch § 38, 1.

[2]) Ueber versuchsweise Aushebung vergl. § 43 Ziff. 3 W. O.

§ 32. [1]) Zum Vollzuge des § 32 ff. ist ergangen die M.E. v. 9. Juli 77, welche in Abtheil. IV abgedruckt ist; ebendaselbst sind auch die weitern einschlägigen bezw. abändernden Ministerialentschließungen notirt.

[2]) Bezüglich der Dauer der Zurückstellungen vergl. § 29 Ziff. 3 u. 4 und Theil I Ziff. 8 der in Abtheil. IV abgedruckten M. E. vom 9. Juli 77.

[3]) „Es sind Verhältnisse denkbar, welche unter den Begriff der ‚hilflosen Familien‘ fallen, aber nicht zugleich unter den Begriff der ‚erwerbsunfähigen Eltern, Großeltern oder Geschwister‘, beispielsweise

b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;[6])

c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;[7])

d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;[8])

e. Inhaber von Fabriken und andern gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;[8])

---

§ 32. ein Sohn, der mit seinem Stiefvater zusammenlebt und diesen ernähren muß." (Dr. Lasker als Berichterstatter für das R.Mil.Ges.)

4) „Unter Großeltern sind selbstverständlich auch die Urgroßeltern mit zu verstehen." (Dr. Lasker, l. c.)

5) „Wenn von erwerbsunfähigen Eltern die Rede ist, so ist nicht etwa die Meinung, daß die Eltern absolut erwerbsunfähig sein müssen, sondern auch solche die nicht im Stande sind, sich ihrem vollen Nahrungsunterhalt selbständig zu verschaffen, obschon sie einige Beiträge durch ihren Erwerb sich verschaffen können, fallen gleichfalls unter diese Kategorie. Es bleibt Sache der thatsächlichen Feststellung, im einzelnen Falle zu beurtheilen, wo die Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes anfängt; gemeint ist die Regel, daß die Personen nicht im Stande sein würden, sich den vollen nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen." (Dr. Lasler, l. c.) Vergl. auch die bei Reger Bd. 4 S. 138 abgedruckte hiemit übereinstimmende M.E.

6) Durch die Aufstellung des Erfordernisses der „wirthschaftlichen" Erhaltung des Besitzes sollte der Irrthum ausgeschlossen werden, daß die Substanzerhaltung des Besitzes in Gefahr stehen müsse, um eine Berücksichtigung zu ermöglichen. (Lasker, l. c.)

7) Abgelehnt wurde diese Begünstigungspflicht auch noch auszudehnen auf diejenigen, die in Folge einer im Kriege zugezogenen Krankheit nachträglich gestorben sind, weil zu fürchten war, daß ein solcher Begünstigungsgrund wegen seines großen Umfanges auf den Bedarf der Militärverwaltung gefährlich zurückwirken könnte." (Lasker, l. c.)

8) „Die Nr. 4 und 5 (nemlich des R.Mil.Ges., hier lit. d und e) sind im Wesentlichen aus der Ersatzinstruktion (nemlich von 1868

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;[9])

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.[10])

R. M. G. § 20.

---

§ 32. bezw. 1872) entnommen, jedoch in einem einschränkenden Sinne erläutert. Danach sollen Militärpflichtige wegen der Bewirthschaftung ihres eigenen Besitzes oder einer Pachtung von Grundstücken, die ihnen durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen sind, nur dann begünstigt werden, wenn ihr Lebensunterhalt beschafft wird aus diesem Erwerb und sie nicht anderweit genügendes Vermögen besitzen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; denn in Nr. 4 sind die Bedürfnisse der Person und nicht anderweitige Wirthschaftsverhältnisse maßgebend, und deshalb ist es nicht davon abhängig, ob die betreffenden Personen aus den Fabriken oder Etablissements sich ernähren, sondern nur der Umstand, ob sie eine größere Zahl von Personen beschäftigen, welche beschäftigungslos werden möchten, wenn der Leiter des Unternehmens sofort entzogen wird. Deshalb ist der Nr. 5 (hier lit e) die Einschränkung mit eingefügt, „soferne der Betrieb derselben ihnen zugefallen ist innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres", weil angenommen wird, daß, wenn dieser Gewinn der Fabriken früher stattgefunden hat, es eine Nachlässigkeit der leitenden Person ist, wenn sie nicht bis dahin einen Stellvertreter beschafft hat." (Lasker l. c.)

[9]) Zurückstellung nach § 30, 2 E. ist, abgesehen von dem weitern Falle des § 31 Ziff. 6 W. O., nur dann zulässig, wenn Militärpflichtige in Frage kommen, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe sich befinden oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind. Die Zurückstellung nach lit. f darf daher nicht Anwendung finden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige nicht so fast behufs Erlangung einer entsprechenden Stellung im späteren bürgerlichen Leben als lediglich oder hauptsächlich behufs nachträglicher Erlangung der Qualification zum Einjährigendienste die entsprechenden Lehranstalten besuchen (vergl. § 33, 7 und M.E. v. 1. Febr. 81, M.Bl. S. —; durch diese Entschließung war die M.E. v. 24. Febr. 76 — M.Bl. S. 105 — als modificirt zu erachten). Vergl. hieher auch noch einen Erlaß der Erſ.-Beh. 3 Instanz f. d. Bez. des I. Armeekorps (abgedr. bei Reger Entsch. Bd. 3 S. 449.) Zurückstellungen von Theologie Studirenden auf Grund der lit. f. durften bisher gemäß Ziff. 2 der M.E. v. 27. Jan. 76 (M.Bl. S. 46; vergl. übrigens hiezu M.Bl. 78 S. 101) gesprochen werden. — Bezüglich der Zurückstellungen nach lit. f. über das dritte Militärpflichtjahr vergl. § 29, 4 b W. O. Zurückstellungen nach lit. f. können wohl auch fernerhin unmittelbar bei der Ersatzkommission eingereicht werden: vergl. Theil I lit. B der in Abtheil. IV abgedruckten M.-E. v. 9. Juli 77.

[10]) Vergl. hieher zunächst § 33 Ziff. 10. Auch Zurückstellungen nach lit. g können unmittelbar bei den Ersatzkommissionen eingereicht werden; vergl. lit C der vorcitirten M. E.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.[11])

R. M. G. § 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.[12])

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 29 Ziff. 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. § 20, 6.

---

§ 32. [11]) Mit der Bestimmung dieses Absatzes wollte lediglich die gleichzeitige Ableistung der Militärdienstpflicht seitens zweier, zur Unterstützung einer Familie benöthigter Ernährer verhindert, nicht aber dem einen dieser Militärpflichtigen im Vorneherein eine Abkürzung der Dienstzeit (durch Erlaß des dritten Dienstjahres) zugestanden werden. Von zwei in Frage kommenden Söhnen ist daher — abgesehen etwa von dem Falle, daß Beide im gleichen Konkurrenzjahre stehen, in welchem Falle zunächst der eine oder andere reklamirt werden könnte — stets und ausnahmslos der noch nicht eingestellte der beiden Brüder beim Ersatzgeschäfte des betr. Jahrganges zu reklamiren; dieser ist zunächst auf die Dauer eines, event. eines weiteren Jahres zurückzustellen und erst, wenn derselbe in sein drittes Militärpflichtjahr eingetreten ist und in diesem Jahre dessen Aushebung erfolgen sollte, könnte im Verfahren nach § 82 E.O. die Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes beantragt und müßte dieser alsdann spätestens bis zur Einstellung des ersterwähnten Sohnes ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre entlassen werden. Der Ausdruck: zweites Militärpflichtjahr in Abs. 2 ist sohin nicht auf den zuerst eingestellten, sondern auf den andern der beiden Söhne zu beziehen. Vergl. ME. v. 23. Nov. 81, abgedr. in Abtheil. IV, auch Reger Entsch. Bd. 5 S. 401. Uebrigens sind die Reklamationen auf jeden der Brüder übertragbar, d. h. die ursprünglich auf die Zurückstellung bezw. Befreiung des älteren bezw. schon eingestellten Sohnes gerichtete Reklamation kann im Nichtgenehmigungsfalle als für den andern Sohn geltend erklärt werden; einer solchen Uebertragung kann sohin auch nicht der Einwand der verspäteten Anbringung der Reklamation entgegengesetzt werden. (Vergl. M.E. v. 29. Sept. 84, Reger Entsch. 5 S. 402.)

[12]) Die nach § 32, 2 a—e Zurückgestellten sind im dritten Militärpflichtjahre eventuell der Ersatzreserve zu überweisen; § 40 Ziff. 2 a W. O. Bezüglich der Kontrole der Berücksichtigten vergl. Ziff. 6 daselbst.

§ 33 (bisher § 31).

Beurtheilung der Reklamationen.[1])

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission[2]) des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen- (Marine-) theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.[3])

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag

---

§ 33. [1]) Bezüglich des Verfahrens in Reklamationssachen vergl. Abt. I der M. E. v. 9. Juli 1877 (unten in Abth. IV).

[2]) Nemlich durch die verstärkte Ersatzkommission (§ 64 Ziff. 5 lit. a W.O.); Gleiches gilt bezüglich der oberersatzkommissionellen Thätigkeit (§ 71, 3). Ergibt sich der Reklamationsgrund erst zwischen dem Musterungs- und Aushebungsgeschäfte, so ist wie bisher die Reklamation sofort von der Ob.Ers.Kommission zu würdigen (vergl. § 71, 7). Tritt der zur Reklamation veranlassende Grund noch später, nämlich erst nach der Aushebung ein, so ist nach § 81 Ziff. 4, event. (falls der Reklamationsgrund erst nach der Einstellung auftreten sollte) nach § 83 E.O. zu verfahren.

[3]) Abs. 2 betrifft wie Abs. 1 der Ziffer 3 Ausnahmen von der in Ziff. 2 ausgedrückten Regel der Nichtberücksichtigung der durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführten Reklamationsgründe. Schon hieraus ergibt sich, daß der Fall der Ziff. 3 Abs. 2 nur dann vorliegt, wenn der ältere Bruder bereits als Kapitulant (und zwar als Unteroffizier) im Heere dient und nachweislich auch fernerhin zu kapituliren gedenkt. Dient der ältere Bruder, wenn auch als Unteroffizier, lediglich in Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, so kommt ausschließlich § 30, Ziff. 3 zur Berücksichtigung.

gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist,[4]) oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32, 2 a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§ 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.[5])

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.[5])

8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann

---

§ 33. [4]) Die Alternative „ausgewandert ist" wurde neu eingesetzt.

[5]) Ziff. 6 hat nunmehr gegenüber der einschlägigen früheren Bestimmung eine wesentliche Modifikation erfahren, desgleichen Ziff. 9; Ziff. 7 u. 8 sind neu eingestellt, kodifiziren übrigens im Wesentlichen nur die bisherige Praxis.

dagegen die Bestimmung des § 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.[5])

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
b) den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschn. X) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Bayrischen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Königlich Bayerischen Gesandtschaft in St. Petersburg, hinsichtlich der übrigen Deutschen Militärpflichtigen seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft daselbst — unter Benachrichtigung der heimatlichen Ersatzkommission (§§ 25, 4) — verfügt werden.

§ 34 (bisher § 32.)

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgiltig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 26, 4 und c 37, 4.

§ 35 (bisher § 33).

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§ 67) und zwar unter „Bemerkungen",

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§ 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsschein.

4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§ 85).

§ 36 (bisher § 34).

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. § 30, 7.

Ausnahmen hievon finden bei außerterminlichen Musterungen (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen [1]) steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.[2])

---

§ 36. [1]) Die Beschlüsse der Ersatzkommissionen unterliegen ohnedem der Prüfung und Bescheidung der Ob.Ers.Kom. vergl. § 2 Ziff. 8 W. O.

[2]) also wohl auch an die Ministerialinstanz (§ 2 Ziff. 1 E.O); vergl. übrigens folgenden Passus der — aus Anlaß einer Beschwerde wegen Verweigerung des Berechtigungsscheines nach § 89 Ziff. 6 E.O. ergangenen — M.E. v. 5. Juli 79 (Zenetti, 2 Erg. Bd. S. 87): „Ein Recht auf Berufung zur Ministerialinstanz in Ersatzangelegenheiten ist nicht eingeräumt. Ein Eingreifen der Ministerialinstanz, aus der allgemeinen Bestimmung in § 2 Ziff. 3 letzt. Abs. E.O. abgeleitet, könnte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn der dort vorgesehene Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Mitgliedern der Ersatzbehörde III. Instanz vorläge." — Berufungsfristen sind im Allgemeinen nicht vorgesehen; mit Rücksicht hierauf ist es wohl prinzipiell nicht unzulässig, erst nach Abweisung eines Entlassungsgesuches (§ 83 Ziff. 2) Beschwerde gegen den die Zurückstellung des seiner Zeit reklamirten Militärpflichtigen ablehnenden Bescheid der Ob.-Ersatzkommission zu ergreifen. — Die Verabfassung

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile, sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. § 30, 5.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R.M.G. § 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 3)[3]) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. II. Ziff. 10.

Im Uebrigen siehe § 72, 6.

§ 37 (bisher § 35).

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.[1])

D. Str. G. §§ 31 und 37.

---

§ 36. der Berufungsschriften durch Rechtsanwälte unter Mitzeichnung der Reklamanten oder bei sonstigem Nachweis der Bevollmächtigung ist gestattet, die Ersatzbehörden sind aber nicht verpflichtet, denselben ihre Akten zur Einsicht mitzutheilen (M.E. v. 13. Jan. 78, Zenetti 1 Erg.Bdch. S. 31.) — Bezüglich der Verhandlungen auf dem Ersatzinstanzenwege vergl. Ziff. 2 der unten (in Abth. IV) abgedr. M.E. v. 17. Sept. 78.

[3]) also nunmehr bis zum 45. Lebensjahre; § 4 Ziff. 3 E.O.

§ 37. [1]) Bezüglich der vorläufigen Zurückstellung solcher Individuen vergl. § 30 Ziff. 1 W.O. Vergl. hierher nach Erk. des bayer. Kass.-Hofs v. 15. Februar 72, worin ausgesprochen ist, daß die nach § 35, 1 (nun § 37) eo ipso ausgeschlossenen Individuen im Falle irrthümlicher Einreihung des Vergehens der Fahnenflucht (§ 69 und 138 R.M.-StGB.) sich nicht schuldig machen können.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins.[2] Must. 1.

4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe § 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

§ 38 (bisher § 36).

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe[1]) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. § 15. W. G. § 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

R. M. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. Must. 2.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 39 (neu).

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum

---

§ 37. [2]) Bezüglich der Ausfertigung von Duplikaten, sowie der Zuständigkeit und der hiefür zu erhebenden Gebühren, ferner hinsichtlich der Unzulässigkeit der Einträge in die Militärpapiere Seitens nicht zuständiger Behörden (in specie der Eintragung sog. Ortsgeschenke) vergl. § 108 Ziff. 1 W.O. Bezüglich der Bestreitung der Kosten für die Formularien vergl. M.E. v. 31. Dez. 75. (in Abth. IV.)

§ 38. [1]) Vergl. die Aufzählung in § 31, 2.

Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 16. W. G. § 1.

b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) gewachsen sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.

c) Militärpflichtige, denen die im § 32, 2 a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung, als durch Zuweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), angezeigt erscheinen lassen.[1])

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummer der letzteren.[2])

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

---

§ 39. [1]) Eine derartig weitergehende Berücksichtigung der Verhältnisse der Reklamirten erschien erforderlich, da die Ersatzreservisten nunmehr abgesehen von einer einzigen Ausnahme, durchgängig übungspflichtig sind; nur Geistliche sollen nemlich vergünstigungsweise zu Uebungen der Ersatzreserve nicht herangezogen werden (§ 117, 4). Gesetzlich — vergl. § 35 R.M.G. v. 11. Februar 88 (S. 75) — wäre die Heranziehung der Geistlichen zu Uebungen der Ersatzreserve zulässig gewesen.

[2]) Vergl. zu lit. d den letzten Absatz des § 25 R.Mil.Ges. (oben. S. 27); hiezu wurde bei der Berathung im Reichstage von Referenten Dr. Lasker ohne Widerspruch bemerkt, daß unter dieser Reihenfolge keine verpflichtende Stufenfolge gemeint ist, etwa derart, daß zunächst das Lebensalter berücksichtigt werden müsse, dann die bessere Dienstbrauchbarkeit und zuletzt die größere Unabkömmlichkeit, sondern daß

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) rechtfertigen.

Im Uebrigen vergleiche § 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. § 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins. Must. 3.

4. Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§ 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. § 30, 4c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen. [3])

§ 40 (bisher § 37 u. 38).

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:

---

§ 39. diese Merkmale bloß allgemeine Anweisungen sind, nicht um eine Beschränkung der Militärverwaltung herbeizuführen, sondern um selbst den Schein einer möglichen Parteilichkeit bei der Heranziehung in Bedarfsfällen zu vermeiden.

[3]) Die Bestimmung im letzten Absatze ist neu; das nunmehr vorgeschriebene Vorgehen war übrigens in solchen Fällen schon bisher üblich.

a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im Uebrigen siehe § 73, 1);

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend.[1]) Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1a enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.[1])

Must. 4. 5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.[2])

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41 (bisher 40).

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind alle diejenigen Personen der

---

§ 40. [1]) Vergl. Anm. zu § 39 Ziff. 1 lit. c u. zu § 117 Ziff. 10. —

[2]) Die Kosten für Anschaffung der Ersatzreservepässe wurden gemäß M. E. V. 3. Jan. 81 (MBl. S. 14) auf den Militäretat überwiesen.

seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche zum Dienst in der stehenden Marine tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind (§ 76, 7).

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannnten Zeitpunkt ohne Weiteres.

2. Im Uebrigen sind der Marine-Ersatzreserve sämmtliche Militärpflichtige der im § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen.

Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

3. Für die Auswahl der der Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung zu überweisenden Militärpflichtigen (§ 18, 1) sind die Bestimmungen des § 40, 2a und b maßgebend.

Diese Mannschaften müssen ausnahmslos übungsfähig sein.

4. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses. Must. 5.

5. Die Bestimmung der Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§ 42 (bisher § 41).

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);

b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1a und b; 40, 2b und c);

c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziff. 1a u. b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.[1])

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

---

§ 42. [1]) Ueber die zur Ausstellung von Zeugnissen autorisirten Aerzte vergl. für Rußland und zwar: Innerrußland M.Bl. 86 S. 198 und südl. Rußland 76 S. 39 u. 204; für Rumänien: M.Bl. 84 S. 384; für Großbritannien: M.Bl. 76 S. 348; für die Vereinigten Staaten von Amerika: M.Bl. 82 S. 10; für Kalifornien: M.Bl. 76 S. 292; für Peru: M.Bl. 88 S. 391; für Argentinien, Uruguay und Paraguay: M.Bl. 88 S. 373; für Japan: M.Bl. 85 S. 36.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.[2])

3. Auf den nach Ziff. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziff. 1a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichten.

Die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§ 43 (bisher § 42).

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.[1])

2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 65, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind in Abschnitt IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§ 44 (bisher § 43).

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.[1])

---

§ 42. [2]) Dieser Absatz ist neu.

§ 43. [1]) Vergl. Anm. zu § 31 Ziff. 2 W. O.

§ 44. [1]) Das Muster für die Rekrutirungsstammrollen s. zu § 46 Ziff. 6 W.O; die früheren diesbezüglichen Vorschriften sind, wie in M.E. v.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 50).[2])

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres nocht nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.

6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde, für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.[3])

§ 45 (bisher § 44).

Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. [1])

R. M. G. § 31.

---

§ 44. 22. Dez. 75 (M.Bl. S. 749) ausdrücklich anerkannt ist, außer Wirksamkeit getreten.

[2]) Bezüglich der Mittheilungen der mit der Führung der Zivilstandsregister betrauten Personen vergl. § 46 Ziff. 7 W. O.

[3]) Ziff. 8 ist hier neu eingeschaltet, dagegen ist die Ziff. 5 des früheren § 44, welche ähnliche Bestimmungen enthielt, in Wegfall gekommen.

§ 45. [1]) Für die unmittelbaren Städte entfallen event. die Rekrutirungsstammrollen; vergl. § 47 Ziff. 11 W. O.

2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach § 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

R. M. G. § 32.

3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.[2])

§ 46 (bisher § 45).

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrgangs eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.[1])

3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:

a) die innerhalb der Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);

c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.[2])

---

§ 45. [2]) Bezüglich der weiteren Ziffer, welche § 44 der früheren Ersatz-Ordn. enthielt, vergl. § 44 Ziff. 8 W. O.

§ 46. [1]) Der frühere Schlußsatz dieser Ziffer: uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt, wurde nicht aufgenommen, wohl deshalb, weil eine derartige Bestimmung ausschließlich zivilrechtlicher Natur ist; an der Sache selbst ändert sich, wenigstens für Bayern, hierdurch nichts. Bemerkt mag noch sein, daß unehelich Geborene, welchen die Erlaubniß zur Führung des Namens ihres Vaters ausdrücklich ertheilt ist, unter dem denselben hienach zukommenden väterlichen Namen vorzutragen sind.

[2]) z. B. die im Auslande geborenen Militärpflichtigen am letzten Wohnsitze ihrer Eltern; § 25 Ziff. 4 W. O.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.[3])

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen. Must. 6

6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.[4])

7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:[5])

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

---

§ 46. [3]) Derartige Freiwillige sind übrigens nicht in die im Jahre ihres Diensteintritts angelegten, sondern in die auf ihr Geburtsalter bezüglichen Stammrollen einzutragen. — Die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst Berechtigten werden, obwohl für dieselben eine Anmeldung zur Stammrolle für den Fall, daß von ihnen Zurückstellung beantragt wurde, nicht vorgeschrieben ist (vergl. hierüber Abs. 3 der M.E. v. 15. Jan. 86, M.Bl. S. 24), dennoch in die Stammrollen aufzunehmen sein, nachdem dieselben auch in die alphabetischen Listen einzustellen, letztere aber gemäß § 47, 2 lediglich als Zusammenstellung aller in den Stammrollen enthaltenen Militärpflichtigen zu erachten sind.

[4]) In die Rubrik „Bemerkungen" der Stammrollen werden insbesondere alle Bestrafungen und sonstige für die Beurtheilung des Lebenswandels belangreichen Vorkommnisse aufzunehmen sein.

[5]) Vergl. hieher die Vorschriften der M. E. v. 6. März 76 (abgedr. in Abth. IV), ferner noch Ziff. 8—10 dieses Paragraphen. Von den Zivilstandsbeamten der Pfalz sind sohin, im Hinblicke auf Ziff. 10, schon dermalen nur Auszüge, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen männlichen Personen unter 25 Jahren anzufertigen und dem Zivilvorsitzenden des Bezirkes zu übersenden; für die rechtsrhein. Gemeinden greift dieses einfachere Verfahren bei unveränderter Gesetzgebung erst vom Jahre 1893 an Platz, während bis dahin ein gemischtes Verfahren (nämlich bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziffern 7 u. 10) zu beachten ist. Bezüglich des korrekten Vollzuges vergl. insbes. Ziff. 5 der bereits citirten M. E. v. 6. März 76.

b) den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirks.

8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziff. 3 a) benutzt.

9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.[6])

Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Zivilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziff. 7 b).[7])

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommssion eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziff. 7 a);
b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben Ziff. 7 b und 9.)

---

§ 46. [6]) Vergl. auch hieher speziell Ziff. 5 der M. E. v. 6. März 76 sowie Ziff. 5 der M. E. v. 24. Okt. 85 (beide Entschl. abgedr. in Abth. IV).

[7]) Vergl. Ziff. 7 und Anm. hiezu.

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziff. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§ 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§ 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe § 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe § 48, 6.

§ 47 (bisher § 46).

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufendes Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk. Must. 6.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres

aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§ 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 50) nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 46, 13 und nach § 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§ 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47, 8). [1])

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt: [1])

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind; *)

b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;

c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind, [2])

d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind **), in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind oder wenn dieselben auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§ 49, 7);

e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind; [2])

f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe § 48, 1).

---

§ 47. [1]) Die im Aushebungsbezirke geborenen und bisher in demselben sich aufhaltenden Militärpflichtigen sind bei ihrem Wegzuge zwar zu überweisen (vergl. Ziff. 8), jedoch nicht aus den Listen zu streichen; sie bleiben bis zur Erlangung einer endgültigen Entscheidung über ihre Militärpflicht in der Kontrole der Ersatzbehörden ihres Geburtsortes (vergl. auch § 47, 7d u. 49, 7 WO.). Diejenigen, im Bezirke nicht geborenen Militärpflichtigen, welche zwar bekanntermaßen aus dem Bezirke sich entfernt haben, deren neuer Aufenthaltsort aber nicht bekannt geworden ist, dürfen innerhalb der drei ersten Militärpflichtjahre (also bis zu ihrer Aufnahme in die Restantenliste des Aushebungsbezirkes des Geburtsortes; § 47, 7e u. § 48, 4 W.O.) gleichfalls nicht gestrichen werden (vergl. Ziff. 2 der M.E. v. 16. April 81, abgedr. in Abth. IV); eine Ueberweisung ist bezüglich solcher Personen ohnedem nicht möglich.

[2]) Zu § 47, 7e vergl. § 47, 4 W. O.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß § 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Zivil-Verwaltungsbehörde abhängig.[3])

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§ 25, 9), werden durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.[4])

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Zivilvorsitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§ 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.[6])

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 66, 12).[7])

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine § 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

---

§ 47. [3]) lit. f. ist neu eingefügt.

[4]) Eine Verpflichtung zur Ertheilung von Empfangsbestätigungen über zugegangene Ueberweisungen bestand schon bisher für den Zivilvorsitzenden des neuen Zugangsortes nicht (vergl. Ziff. 1 des M.E. v. 16. April 81, abgedr. in Abt. IV); nunmehr ist eine derartige Verpflichtung im Hinblick auf die nächstfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer völlig entbehrlich.

[5]) Vergl. Anm. 4. Die Bestimmungen dieses neueingefügten Absatzes ensprechen der bisherigen Praxis; vergl. M.E. v. 1. Febr. 87 (M.Bl. S. 55).

[6]) Für die hienach veranlaßten Ueberweisungen ist sich eines Ausschnittes aus der alphabetischen Liste von mindestens 14 cm. Höhe zu bedienen; auf diesem Formulare ist oben links der Regierungsbezirk sowie in der Rubrik: „Bemerkungen" unter 2 auch „die höchste Loosnummer" anzugeben, bei br. m. Uebersendungen der die Ueberweisung begründende Paragraph bezw. Ziff. der E.O. beizufügen, die Mittheilung selbst aber unmittelbar unter dem zuletzt eingetragenen Namen zu unterschreiben und mit Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung zu versehen; M.E. v. 22. Febr. 80 (M.-Bl. S. 105).

[7]) Die Angabe de höchsten Loosnummer hat gemäß der in vorhergehender Note citirt n Min.Entschl. v. 22. Febr. 80 in Bayern bei allen Ueberweisungen stattzufinden.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.[8])

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäftes Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.[9])

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziff. 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe § 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.[10])

§ 48 (bisher § 47).

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts[1]) Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

---

§ 47. [8]) Diese Ziffer hatte bisher noch den Zusatz: „Es hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militärvorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.“ Vergl. Ziff. 10.

[9]) Hinsichtlich der Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtigens der alphabetischen Listen vergl. K. M. E. v. 31. Okt. 77 (Zenetti, 1 Erg. Bdch. S. 38.)

[10]) Bezüglich der Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen vergl. § 48, 6 W. O. Für die Vernichtung der alphabetischen Listen galt bisher das 31ste Lebensjahr der betreffenden Militärpflichtigen als Normaljahr.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.[1]) Must. 6.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.[2])

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im § 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsortes weiter fortgeführt.[3])[4])

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

---

§ 48. [1]) d. i. bis spätestens 1. Februar des auf die Aushebung folgenden Jahres vergl. § 49, 1 W.O.

[2]) Hieher zählen insbesondere Einwanderer, welche noch nicht 31 Jahre alt sind; § 21 W.O.

[3]) Vergl. hiezu § 47, 7 d — wonach eine Streichung in den Listen des Geburtsortes in Folge Verlegung des Aufenthaltes eines Militärpflichtigen als unzulässig erscheint —, ferner § 49, 7 — wonach vom Civilvorsitzenden des Geburtsortes die Einleitung des gerichtl. Verfahrens gegen unermittelt Gebliebene des dritten Militärpflichtjahres zu veranlassen ist —, endlich Anm. zu § 47, 8 W. O. Durch diese Bestimmungen ist die Kontrole der Militärpflichtigen von dem nach der Ersatzinstruktion von 1872 hiezu kompetenten Zivilvorsitzenden des Domizilsortes auf jenen des Geburtsortes übergegangen. Uebrigens besteht bei Abwesenheit der betr. Militärpflichtigen aus dem Bezirke des Geburtsortes auch jetzt noch — jedoch mit Beschränkung auf die drei ersten Militärpflichtjahre (§ 47, 7) — neben der Geburts- zugleich eine Domizilskontrole, welch letztere gewiß in vielen Fällen wirksamer als die erstere geübt zu werden vermag (Ziff. 2 M.E. v. 16. April 81, abgedr. in Abth. IV.) — Bezüglich der Ueberführung der noch auf Grund der früheren Bestimmungen geübten Domizils- in die Geburtsortskontrole war die, nunmehr gegenstandslos gewordene, M.E. v. 22. Aug. 76 (M.Bl. S. 353) ergangen.

[4]) Da die hier in Frage kommenden Militärpflichtigen nur in den Restantenlisten zu führen sind, so ergibt sich zunächst, daß dieselben in den alphabetischen Listen gleichzeitig zu streichen sind (§ 47, 7 e); derlei Militärpflichtige dürfen aber auch nicht in eine Vorstellungsliste — insbesondere nicht in die Liste E — aufgenommen werden, sind vielmehr nach § 62, 5 bezw. § 66, 3 c W. O. zu behandeln. Vergl. auch ein Ausschr. einer Ob.Ers.Komm. in Kanzlei, 1880 S. 889, übrigens auch § 50 Ziff. 1.

Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Zivilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichten werden.

Gleichzeitig verfügt der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 46, 16).

Im Uebrigen siehe § 50, 8.

§ 49 (bisher § 48).

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Zivilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden. [1])

2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Zivilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten eben so lange, wie diese, aufzubewahren (§ 44, 6).

4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

5. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — so

---

§ 49. [1]) Der Schlußsatz dieser Ziffer ist neu. Bisher war der äußerste Termin für diese Mittheilungen der 1. Februar. In Anwendung dieser Ziffer hat auch der gemäß § 86, 1 W. O. von dem Truppentheile über den Diensteintritt eines Einjährig-Freiwilligen verständigte Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes des Einjährig-Freiwilligen oder der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission, welcher die Zurückstellung des Einjährig-Freiwilligen verfügt hat, gegebenen Falls den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes des eingetretenen Einjährig-Freiwilligen mit weiterer Nachricht zu versehen; M.E. v. 23. Dez. 83 (M.Bl. S. 402). Bezüglich der Form dieser Mittheilungen gilt das zu § 47, 8 (Anm. 6) Bemerkte.

weit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§ 46, 12).

6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im § 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziff. 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.[2])

7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877[3]).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 50 (bisher § 49).

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alpha-

---

§ 49. [2]) Für derartige Ermittelungen gilt daher die in Ziff. 1 erwähnte Fristbestimmung nicht; deßgleichen sind, wie nunmehr im Schlußsatze ausdrücklich vorgesehen ist, auch die dießbezüglichen Requisitionen anderer Zivilvorsitzender sofort zu erledigen. Bemerkt mag hier noch sein, daß, wenn ein Militärpflichtiger in den alphabetischen Listen mehrerer Aushebungsbezirke (z. B. des Geburts- sowie des Domizils-Bezirkes) aufgeführt ist, die bezüglichen Ermittelungen und bezw. Erkundigungen von jedem der betheiligten Zivilvorsitzenden anzustellen sind.

[3]) Bezüglich jener Militärpflichtigen, welche noch bis zur Beendigung ihres dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben sind, ist zur Beantragung der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens der Nachweis über Verlassen des Bundesgebietes ohne Erlaubniß oder über den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nach erreichtem militärpflichtigem Alter nicht erforderlich; vergl. Erl. der Ers.Beh. III. Instanz f. d. Bez. des I. Armeekorps v. 20. Sept. 83 (Reger, Entsch. Bd. 4 S. 371). Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat durch Abgabe der gemäß § 472 der Strafprozeßordnung (abgedr. im Anhange unter Nr. II) erforderlichen und genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen zu erfolgen; zuständig zur Abgabe dieser Erklärung ist gemäß § 472 l. c. „die mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragte Behörde", sohin in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Strafges.B. (abgedr. im Anhange

betischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.[1])

Must. 7. 2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:[2])

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungsliste B

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen,
auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).[3])

Vorstellungsliste C

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit, bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit,
zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).[4])

Vorstellungsliste D

enthält die
a) wegen häuslicher Verhältnisse,

---

unter Nr. I) der Zivilvorsitzende der Ers.Kommission, in den Fällen des § 140 Nr. 2 sowie des § 360 Nr. 3 Str.G.B. das betr. Landwehrbezirkskommando; M.E. v. 22. Mai 80 (M.Bl. S. 228). Vergl. nunmehr noch Anm. *) zu § 111 Ziff. 17.

§ 50. [1]) Die Bestimmung in Ziff. 1 sowie jene in § 48, 2, Abs. 2 hindert nicht in die Vorstellungslisten auch die Namen derjenigen in den Restantenlisten aufgeführten Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden muß, aufzunehmen; dieß wird aber nur hinsichtlich jener Restanten der Fall sein, welche sich beim vorhergehenden Musterungsgeschäfte gestellt haben; bezüglich der Uebrigen vergl. Anm. zu § 48, 4 W. O.

[2]) In die Vorstellungslisten A, B u. E kommen die betr. Militärpflichtigen, ohne Rücksicht auf das Konkurrenzjahr, in welchem sie stehen, sobald sich dieselben nach ihren sonstigen Verhältnissen zur Einstellung in eine dieser Listen eignen. Dagegen ist die Einstellung in die Listen C u. D in der Regel von dem Erreichen des dritten Konkurrenzjahres bedingt. — Die körperliche Qualifikation der Militärpflichtigen bemißt sich nach § 3—9 Heerordnung und Anlagen hiezu (abgedr. in Abth. III).

[3]) Bezüglich der Mindermäßigen vergl. Vorstellungsliste C b u. D b.

[4]) Eine gesonderte Aufführung der „Ueberschüssigen“ kennt die neue Wehrordnung sowenig, wie eine spezielle Hervorhebung der „Ueberzähligen“. Dieselben sind eben in jene Liste aufzunehmen, in welche sie nach ihren sonstigen Verhältnissen ohnehin gehören. Wohl aber ist die Qualität als Ueberzähliger ꝛc. im Tauglichkeitsfalle von Belang für die Rangirung; vergl. § 66 Ziff. 2 e u. 11 u. Anm. 6 (S. 139).

b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,[5])
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).[4])

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 66, 2).[7])

4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis E werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§ 82, 2);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§ 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

---

§ 50. [5]) Bisher hieß es: „wegen Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit." — Selbstverständlich kommen von solchen Mindermäßigen für die Liste D jene Militärpflichtigen nicht mehr in Betracht, welche in Anwendung des zweiten Satzes des § 29, 2 für den Dienst ohne Waffe (als Oekonomiehandwerker 2c.) verwendet werden wollen; derartige Personen gehören in die Liste E.

[6]) Vergl. Anm. zu § 50, 1. — Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung gelangten, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren dann zurückgegriffen werden, wenn der Rekrutenbedarf des Jahres in dem Aushebungsbezirke in anderer Weise nicht gedeckt werden kann (§ 13 Abs. 4 R. Mil. Ges.) Die Vorstellungsliste E hat daher nach den Militärpflichtigen des laufenden Jahres alle Ueberzähligen des zweiten und soweit vorhanden, auch noch solche des dritten Militärpflichtjahres zu enthalten. Sind die Ueberzähligen auch bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung benöthigt, so treten sie — ohne daß es nunmehr einer vorherigen Uebertragung aus der Liste E in eine andere Liste bedarf — in die Ersatzreserve über; vgl. Anm. 4 (oben S. 138), ferner § 40 Ziff. 1.

[7]) Die frühere Ziff. 4 (betr. die im Musterungstermine sich freiwillig meldenden Militärpflichtigen) entfiel; vergl. § 66, 2 a.

a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,

b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§ 68, 5 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 48, 6).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§ 51 (bisher § 50).

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Die Zahl der alljährlich in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten bestimmt Seine Majestät der Kaiser, für das Bayerische Heer Seine Majestät der König.

W. G. § 9.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

4. Diese Mittheilung geschieht für das Kgl. Bayer. Heer durch das Kgl. Bayer. Kriegsministerium, für alle übrigen Deutschen Truppen- und Marinetheile durch das Kgl. Preuß. Kriegsministerium.

5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§ 52 (bisher § 51).

Bundes-Ersatzvertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§ 51, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

R. V. Art. 60. W. G. § 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.

R. M. G. § 9.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus

ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 58, 5).

R. M. G. § 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer (halbseemännischen) Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 58, 5).

R. V. Art. 53 Abs. 5.

*) Ueber die Art und Weise dieser Vertheilung siehe das Beispiel:

1.	Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1888/89	110 000 Mann,
2.	Im Jahre 1887 sind freiwillig eingetreten . . .	15 000 „
3.	Für 1887 sind nachträglich anzurechnen	500 „
4.	Es sind zu vertheilen . . . . und zwar auf	125 500 Mann,

Bundesstaaten	Nach der Seelenzahl	Hievon ab die zu 2 und 3 Gestellten	Es bleiben auszuheben: aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen (halbseemännischen Bevölkerung
M	3 000	250	2 650	100
N	7 420	580	6 840	—
O	4 500	500	3 800	200
		u. s. w.		
Summe:	125 500	15 500	108 500	1 500

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeekorps vertheilt.

R. M. G. § 9 Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfsvertheilung (Bundes-Ersatzvertheilung) wird den Kriegsministerien, der Admiralität und den in der Ministerialinstanz fungirenden obersten Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatzvertheilung darf in dem unter Ziff. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige

der Landbevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhilfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungsbezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Ziff. 1—3) — ein.

Die unter Ziff. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushilfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. § 9 Abs. 3 und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatzmannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatzvertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. § 9 Abs. 2.

§ 53 (bisher § 52).

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die Kriegsministerien vertheilen die in ihrem Bereiche aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, 3).

2. Die seitens des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatzvertheilung enthält außer der Gesammtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten die Zahl der Behufs Ausgleichs für Truppentheile des andern Armeekorps bezw. für diejenigen Truppentheile abzugebenden Rekruten, welche sich gleichmäßig aus den beiden Ersatzbezirken ergänzen (H.O. § 2 1).

3. Diese Ministerial-Ersatzvertheilung für das Königreich Bayern wird vom Kriegsministerium im Vereine mit dem Staatsministerium des Innern den Ersatzbehörden dritter Instanz zugeschlossen.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium übersendet die Ministerial-Ersatzvertheilung allen nach § 2, 2 a bis w in der Ministerialinstanz fungirenden Zivilbehörden, der Admiralität, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

4. Aenderungen der Ministerial-Ersatzvertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegsministerium vorgenommen werden.

Nach Ausgabe der Ministerial-Ersatzvertheilung findet in Bayern die Bestimmung des § 52, 9 sinngemäße Anwendung.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54, 5.

Der Bedarf an Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung (§ 18, 1) wird bis zum 15. April jedes Jahres von der Admiralität dem Preußischen Kriegsministerium mitgetheilt und von diesem auf die Bezirke des I., II., IX. und X. Armeekorps nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.

§ 54 (bisher § 53.)

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, 3) und Berücksichtigung der außerdem anzurechnenden Mannschaften (§ 52, 9).

2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.

3. Vermag ein Infanterie-Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beobachtung des in § 52, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigadebezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Ersatzbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen (§ 55, 4).

5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.

§ 55 (bisher § 54).

Brigade-Ersatzvertheilung. [1])

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Ober-Ersatzkommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

---

§ 55. [1]) Vergl. hieher die an die beiden Ers.-Behörden dritter Instanz ergangene ME. v. 22. Mai 78, die Brigade-Ersatzvertheilung betr. (Zenetti, 1. Erg.-Bd. S. 42).

2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatzvertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigadebezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Ersatzvertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks zur Aushülfe herangezogen.

Die Ober-Ersatzkommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst erforderlichen Falles der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Brigadebezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. § 9 u. 13, Abs. 4.

5. Die Infanterie-Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk nach Berücksichtigung der gemäß § 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk aufgebracht werden.

Abschnitt VII.
Vorbereitungs-Geschäft.

§ 56 (bisher § 55).

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:

a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),

c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 57 (bisher § 56).

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren ꝛc. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.[1])

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe § 45 und § 46.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe § 46, 11.

5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 47.

6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 48.

7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal anfertigen (§ 44, 5). [1])

§ 58 (bisher § 57.)

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§ 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 66, 5. [1])

---

§ 57. [1]) Wenn die Eintragung der sich Anmeldenden nicht sofort erfolgt, muß Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung ertheilt werden. — Die Kosten der Bekanntmachungen nach dieser Ziffer fallen stets den Gemeinden zur Last; vergl. Ziff. 1 des unter Abth. IV abgedr. Ausschreibens v. 19. Juni 82. — Bezüglich der Erlassung eines Ausschreibens der Zivilvorsitzenden in Landbezirken an die Gemeindebehörden zur Vorbereitung des Ersatzgeschäftes vergl. Ziff. 2 des vorcitirten Ausschreibens.

§ 58. [1]) Es handelt sich sohin hier um Militärpflichtige des zweiten oder eines höheren Militärpflichtjahres; nur für solche ist die Kenntniß

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt. [2])

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos und durch diese dem Kriegsministerium nach Muster 8 zum 20. Februar anzuzeigen.

Must. 8. Das Kriegsministerium läßt die betreffende Uebersicht dem Königlich Preußischen Kriegsministerium zum 1. März zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

*) Abgesehen von den im § 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorsitzenden den Meldeschein (§ 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§ 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben, bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreff. Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist. [3])

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 52, 9 bezw. § 53, 4, zweiter Absatz), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

---

der Abschlußnummer (§ 66, 5c) behufs ihrer entsprechenden Einrangirung in einem anderen Aushebungsbezirke als in demjenigen, in welchem sie geloost haben, erforderlich. Die im ersten Konkurrenzjahre zwischen dem Musterungs- und dem Aushebungsgeschäfte Verziehenden, können nicht nach dem Verhältniß der — auf frühere Jahrgänge Bezug habenden — Abschlußnummern, sondern nach jenen der in den beiden in Betracht kommenden Musterungsbezirken gezogenen höchsten Loosnummern rangirt werden; in beiden Fällen ist aber die Einrangirung selbst nach gleichen Grundsätzen vorzunehmen (vergl. § 66, 12).

[2]) Bei einem späteren Zurückgreifen auf die früher als „Ueberzählig" Behandelten wird die Abschlußnummer entsprechend hinaufgerückt (vergl. auch Muster 8, Rubrik: Bemerkungen); hiedurch können für
§ 58. das nach der Erhöhung der Abschlußnummer folgende Aushebungsgeschäft frühere Ueberzählige zu „Vorzumerkenden" werden (§ 65, 2c u. 4).

[3]) Diese Zusatzbestimmung ist neu. Bezüglich der bisherigen Anweisungen vergl. M. E. v. 13. April und Ziff. 2 der M. E. v. 22. Mai 78 — Zenetti, 1. Erg.-Bdch. S. 43 u. 45 — mit Kr. M. E. v. 13. Dezember 83 (M. Bl. d. Inn. S. 402).

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§ 52, 4). Must. 9

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziff. 4, erster Absatz bezeichnete Nachweisung für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 10 zusammenstellen und reicht Must. 10. dieselbe zum 1. April dem Generalkommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das Kriegsministerium eingereicht, welches auch die weitere Mittheilung an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai (§ 51, 3) vermittelt.

§ 59 (bisher § 58).

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§ 60 (bisher § 59).

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag, Charfreitag und Charsamstag stattfinden.

4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Zivilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Zivilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 61 (bisher § 60).

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, [1]) einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals. [2])

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen

---

§ 61. [1]) Bezüglich des „Bezirkskommandeur" vergl. auch § 2 Ziff. 5 Abs. 1 u. Anm. ** hiezu.

[2]) Bezüglich der Fortschaffung der zum Ersatzgeschäfte kommandirten Mannschaften vergl. die M.E. v. 16. Aug. 79 u. 29. Jan. 80 (Kr.M.Bl. 79 S. 328 u. 80 S. 25; Zenetti, 1 Erg.Bdch. S. 70 u. 71). — Ueber Vergütung an zum Ersatzgeschäfte beigezogene Feldwebel 2c. vergl. K.M.E. v. 8. Juli 76 (Zenetti, 1 Erg.Bdch. S. 46).

Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

*) Die dem Musterungspersonal zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Lieutenants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

2. Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2, 6).

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§ 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§ 62 (bisher § 61).

Beorderung der Militärpflichtigen 2c. 2c. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach § 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung. [1])

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt. [2])

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen [3]).

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission verfügt werden. [4]) [5]).

---

§ 62. [1]) Anständiges Erscheinen der Militärpflichtigen zu den Musterungs- und Aushebungsterminen sowie das Mitbringen der Loosungsscheine seitens derselben kann von den betr. Ersatzbehörden angeordnet werden; eine Strafe auf bezügliche Unterlassungen zu setzen — etwa in Anwendung des Art. 21 P.Str.G.B. —, liegt aber ebensowenig in deren Kompetenz als in jener der höhern Instanzen (vergl. M.E. v. 30. Mai 77 Nr. 6148).

[2]) Die Bekanntgabe des Reiseplans ist auf die Kundgabe des Musterungstermins für den betr. Musterungsbezirk zu beschränken; bezüglich weiterer hier einschlägiger Punkte vergl. Ziff. 3, 4 u. 5 des in Abth. IV. abgedr. Ausschreibens v. 19. Juni 82.

[3]) Vergl. § 24, 6.

[4]) Ziff. 3 enthielt bisher noch einen weiteren Absatz, welcher

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkomission veranlaßt werden (§ 78).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§ 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§ 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- 2c. Organe im Musterungstermin vorzuführen.[5])

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.[6]))

8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe § 49, 2.[6])

---

§ 62. hier nunmehr gestrichen, dagegen wörtlich unter eigener Ziffer (Ziff. 7) in diesem Paragraphen) wieder eingestellt worden ist. Zum Vollzuge des früheren Absatzes 3 der Ziffer 3 erging die Min.-Entschl. vom 28. Juni 84 (abgedruckt bei Reger, Entsch. Bd. 5 S. 132), wonach sich in einem solchen Falle auf die ärztliche Untersuchung des betr. auswärtigen Militärpflichtigen Seitens der Ersatzkommission seines momentanen Aufenthaltsortes zu beschränken, wogegen der Untersuchte in seinem ständigen Aufenthaltsbezirke zur Loosung heranzuziehen und eventuell daselbst auch in die dortigen Vorstellungslisten aufzunehmen war. Diese Vorschriften dürften nunmehr im Hinblicke auf § 49 Ziff. 2 W. O. nicht mehr Maß zu geben haben.

[5]) Diese Ziffer ist neu, entspricht jedoch im Wesentlichen der bisherigen Praxis; vergl. Anm. 3 u. 6 zu § 25.

[6]) Auch Ziffer 7—9 sind neu eingefügt. Bezüglich Ziff. 7 vergl. vorhergehende Anmerkung 4.

9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§ 64, 5 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob. [7])

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 63 (bisher § 62.)

Musterung. [1])

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert. [2])

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§ 30 und 37) vorhanden.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin [3]) Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 65, 5 u. 6).

R. M. G. § 30, 6.

---

§ 62. [7]) Ziffer 9 ist (an Stelle der bisherigen Ziff. 6 des früheren § 64) hieher übertragen.

§ 63. [1]) Bezüglich der Kosten des Musterungsgeschäftes vergl. die in Abth. IV abgedr. M.E. v. 31. Dezemb. 75 (insbesondere A I 4—6).

[2]) Bezüglich der Musterung von Detenten durch die Ersatzkommission ihres derzeitigen Verwahrungsortes vergl. Anm. zu § 62 Ziff. 6.

[3]) also spätestens vor der Loosung, welche den Schluß des Musterungsgeschäftes bildet (§ 68, 1).

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst. [4])

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§ 66, 2).[4])

§ 64 (bisher § 63).

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen (siehe § 68, 3).

3. Dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen. [1])

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

---

§ 63. [4]) Diese Ziffer ist gegenüber deren bisherigem Wortlaute wesentlich erweitert. — Die freiwillige Meldung zur Aushebung wird übrigens immer nur für das betr. Jahr Geltung haben; erfolgt die Zurückstellung des sich freiwillig Meldenden (z. B. wegen ungenügender körperlichen Entwickelung), so wird derselbe für das nächste Aushebungsgeschäft event. lediglich nach Maßgabe seiner Loosnummer zu rangiren sein, da derselbe an seine vorjährige Erklärung nicht mehr gebunden erachtet werden kann. Anderseits kann die in Ziff. 8 vorgesehene Erklärung auch erst im zweiten oder weiteren Militärpflichtjahre abgegeben werden.

§ 64. [1]) Vergl. hieher Ziff. 2 u. 4 der in Abth. IV abgedr. M.E. v. 17. Sept. 78 u. 2. Juni 81, bezüglich der Adressirung der Korrespondenz Ziff. 5 der erstbezeichneten Entschließung.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission *) unterliegen: [2])

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33);

b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66, 3 b);

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§ 9,2; 39,4; 40,6; 41,5 und 82, 5c). [3])

R. M. G. § 30, 4.

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze § 30, 7 „Klassifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§ 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des § 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. § 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen. [4])

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

R.M. G. § 30, 5.

§ 65 (bisher § 64).

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbei-

---

§ 64. [2]) Sämmtliche Beschlüsse der verstärkten Ersatzkommissionen — also auch solche, welche auf Mannschaften der beiden ersten Militärpflichtjahre Bezug haben — sind lediglich „Anträge“ und unterliegen der Nachprüfung und Bescheidung durch die Ob.Ersatzkommissionen; vergl. § 2 Ziff. 8. — Vor verstärkter Ersatzkommission hat auch die Loosung statt zu finden; vergl. Anmerkung 10 zu § 66. Dagegen werden die Beschlüsse über Aberkennung der Vortheile der Loosung (§ 66, 3 a) lediglich von den beiden ständigen Kommissionsmitgliedern auszugehen haben.

[3]) Bezüglich der Beorderung dieser Leute vergl. § 62, 9.

[4]) Dieser Absatz ist neu eingefügt.

geführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 66 (bisher § 65).

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.[1]

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
a) Freiwillig Einzustellende (§ 63, 8).
b) Vorweg Einzustellende,
c) Vorzumerkende,
d) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§ 26, 7).[2]
R. M. G. § 33.

---

§ 66. [1]) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf Vorstellungsliste E, d. i. auf die als tauglich erkannten Militärpflichtigen. Vergl. auch § 73, 5.

[2]) Die Entziehung der Vortheile der Loosung hat, falls überhaupt über den betr. Militärpflichtigen nicht sofort definitiv entschieden wird, auch für die folgenden Jahre Geltung; vergl. auch unten Ziff. 13, wonach nur solche Militärpflichtige der früheren Jahrgänge, welche

b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist. [3])

R. M. G. § 30, 4 b und 33.

c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil *) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (Matrosendivisionen: § 23, 2 a, b und 3; Werftdivisionen: § 23, 2 c und d) überwiesen werden (§ 68, 3).

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben. [4])

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung

---

§ 66. ohne ihr Verschulden nicht geloost haben, mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen dürfen. — Bemerkt sei noch, daß in der bisher gültig gewesenen Ersatzordnung die Entziehung der Vortheile der Loosung in die Zuständigkeit der Ober-Ersatzkommissionen gestellt war, während nunmehr die — nicht verstärkten; vergl. § 64, 5 — Ersatzkommissionen in dieser Richtung sofort vorgehen können. Die durch solche Beschlüsse betroffenen Militärpflichtigen werden daher nunmehr sofort primo loco in die demnächst anzufertigende Vorstellungsliste E eingestellt werden können und bleibt es sodann den Ober-Ersatzkommissionen vorbehalten, diese Rangirung zu bestätigen oder rückgängig zu machen (vergl. § 72 Ziff. 6). Im letzteren Falle wäre die Loosung wohl im nächsten Jahre nachzuholen (§ 66, 7 und 13).

[3]) Bezüglich der Antragstellungen der Ersatzkommissionen vergl. § 64, 5 b.

[4]) Es sind dies hauptsächlich solche Militärpflichtige, welche im ersten oder auch noch im zweiten Jahre wegen körperlicher Fehler (z. B. weil zu schwach oder mindermäßig) oder wegen häuslicher Verhältnisse nicht zur Aushebung gebracht werden konnten, bei welchen aber später die Zurückstellungsgründe weggefallen sind.

Verzogener findet nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.*)[5])

*) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A., woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Loosnummer „900". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B., woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 900 : 1200 = x : 400, x = 300, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B. die Loosnummer „300" besitzt.[6])

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr[7]) statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

---

§ 66. [5]) Die Vorzumerkenden dürfen sohin nicht etwa nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste in die Vorstellungsliste einfach übergetragen, sondern sie müssen neben der Rangirung nach Jahrgängen zugleich nach Loosnummern rangirt werden; schon hieraus ergiebt sich — was nunmehr durch den neueingefügten Schlußsatzes dieses Alinea ausdrücklich ausgesprochen ist —, daß bei Rangirung der aus anderen Bezirken überwiesenen Vorzumerkenden (§ 47, 8) der Werth der Loosnummern in gleicher Weise wie bei den aus anderen Bezirken überwiesenen Ueberzähligen früherer Jahrgänge (§ 66, 11) zu berechnen ist.

[6]) Ein weiteres Beispiel: Ein Militärpflichtiger, welcher in A von 400 Loosen die Nr. 16 gezogen hat, ist in B, falls dort nur 300 Loose gezogen worden sind, in dem Verhältniß 400 : 16 = 300 : x (oder 16 × 300, dividirt durch 400), sohin als der zwölfte Militärpflichtige des laufenden Jahrganges seines späteren Aushebungsbezirkes einzurangiren. — Nicht aus Ziff. 4 Abs. 2 beantwortet sich, wie es in dem Falle zu halten ist, wenn ein Militärpflichtiger aus einem Bezirke, in welchem die Loosung noch nicht stattgefunden hat, nach einem Bezirke verzieht, in welchem die Loosung bereits vorüber ist. In diesem Falle würde wohl am Zweckmäßigsten der betr. Militärpflichtige, wenn sonstige Gründe zur zeitweisen Zurückstellung desselben bestehen, zur Loosung auf das nächste Jahr zu verweisen, andernfalls aber eine Nachloosung beim Aushebungsgeschäfte vorzunehmen sein (vergl. auch Zenetti, 1 Erg.Bdch. S. 47). In diesem letztern Falle dürfte übrigens keineswegs die Loosung gegenüber allen an der Loosung betheiligten Militärpflichtigen vollständig neu vorzunehmen, dieselbe vielmehr auf den neu Zugegangenen zu beschränken und hiebei etwa in folgender Weise zu verfahren sein: Aus der Gesamtzahl der Loose (nemlich der bereits gezogenen zuzüglich des weiteren Zuganges) ist für den betr. Militärpflichtigen nachträglich das Loos zu ziehen; kommt hienach dieselbe Nummer auf zwei Militärpflichtige, so ist zwischen diesen

b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.[8])

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.[9])

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).[9])

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.[10])

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission geloost.[10])

7. Von der Loosung sind auszuschließen:

1. die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,[11])

---

§ 66 über die Reihenfolge unter sich (z. B. Loosnummer 20 a u. 20 b) abermals das Loos entscheiden zu lassen.

[7]) Bezüglich des Falls der Loosung von Militärpflichtigen früherer Jahrgänge vergl. Ziff. 13. — Der in Anm. 6 besprochene Fall einer Nachloosung betrifft Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs.

[8]) Befinden sich aber hinter dem zuletzt in der regelmäßigen Reihenfolge (vergl. Ziff. 14) Ausgehobenen zurückgestellte Militärpflichtige, so wird hiedurch die Abschlußnummer natürlich nicht hinaufgerückt.

[9]) Die litt. d und e sind neu eingefügt, wohl um diesbezügliche Zweifel, welche sich in der Praxis ergeben haben mochten, zu beseitigen.

[9]) Vergl. § 62, 2.

[10]) Vergl. auch § 68, 2.

2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen.[11])
3. die vorweg Einzustellenden,[11])
4. die dauernd Unwürdigen (§ 31 D. Str.G.B.).[12])

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziff. 5a) entsprechen. Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militär-

---

§ 66. [11]) Ausgeschlossen von der Loosung sind lediglich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (d. i. die mit Berechtigungsschein Versehenen; § 89) sowie die von den Truppentheilen bereits angenommenen drei- oder vierjährig Freiwilligen (§ 85, 3 Abs. 2), sohin nicht auch die erst im Musterungstermin sich als freiwillig meldenden Militärpflichtigen (§ 63, 8). Was speziell die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten anlangt, so sind zwar Diejenigen dieser Kategorie, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter und trotz bis dahin noch nicht angetretenen Dienstes bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes ihre Zurückstellung gemäß § 93, 2 nicht beantragt haben, auch jetzt (trotz anderweitiger Fassung des § 93, 4) von der Antheilnahme an der Loosung nicht unbedingt als ausgeschlossen zu erachten sein; von derartigen Militärpflichtigen, welche sich der Musterung und Loosung unterziehen, wird eben anzunehmen sein, daß sie auf ihre Berechtigung zum Einjährigen-Dienste verzichten und sich den aus der Musterung und Loosung für sie entstehenden Konsequenzen unterwerfen wollen: „Dieselben werden als der Berechtigung zum einjährigen Dienste verlustig Gewordene zu behandeln sein, wodurch übrigens die Wiederverleihung fraglicher Berechtigung, soferne der Mangel einer dolosen Absicht nicht nur behauptet, sondern auch unzweifelhaft nachgewiesen werden könnte, immerhin nicht ausgeschlossen sein wird" (M.E. v. 6. Dez. 78, abgedr. b. Zenetti, 2. Erg.Bdch. S.65); vergl. ferner hieher einen Erl. v. 12. Febr. 83, auszugsweise mitgetheilt bei Reger. Entsch.Bd. 3 S. 449. Bezüglich jener zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche sich zwar nach § 93, 2 zurückstellen lassen, jedoch innerhalb des Zeitraums der ihnen gewährten Zurückstellung sich nicht zum Dienstantritte melden, vergl. § 93, 8.

[12]) Die dauernd Untauglichen (d. i. die im Musterungsgeschäfte als solche befundenen Militärpflichtigen), haben nunmehr mitzuloosen. Andrerseits erscheint nunmehr der — aufrecht erhaltene — Ausschluß der Vorzumerkenden von der Loosung um deßwillen verständlicher, weil nunmehr zur Aberkennung der Vortheile der Loosung bereits die Ersatzkommissionen zuständig sind (§ 66, 3a). — Bezüglich der früheren diesbezüglichen Kontroversen vergl. die bei Reger, Entsch. Bd. 4 S. 372 u. Bd. 3 S. 449 abgedruckten Erlasse.

pflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Zivilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Zivilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe § 67.

11. *Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge* rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

*) *Beispiel:* Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Loosnummer „1500". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1500 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Loosnummer „500" besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirks, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat. [13])

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 47, 8), sind nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.*)

*) *Beispiel:* Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600" beträgt, die Loosnummer „1200" gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000". Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500", einzurangiren sein. [13])

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche *ohne ihr Verschulden* nicht geloost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werth der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangirt.*)

*) *Beispiel:* Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Loosnummer „2500" beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200". Die höchste Loosnummer seines Jahrgangs (1867) betrug „2000". Die Einrangirung in den letzteren

§ 66. [13]) Vergl. auch hieher bezüglich der Berechnungsweise Anm. 6.

erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960" gezogen hat. [13])

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen, Truppentheile ꝛc. (Infanterie-Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, anderwärts auch Königlich Preußische Garde, Kürassiere, Luftschiffertruppen, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. § 13.

§ 67 (bisher § 66).

Loosungsscheine.

Must. 11. 1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8.

§ 68 (bisher § 67).

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgiedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet. [1])

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

---

§ 68. [1]) Vergl. hieher Anm. 10 zu § 66.

War der Infanterieoffizier mit Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermin beauftragt (§ 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§ 66, 3c).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen 2c. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäftes bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe § 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69 (bisher § 68).

Aushebungsreise.[1])

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,

b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,

c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,

d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziff. 2, d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten D und E, in der Regel[2]) auch die Zahl der in den Vorstellungslisten B und C enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 300,

---

§ 69. [1]) Bezüglich der Kosten des Aushebungsgeschäftes vergl. die in Abth. IV abgedr. M.E. v. 31. Dez. 75.

[2]) Vergl. Abs. 3 dieser Ziffer.

aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 600 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Mit Ermächtigung der Ersatzbehörden dritter Instanz darf von persönlicher Vorstellung der in den Vorstellungslisten B und C, b und c enthaltenen Militärpflichtigen ausnahmsweise allgemein abgesehen werden.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C unter a aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

Im Uebrigen siehe § 72,2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,

b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung und möglichst vor dem allgemeinen Beginne der Uebungen der Ersatzreserve beendet ist,

c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Zivilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt. [2])

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§ 55).

Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück. [3])

---

§ 69. [2]) Vergl. hieher Ziff. 7 des in Abth. IV abgedr. Ausschr. v. 25. Nov. 82.
[3]) Diese Ziffer ist neu.

§ 70 (bisher § 69).

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w.[1]) mit dem Brigadeadjutanten u. s. w.[1]) dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.[1])

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

§ 71 (bisher § 70).

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile, sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§ 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.[1])

---

§ 70. [1]) Vergl. § 2 Ziff. 4 Abs. 1 und Anm. ** hiezu.

§ 71. [1]) Bezüglich der auf Verlangen vorzunehmenden Beifügung einer kurzen Begründung eines etwaigen Minoritätsvotums des bürgerl.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.[2])

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§ 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe § 33, 5 zweiter Absatz.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§ 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäft zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§ 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht

---

§ 71. Mitgliedes der Ob.Ersatzkom. vergl. M. E. v. 6. Nov. 81 (Zenetti, 2 Erg.Bdch. S. 60).

[2]) Bezüglich der diesbezüglichen Verhältnisse der Ersatzkommissionen § 64, 4.

nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.[3])
Im Uebrigen siehe § 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 72 (bisher § 71).

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§ 69, 3 bezw. 72, 2).

Außerdem siehe § 65, 4.

Außerdem beordert der Zivilvorsitzende die in Beilage 3 (§ 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermine vorvorzuführen.*)[1])

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu § 62, 6 (hier Seite 150).

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 50, 5) ob.

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

---

§ 71. [3]) Vergl. Anm. zu § 36, 2.

§ 72. [1]) Lit. b ist neu; vergl. auch § 62 Ziff. 6.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen, bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein[2]), sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch § 73, 4e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§ 49, 2).[3])

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.[4])

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

---

§ 72. [2]) z. B. als Durchreisende oder Detenten; bezüglich der letzteren vergl. insbesondere § 25, 6, Abs. 2. Ueberwiesene (§ 47, 8) kommen hier überhaupt nicht weiter in Betracht.

[3]) Die „Entscheidung" wird sich auch für die Folge auf den Ausspruch über die Tauglichkeit des sich vorstellenden Militärpflichtigen zu beschränken haben, wogegen — im Hinblicke auf § 12 Abs. 2 R. M. G. — dessen event. Einreihung jener Ober-Ersatzkommission zu überlassen ist, in deren Bezirk der Betreffende gemäß § 23, 2 u. 24, 2 W. O. gestellungspflichtig ist (M. E. v. 29. Dez. 79, M. Bl. 80 S. 3). Desgleichen sind (vergl. § 73, 4d) für derartige, von auswärtigen Ober-Ersatzkommissionen ohne vorgängige förmliche Ueberweisung untersuchte Militärpflichtige die nach Maßgabe des Resultats der Untersuchung auszustellenden Militärpapiere (§ 73, 4) — vorbehaltlich der für die tauglich Befundenen in § 73, 4e festgesetzten Ausnahme — gleichfalls nicht von der untersuchenden, sondern von jener Ober-Ersatzkommission auszufertigen, in deren Bereich diese Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§ 26). An Stelle dieser letzt bezeichneten Ober-Ersatzkommission tritt eventuell (vergl. § 73, 4d gegen Schluß) die Ober-Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchem sich die fraglichen Militärpflichtigen (vor ihrer Detention) zur Musterung gestellt haben. (Reger, Entsch.-Bd. 3 S. 450).

[4]) Diese „vorläufige" Zurückstellung hat während des Aushebungsgeschäftes zunächst nur so lange zu dauern, bis über den betr. Militärpflichtigen nach Feststellung seiner Identität und Ergänzung seiner Papiere eine endgültige Entscheidung möglich ist. Sind die ursprünglichen Hinderungsgründe bis zum Schlusse des Aushebungsgeschäftes be-

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichenfalls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§ 73 (bisher § 72).

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß § 40, 2a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe § 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militärvorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, **nicht** statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden, soweit sie vorbereitet sind, im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermin soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung **sämmtlicher** Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.[1])

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.[1])

---

§ 72. hoben, so steht die bereits verfügte „vorläufige" Zurückstellung einer Untersuchung des Militärpflichtigen nicht im Wege; andernfalls wird die verfügte Zurückstellung auf ein Jahr wirken.

§ 73. [1]) Die Bestimmungen der Ziff. 4 sind in sämmtlichen Absätzen im Wesentlichen **neu**.

d) Zur Ausstellung ꝛc. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§ 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben,[2]) sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.[1])

e) Denjenigen gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.[2])

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für das Infanterie-Leibregiment,[3]) Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, anderwärts auch für die Königlich Preußische Garde, Kürassiere, Luftschiffertruppen und Marine (§ 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.[4])

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§ 80) und erhalten
Must. 12. Urlaubspässe nach Muster 12.[5])

---

§ 73. [2]) Vergl. Anm. 3 zu § 72.

[3]) Vergl. Anmerkung zu § 66, 14.

[4]) Die Aushebung ist natürlich nur eine vorläufige; die endgültige Entscheidung erfolgt bezüglich der Nachersatzrekruten erst gelegentlich der definitiven Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung (§ 74, 1). Bezüglich der weiteren Behandlung des nicht benöthigten Nachersatzes vergl. § 74, 4. Inwieweit die Einberufung von Nachersatzrekruten auf die Festsetzung der Abschlußnummer von Einfluß ist, bemißt sich nach § 66, 5 c.

[5]) Im Sinne der Wehr- wie der Heerordnung ist ein Rekrut derjenige Mann, welcher von der Ober-Ersatzkommission ausgehoben ist und unter militärischer Kontrole stehend dem Beurlaubtenstande bis zu dem Zeitpunkte seiner Einberufung angehört; vom Zeitpunkte der Einstellung an ist er nicht mehr Rekrut, sondern unausgebildeter Mann bis zur vollendeten 12- bezw. 9monatlichen Dienstzeit (§ 81, 5 lit. c); ME. v. 22. Juli 77, Zenetti, 1 Erg.-Bdch. S. 48.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§ 35, 3).[6])

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§ 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§ 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§ 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§ 13, 2 und 18, 2).

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§ 64, 5b und 66, 3b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5c und 82, 5c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe § 82, 5 über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe § 94, 8.[6])

9. Den Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.[6])
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 13 und 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermin durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schifffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten ꝛc., welche auf ihren

Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe § 117, 3 und 8.

§ 74 (bisher § 73).

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.

2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§ 30, 4 und 43, 2).

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

3. Die Generalkommandos melden sobald als möglich unter Benutzung des Musters 13 an das Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen
Must. 13. getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 75 (bisher § 74).

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffermusterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatzbehörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 26, 6) durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (§ 62, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entbunden und bis zu den im Monat Dezember jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§ 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mit-

---

§ 74. [6]) Die Ziffern 7 bis Schluß sind neu eingefügt bezw. vollständig umgearbeitet.

glieder der Ersatzkommissionen unter Hinzuziehung eines Militär= oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer=Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 72) statt.

4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie=Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommission amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Die Admiralität theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie=Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen die Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hiedurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie=Brigadekommandeure das Nöthige (§ 61, 1).

§ 76 (bisher § 75).

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer=Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§ 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer=Musterungsterminen weder angebracht, noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs= oder Aushebungs=Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer=Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober=Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 66, 2) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuheben=

den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatzvertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 77) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 52,$_7$, zweiter Absatz).

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Aushebungsbezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§ 81, $_8$) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Ziff. 5) werden zu dem im § 41 $_1$, festgesetzten Zeitpunkt der Marine-Ersatzreserve überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und zugleich ausgehändigt.

9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

10. Sofort nach beendigter Schiffermusterung ist durch die betreffenden Infanterie-Brigadekommandeure der Admiralität zu melden, wie viel übungsfähige Mannschaften — nach Marinetheilen getrennt — der Marine-Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Abschnitt XI.
Schluß des Ersatzgeschäftes.

§ 77 (bisher § 76).

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt,[1] sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bezw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im § 55 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, $_5$), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, $_7$) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78 (bisher § 77).

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen, wenn die Voraussetzungen des § 62, $_4$ vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§ 82, $_{5a}$).[1]

---

§ 77. [1] Vergl. § 73, 5 Abs. 3. Daß der Nachersatz von den Truppen für den Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, also nicht etwa bloß des jüngsten, gefordert werden kann, war in der M. E. v. 27. Dezbr. 78 (M. Bl. 79 S. 1) bereits anerkannt.

§ 78. [1] Ziff. 1 ist gegenüber den früheren einschlägigen Bestimmungen wesentlich erweitert.

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt.

Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3c) überwiesen.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 76, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 76, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß § 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheil vorläufig zu überweisen.[2])

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 79 (bisher § 78).

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts rc., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu
Must. 14. liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde eingereicht.

---

§ 78. [2]) Auch Ziff. 4 ist — insbesondere durch Beifügung des Abs. 2 — wesentlich erweitert, und zwar gleichfalls im Sinne der bisherigen Praxis (vergl. den Erl. v. 29. März 84, Kanzlei S. 155).

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.

3. Die Generalkommandos lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

4. Das Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Königreich Bayern zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. § 37.

Abschnitt XII.
Einstellung und Entlassung.

§ 80 (bisher § 79).
Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 109, 4b). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe § 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§ 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Melde-

pflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu ertheilen.[1])

§ 81 (bisher § 80).

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereich sie ausgehoben worden sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theil, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereich die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§ 50, 5).

Bei nur leichten, ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.[1])

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

---

§ 80. [1]) Bezüglich der Marschgebührnisse vergl. MBl. 87 S. 351 ff.

§ 81. [1]) Es stehen hier solche Reklamationsgründe in Frage, welche erst nach der Aushebung, aber vor der Einstellung des Militärpflichtigen eingetreten sind. Uebrigens besteht kein absolutes Hinderniß, derartige Reklamationsgründe auch noch nach der Einstellung zur Geltung

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.[2])

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 80, $_3$) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im § 66, $_{3c}$ bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, $_2$ sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 76, $_6$).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozentmannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§ 82 (bisher § 81).

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§ 4, $_3$) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:

a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52); [1])

---

§ 81. zu bringen (vergl. § 83, 1); bei absichtlicher oder schuldhafter Hinausschiebung der Reklamation bis nach Einstellung des Reklamirten ist jedoch Abweisung der Reklamation zu gewärtigen (M.E. v. 24. Sept. 83, M.-Bl. S. 323.)

[2]) Beschaffungspflichtig ist sohin die Aufenthalts-, dieser ersatzpflichtig (in Bayern) die Heimathgemeinde; Art. 12 Nr. 2 und Art. 10 Arm.Ges. v. 29. April 69. Uebrigens wird nunmehr statt 2 nur noch 1 Hemd gefordert.

§ 82. [1]) Nach Maßgabe des § 82 W.O. (vergl. auch § 14, 1 f u. § 15 H.O.)

b. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. § 53);

c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit des § 18 des Reichs-Militärgesetzes wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden;

d) Mannschaften, welche von Unteroffiziersschulen zur Entlassung gelangen (§ 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Admiralität verfügt; zu b siehe § 83, zu d § 87, 6.[2])

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5 c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.[3])

R. M. G. §§ 54 und 56.

---

§ 82. wird wohl auch jetzt zu verfahren sein gegenüber den als temporär Invalide (Versorgungsberechtigte) aus dem aktiven Dienst geschiedenen, demnächst aber wieder dienstfähig gewordenen Mannschaften; ausgebildete Mannschaften dieser Kategorie sind demnach ohne Weiters dem Beurlaubtenstande zu überweisen, unausgebildete aber behufs weiterer Entscheidung nach § 82, 5 Abs. 1 den Ersatzbehörden zur Disposition zu stellen und in die Beil. 1 der Vorstellungslisten aufzunehmen (M. E. v. 25. Dez. 77, M. Bl. 78 S. 15). Ebenso ist bezüglich der dauernd invalide anerkannten, jedoch nicht militärisch ausgebildeten Mannschaften zu verfahren; M. E. v. 16. Jan. 84 (M.Bl. S. 15). Ueberhaupt findet § 82, 2 auf sämmtliche, während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Entlassung kommenden Soldaten — gleichviel ob ausgebildet oder unausgebildet, ob Invalide oder nicht — Anwendung; diese sämmtlichen Kategorien sind der Ob.Ersatzkommission (vergl. übrigens auch Anm. ** zu Ziff. 5a) bei dem nächsten Aushebungsgeschäfte (in Beil. 1 zu den Vorst.Listen; 50, 5 W. O.) behufs Entscheidung nach Ziff. 5 und § 31, 4 vorzustellen (Ausschr. der Ers.-Beh. III. Instanz f. d. Bez. des I. Armeekorps v. 19. Nov. 84, schwäb. Kr. A. Bl. S. 1070, Kanzlei S. 608).

[2]) Ziff. 2 ist gegenüber den früheren einschlägigen Bestimmungen vollständig umgearbeitet.

[3]) Diese Bestimmung gilt sowohl für die s. Z. ausgehobenen als auch für die nach erreichtem militärpflichtigen Alter freiwillig zugegangenen Soldaten (bezüglich der Behandlung der vor dem erreichten Militärpflichtalter zugegangenen Freiwilligen vergl. Anm. zu Ziff. 5, b). Ueber jene zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten, welche bereits im dritten Militärpflichtjahre stehen oder dasselbe etwa schon überschritten haben, muß bei der nächsten Aushebung endgültig entschieden werden; § 29, 3 Abs. 2.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§ 22) und Meldepflicht (§ 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.[4])

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 73, 8).*) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§ 78, 1).**)

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.[5])

---

§ 82. [4]) Vergl. Schluß der Anmerkung 5.

[5]) Unter den oben erwähnten „Grundsätzen" sind jene des vierten Abschnittes (§ 28—43), unter der „entsprechenden Altersklasse" aber ist jene zu verstehen, welcher die in Rede stehenden Soldaten angehören. Werden hienach Soldaten, welche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen waren, wieder ausgehoben, so haben dieselben im Hinblicke auf §§ 6, 7, 11 u. 12 den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen aktiven Dienstzeit im aktiven Dienste abzuleisten; deren Gesammtdienstzeit ist sohin unter Anrechnung der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung im Beurlaubtenstande zugebrachten Zeit auf die Reservedienstzeit zu berechnen (Min.E. v. 22. Febr. 80, M.Bl. S. 105 und nunmehr noch Note *) Ziff. 3b zu § 13 Heerordn.). Auch bezüglich des Zeitpunktes der Wiedereinstellung solcher Leute ꝛc. wird thunlichst nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze zu verfahren sein; wiederausgehobene Leute werden sohin jedenfalls dann, wenn sie erstmals nur kurze Zeit dienstpräsent waren, zu dem allgem. Rekruteneinstellungstermine — und zwar unter Anrechnung auf die betr. Quoten — wieder einzuberufen sein, während allerdings jene wiederausgehobenen Leute, welche bereits eine mehrmonatliche (etwa 6 Monate) Ausbildung erhalten haben, behufs Fortsetzung der unterbrochenen Ausbildung wohl auch später einberufen werden können; vergl. Ausschr. der Erſ.Beh. III. Instanz f. d. Bez. des I. Armeekorps v. 26. Aug. 82 (schwäb. Kr.-A.Bl. S. 1171, Kanzlei S. 637). — Was das militärische Verhältniß

c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im § 7, 2 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit ***) (§ 38) — zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe ꝛc. über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. †)

R. M. G. § 55.

d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§ 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des § 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe ꝛc., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§ 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. § 31.

*) Siehe Anmerkung *) zu § 82, 2 b.

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Rrgel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. § 30, 4 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen- (Marine-) theil derselben Waffe ꝛc. erfolgen.

§ 83 (bisher § 82).

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.[1])

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mann-

---

§ 82. derjenigen Mannschaften anlangt, welche freiwillig in die Armee eingetreten und demnächst vor erreichtem militärpflichtigen Alter als unausgebildet zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, so war schon bisher unter Zugrundlegung der vorbemerkten „Grundsätze“ Praxis, daß die Mannschaften dieser Kategorie aus dem militärischen Verhältnisse entassen und dabei zugleich angewiesen wurden, sich nach Beginn der Militärpflicht (§ 22) gemäß § 25 l. c. zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden (vgl. den Erlaß bei Reger, Entsch.-Bd. 3 S. 451). Diese Praxis ist nunmehr durch Ziff. 4 zur förmlichen Vorschrift gemacht.

§ 83. [1]) Auf den Vollzug dieses Paragraphen ist bezüglich

schaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2a–e gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, 8),[2]) erst nach der Aushebung[3]) eingetreten sein.

3. Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den Chef der Admiralität von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.[4])

4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern ꝛc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)[4]) [5])

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als un-

---

§ 83. Ziff. III der M.E. v. 9. Juli 77 abgedr. in Abtheil. IV (Nr. 3.); ebendaselbst sind auch die weitern einschlägigen Ministerialentschließungen notirt. Sollten neue Vorschriften erlassen werden, so wird an der bezeichneten Stelle auf diese neuen Vorschriften verwiesen und werden dieselben an der ihnen nach dem Datum zukommenden Stelle in Abtheil. IV gleichfalls abgedruckt. — §§ 82 ff. können auch gegenüber Einjährig-Freiwilligen zur Anwendung kommen; vergl. Anm. zu § 93, 10.

[2]) Vergl. hieher Ziff. 3. Den Gegensatz des durch: „sofern – handelt" ausgedrückten Vorbehalts bildet „ein bis dahin noch nicht gestellter Entlassungsantrag" (Ziff. 4).

[3]) Daß dieselben erst nach der Einstellung des betr. Mannes eingetreten seien, ist nicht unbedingt erforderlich; vergl. Anm. zu § 81 Ziff. 4. Vergl. im Uebrigen noch Ziff. 4.

[4]) Ziff. 3—5 sind in der Hauptsache neu eingestellt, wohl zur Abschneidung von Zuständigkeitsbedenken, welche bisher mehrfach Spezialentscheidungen nöthig gemacht haben.

[5]) Unter Heimathsbezirk ist in erster Linie der „dauernde Aufenthaltsort" und nur, insoferne nicht etwa der letztere mit dem Wohnsitze des Reklamirten zusammenfällt, in Ermangelung eines dauernden Aufenthaltsortes der „Wohnsitz" des Reklamirten zu verstehen; M.E. v. 2. Okt. 82 (Reger, Entsch.Bd. 3 S. 450).

sichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.[6])

6. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.[7])

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. den Chef der Admiralität in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.[8])

Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, $_{5c}$ bezw. § 39, $_4$; 40, $_6$ und 41, $_5$.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 99, $_3$.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 84 (bisher § 83).

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§ 12, $_2$) in das Heer oder in die Marine eintreten will (§ 24), hat die

---

§ 83. [6]) Die Beurlaubung unsicherer Dienstpflichtiger zur Disposition des Truppentheils hat nach wie vor ausschließlich durch die Militärbehörde zu erfolgen haben (vergl. § 14, 6 Heerordn. und ME. v. 2. Okt. 76, abgedr. bei Zenetti, 1. Erg.-Bdch. S. 49).

[7]) Das Gutachten der Ers.-Kommission hat sich immer auch auf die Dringlichkeit und den Entlassungstermin auszudehnen, vergl. III 3 der M.E. v. 9. Juli 77 (Nr. 3 in Abtheil. IV).

[8]) Seit der Giltigkeit der Novelle v. 6. Mai 80 besteht kein prinzipielles Hinderniß, auch bei Nichtvorliegen der in Ziff. 1 Abs. 2 erwähnten Voraussetzung in Anwendung der Ziff. 4 eine Entlassung eines Militärpflichtigen zu verfügen (vergl. § 53 Abs. 1 R.Mil.G. in nunmehriger Fassung); wurde übrigens der betr. Militärpflichtige vor der Aushebung bereits reklamirt, so könnte eventuell auch eine nachträgliche Beschwerdeführung in Betracht kommen (vergl. Anm. zu § 36, 2 Abs. 1).

Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. [1])

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15. Must. 15.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann. [2])

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen. [2])

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, [3]) bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur

---

§ 84. [1]) In den Motiven zu § 10 u. 12 des R.M.Ges. bezw. der hierauf bezüglichen Novelle ist folgendes, auch für § 84 W.O. in seiner nunmehrigen Fassung Verwerthbare bemerkt: „Die vorgeschlagenen Zusätze entsprechen einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfniß; sie bezwecken nur die Erweiterung des im § 10 des R.Mil.Ges. gebrauchten Ausdrucks „Aushebung" und im Wesentlichen die Wiederherstellung desjenigen Verfahrens, welches bis zum Erlaß des R.-Mil.Ges. nach Maßgabe des § 127 der aufgehobenen Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 in Gültigkeit war. Denjenigen Mannschaften welche vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, wegen unvollkommener Körpertauglichkeit oder aus anderen Gründen nicht freiwillig eingetreten sind, soll der freiwillige Eintritt auch nach jenem Zeitpunkte gestattet werden können. Es wird denselben hierdurch eine wesentliche Erleichterung ihrer aktiven Dienstpflicht insofern zu Theil, als sie den Truppentheil sich wählen dürfen (Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, § 17 Abs. 2)."

[2]) Absatz 2 u. 3 dieser Ziffer sind neu.

[3]) Diese Voraussetzung trifft aber bezüglich der sog. Nachersatzrekruten nicht zu, da dieselben bereits ausgehoben (§ 73, 5) sind; auf solche Rekruten hat daher bis zum 1. Februar n. J. § 83 Ziff. 4 überhaupt keinen Bezug.

Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b) daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.[5])

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Meldescheins.[5])

§ 85 (bisher § 84).

Annahmeschein.

1. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.[1])

W. G. § 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Must. 16. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheil zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

---

§ 84. [5]) Auch die Bestimmungen in Ziff. 6 u. 7 sind neu, entsprechen übrigens den bisherigen speciellen Verfügungen (vergl. Ziff. 1 u. 2 des M. E. v. 5. Dezbr. 77, M. Bl. S. 383).

§ 85. [1]) Dieses Wahlrecht genießen Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine zu freiwilligem Eintritte anmelden, nicht; § 63, 8.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. § 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§ 86 (bisher § 85).

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.[1])

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen. Letzterer hat zutreffenden Falls[2]) die Mittheilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder vierjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.[3])

4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffiziersschulen (§ 87, 5) — ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.[4])

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste (§ 84, 6), ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

---

§ 86. [1]) Die nachstehenden Bestimmungen sind gegenüber den bisherigen vielfach modificirt bezw. präcisirt.

[2]) nämlich, wenn der Geburtsort des Freiwilligen außerhalb des Bezirks des benachrichtigten Zivilvorsitzenden liegt.

[3]) Vergl. § 46, 4 und § 47, 7c.

[4]) Vergl. die hiemit übereinstimmenden bisherigen Vorschriften (M. E. v. 24. Juni 83, M. Bl. S. 61).

§ 87 (bisher § 86).

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 u. 5).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8)
Must. 17. wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum ein-

jährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.[1]) Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.[2])

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.[3])

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26).[3])

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

---

§ 89. [1]) Auch um Zulassung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst (vergl. Ziff. 5 Abs. 1) darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden; Gesuche um vorzeitige Zulassung haben keine Berücksichtigung zu erwarten (M.E. v. 16. April 85, M.Bl. S. 107).

[2]) Diese Bestimmungen sind neu.

[3]) Die Prüfungskommissionen im Bezirke der II. u. III. Inf.Brigade sind, soferne die Zahl der sich je zu einer Prüfung Meldenden bei Ablauf des Meldungstermines (1. Febr. bezw. 1 Aug.) weniger als vier beträgt, ermächtiget, die Angemeldeten zur Erstehung der Prüfung der Prüfungskommission für den I. Inf.Brig.Bezirk zu überweisen; die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach wie vor ausschließlich durch die nach § 89, 2 zuständige Prüfungskommission (M.E. v. 23. Febr. 80, M.Bl. S. 85).

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.[4])

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15, 4).

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.[5])

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

---

§ 89. [4]) Sowohl das in lit. b. erwähnte Attest als auch das Unbescholtenheitszeugniß (lit. c) ist, ebenso wie der durch die Prüfungskommission zu ertheilende Berechtigungsschein, mit einer Gebühr nicht zu belasten (M.E. v. 26. April 83, M.Bl. S. 176). — Bezüglich der Art und Weise der Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes und der hiemit verknüpften Aufwendungen vergl. § 18 ff. der Heer-Ordnung und insbesondere Anlagen 5 u. 6 hiezu. — Nach württemb. Ministerial-Entschließungen konnte bisher, falls der Vater oder Vormund eines Bewerbers für den einjährig-freiwilligen Dienst die Ausstellung eines Einwilligungszeugnisses verweigerte, die Meldung nicht berücksichtiget werden; konnten dagegen die betr. jungen Leute lediglich die Erklärung des Vaters über dessen Bereitwilligkeit und Fähigkeit zur selbständigen Bekleidung des Einjährig-Freiwilligen nicht beibringen, so war den Bewerbern der Berechtigungsschein aus diesem Grunde nicht zu verweigern, dieselben übrigens darauf hinzuweisen, daß sie bei späterem Nichtgebrauche ihrer Berechtigung die gesetzlichen Folgen, insbesondere den eventuellen Verlust der Berechtigung zur Antheilnahme an der Loosung zu tragen haben. Deßgleichen sollte der Mangel der vorerwähnten väterlichen Erklärung einen Grund zur Abweisung dann nicht abgeben, wenn dem Bewerber die Aufnahme in die Truppenverpflegung gemäß § 94 Ziff. 12 zugesichert war. Nach den nunmehrigen Bestimmungen ist ein förmliches „Einwilligungsattest" des Vaters überhaupt nicht erforderlich, dagegen kann ohne die in lit. b erwähnte Erklärung des Vaters der Berechtigungsschein auf keinen Fall (vergl. auch Anm. 12 zu § 94, 12) erteilt werden.

[5]) Das Unbescholtenheitszeugniß wird auch in jenen Fällen, in welchen ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung um die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Dienst nachsucht, durch die in dem letztgenannten Zeugnisse unter Rubrik 1 („Schulbesuch und Betragen") enthaltene Note nicht ersetzt, es ist vielmehr das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erforderte Unbescholtenheitszeugniß in jedem Falle selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung auszustellen. Für

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

---

§ 89. die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses sind aber — auch wenn dasselbe durch eine Schul- oder Dienstbehörde erfolgt — diejenigen Grundsätze maßgebend, die Seitens der Polizeiobrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden (M.E. v. 19. Juli 81, M.Bl. S. 268). Die Polizei- und bezw. Schulbehörde wird unter allen Umständen verpflichtet sein, über das Verhalten des Bewerbers ein Attest auszustellen; sieht sich diese Behörde nicht in der Lage, ein Unbescholtenheitszeugniß auszustellen, so hat dieselbe in dem auszufertigenden Zeugnisse die hiefür etwa vorliegenden Gründe anzugeben (vergl. den letzten Absatz der Ziffer 4, welcher neu eingefügt ist). Sache der Ersatzbehörde dritter Instanz wird es alsdann sein, in solchem Falle sich darüber schlüssig zu machen, ob die in Ziff. 4 vorgesehene Dispense von der Beibringung eines Unbescholtenheitszeugnisses zu ertheilen sei. Eine Nothwendigkeit, den Begriff der Unbescholtenheit auch bezüglich der Erlangung des Berechtigungsscheines nach Maßgabe des § 93 Ziff. 9 zu konstruiren, wie Zenetti (1 Erg.-Bdch. S. 55) annimmt, dürfte übrigens nicht anzuerkennen sein.

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.[5])

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.[6])[7])

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.[7])

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die

---

§ 89. [5]) Die „Prüfung in den Elementarkenntnissen" hat sich auf diejenigen Kenntnisse zu erstrecken, welche von einem Schüler der Volksschule bei seinem Abgange aus dem höchsten (siebenten) Jahreskurse verlangt werden; vergl. Näheres in M.E. v. 5. Juli 79 (Zenetti, zweites Erg.Bdch. S. 87).

[6]) Vergl. hieher Anm. zu § 32, 2f, insbesondere die daselbst citirte M.E. v. 1. Febr. 81.

[7]) Die in Abs. 2 dieser Ziffer ausgesprochene Dispensationsmöglichkeit wird nicht eine über diese Ziffer hinausgreifende Anwendung finden können; die Zulässigkeit der Bewilligung weiterer Ausnahmen wird sohin nur auf den in Abs. 1 dieser Ziffer bezeichneten Termin für die Nachsuchung der Berechtigung, nicht aber auch auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst zu beziehen sein. — Gesuche nach § 89, 7 sind, da es sich hier um den Ersatzbehörden unterstellte Militärpflichtige handelt, nicht durch die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, sondern durch die Ersatzbehörden auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege vorzulegen; die eigentliche Prüfung der für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste festgesetzten Vorbedingungen durch die Prüfungs-Kommission hat erst dann zu erfolgen, wenn Seitens der Ers.-Behörde 3. Instanz bezw. durch Ministerial-Instanz die in § 89, 7 erwähnte Ermächtigung ertheilt ist (M.E. v. 13. Januar 80, schw. Kr.A.Bl. S. 66, Kanzlei S. 292).

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.[1])

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden[2]):

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der

---

§ 90. [1]) Vergl. das im bayer. G. V. Bl. 88 S. 505—530 u. S. 712 abgedruckte Schulverzeichniß. Behufs Prüfung der Anträge auf Verleihung des Rechtes zur Ausstellung von Zeugnissen der in § 90 Ziff. 1 erwähnten Art steht dem Reichskanzleramt eine „Reichs-Schulkommission" als begutachtendes Organ zur Seite. Diese Schulkommission ist nach Beschluß des Bundesrathes v. 13. Febr. 1875 aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen je 1 Mitglied durch die Regierung der vier Königreiche, die übrigen durch die sonstigen Bundesstaaten ernannt werden. Die Anträge auf Verleihung des bezeichneten Rechtes werden bezüglich der staatlichen Schulanstalten von den betr. Regierungen selbst, bezüglich der übrigen Schulen — durch Vermittlung der zuständigen Regierungen — von den Vorständen oder Vertretern dieser Schulen gestellt. Näheres s. bei Zenetti, 1. Erg.Bdch. S. 55. — Bemerkt mag noch sein, daß lediglich Reifezeugnisse für die Universität bezw. für die in § 90, 4 genannten höheren Schulklassen die Ausstellung eines Zeugnisses überflüssig machen. In allen übrigen Fällen (z. B. bezüglich der Realschulen) vermag der Besitz des Absolutorialzeugnisses der betr. Schule die Ausstellung eines Zeugnisses nach Muster 18 nicht zu ersetzen; vergl. M.E. v. 31. Mai 76 (M.Bl. S. 251) u. 23. April 78 (Zenetti, Erg.Bdch. S. 57).

[2]) Es fallen in Bayern unter lit. a: die Gymnasien, Realgymnasien und das Kadettenkorps (bezüglich des letzteren vergl. noch Ziff. 5); unter lit. c: die sechskursigen Realschulen, die Industrieschulen, die Handelsschulen zu München und Nürnberg, die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan und die Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof, sodann das Privat-Real-Lehrinstitut von Bertololy-Trautmann in Frankenthal und die Privathandelsschule von J. Damm in Marktbreit, endlich (gemäß Ziff. 3 Abs. 2 dieses Paragraphen und in der dort erwähnten Beschränkung) die bayer. Schullehrer-Seminarien; unter lit. b und d fallen in Bayern z. Z. keine Anstalten. Schulzeugnisse nach Muster 18 dürfen nach Vorstehendem sowie in Berücksichtigung der (offiziellen) Note * zu lit. a den Schülern der in lit. a aufgeführten bayer. Lehranstalten nach (mindestens) einjährigem erfolgreichem Besuche der ersten Gymnasialklasse bezw. des dritten Kurses des Realgymnasiums, oder der Kadettenschule — den Schülern der in lit. c (bezw. Ziff. 3 Abs. 2) aufgeführten bay. Anstalten aber erst bei Bestehen der Entlassungsprüfung ertheilt werden; hiebei kommt bezüglich der unter lit. c fallenden Privatschulen noch zu berücksichtigen, daß das Zeugniß nach Muster 18 lediglich auf Grund einer in Gegenwart eines Regierungskommissars

zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt*),[3])

*) Zu den hier gedachten Lehranstalten des Deutschen Reiches gehören in Anbetracht des Lehrprogrammes auch die Bayerischen humanistischen und Realgymnasien; bei denselben wird jedoch ihrer besonderen Organisation und Klasseneintheilung entsprechend der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse, beziehungsweise des dritten Realgymnasial-Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert.

b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,

c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, in Bayern auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Kenntniß gebracht.

Außer den daselbst bezeichneten Lehranstalten können in Bayern auch die Schullehrer-Seminarien auf Grund Bestehens der Entlassungsprüfung wissenschaftliche Befähigungszeugnisse ausstellen, welche jedoch nur von den bayerischen Prüfungskommissionen angenommen werden.

4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen, und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziff. 2a genannten Anstalten (beziehungsweise für die dritte Gymnasialklasse der Bayerischen humanistischen und für den fünften Kurs der
Must. 18. Bayerischen Realgymnasien) machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.[4])

---

§ 90. und nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Reglement abgehaltenen und wohlbestandenen Entlassungsprüfung ertheilt werden darf. Die von außerbayer. deutschen Anstalten kompetenzmäßig ausgestellten Reifezeugnisse haben auch bei den bayer. Prüfungskommissionen, die von den bayer. Anstalten ausgestellten Zeugnisse — mit Ausnahme jener der Schullehrer-Seminarien — auch bei den außerbayer. Prüfungskommissionen Geltung. Die Reifezeugnisse für die Universität 2c. ersetzen gemäß Ziff. 4 die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse. Zeugnisse nichtdeutscher Schulanstalten dürfen nur nach Maßgabe der Ziff. 7 berücksichtigt werden.

[3]) Die Zulässigkeit der Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt durch einen (mindestens) einjährigen und erfolgreichen Besuch der betr. Klasse — sohin in Bayern der ersten Gymnasial- bezw. dritten Realgymnasialklasse —; diese Vorbedingungen können nicht in anderweiter Weise (z. B. durch Bestehen der Aufnahmsprüfung für die zweite Gymnasial- bezw. vierte Realgymnasialklasse ohne vorgängigen einjährigen Besuch der vorhergehenden Klasse) erfüllt werden; vergl. auch Ziff. 4 und 5.

[4]) Reifezeugnisse für die dritte Gymnasial- bezw. fünfte Realgymnasialklasse machen gemäß Ziff. 4 die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse auch dann entbehrlich, wenn diese Reife-

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse eines außerbayerischen, bezw. der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des Bayerischen Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.[5])

6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.[6])

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im § 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2. Anlage 2.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.

---

§ 90. zeugnisse nicht auf Grund des vorgängigen Besuches einer Gymnasial- bezw. Realgymnasialklasse erworben worden sein sollten.

[5]) Gegenüber den übrigen, in Ziff. 2 lit. a aufgeführten Schulen ist bezüglich der außerbayer. Kadettenkorps hervorzuheben, daß der Nachweis des „erfolgreichen" Besuches der betr. Klasse nicht gefordert ist.

[6]) Diese Ziffer ist neu eingestellt.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.[1])

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, des zweiten Zivilmitgliedes in Bayern durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungskommission besteht.

Letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Beschränkungen siehe § 94, 3.

W. G. § 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich, und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88 3,) zu melden[1]) und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.[2])

---

§ 92. [1]) Bezüglich der Beiziehung eines weiteren (dritten) Lehrers zur Prüfungskommission in Ansbach vergl. M.E. v. 27. Dez. 75 (Zenetti, S. 398). Die beigezogenen Lehrer haben sich der Ertheilung jeglichen Privatunterrichtes an Prüfungsadspiranten des betr. Brigadebezirkes zu enthalten (M.E. v. 21. Aug. 76, M.B. S. 347).

§ 93. [1]) Vergl. zu Ziff. 2—4 der Bestimmungen in Ziff. II der M.E. v. 9. Juli 77 (Nr. 3 in Abtheil. IV), woselbst auch weitere bezügliche Entschließungen notirt sind. Sollten neue Vorschriften erlassen werden, so wird an der bezeichneten Stelle

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig. [3])

b) Im Uebrigen siehe § 29, 7 zweiter Absatz. [3])

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. [3])

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung ent-

---

§ 93. auf diese neue Vorschriften verwiesen und werden dieselben an der ihnen nach dem Datum zukommenden Stelle in Abtheilung IV gleichfalls abgedruckt. — Die Anmeldung nach Ziffer 2 ist zu bethätigen beim Eintritte in das militärpflichtige Alter, also mit Beginn des Jahres, in wechem der Betreffende das zwanzigste Jahr vollendet und zwar selbst dann, wenn der Betreffende noch im Laufe desselben Jahres ohnedem seinen Dienstantritt beabsichtiget. — Dem Zivilvorsitzenden des Gestellungsortes erwächst aus der Anmeldung von auswärts geborenen Militärpflichtigen der bezeichneten Kategorie keineswegs die Verpflichtung oder Berechtigung, diese jungen Leute nunmehr in seine alphabetische Liste aufzunehmen; die Kontrole über dieselben ist vielmehr von der Ersatzbehörde des Geburtsortes zu übernehmen und derselben daher von jeder Zurückstellung alsbald Mittheilung zu machen. Vergl. im Uebrigen Ziff. 7 b.

[2]) Ziff. 2—8 wurden gegenüber den früheren Bestimmungen erheblich abgeändert.

[3]) Weitere Zurückstellungen können ausnahmsweise bewilligt werden: a. in Anwendung des § 93, Ziff. 6 a bis zum 1. Oktober des siebten Militärpflichtjahres des Gesuchstellers durch die Ersatzkommission, und zwar — selbst im Falle einer mittlerweile eingetretenen Domizilsverlegung und Ueberweisung — ausschließlich durch jene Ersatzkommission, welche die erste Zurückstellung verfügt hat (lit. c u. M.E. v. 23. Mai 82, M.Bl. S.170), ferner b. in Anwendung des § 29, 7, zweiter Abs. über den 1. Okt. des siebten Militärpflichtjahres des Gesuchstellers von der Ministerialinstanz. Alle derartigen Zurückstellungsgesuche müssen rechtzeitig, d. i. noch vor Ablauf der erstmaligen Zurückstellung angebracht werden; Militärpflichtige, welche bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Ausstandes eine Entscheidung über ihr Gesuch um weitere

bindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)theil (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz (§ 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; Letzterer muß

Namen
Zeit und Ort der Geburt } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theil,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,
enthalten.[3])

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zweck angelegten Hülfsliste (§ 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.[4])

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.[4])

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw. falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann

---

§ 93. Zurückstellung nicht erhalten, haben sich sofort — bei Vermeidung außerterminlicher Musterung und eventuell Einstellung auf drei Jahre (vergl. übrigens Ziff. 8) — zum Dienstantritte zu melden (s. Schluß der M.E. v. 5. Mai 81, M. Bl. S. 157). Ist die Zuständigkeit der Ministerialinstanz gegeben, so haben die Ers.Behörden nach littera e zu verfahren.

[4]) Diese Bestimmungen entsprechen der M.E. v. 15. Januar 86 (M.Bl. S. 24), welche auch jetzt noch beachtenswerthe Andeutungen für den Vollzug enthält.

nachgewiesen war, durch den Chef der Admiralität wieder verliehen werden.[5])

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.*)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29, 8.

*) Siehe Anmerkung *) zu § 94, 4. Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§§ 8, 2 und 94, 9).[6]) Bei Seesteuerleuten tritt hierbei der Chef der Admiralität an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3).

---

§ 93. [5]) Dieser Absatz bezieht sich lediglich auf die Wiederverleihung der durch Ueberschreitung des Ausstandstermines eo ipso verwirkten Berechtigung zum einjährigen Dienst; bezüglich der Einstellung des Säumigen in den aktiven Dienst vergl. Abs. 2.

[6]) Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß (gemäß § 37, Abs. 1 Militär-Strafges.B. v. 29. Juni 1872) erkannt werden: „neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.“ Im Ferneren bestimmt Abs. 2 des citirten Paragraphen: „Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden: 1) in wiederholtem Rückfalle; 2) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.“ Desgleichen bestimmt § 38 des Mil.Str.-G.B.: „Wer wegen militärischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden. Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disciplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt. — Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verflossen sind.“ — Der Ausdruck: „ihre Versetzung . . . zur Folge gehabt haben würde,“ wird nach der Intention des R.Mil.Ges. und bezw. der Wehrordn. nicht blos auf die Fälle der obligatorischen, sondern auch der fakultativen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu be-

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).[7])

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen einschließlich der Jäger) am 1. April statt.[1])

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittlung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeit-

---

§ 93. ziehen sein, da die Möglichkeit der Entziehung der Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Dienst durch die Ersatzbehörde dritter Instanz genau so weit zu reichen hat, wie die Möglichkeit der Versetzung der bereits eingestellten Einjährig-Freiwilligen in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch die Militärgerichte. Wenn sohin eine Verurtheilung wegen eines Deliktes in Frage steht, welche eine Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lediglich ermöglicht (z. B. eine Verurtheilung wegen Betrugs ohne gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte), so wird gegenüber einem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten die Ersatzbehörde (in derselben Weise wie das Militärgericht gegenüber einem Soldaten die Frage der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu entscheiden hat) unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens nach freiem Ermessen darüber zu befinden haben, ob eine Aberkennung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste veranlaßt ist oder nicht.

[7]) Die allgemeinen Grundsätze (§ 82) haben selbstverständlich auch gegenüber den bereits im aktiven Dienste befindlichen Einjährig-Freiwilligen Geltung zu finden; lediglich die Modifikation ergibt sich hier, daß, wenn dem Gesuche um Entlassung eines Einjährig-Freiwilligen nicht ein ungewöhnlicher Grad von Dringlichkeit zuerkannt werden kann, das Gesuch ohne Weiteres abzuweisen ist, da eine Berücksichtigung des Gesuches in Form einer Entlassung zum nächsten allgemeinen Entlassungstermine (§ 83, 6) hier gegenstandslos erscheint.

§ 94. [1]) Bezüglich der Art der Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes vergl. § 19, 1, § 21 und 22 Heerordn.

liches Attest über die sittliche Führung[2]) seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.[3])

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.*)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13, und § 93, 8.

*) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§ 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.[4])

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung*) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat,[5]) bei einem Truppentheil

---

§ 94. [2]) Bezüglich der Grundsätze für die Ausstellung des Führungszeugnisses vergl. Anm. zu § 89, 3 c mit § 93, 9.

[3]) Bezüglich der Benachrichtigung der Zivilvorsitzenden vom Diensteintritte Einjährig-Freiwilliger vergl. nunmehr Ziff. 10.

[4]) Die spätere Ueberweisung an einen andern Truppentheil — d. i. zwischen Anmeldung und Einstellung — kann immer nur im Wege der Versetzung durch die hiefür zuständige Militärbehörde erfolgen (M. E. v. 4. Juni 84, schwäb. Kr. A. Bl. 85 S. 125, Kanzlei 85 S. 683).

[5]) Hat er die Mittel zum Eintritte in die — möglicher Weise erhöhten Kostenaufwand erfordernde — andere Waffe nicht oder will

derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

*) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§ 72, 1a).*)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.[6])

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§ 93, 3 bezw. 7a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des § 26, 7 zur Folge.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Absatz 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.)

---

§ 94. er es darauf ankommen lassen, so kann er ohne Weiteres nach Ziff. 7 verfahren und ist eventuell durch Ziff. 8b gegen erhöhten Aufwand geschützt.

[6]) Durch Abs. 2 dürfte lediglich der Schlußsatz des Absatz 1 modifizirt erscheinen; eine außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger ohne deren vorgängige Abweisung vom Truppentheile erscheint daher — abgesehen von einer verspäteten Anmeldung, in welchem Falle ohnedem die Ableistung eines Einjährigen-Dienstes nicht mehr in Frage kommt (vergl. Anm. zu § 93, 8) — unzulässig.

[7]) Die Bestimmungen in lit. b entsprechen den Anweisungen der

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheil der Aufenthaltsort, bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben. [7])

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.[8])

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. [9])

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-) theil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von Neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

---

§ 94. M. E. v. 12. Okt. 85 (M. Bl. S. 292). Uebrigens sind nunmehr auf den Berechtigungsscheinen lediglich die Gründe der Abweisung zu vermerken, wogegen es der Beisetzung eines Beschlusses bezüglich des ferneren Verhaltens des Abgewiesenen (wie solches z. B. durch Erl. der Ersatzbehörde dritter Instanz in München v. 12. Novbr. 85 — Kanzlei S. 683 — vorgeschrieben war) nicht mehr bedarf.

[8]) Im dritten Militärpflichtjahre muß daher eine endgültige Entscheidung auch in diesem Falle ertheilt werden; wird Seitens der Ob.Ersatzkommission Untauglichkeit für alle Waffengattungen anerkannt, so erfolgt die Ausmusterung, andernfalls ist nach lit. b zu verfahren. Eine Ertheilung des Ausmusterungsscheines an dauernd Untaugliche vom Truppentheile abgewiesenen Einjährig-Freiwillige wird übrigens wohl auch fernerhin schon vor deren Eintritt in das militärpflichtige Alter möglich sein (vergl. Ziff. 8 d).

[9]) Die Ausscheidung jener Einjährig-Freiwilligen wegen Dienstunbrauchbarkeit, welche von einem Truppentheil schon einmal als untauglich abgewiesen, von einer Ober-Ersatzkommission wieder tauglich befunden und auf Grund von § 94, 8 nochmals von einem Truppentheil „angenommen“ waren, konnte bisher nur unter Anwendung der Bestimmungen des § 15 der Rekruts.-Ordn. erfolgen (M.E. v. 4. Juni 84, Kanzlei 85 S. 683). Aehnliche Bestimmungen enthält nunmehr § 15 Heerordn.

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung. Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)[10])

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat. [11])

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c) Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein beizufügen.

d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93, 7b geführten Hülfsliste bewirkt ist.

---

§ 94. [10]) Auf den Verlust der Unbescholtenheit ist sohin nicht bloß die Strafe der Nichtzulassung zum einjährigen Dienste gesetzt, sondern es ergibt sich hieraus zugleich im Tauglichkeitsfalle die Verpflichtung zur dreijährigen Dienstleistung; eine Zurückstellung behufs Ermöglichung der Antheilnahme an der nächsten Loosung erscheint sohin nicht veranlaßt.

[11]) Ziff. 10 ist neu; ähnliche Bestimmungen bestanden übrigens bereits bisher (vergl. M. E. v. 13. u. 23. Dezbr. 83 (M. Bl. S. 402).

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando*) die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.[12])

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritt nicht gestellt (§ 93, 8), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Ersatzkommissionen, sowie

---

§ 94. [12]) Diese Genehmigung darf nicht vor bezw. nicht behufs Erlangung des Berechtigungsscheines, sondern nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß ein mit dem Berechtigungsscheine Versehener während seiner Zurückstellung, oder ein Einjährig-Freiwilliger während seiner Dienstzeit, die früher nachgewiesenen Mittel zur Selbsterhaltung ohne eigenes Verschulden eingebüßt hat und wenn der Betreffende zugleich einer besonderen Begünstigung würdig ist (M.E. v. 8. April 76, Zenetti, 1. Erg.Bdch. S. 83).

die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfalle andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

6. Ist nach der Kriegslage in irgend einen Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.

2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 5.

3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. § 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).

2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe § 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§ 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.

3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§ 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.

4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falls außerterminlich zu mustern. Siehe auch § 98, 4.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w.

getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.

6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung (nach Anhalt des Musters 13) dem Kriegsministerium unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos*) bezw. der Admiralität.

Brodlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemänischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3c) zu überweisen.

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

§ 98 (bisher § 99).

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§ 99 (bisher § 100).

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommis-

sionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Generalkommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.[1])

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.

2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.

3. a) Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.

c) Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaub-

---

§ 100. [1]) Die §§ 100—104 sind vollständig neu.

haftes ärztliches Zeugniß (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der unter Ziff. 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.

3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Must. 19.
Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder

gleichartigen Verbände aneinandergeheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§ 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.

2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.

3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Orts bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, $_3$); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, $_{10}$ und 100, $_4$);

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, $_{11}$), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§ 20, $_{11}$) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. § 1 Abs. 2).

Für die Marine werden Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des Königlich Preußischen I., II., IX. und X. Armeekorps, und auch da nur solche ausgehoben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88 Art. II. § 29 und R. M. G. § 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen nicht zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach § 120, 5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen —

nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando*) bezw. die Admiralität bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

*) In Sachsen das Kriegsministerium unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§ 105 (bisher § 1 K.O.)

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderntheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.

3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theils dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.[1])

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§ 114, 2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann

---

§ 105. [1]) Ziff. 4—6 sind im Wesentlichen neu.

äußersten Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Zivilbehörden*) haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde.

§ 106 (bisher § 2 K. O.)

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. § 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet. [1])

b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

Anlage 3. c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben

sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Seemannsämter*) und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind. Anlage 4.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§ 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen. [1])

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107 (bisher § 3 R. O.).

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. [1])

§ 106. [1]) Vergl. hieher Anm. zu § 30, 1 (oben S. 111).
§ 107. [1]) Sohin Wehrpflichtige zwischen 17—20 Jahre; vergl. § 4 Ziff. 3,

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 108 (bisher § 4 K. O.).

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§ 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17). [1]

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet. [2]

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§ 112, 4). [2]

---

§ 107. § 22 Ziff. 2 und 3 und § 28. Personen unter 17 Jahren können demnach auch Auslandspässe ohne die hier erwähnte Zeitbeschränkung ausgestellt erhalten, falls ihrer Befugniß zur Reise sonstige gesetzliche Hindernisse — z. B. väterliche Zustimmung — nicht entgegen stehen (§ 1 Abs. 2 Paßges. v. 12. Oktober 67, abgedr. bei Reger, Verw.Ges. S. 91). Uebrigens wird für alle noch nicht militärpflichtige Personen die Dauer der Auslandspässe derart zu bemessen sein, daß dieselbe sich nicht in das militärpflichtige Alter hinein erstreckt; die Berechtigung wie die Verpflichtung hiezu ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verordn. v. 9. Dez. 65 (Weber Bd. 6 S. 543). Bemerkt mag hier noch sein, daß die Dauer der Reisepässe 5 Jahre nicht übersteigen darf (GVBl. 81 S. 1316), daß aber in manchen Fällen die Polizeibehörden nur Reisepässe mit kürzerer Zeitdauer — z. B. für Rußland nur solche für 1 Jahr (MBl. 86 S. 89) — ausstellen dürfen. — Bezüglich der Handhabung der Paßpolizei gegenüber Militärpflichtigen bezw. Mannschaften des Beurlaubtenstandes vergl. § 108 Ziff. 3 und § 111 Ziff. 12.

§ 108. [1] Eine alphabetische Zusammenstellung der Arten der Militärpapiere nebst den Gesichtspunkten, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist, s. in Abschn. I der Anlage 3 (unten S. 254). In die Militärpapiere aller Art dürfen nur von Seite der zuständigen Ersatz- und Militärbehörden Einträge gemacht werden; hienach ist insbesondere unzulässig, in solche Papiere die Verabreichung von Ortsgeschenken 2c. durch Abstempelung oder handschriftliche Vormerke zu konstatiren (ME. v. 21. April 84, MBl. S. 107).

[2] Entspricht den bisherigen Bestimmungen (M.E. v. 12. Juli 77 — insbesondere Ziffer 2 — M.Bl. S. 267). Den Auslandspässen sind hier — aber nicht in § 107 Ziff. 1 — „sonstige Reisepapiere" gleichgestellt; Heimathscheine kommen hier nur insoweit in Betracht, als solche für den Gebrauch im Auslande bestimmt und geeignet sind (vergl. Formular I der ME. v. 1. April 81, MBl. S. 105).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.[3])

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.[3])

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§ 106, 8).[3])

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

Abschnitt XIX.
Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109 (bisher § 5 R. O.)

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) Die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;[1])

---

§ 108. [3]) Vergl. hieher auch Anm. zu § 30 Ziff. 1.

§ 109. [1]) Hierunter fallen auch die zu den Uebungen einberufenen Ersatzreservisten.

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
R.M.G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;[2])

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;[2])

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.[2])
W. G. § 15. R.M.G. § 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§ 100, 2 u. 121, 4).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 26 u. 30.

§ 110 (bisher § 6 K. O.)

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7).
St. A. G. § 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

---

§ 109. [2]) Bezüglich der Begriffsbestimmung „Rekrut“ vergl. Anm. zu § 73, 6 (oben S. 168). — Bezüglich der unter lit. c und d fallenden Mannschaften vergl. § 82 Ziff. 3 W. O. und § 14 Ziff. 2 H. O.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111 (bisher § 6 K.O.)

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§ 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.[1])

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6).

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung

---

§ 111. [1]) Die Bestimmung dieses Absatzes ist auch von den auf Wanderschaft gehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und nicht etwa bloß von den mit vorneherein bestimmtem Reiseziele verreisenden, zu beachten; Kr.Mil.E. v. 10. Sept. 81 (Mil.V.Bl. S. 436, auch Zenetti, 2. Erg.Bdch. S. 92).

von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 4 und 20.

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen 2c. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe § 100, 3b.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots [2]) sowie den im § 109, 4b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. § 60, 1.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt

---

§ 111. [2]) Bezüglich der in § 109, 4 (lit. a) noch weiter aufgeführten Mannschaften der Reserve 2c. vergl. Ziff. 16; hinsichtlich der Bestrafung der Offiziere und der Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr im Falle eigenmächtiger Auswanderung vergl. Ziff. 8.

werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.[3])

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3. St. A. G. § 15.

Bezügliche Gesuche 2c. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden. Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.[4])

R. M. G. § 60, 2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4. 3; D. Str. G. § 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziff. 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der

---

§ 111. [3]) Gegenüber den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr erfolgt die Genehmigung der Militärbehörde in Form der Herbeiführung der Verabschiedung, welche übrigens den Offizieren 2c. der Landwehr zweiten Aufgebots nicht verweigert werden kann. Demgemäß bestimmt auch § 15 Ziff. 2 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 1. Juni 1870, daß solchen Personen — falls sie nicht in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht ertheilt werden darf, „bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.“ Den vorbezeichneten Offizieren 2c. der Reserve und Landwehr stehen ferner bezüglich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die in § 109, 4 b — d aufgeführten Mannschaften, obwohl dieselben in § 15 Ziff. 2 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht erwähnt sind, im Hinblick auf § 60 Ziff. 1 des R. Mil. Ges. vollständig gleich (vergl. Näheres bei Reger, Reichs-Verwaltungs-Gesetze S. 28); es ist dies nunmehr auch in Ziffer 7 zum Ausdrucke gelangt. Die vorgängige Dienstentlassung, welche übrigens den Mannschaften der Reserve und Landwehr gemäß Ziff. 7 Abs. 3 von nun ab von den Bezirkskommandos ertheilt wird, bildet sohin für die Verwaltungsbehörde auch hier die Voraussetzung, ohne welche die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgen darf.

[4]) Vergl. auch § 140 Ziff. 2 und § 360 Ziff. 3 Str. G. B. (abgedr. im Anhange Nr. I) und Erläuterungen hiezu. Die Offiziere 2c. der Landwehr zweiten Aufgebots sind sohin hinsichtlich der eventuell zur Anwendung bestimmten Strafnormen den übrigen Angehörigen des Landsturms zweiten Aufgebots gleichgestellt. — Bezüglich der Auswanderung beurlaubter Mannschaften der Reserve vergl. Ziff. 11.

bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.[5][6])

R. M. G. § 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung *) über den Tag der Abmusterung auszustellen, und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§ 114, 8).

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht

---

§ 111. [5]) Vergl. hieher auch die M.E. v. 26. Juni 76 (Zenetti, 1 Erg.Bdch. S. 91), worin ausgesprochen wurde, daß eine Befreiung der Offiziere des Beurlaubtenstandes von den in ihrer Eigenschaft als Gemeindeangehörige ihnen auferlegten Pflichten, insbesondere von den Dienstleistungen bei den Uebungen der Feuerwehr als gesetzlich begründet nicht anzuerkennen sei.

[6]) Die Militärpersonen des Friedensstandes, d. i. die in § 109, 2 aufgeführten Personen bedürfen gemäß § 40 des R.Mil.Ges., ferner die in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen gemäß § 60 Ziff, 4 l. c. (vergl auch § 80, 3 W. O.) zu ihrer Verheiratung militärdienstlicher Genehmigung; dagegen haben alle übrigen in § 109 aufgeführten Personen des Beurlaubtenstandes eine solche Erlaubniß nicht nötig.

zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.[7])

W. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20. St. A. G. § 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.[7])

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung;[7]) dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3.

c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20 bezw. § 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 *) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den

---

§ 111. [7]) Während den Offizieren ꝛc. der Reserve und Landwehr ohne Rücksicht, ob dieselben zum Dienste einberufen sind oder nicht, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit — abgesehen von dem Nachweise der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate — ohne vorgängige Dienstentlassung gemäß Ziffer 7 nicht ertheilt werden darf, bedürfen die beurlaubten Mannschaften der Reserve und Landwehr, insolange als dieselben nicht zum Dienste einberufen sind, bezw. einen Einrufungsbefehl erhalten haben (vergl. das am Schlusse dieser Note citirte Urtheil des Verw.Ger.H.) einer vorgängigen militärdienstlichen Erlaubniß zu ihrer Auswanderung überhaupt nicht; es ist vielmehr lediglich die Aushändigung der Entlassungsurkunde von der in Abs. 3 erwähnten Bescheinigung abhängig und auch diese entfällt gemäß lit. b für die Mannschaften des zweiten Aufgebots. Den beurlaubten Mannschaften der Reserve und Landwehr sind nunmehr die Ersatzreservisten bezüglich der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ausdrücklich gleichgestellt; aus den speziellen Dienstverhältnissen dieser Kategorie von Militärpflichtigen ergibt sich zudem, daß eine, die Genehmigung des Gesuches um Entlassung aus dem Staatsverbande hindernde Einberufung zum aktiven Dienste nicht erst mit der Zustellung des speziellen Einberufungsbefehls, sondern bereits mit der Aushändigung des Ersatzreservepasses bezw. der mündlichen Bekanntgabe des Gestellungstages vorliegt (vergl. § 40 Ziff. 5 u. § 73 Ziff. 4c u. 9, ferner Entsch. des bayer. Verw.-G.H. v. 1. Dez. 85 — Samml. Bd. 6 S. 236, Reger, Bd. 7 S. 87).

Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

*) Im Hinblick auf die §§ 4, 3; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve, und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);

b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§ 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§ 106, 8).[8])

§ 112 (bisher § 8 K. O.).

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.[1])

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzresere durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.[2])

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§ 113, 1).

---

§ 111. [8]) Vergl. hieher Anm. zu § 30 Ziff. 1.

§ 112. [1]) Eine Beschlagnahme der Militärpapiere im Zivilprozesse ist unzulässig; vergl. den bei Reger, Entsch. Bd. 8 S. 294 abgedruckten Ministerial-Erlaß.

[2]) Vergl. M.E. v. 12. Juli 77 (abgedruckt. in Abt. IV).

§ 113 (bisher § 9 K. O.).

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 105, 4). [1])

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach § 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. § 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

§ 114 (bisher § 10 K. O.).

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§ 113, 1) **mündlich oder schriftlich** *) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine **Ab**meldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden

---

§ 113. [1]) Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, daß bezüglich der Personen des Beurlaubtenstandes zur Abgabe der in § 472 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (abgedr. im Anhange Nr. II) vorgesehenen Erklärung die Bezirkskommandos zuständig sind; ME. v. 24. März 80 (Mil.V.Bl. S. 92, Zenetti, II. Erg.Bdch. S. 92). Vergl. nunmehr die ausdrückliche Bestimmung in § 111 Ziff. 17.

ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.[1])

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen,[2]) so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. § 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

K. G. § 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§ 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

---

§ 114. [1]) Vergl. auch M. E. v. 29. Nov. 88 (MBl. S. 449).

[2]) Solche weiteren Erläuterungen können veranlaßt sein z. B. behufs Feststellung des Thatbestandes bei militärischen Vergehen oder Beschwerden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen(Marine=)theils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine=Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine=Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve= bezw. Marine=Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes *), welche innerhalb des Kontrolbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab= und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.[3])

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe § 80, 2 und 3 bezw. § 85, 5.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes *) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte

---

§ 114. [3]) Die Ab= und bezw. Anmeldung hat — abgesehen von dem durch Reisen veranlaßten Ortswechsel (Ziff. 6 u. 7) — bei jeder Verlegung des Aufenthaltsortes zu erfolgen; mit der An= und Abmeldung eines neugenommenen Aufenthaltes kann sohin bis zu 14 Tagen nur dann zugewartet werden, wenn der Aufenthalt am neuen Orte mindestens ebensolange dauert; wird dagegen der neue Aufenthalt noch vor Ablauf dieser Frist gleichfalls wieder aufgegeben, so wären eben die vorgeschriebenen Meldungen schon früher zu bethätigen (Urt. d. Ob.=L.Ger. München v. 4. Okt. 87, Ob.L.G. 4 S. 502, Reger Entsch. 9 S. 121).

Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§ 111, 1, 3 und 12).

*) Siehe Anm. zu Ziff. 5.

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

*) Siehe Anm. zu Ziff. 5 u. 6.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§ 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (§ 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß § 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im § 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe An-

wendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 115 (bisher § 11 K. O.)

Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§ 104, 1 und 121, 3.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.[1])

K. G. § 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 1 und 20.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.[2])

K. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K. G. § 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs - Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§ 12, 4; 17 1,), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrol-

---

§ 115. [1]) Bezüglich der den Landwehr-Bezirksfeldwebeln und den Stammmannschaften, welche zu den Kontrolversammlungsorten beordert sind, zu ertheilenden Marschrouten, auf freies Quartier — nicht aber auf Verpflegung — lautend, vergl. K. M. E. v. 8. Juli 76 (Zenetti, 1. Erg.Bdch. S. 46. — Bezüglich der Bekanntgabe der Einberufungen vergl. Ziff. 7.

[2]) Nach den Motiven zu § 1 des Kontrolgesetzes v. 15. Februar 75 (S. 48) müssen die Kontrolplätze so bestimmt werden, daß die Mannschaften von ihrem Wohnorte dahin einen Weg von höchstens $1^1/_2$ Meilen zurückzulegen haben.

versammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schifffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrolversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.[3])

Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für Deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

W. G. § 13, 5.

9. Die schifffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§ 116 (bisher § 12 K. O.)

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

---

§ 115. [3]) Die öffentlichen Aufforderungen erfolgen durch die Kreisamtsblätter und haben die Gemeindebehörden für die schleunigste Veröffentlichung derselben in der Gemeinde auf ortsüblichem Wege Sorge zu tragen; in den Städten können diese Bekanntmachungen außerdem durch Plakate an den Straßenecken veröffentlicht werden (M. E. v. 23. Febr. 77, M. Bl. S. 105).

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.[1])

W. G. § 6.

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile.[1])

W. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher, in Bayern auf Grund Königlicher Verordnung, einberufen werden.[2])

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

K. G. § 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde rc. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

4. Die schifffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. § 4.

---

§ 116. [1]) Vergl. § 6 Abs. 6 u. 7, § 7 Abs. 4 und 5 u. § 12 des Kriegsdienstgesetzes (S. 10) und Art. II § 2 des Ges. v. 11. Febr. 88.

[2]) z. B. bei durchgreifenden Aenderungen des Reglements, bei Einführung neuer Waffen rc.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier= bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden. [3])

W. G. § 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. [4])

K. G. § 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linien=Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. § 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.

W. G. § 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils ꝛc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil ꝛc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

---

§ 116. [3]) Bezüglich der Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei Einberufung zu Uebungen vergl. Kr. M. E. v. 21. Febr. 78 (Mil. V. Bl. S. 106).

[4]) Vergl. § 6 Abs. 7 Kriegsdienstgesetz (S. 10) u. § 5 Reichsges. v. 15. Febr. 75 (S. 48).

§ 117 (bisher § 15 A K. O.)

Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

3. Schifffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§ 40,1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe § 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§ 88, Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§ 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§ 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß,
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des § 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 14.

8. Die schifffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. § 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§ 71, 2) im Allgemeinen

dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im § 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß § 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach § 40, 4 sind zu berücksichtigen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 118 (bisher § 13 K. O.)

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers, in Bayern auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§§ 116, 9 und 117, 9);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. § 8. G. v. 11. Febr. 88. Art. II. § 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. § 63. G. v. 11. Febr. 88. Art. II. § 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. § 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen. [1])

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung. [2])

R. M. G. § 65. G. v. 11. Febr. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. [3])

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkom-

---

§ 118. [1]) Der Besitz eines bepfründeten Kirchenamtes ist nicht gerade erforderlich; auch ein ständiger Hilfsgeistlicher eines Pfarrers kann für § 65 Abs. 2 des R. Mil. G. (vergl. Reichstagsverhandl. 1874 S. 908 ff.) bezw. für gegenwärtigen Paragraphen in Betracht kommen.

[2]) Vergl. hieher § 125 Ziff. 1 und die in Note 1 daselbst citirten M. E. v. 3. Mai 75.

[3]) Hierunter fallen nicht nur die pragmatischen Staatsdiener, sondern auch alle Funktionäre, welche nicht blos aushilfsweise und vorübergehend aufgestellt sind; desgleichen gehören hierunter auch jene Beamte und Bediensteten, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus Kreisfonds, unmittelbaren Kultus- ꝛc. Stiftungen beziehen (Ziff. 1 der M. E. v. 21. Nov. 75, M. Bl. S. 142).

men und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.[4-6])

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.[6])

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.[6])

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle

---

§ 118. [4]) Nach einer Bemerkung in den Motiven der Novelle v. 6. Mai 80 (zu dem jetzt aufgehobenen § 3, oben S. 51) waren die Bestimmungen des bisherigen § 15 A Kontr. Ordn. den Beschlüssen des preußischen Staatsministeriums v. 22. Januar 1831 sowie den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen nachgebildet; diese Beschlüsse und deren Ergänzungen beschränken sich aber auf Mobilmachungen der Armee und außerordentliche Zusammenziehungen der Landwehr und Reserve. Mit Rücksicht hierauf ließ es das reichsgerichtl. Urtheil v. 5. März 85 (Reger, Entsch., Bd. 6 S. 112) dahin gestellt bleiben, ob nicht auch § 66 des R. Mil. G. — und damit § 13 Ziff. 7 der Kontr. Ordn. (jetzt § 118, 6) — in derselben Beschränkung aufzufassen sei. Schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 66 des R.Mil.Ges. dürfte übrigens diese Frage jetzt wie bisher zu verneinen sein; auch § 118 (vergl. insbesondere auch Ziff. 1 lit. a) sowie die zum Vollzuge der Ziff. 7 ergangenen Min. Erlasse beseitigen jeden Zweifel darüber, daß auch bei Einziehungen zu den gewöhnlichen Friedensübungen die Wohlthaten des § 66 R. Mil. G. den Einberufenen zugestanden sein sollen, zumal mit M. E. v. 14. Aug. 82 (M. Bl. S. 256) unter Bezugnahme auf die vorcitirten Reichstagsverhandlungen, sowie mit Hinweis auf § 15, 4 Kontr. Ordn. sogar anerkannt wurde, daß auch die als Ersatzreservisten I. Klasse „zu Uebungen im Frieden" einberufenen Beamten und Bediensteten nach Maßgabe des § 66 R. Mil. G. bezw. § 13, 7 Kontr. Ordn. zu behandeln seien. Dagegen kann allerdings davon keine Rede sein, daß die gleiche Vergünstigung auch von den, nach Maßgabe des § 9 W. O. bezw. § 13, 2 H. O. zu den zehnwöchigen Uebungen einberufenen Volksschullehrern 2c. beansprucht werden könnte; vergl. Reger, Entsch. Bd. 5 S. 136.

[5]) Zur Frage nach dem Begriffe: persönliches Diensteinkommen vergl. neben den in Note 6 citirten Bestimmungen das reichsgerichtl. Urtheil v. 5. März 85 (Reger, Entsch. Bd. 6 S. 112), betr. den garantirten Minimalgehalt eines preuß. Gerichtsvollziehers.

[6]) Die näheren Bestimmungen sind für Bayern enthalten in der Min. Bek. v. 2. Sept. 88 (G. V. Bl. S. 595). Bezüglich der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften vergl. M. Bl. 74 S. 229; M. Bl. 76 S. 142 und 145; M. Bl. 78 S. 302 und 313.

(§ 111 1,) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 119 (bisher § 14 K. O.).

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen,[1]) nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. § 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disciplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. *)

K. G. § 7.

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist. [2])

---

§ 119. [1]) Diese Arreststrafen sind keine militärgerichtlichen, sondern im Disciplinarwege verhängte Freiheitsstrafen; die Maximaldauer derselben ist bei gelindem Arreste auf 4 Wochen, bei mittlerem auf 3 Wochen und bei strengem Arreste auf 14 Tage festgesetzt.

[2]) Das Gleiche hatte bereits die Kr.M.E. v. 11. Mai 81 (M.V.Bl. S. 290) bestimmt.

Abschnitt XX (neu eingeschaltet).

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§ 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe § 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe § 100, 3 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe § 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des § 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach § 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe § 128, 3 b.

§ 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- u. Beurlaubten-

standes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittels Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm 2c. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen 2c. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung und zwar aus den Bezirken des Königlich Preußischen I., II., IX. und X. Armeekorps:

1. alle Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
2. die Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfniß die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des § 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Charge,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§ 120, 5) dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Zivilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derselben. Must. 19.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrole für die Zivilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

*) Im Reichsmilitärgesetz § 30, 7 „Klassifikation" genannt.

§ 122 (bisher § 17 K. O.).

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §§ 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder ein Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 123 (bisher § 18 K.O.)

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§ 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen[1]) zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäft regelt sich nach § 64, 6 erster Absatz.

4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, andernfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig. R. M. G. § 30, 7.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.[2])

§ 124 (bisher § 19 K. O.).

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve

---

§ 123. [1]) Diese Bekanntmachungen lassen sich mit den Bekanntmachungen nach § 62, 2 verbinden; vergl. Ziff. 5 des Erlasses der ErsBeh. III Instanz in Würzburg v. 19. Juni 1882 (Kr.A.Bl. S. 1353, Kanzlei S. 790).

[2]) Diese Bekanntmachung kann durch öffentliche Kundgabe an der Amtstafel bethätigt werden; vergl. Ziff. 6 des vorzitirten Erlasses.

bezw. Marinereserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §§ 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§ 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 125 (bisher § 20 K. O.)

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist. [1])

2. Außer den unter Ziff. 1 genannten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Bescheinigungen versehen werden:

a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden (in Bayern die Kreisregierungen bezw. die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, dann die General-Bergwerks- und Salinenadministration und die Staatsschulden-Tilgungskommission) die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte;

b) durch die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes, in Bayern durch die Direktion der Königlichen Posten und Telegraphen, die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall. *)

*) Im Königreich Württemberg erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch das zuständige Ministerium.

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltung bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden in Bayern an die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen gerichtet und von dieser im Einvernehmen mit dem Chef des Ingenieurkorps entschieden.

---

§ 125. [1]) Auch die Zurückstellung von Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein öffentliches geistliches Amt bekleiden, kann nur statthaben, wenn diese Personen mit einem Unentbehrlichkeitsatteste versehen sind; zuständig zur Ausstellung solcher Bescheinigungen sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorgängigem Berichte an das Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.Ang. und auf dessen ausdrückliche Zustimmung (ME. v. 3. Mai 75, MBl. S. 228).

4. Die Mannschaften der Gendarmerie, die Schutzmannschaften*), in Bayern außerdem die Grenzaufseher und die in den Strafanstalten als Gefangenenaufseher Angestellten, sind von der Einberufung zu den Truppen befreit.

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushaltsetats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde*) bescheinigt werden.

*) Das Reichsbankdirektorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

6. Die bei Hof-, Staats-, Landes- und Stammgestüten angestellten Wärter, sowie die bei den Bayerischen Militär-Remontedepots als Aufsichtspersonal oder ständige Wärter (Remontewärter) verwendeten Mannschaften können auf begründeten Antrag des Gestüts- 2c. Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 126 (bisher § 21 K. O.).

Unabkömmlichkeitsverfahren.*)

*) § 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach § 128.

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach § 125 zur Ertheilung
Must. 20. von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Generalkommandos*) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Generalkommandos*) mitzutheilen, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. § 103,6 und 10.

§ 127 (bisher § 22 K. O.).

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach § 28,3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Königlich Preußischen Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt, hinsichtlich der Bayerischen Bahnverwaltungen durch den Chef des Ingenieurkorps im Einverständniß mit der Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Vizefeldwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — in Bayern vom Chef des Ingenieurkorps unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bayerischen Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten dem Chef des Ingenieurkorps vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen
Must. 21. dem Chef des Generalstabes der Königlich Preußischen Armee, die Bayerischen Bahnverwaltungen dem Chef des Ingenieurkorps namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 128 (bisher § 23 K. O.).

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahnbeamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c) Fahrpersonal;
   d) Bahndienst- und Stationspersonal;
   e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 auf-
Must. 22.[1]) gestellten Gesammtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos
Must. 23.[1]) zu beantragen (siehe Ziffer 7).

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falls vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienst (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Königlich

---

§ 128. [1]) Muster 22 betrifft die „Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden Eisenbahnpersonals“ — Muster 23 die „Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst“.

Preußischen Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt, in Bayern der Chef des Ingenieurkorps im Einverständniß mit der Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen Verfügung.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahntruppen angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahntruppen angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere militärische Verwendung des für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen belassenen dienstpflichtigen 2c. Personals das Weitere zu veranlassen, bleibt dem zuständigen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen
zur Wehrordnung.

(Abgedruckt in der Beilage zum Bayer. Gesetz- u. Verordn.-Blatte v. 28. Februar 1889 (Nr. 8) S. 163—256).

Muster.

Muster 17 zu § 88.

Berechtigungs-Schein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der ..... (Stand und Gewerbe) ...... (Vor- und Familiennamen) ......, geboren am ..ten .... 18 .. zu ..... (Ort, Bezirksamt ꝛc., Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiemit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheines vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritt vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . .von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Muster 18 zu § 90.

Zeugniß
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Familiennamen) . . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt 2c., Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt 2c., Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium

. . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechtes auf Erwerbung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstände ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§ 102 und 121. Landsturmrolle I und II.
„ **20** zu § 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste.
„ **21** zu § 127. Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.
„ **22** zu § 128. Liste des vom Waffendienst zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.
„ **23** zu § 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst.

Anlagen.

Anlage 1 zu § 1. Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich, nebst alphabetischem Verzeichnisse der Landwehr-Bezirke. *)

*) Vergl. hieher Nr. 6 des Anhangs.

Anlage 2 zu § 91.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. [1])

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Er-

---

§ 2. [1]) Wer aus dem Griechischen geprüft sein will, hat, analog der für das Lateinische gegebenen Bestimmung, auch im Griechischen eine leichtere Uebersetzung aus dem Deutschen zu bearbeiten; vergl. Schlußsatz der ME. v. 20. Mai 76 (Zenetti, 1 Erg.Bdch. S. 79).

klärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. [2])

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung. [1])

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

---

§ 2. [2]) Eine Trennung der Arithmetik und Geometrie, je als ein besonderer Gegenstand — im Sinne des § 12 Abs. 2 — ist als unzulässig zu erachten; vergl. die ME. v. 20. Mai 76 (Zenetti, 1 Erg.Bdch. S. 79).

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1); [1])

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Zensuren werden nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

---

§ 4. [1]) Vergl. Anm. zu § 2, a Abs. 2.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst *nur jungen Leuten von Bildung* zusteht. Bei *gänzlicher* Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden. [1])

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

---

§ 12. [1]) Vergl. Anm. zu § 2 lit. e.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu § 106.

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich

---

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreserveschein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist. Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatzinstruktion als

ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. *Ausmusterungsschein* (in Buchform).*)
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. *Ausschließungsschein* (in Buchform).*)
Wie vorstehend zu 2.

4. *Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.***)
Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. *Ersatzreservepaß* (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten,
   a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder
   b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
   c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);
   d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.
   Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. *Landsturmschein* (in Buchform).
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. *Loosungsschein.*
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er
   a) zu den Musterungsterminen erschienen,
   b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
   Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. *Marine-Ersatzreservepaß* (in Buchform).
Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. *Marine-Militärpaß* (in Buchform).

Ausweis über die Befreiung vom Militärdienst „*Militär-Befreiungsscheine*", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.
Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"

„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontrolieren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis

zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-) theil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)theil gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung

a) bei dem Stammrollenführer oder
b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando

zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-]theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7; 107; 108, 2 bis 4; sowie 111, 12 14, bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief 2c.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu § 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§ 5—23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind, abgedr. Ges. V. Bl. 1889 Beilage zu Nr. 8 S. 252—254.

III. Abtheilung.

Bayerische Heerordnung

vom 19. Januar 1889.

Militärische Ergänzungsbestimmungen zur Wehrordnung für das Königreich Bayern.

München, 26. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. d. Mts. unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Heerordnung vom 4. Dezember 1875 — zur militärischen Ergänzung der gleichzeitig genehmigten Wehrordnung für das Königreich Bayern der beifolgenden Heerordnung die Genehmigung zu ertheilen und hierbei das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa nothwendige Erläuterungen zu geben, sowie erforderlichen Falles Aenderungen dieser Vorschrift, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Heinleth.

Der
Chef der Zentral-Abtheilung:
Sixt, Oberst z. D.

Abkürzungen.*)

F. O.	Felddienstordnung.
H. O.	Heerordnung.
K. S. O.	Kriegs-Sanitätsordnung.
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch.
M. Str. G. O.	Militär-Strafgerichtsordnung.
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz.
W. O.	Wehrordnung.

*) Diese Abkürzungen sind offiziell. Bezüglich der Abkürzungen zur Wehrordnung s. oben S. 79.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Ersatzgeschäft.

§ 1.

Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungsbestimmungen (W. O. § 51,₁).

2. Der Ersatzbedarf (W. O. § 51,₂) wird armeekorpsweise*) nach Muster 1 zusammengestellt und durch die Generalkommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegsministerium mitgetheilt. Must. 1.

3. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatzreservisten (W. O. § 13,₁) wird jährlich durch die Generalkommandos unter Zuschlag von 25 Prozent für Ausfall berechnet. Im Uebrigen siehe W. O. §§ 53,₅ und 54,₅.

4. Tritt, nachdem die Ersatzvertheilung (W. O. Abschnitt VI) bekannt gegeben, bei einzelnen Truppentheilen u. s. w. ein Ersatzmehrbedarf (z. B. durch erforderlich gewordene Entlassung Dienstuntauglicher, Ausscheiden von Kapitulanten, Nichtgewinnung der zur Einstellung in Aussicht genommenen Freiwilligen ꝛc.) ein, so ist derselbe von den Truppentheilen unmittelbar dem vorgesetzten Generalkommando und von diesem thunlichst gesammelt — zum 15. September — dem Kriegsministerium anzumelden.

Sinngemäß wird verfahren, wenn ein Minderbedarf (z. B. in Folge nicht vorausgesehener Ueberweisung unsicherer Dienstpflichtiger ꝛc.) eintritt.

5. Nachersatz wird für Abgang von Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten

---

*) Das Eisenbahnbataillon ist in allen Ersatzangelegenheiten dem Generalkommando I. Armeekorps unterstellt.

bis zum 1. Februar entsteht, auf Verlangen der Truppentheile u. s. w. nach W. O. § 77,$_1$ bis $_3$ gestellt.*)

§ 2.

Rekrutirung.

1. Die Armeekorps rekrutiren sich aus den eigenen Ersatzbezirken (W. O. § 1).

Das Infanterie-Leibregiment und das Eisenbahn-Bataillon erhalten ihren Ersatz thunlichst gleichmäßig aus allen Theilen des Königreichs.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen werden durch das Kriegsministerium verfügt.

2. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatzbezirk in Betracht kommt — Sache der Generalkommandos.

3. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt.

4. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen das militärische Bedürfniß maßgebend.

R. M. G. § 9.

5. a) Sofern seitens des Kriegsministeriums eine Vertheilung der für einzelne Truppentheile zu stellenden Professionisten stattgefunden hat, sind dieselben möglichst voll aufzubringen.

b) Unter Rekruten, welche an Truppentheile außerhalb des Korpsbezirks abgegeben werden, sind Professionisten in demselben Verhältniß, wie für die Truppentheile innerhalb des Korpsbezirks auszuheben.

§ 3.

Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatzkommission bezw. der Ober-Ersatzkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission (W. O. § 71,$_2$) statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger

a) tauglich (§§ 4 bis 6),

b) bedingt tauglich (§ 7),

---

*) Betreffs Trainsoldaten siehe § 40, 3.

c) zeitig untauglich (§ 8),
d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig (§ 9), oder
e) dauernd untauglich ist (§ 9).

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen. Ebendaselbst ist auch das Brustmaß, sofern es der Körperbeschaffenheit wegen festzustellen angezeigt erschien*), sowie bei den für die Kavallerie und reitende Artillerie bestimmten Rekruten das Körpergewicht zu vermerken.

§ 4.

Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:
a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§ 5.

Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	größtes Maß	kleinstes Maß
Beim Infanterie-Leibregiment . .		1 m 70 cm.
ausnahmsweise		1 m 67 cm.
bei den übrigen Infanterie-Regimentern		1 m 57 cm.
bei den Jägern	1 m 75 cm	1 m 57 cm.

*) Vergleiche auch Anmerkung zu Anlage 4a Nr. 18.

	größtes Maß	kleinstes Maß
bei den Schweren Reitern und Ulanen	1 m 75 cm	1 m 67 cm.
bei den Chevaulegers	1 m 72 cm	1 m 57 cm.
bei der reitenden Artillerie . . .	1 m 75 cm	1 m 62 cm.
bei der übrigen Feldartillerie . .		1 m 62 cm.
bei der Fußartillerie		1 m 67 cm.
bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m 62 cm.
ausnahmsweise bei den Pionieren (aber nur für Schiffer, Flößer und Bergleute 2c.)		1 m 57 cm.
bei der Luftschifferabtheilung*) . .		1 m 57 cm.
beim Train	1 m 75 cm	1 m 57 cm.

Von den Rekruten des Infanterie-Leibregiments muß wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:

a) für die Infanterie und die Jäger Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger;

b) für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht**) sind; Mannschaften dreijähriger Dienstzeit für den Train (Traingemeine) müssen körperlich und geistig begabt, sowie von guter Führung sein;

c) für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind.

d) für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

Die Tauglichkeit bei den Eisenbahntruppen setzt ferner die

---

*) Besondere Einrichtungen in der K. Preußischen Armee haben in dieser Vorschrift insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert oder angezeigt erscheinen läßt.

**) Das Gewicht der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie und reitenden Artillerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg nicht übersteigen.

Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß“, sowie Kenntniß der Deutschen Sprache voraus;

e) für die Luftschifferabtheilung gewandte Militärpflichtige von mittlerem Körpergewicht, welche gute Augen besitzen und möglichst Neigung zur Luftschifffahrt haben;

f) als Sanitätssoldaten (Krankenträger) geschickte, gut beleumundete, des Lesens und Schreibens kundige Militärpflichtige, welche bei vorhandener Berufsneigung die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

4. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.*)

§ 6.

Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

Ein einfacher durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schließt die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

2. Es sind auszuwählen:

a) als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Neigung und Befähigung zur Krankenpflege haben;

b) als Oekonomiehandwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher, Sattler oder zur Bedienung der Maschinen auf den Truppen= (und Korps=) Werkstätten (Maschinenschlosser, Schuh= 2c. Fabrikarbeiter 2c.) zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Militärapotheker werden nur zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§ 21).

§ 7.

Bedingte Tauglichkeit.

1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2. Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen im Allgemeinen der Ersatzreserve überwiesen.

---

*) Für den freiwilligen Eintritt in Unteroffizierschulen werden an die Körperbeschaffenheit besondere Anforderungen gestellt.

Anl. 1. Die als Anhalt für die Beurtheilung in Anlage 1 aufgeführten, hier in Betracht kommenden Fehler schließen jedoch die Aushebung zum aktiven Dienst keineswegs aus; Militärpflichtige mit den in dieser Anlage unter a bis v angegebenen Fehlern können bei allen Waffengattungen Verwendung finden.

3. Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Anl 2. Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

Mit denselben behaftete Militärpflichtige werden in der Regel dem Landsturm ersten Aufgebots und nur ausnahmsweise der Ersatzreserve überwiesen.

4. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr wegen „Mindermaß" (unter 1 m 57 cm) nicht zur Aushebung geeignet, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Köperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, werden vorzugsweise der Ersatzreserve, andernfalls dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.

§ 8.

Zeitige Untauglichkeit.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:
   a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit);
   b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist.
   c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

   Anl. 3. Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1 c) verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach W. O. § 31 behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, nach

Bedarf der Ersatzreserve zugetheilt, die übrigen dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§ 9.

Untauglichkeit zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, sowie dauernde Untauglichkeit zu jedem Militärdienst.

1. Bedeutende unheilbare Krankheiten und Gebrechen schließen die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve aus und machen unter Umständen auch zur Verwendung im Landsturm untauglich.

Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen. Anl. 4.

2. Militärpflichtige, deren Verwendbarkeit im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — nicht gänzlich ausgeschlossen scheint, sind nicht als dauernd untauglich zu bezeichnen, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zu überweisen.

Als Anhalt der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen dient die Spalte a der Anlage 4.

Bei hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann jedoch auf Grund jeder einzelnen Ziffer der Anlage 4 a die dauernde Untauglichkeit anerkannt werden d. h. die Ausmusterung erfolgen.

3. Die in Spalte b der Anlage 4 aufgeführten Krankheiten und Gebrechen bedingen in der Regel die dauernde Untauglichkeit (Ausmusterung) des Militärpflichtigen.

Bei minder hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann ausnahmsweise die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgen.

§ 10.

Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatzkommissionen stellen auf Grund

der Vorstellungslisten im Aushebungstermin eine Uebersicht der Er-
Must. 2. gebnisse der ärztlichen Untersuchung nach Muster 2 zusammen.

Zu diesem Zwecke ist denselben ein Schreiber oder Lazarethgehülfe beizugeben (W. O. § 70,$_1$).

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Ergebnissen des Heeres-Ergänzungsgeschäftes (W. O. § 79) den Generalkommandos eingereicht und durch diese dem Kriegsministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatzgeschäft oder aus militärischen Listen gewonnenen statistischen und anderweiten Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

Abschnitt II.

Einstellung zum aktiven Dienst.

§ 11.

Ueberweisung.

1. Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einberufung ist Sache der Bezirkskommandos (W. O. § 81).

2. Ueber die Einstellung solcher Rekruten, welche der Einberufung ohne Entschuldigung nicht Folge gegeben haben und demnächst aufgegriffen werden (W. O. § 81,$_7$), verfügen die Generalkommandos.

Ueber die Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger siehe W. O. § 66,$_3$c.

3. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportkommandos, über deren Stärke seitens der Infanteriebrigadekommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahntransporte ist Sache der Generalkommandos.

Alle Rekrutentransporte sind soweit angängig derart zu regeln, daß die Rekruten möglichst bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone bezw. in dem durch das zuständige Generalkommando festgestellten Ablieferungsort eintreffen.

4. Der Transportführer erhält von dem Bezirkskommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

5. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Muster 3 durch die Bezirkskommandos angefertigt. Must. 3.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen unmittelbar übersandt.

6. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die Generalkommandos genehmigt werden.

7. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§ 15,)$_1$.

§ 12.
Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppenstammrollen aufgenommen.

Die Truppenstammrollen werden nach Muster 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt. Must. 4.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren rechnungsmäßiger Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt (W. O. § 7); z. B. bilden die vom 1. April 1888 bis einschließlich 31. März 1889 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1888.

Von welchem Zeitpunkt ab die Berechnung der Dienstzeit unsicherer Dienstpflichtiger und später aufgegriffener Rekruten erfolgt, siehe W. O. §§ 7,$_2$ bezw. 81,$_7$.

2. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Ergebnisse werden von den Generalkommandos nach Muster 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegsministerium eingereicht. Must. 5.

Eine gleiche Nachweisung reicht die Inspektion der militärischen Strafanstalten ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als solche „ohne Schulbildung“ aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Familiennamen nicht leserlich schreiben.

4. Ueber Einstellung Freiwilliger zu drei- oder vierjährigem Dienst siehe W. O. Abschnitt XIII.

Abschnitt III.

Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§ 13.

Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste*) werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (W. O. § 6_4).**)

Vor der Entlassung hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande sowie über die obliegenden Melde- 2c. Pflichten zu erfolgen (vergl. § $17,_1$).

---

*) Für Berechnung der aktiven Dienstzeit sind nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. a) Die Dauer der aktiven Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (W. O. § $7,_1$).
   b) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige oder als später aufgegriffene Rekruten (§ $11,_2$) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab (d. i. der alljährlich festgestellte Zeitpunkt) gerechnet (W. O. §§ 7_2 und $81,_7$).
   c) Die aktive Dienstzeit der auf eigenen Wunsch gemäß W. O. § $81,_4$ vorzeitig eingestellten brotlosen Rekruten wird wie die der am Rekruten-Einstellungstermine eingestellten Rekruten berechnet.
2. a) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen findet auf die aktive Dienstzeit keine Anrechnung (W. O. § 7 3), auch bleibt die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entfernung, sowie Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen.
   b) Der Zeitraum, um welchen sich in einem der unter a genannten Fälle oder beim Zusammentreffen mehrerer derselben die aktive Dienstzeit verlängert, ist von dem Ablauf des dritten Dienstjahres nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt bezw., soweit der 1. Oktober (siehe a) als Einstellungstag gilt, vom 1. Oktober ab und nicht von dem in den Rekrutirungsbestimmungen festgesetzten Entlassungstage der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften der betreffenden Jahresklasse zu berechnen.
   c) Als unsichere Dienstpflichtige, später aufgegriffene Rekruten (§ $11,_2$) oder brotlose Rekruten eingestellte Mannschaften haben eine Freiheitsstrafe von längerer als sechswöchiger Dauer nicht nachzudienen, falls dieselbe vor dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine verbüßt worden ist.
   d) Auch haben ehemalige Unteroffizierschüler 2c. (§ $13,_7$ und $_8$), welche, während Erfüllung ihrer besonderen Dienstverpflichtung, und Kapitulanten welche während der Kapitulationszeit Freiheitsstrafen über sechs Wochen verbüßen, die Dauer derselben nicht nachzudienen.
   e) Untersuchungshaft gilt als Dienstzeit, sofern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (W. O. § 9,[1]) werden bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt. Durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse eintretende Unterbrechungen kommen auf diese abgekürzte aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung.

Die aktive Dienstzeit sowie auch die späteren Uebungen während der Zugehörigkeit zur Reserve (§ 40,$_4$) sind grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserve-Uebungen gleicher Dauer zu legen. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos.

3. Trainsoldaten werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie so-

---

angerechnet und damit für die im Erkenntniß ausgesprochene Dauer zur Strafzeit umgewandelt ist.

f) Eine im Gnadenwege erlassene Strafe wird nicht nachgedient.

3. a) Bei Wiederheranziehung von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse vorzeitig oder als Volksschullehrer 2c. nach zehnwöchiger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt waren, zur Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht gemäß W. O. §§ 82$_5$ c bezw. 9$_2$ findet nur die in Folge ihrer ersten Einstellung bei einem Truppentheile abgeleistete, nach Maßgabe der Ziffer 1 a berechnete Dienstzeit, nicht aber die Zeit auf die voll abzuleistende dreijährige Dienstzeit Anrechnung, während welcher sie von der Fahne abwesend waren. Für Berechnung der Reservepflicht findet der § 11,$_1$ W. O. unter Zugrundelegung der ersten Einstellung Anwendung. Erwähnte Mannschaften gehören daher zu der durch die erste Einstellung bedingten Jahresklasse.

b) Bei Wiedereinstellung von Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen waren, findet die bereits früher beim Truppentheile wirklich abgeleistete aktive Dienstzeit (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstpflicht mit der Maßgabe Anrechnung, daß die Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht um so viel Tage früher zu erfolgen hat, als die der Jahresklasse, zu welcher der Wiedereingestellte durch seine zweite Einstellung im Uebrigen gehört. Ist der Entlassungstag der betreffenden Jahresklasse noch nicht bekannt, so ist der 30. September der Berechnung zu Grunde zu legen.

War die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden von einer Unteroffizierschule erfolgt, so findet die in derselben zugebrachte Zeit bei späterer Erfüllung der aktiven Dienstpflicht keine Anrechnung (W. O. § 87, 6).

**) Von den in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannschaften des aktiven Dienststandes ist eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfall zu bemessende Zahl als Unteroffizieraspiranten auszubilden und als solche zu entlassen. Die näheren Festsetzungen treffen für die Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie die Generalkommandos, für die anderen Waffen die obersten Waffenbehörden. Auch Dispositionsurlauber können als Unteroffizieraspiranten entlassen werden.

gleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

5. Die Studierenden des K. Preußischen medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann die besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das K. Preußische Kriegsministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der K. Preußischen Militär-Roßarztschule siehe §§ 17 und 18 der K. Preußischen Militär-Veterinärordnung, von Aspiranten des Feuerwerkspersonals der Artillerie: § 10 der Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv (W. O. § 87,$_3$). Diese besondere Dienstverpflichtung darf durch die Generalkommandos erlassen werden.

8. a) Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des K. Preußischen großen Militärwaisenhauses zu Potsdam dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus.

b) Wenn dieselben dieser besonderen Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Die Einziehung der letzteren erfolgt durch die betreffende Anstalt, welche zutreffenden Falles seitens der Truppen zu benachrichtigen ist.

c) Die besondere Dienstverpflichtung darf aber auch aus dienstlichen Gründen — ohne Erstattung der Erziehungskosten — durch die Generalkommandos erlassen werden.

9. Die aus dem Besuch einer Unteroffiziervorschule und darauf einer Unteroffizierschule sich ergebende doppelte besondere Dienstverpflichtung wird in der Reihenfolge erfüllt, daß der ersteren nach Ableistung der letzteren genügt wird.

10. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr ersten Aufgebots, nach zwölfjähriger aktiver Dienst-

zeit zur Landwehr zweiten Aufgebots und, sofern er seiner Dienstpflicht (W. O. § 5) bereits vollständig genügt hat, sich aber noch im wehrpflichtigen Alter (W. O. § 4,3) befindet, zum Landsturm zweiten Aufgebots über (W. O. § 82,1).*)

§ 14.

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit findet statt:
   a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
   b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
   c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
   d) durch Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit,
   e) durch Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen,
   f) durch Invalidisirung,
   g) durch Entfernung aus dem Heere.
2. a) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können.**)
   b) Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter und Rücksicht auf gute Führung und Ausbildung sowie auf häusliche***) und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

   Mannschaften, welche in Erlernung der deutschen Sprache sich absichtlich vernachlässigen, sind in der Regel nicht zur Disposition zu beurlauben.

   Die Beurlaubung unsicherer Dienstpflichtiger zur Disposition der Truppentheile ist zulässig; ob sie in einzelnen Fällen räthlich ist, wird jedesmal besonders zu erwägen sein.
   c) Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile sind im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen und in der Zahl vorzunehmen, welche sich aus den Festsetzungen über die alljährliche Rekrutirung ergiebt. Ausnahmen sind

---

*) Dauernd Ganzinvalide scheiden ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit aus dem Beurlaubtenverhältniß aus (vergl. § 29, 7 c).

**) Siehe Anmerkung **) zu § 13,1.

***) Mannschaften, welche in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse zur Disposition beurlaubt sind, sich aber der Erfüllung des Zwecks, welcher ihre Beurlaubung herbeigeführt hat, entziehen, sind bei Bedarf in erster Linie wieder einzuberufen. Bezüglichen Anträgen der Zivilbehörden ist seitens der Truppentheile thunlichst Rechnung zu tragen.

statthaft bei unvorhergesehenen Einstellungen von unsicheren Dienstpflichtigen, nachträglich ermittelten oder brotlosen Rekruten, bei Annahme von Kapitulanten und von Freiwilligen, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, sowie zur Vermeidung jeder Etatsüberschreitung (W. O. § 111, $_{10}$ letzter Satz).

d) Vor jeder Entlassung von Dispositionsurlaubern hat eine Belehrung derselben über ihre besonderen Dienstverhältnisse und Pflichten im Beurlaubtenverhältniß — vergl. § 37, $_{1 \text{ bis } 4}$ — stattzufinden.

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§ 22, $_3$) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstzeit siehe § 22, $_4$.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe W. O. §§ 82 und 83. Sind die zu Entlassenden militärisch ausgebildet (W. O. § 82, $_5$ c), so treten sie zur Reserve über. Derartige Mannschaften sind vor Entlassung zu belehren, daß sie bis zu dem ihrer Entlassung folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt bleiben und demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen haben (W. O. § 124, $_1$).

5. Ueber vorzeitige Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit siehe § 15, wegen vor der Einstellung begangener strafbare Handlungen siehe § 16.

6. Betreffs Invalidisirung siehe Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts.

7. Mannschaften, welche gemäß Ziffer 4 als unausgebildet oder nach Ziffer 5 und 6 vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit ausscheiden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.*)

Im Uebrigen siehe W. O. § 82.

8. Betreffs Entfernung aus dem Heere siehe M. Str. G. §§ 15, dritter Absatz, 31 und 32.

9. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppenstammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

---

*) Ausnahme siehe Anmerkung zu § 13, 10.

§ 15.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten bezw. eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeitszeugniß anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.

2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.

3. Hierauf wird das ärztliche Zeugniß nebst dem nach dem Muster der Truppenstammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem Generalkommando eingereicht.

4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes. Ausnahme siehe W. O. § 87, 6.

5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

6. Bei Ueberweisung der wegen Dienunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften ist Abschrift des Dienstunbrauchbarzeugnisses dem Ueberweisungsnationale (§ 18) beizufügen.

7. Erfolgt die Entlassung nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit, so haben die Truppentheile der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident 2c.) von der Entlassung unter Angabe des zukünftigen Wohnorts des betreffenden Mannes alsbald unmittelbar Nachricht zu geben.

§ 16.

Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen.

1. Kommen strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Diensteintritt verübt haben, erst nach demselben zur Sprache, so ist die Entlassung der betreffenden Mannschaften und die Verweisung der Untersuchung an das zuständige Zivilgericht zu verfügen, sofern die zu erwartende Strafe eine sechswöchige Freiheitsstrafe übersteigt.

R.M.G. § 18.

2. Desgleichen ist die Entlassung, wenn von dem Zivilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht vollstreckt ist, anzuordnen, sofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

R.M.G. § 18.

3. Die Entscheidung über die Entlassung steht dem kommandirenden General zu.

Im Uebrigen siehe W. O. § 82.

§ 17.

Entlassungspapiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird,
Must. 6. erhält einen Militärpaß nach Muster 6.*)

Betreffs Belehrung vor jeder Entlassung siehe §§ $13,_1$, 14_2d und $_4$, sowie $34,_6$; ferner Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts, §§ 49 und 50.

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte und Militärapotheker vom Korps-Generalarzt ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach § $13,_{10}$ zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatzbehörden oder aus dem Beurlaubtenverhältniß oder jedem Militärverhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger**) siehe §§ 20, 21 und 22.

Die im Traindienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Trainaufsichtspersonal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der Generalkommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.***)

Betreffs Ueberführung von Mannschaften der Reserve der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienst einberufen waren, zum Beurlaubtenstande der Feldartillerie bezw. des Trains siehe § $40,_7$.

---

*) Ueber die zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen 2c. festgesetzten Farben der Deckel 2c. siehe Anmerkung zu Muster 6.

**) Als Entlassungstag der am 1. April oder 1. Oktober eingestellten und demnächst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften ist der 1. April bezw. 1. Oktober in die Entlassungspapiere einzutragen.

***) Einjährig-Freiwillige dürfen nicht als Pferdewärter zur Reserve des Train beurlaubt werden (siehe auch Anmerkung zu § $20,_{9c}$).

b) Unter „Besondere militärische Ausbildung“ ist anzugeben: mit welcher Handfeuerwaffe der Inhaber ausgebildet, bei der Kavallerie auch, ob mit der Lanze ausgebildet; ferner hat Aufnahme zu finden, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung wichtig ist.

Hierzu gehören:

Geeignetheit zum Feldwebellieutenant, zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Kammerunteroffizier u. s. w.) als solcher besonders verwendbar; Geeignetheit zum Schreiber.

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeisteraspirant, im Pionierdienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmachergehülfe, Hülfskrankenträger, Bäcker, Militärtelegraphist (bei der Staats- bezw. Reichstelegraphie oder an den Festungstelegraphen), als Feldtelegraphist (auf der Militär-Telegraphenschule), Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei einer Truppe; ferner

bei der Infanterie, ob als Pferdepfleger verwendet;

bei der Kavallerie, ob mit dem Kavallerietelegraphen oder als Feldgendarm ausgebildet;

bei der Feldartillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feldartillerie, als Richtkanonier, Waffenmeister, geprüfter Waffenmeistergehülfe, Waffenmeistergehülfe, Batterieschlosser oder im Signalblasen ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle als Zeugfeldwebel verwendbar;

bei der Fußartillerie, ob im Fernsprechdienst, als, Richtkanonier, Geschütz-, Zug- oder Batteriekommandeur Geschützrohrarbeiter ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungspionier, als Feldtelegraphist, ob im Feldtelegraphenbau, ob im Seeminenwesen ausgebildet;

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer vom Sattel oder Bock, oder als berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet; die Unteroffiziere und Mannschaften der Sanitätskompagnien (ausschließl. Krankenwärter) werden als Krankenträger bezeichnet;

bei den Oekonomiehandwerkern, ob als Zuschneider, ob in der Handhabung von Maschinen (unter Bezeichnung derselben), ob auf der Korpswerkstatt ausgebildet.

c) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben:

etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; beim Ausscheiden als invalide; der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungsverfügung, der Tag des Ausscheidens aus der Verpflegung des Truppentheils, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle; bei Entlassung in Folge Reklamation, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor der Einstellung begangener Handlungen; die Entlassungsverfügung.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungszeugniß nach Muster 7. Must. 7.

In das Führungszeugniß sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren

alle Bestrafungen wegen Verbrechen,

alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungszeugniß wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron-, oder Batteriechef, für die Unterärzte und Militärapotheker vom Korps-Generalarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehülfen (§ 22,$_3$) entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Dienstverhältnisse in der K. Bayer. Armee, Sanitätskorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Unterveterinäre findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährg-Freiwillige u. s. w., welche zu Reserve-Offizieraspiranten ernannt werden (§ 20,$_5$ b), erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen besondere Befähigungszeugnisse (§ 20,$_5$ b bis d).

Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Militärapotheker werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

7. Ueber Vervollständigung der Militärpässe bei Einberufungen u. s. w. siehe § 35. Eine Vervollständigung der Führungszeugnisse findet bei Einberufungen u. s. w. nicht statt.

§ 18.

Ueberweisungspapiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppenstammrolle (Nationale) als Ueberweisungspapiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

Betreffs Ueberweisung von Mannschaften, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen wollen, siehe § 34,$_6$.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Muster 8.*) Betreffs Beifügung etwaiger Must. 8. Dienstunbrauchbarkeitszeugnisse siehe § 15,$_6$.

Das Ueberweisungsnationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungszeugniß ausstellt. Im Uebrigen siehe § 34,$_3$.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungszeugniß müssen mit denen im Ueberweisungsnationale im Allgemeinen übereinstimmen, sofern nicht für Eintragungen in Letzteres besondere Festsetzungen getroffen sind.

4. Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an die Be-Bezirkskommandos geschieht in der Regel durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale möglichst in den Händen der Kontrolstelle sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungspapiere vom Truppentheil dem Lazareth übersandt. Der Chefarzt fügt die erforderlichen Bemerkungen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungsnationalen nach Ziffer 4.

6. Ueber Eintragung in die Ueberweisungsnationale der zur Entlassung gelangenden Einjährig-Freiwilligen siehe § 20,$_7$. (Vergl. auch § 45,$_3$.)

7. Ueber Vervollständigung der Ueberweisungsnationale bei Einberufungen u. s. w. siehe § 34,$_9$.

---

*) Die Farben der Deckel ꝛc. der Ueberweisungsnationale entsprechen denjenigen der Militärpässe; siehe Anmerkung zu Muster 6.

Abschnitt IV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 19.

Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Militärapotheker abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen, sofern sie das im § 17,$_5$ erwähnte Dienstzeugniß erlangen (§ 22,$_2$), ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Hufbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unterveterinären befördert werden.

Im Uebrigen siehe Militär-Veterinärordnung.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Aus-
Anl. 5. rüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejeni-
Anl. 6. gen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten.*)

3. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit (W. O. § 8,$_1$) keine Anrechnung.

4. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung zum Offizier eingetreten sind, in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Reihe der auf Beförderung Dienenden.

5. Ueber Benachrichtigung der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger durch die Truppentheile siehe W. O. § 94,$_{10}$.

Vom Diensteintritt einjährig-freiwilliger Militärapotheker liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

---

*) Betreffs zeitweiser Unterbringung in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren siehe Anmerkung zu Ziffer 1 der Anlage 5.

§ 20.

Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlagung und ihren Diensteifer hierzu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden (F. O. Einleitung, Ziffer 15).

Sie werden zu diesem Zweck — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie, Eskadron oder Batterie — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an praktisch und theoretisch unterwiesen.

Im Verlauf ihres Dienstjahres sind sie mit den Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers und mit denjenigen eines Frontoffiziers, sowie mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut zu machen.

2. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden, sind hierzu nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber auszubilden (F. O. Einleitung, Ziffer 14).

3. Mit Nachdruck ist darauf zu halten, daß Einjährig-Freiwillige, welche zum Offizier und Unteroffizier ausgebildet werden, diejenige Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntniß der Bestimmungen und Dienstvorschriften erwerben, welche für das sichere Auftreten als Vorgesetzter unbedingt erforderlich ist.

Den Truppenbefehlshabern wird zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsmäßige Ausbildung Sorge zu tragen (F. O. Einleitung, Ziffer 13).

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

4. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten und diejenigen unter letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Einjährig-Freiwillige, welche im Laufe des Jahres an ihrem Eifer nachlassen oder den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Truppenbefehlshaber (§ 15,$_2$) bezw. durch den Kompagnie- 2c. Chef von der weiteren Ausbildung zu Offizieren (Ziffer 1) bezw. zu Unteroffizieren (Ziffer 2) auszuschließen.

5. a) Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach Ziffer 1 ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurtheilung des Kompagnie- rc. Chefs und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urtheil des Truppenbefehlshabers zu Reserveoffizier-Aspiranten eignen,*) einer praktischen und theoretischen Prüfung (Offizieraspiranten-Prüfung) unterworfen.

Anl. 7. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält Anlage 7.

b) Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserveoffizier-Aspiranten ernannt, erhält ein besonderes Befähigungszeugniß (§ 17,$_6$) und wird, sofern er noch nicht die Charge eines Unteroffiziers bekleidet (Ziffer 4), überzählig hierzu befördert.

c) Das Befähigungszeugniß muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber seinen Leistungen und seinem Auftreten als Vorgesetzter nach verspricht, bei weiterer Ausbildung ein brauchbarer Reserveoffizier zu werden. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

d) Die Ernennung zum Reserveoffizier-Aspiranten und die Ausstellung des Befähigungszeugnisses erfolgt seitens des Truppenbefehlshabers (§ 15,$_2$).

e) Betreffs Wahl des Kontingents, in welchem Reserveoffizier-Aspiranten Offiziere zu werden wünschen, siehe § 45,$_3$.

6. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveoffizier-Aspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach dem Urtheil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, können — sofern sie nicht bereits zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind (Ziffer 4) — als Unteroffizier-Aspiranten entlassen werden.

7. In den Ueberweisungsnationalen derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht als Reserveoffizier-Aspiranten entlassen werden, ist ausdrücklich zu vermerken, ob dieselben an der Ausbildung zum Offizier (Ziffer 1) theilgenommen haben oder nicht, oder nachträglich ausgeschlossen sind (Ziffer 4). Auch ist, soweit die Betreffenden an der Ausbildung theilgenommen haben, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wenn von einer

---

*) Es dürfen nur solche Einjährig-Freiwillige zur Prüfung zugelassen werden, welche nach dem Zeugniß ihrer Dienstvorgesetzten die für einen Offizier erforderlichen praktischen Eigenschaften, namentlich ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter besitzen.

besonderen achtwöchigen Uebung (§ 46,$_6$ a) die nachträgliche Erwerbung der Eigenschaft als Offizieraspirant zu erwarten steht.

8. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

9. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden*) aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Jäger zur Reserve der Infanterie und umgekehrt,
b) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,**)
c) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a und b werden durch die Generalkommandos, unter c durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen verfügt.

§ 21.

Apotheker.

1. Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Apotheker genügen ihrer aktiven Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapotheke.

2. Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniß zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt. Im Uebrigen siehe § 36,$_{10}$.

4. Ueber die Ausstellung von Befähigungszeugnissen siehe § 17,$_6$.

---

*) Ist die Ueberführung zu einer anderen Waffe u. s. w. oder die Zurückführung zu der früheren Waffe 2c. während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande ausnahmsweise erwünscht, so darf dieselbe von dem zuständigen Generalkommando nur nach Zustimmung der betheiligten obersten Waffenbehörde (§ 46,$_3$) verfügt werden.

**) Eine Ueberführung als Fahrer oder Pferdewärter darf nicht stattfinden, es können daher nur Reserveoffizier-Aspiranten und Unteroffizier-Aspiranten in Frage kommen.

§ 22.

Mediziner.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

a) ganz mit der Waffe, oder

b) wenn sie das Dienstzeugniß (§ 17,$_5$) erlangt haben, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt — (§ 19,$_1$).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der letzteren werden die unter 1 b bezeichneten Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt.

4. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W. O. § 11,$_5$) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrolversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrolversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrolstelle zum Wiedereintritt zu melden.

c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober bezw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheile ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

d) Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittlung des Bezirkskommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheini-

gung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.*)

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehrstammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt (§ 29, $_3$ f).

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungsnationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt V.

Organisation der Landwehrbehörden.

§ 23.

Im Allgemeinen.

1. Die Landwehrbehörden (W. O. § 105) stehen unter Leitung der Kommandos der Infanteriebrigaden oder der Landwehrinspektionen.

2. Die Kommandos der Infanteriebrigaden oder der Landwehrinspektionen sind in allen Ersatz- und Kontrolsachen, sowie in den Invalidenangelegenheiten des Beurlaubtenstandes den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

3. Aenderungen der Kontrolbezirke (W. O. § 105, $_5$) bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums, sofern es sich nicht nur um Aenderungen innerhalb ein und desselben Landwehrbezirks handelt. In letzterem Fall unterliegt die Aenderung der Genehmigung des Generalkommandos, welches jedoch dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten hat.

Bevor Aenderungen der Kontrolbezirke angeordnet werden, sind die Zivilbehörden (Provinzial- oder Landesverwaltungs-Behörden 2c.) zu hören.

---

*) Derartige Anträge von Medizinern, welche das erste Halbjahr bei der Garde gedient haben, werden vom Provinzial-Generalarzt erledigt. Von der Genehmigung hat das Bezirkskommando dem Kontrolbüreau der Garde Anzeige zu machen.

§ 24.

Personal der Bezirkskommandos.

1. Jedem Landwehrbezirk (W. O. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur vorgesetzt. Derselbe führt den Diensttitel „Kommandeur des Landwehrbezirks N. N.“

2. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure in den Büreaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2 bis 3 Jahre kommandirt (Bezirksadjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache der Generalkommandos.

Bei Abwesenheit des Bezirkskommandeurs ist — sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bezirkskommandos im Stabsquartier anwesend ist — der Bezirksadjutant dessen Vertreter in Leitung der laufenden Geschäfte.*)

3. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure innerhalb des Landwehrbezirks dienen Bezirksoffiziere und Kontroloffiziere.

4. a) Bezirksoffiziere sind in der Regel Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern (W. O. § 105,$_4$ und $_5$) vorgesetzt.

Sie tragen die Verantwortung für das gesammte Kontrolwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks, vermitteln den Verkehr desselben mit dem Bezirkskommando, halten innerhalb ihres Bezirks Kontrolversammlungen ab und vertreten den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit. Diese Vertretung erstreckt sich auf die Leitung der laufenden Geschäfte jedoch nur, sofern der Bezirksoffizier sich im Stabsquartier selbst befindet (siehe Ziffer 2).

b) Die Bezirksoffiziere gehören zum Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie bilden für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes keine Dienststelle zwischen diesen und dem Bezirkskommando.

c) Die Ernennung der Bezirksoffiziere nach Maßgabe der

---

*) Ist eine Vertretung des Bezirkskommandeurs im Kommando, bei der Musterung oder Aushebung (bei längerer Krankheit, vorübergehendem Unbesetztsein der Stelle u. s. w.) erforderlich, so ist zu diesem Zweck — sofern ein dienstthuender Stabsoffizier oder Hauptmann beim Bezirkskommando nicht vorhanden ist — durch das Generalkommando ein Stabsoffizier oder Hauptmann möglichst derselben Garnison zu kommandiren. Diese Kommandirung hat sich in der Regel nicht auf solche Fälle zu erstrecken, in welchen der Bezirkskommandeur in Ausübung des Dienstes (Musterungsgeschäft, Aushebungsgeschäft, Beiwohnung von Kontrolversammlungen u. s. w.) zwar das Stabsquartier verlassen, aber während dieser Abwesenheit seine Dienststelle wahrzunehmen hat.

Friedens-Verpflegungsetats ist der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.

5\. a) Kontroloffiziere werden den innerhalb der Landwehrbezirke bestehenden Kontrolbezirken (W. O. § 105,5) sofern dieselben Bezirksoffizieren nicht unterstellt sind, oder Theilen dieser Bezirke vorgesetzt. Sie dienen zur Unterstützung der Bezirkskommandeure.

Bei Meldeämtern, welche Bezirksoffizieren unterstellt sind, finden Kontroloffiziere in der Regel nicht Verwendung.

b) Kontroloffiziere halten innerhalb des Kontrolbezirks Kontrolversammlungen ab. In welchem Umfange dieselben zu anderweitem Dienste heranzuziehen sind, bestimmen die Bezirkskommandeure.

c) Die Kontroloffiziere werden durch die Generalkommandos in Grenzen der in den Friedens-Verpflegungsetats vorgesehenen Zahl ernannt, und zwar aus denjenigen Hauptleuten und älteren Lieutenants des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche ihre Befähigung zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche bestimmt sind. Sind geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere zur Disposition (Hauptleute und ältere Lieutenants aller Waffen) vorhanden, so kann deren Verwendung als Kontroloffiziere in erster Linie erfolgen. Sind vorgenannte Persönlichkeiten nicht verfügbar, so darf auf Offiziere des Beurlaubtenstandes anderer Waffen, sofern dieselben zur Verwendung bereit sind, zurückgegriffen werden.

Die Ernennung von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Spezialwaffen erfolgt im Einvernehmen mit den obersten Waffenbehörden.

d) Die Kontroloffiziere müssen im Kontrolbezirk und, sofern sie Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern vorstehen, am Ort derselben, ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Beim Verziehen nach anderen Kontrolbezirken bezw. anderen Orten erlischt ihre Verwendung als Kontroloffizier, auch kann die Enthebung von derselben durch die Generalkommandos jederzeit erfolgen.

6\. Militärärzte und Zahlmeister werden einzelnen Bezirkskommandos im Bedarfsfalle ausnahmsweise zugetheilt.

7. Das Unterpersonal der Bezirkskommandos besteht aus Unteroffizieren (Bezirksfeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen und befindet sich entweder im Stabsquartier, bei den Meldeämtern oder in den Stationsorten der Kompagniebezirke.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Bezirkskommandeur.

Bei jedem Bezirkskommando darf ein nicht etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant in eine unbesetzte Unteroffizierstelle eingestellt und im Schreiberdienst, Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden. Bezügliche Anträge unterliegen der Entscheidung der Generalkommandos.

8. Im Uebrigen wird das Unterpersonal ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörenden Linienregimentern durch den Brigadekommandeur;

b) durch Annahme von Kapitulanten und Dreijährig-Freiwilligen;

c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linienregimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigadekommando verfügt werden.

9. Die Bezirksfeldwebel werden durch den Brigadekommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung der etatsmäßigen Schreiber zu überzähligen Vizefeldwebeln,*) sowie die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Bezirkskommandeur.

10. In Betreff der Versetzungen, des Ausscheidens, der Versorgungsansprüche u. s. w. gelten für die zu den Bezirkskommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienstgrade des stehenden Heeres.

Abschnitt VI.

Listenführung.

§ 25.

Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden

---

*) Nach zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit zulässig.

Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen sie allgemein verständlich sein.

2. Die für das Heer und die Marine getrennten Listen bestehen in:

a) Ranglisten (Marineranglisten),
b) Landwehr=(Seewehr=)stammrollen,
c) Ersatzreserve=(Marine=Ersatzresere=)rollen,
d) Kontrollisten,
e) Hülfslisten.

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehrstammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Ersatzreserverollen die Ersatzreservisten und in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften. Im Uebrigen siehe die besonderen Festsetzungen der §§ 26, 29 bis 31.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehrstammrollen, Ersatzreserverollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung. Im Uebrigen siehe § 32.

Betreffs der Listen über den Beurlaubtenstand der Marine sind die weiteren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

4. Die Ranglisten (Marineranglisten) werden beim Bezirkskommando, die übrigen Listen bei diesem und in der Regel nur bei einzeln stehenden Meldeämtern und Kompagniebezirken geführt. Dagegen findet bei Hauptmeldeämtern eine gesonderte Listenführung nicht statt.

Fällt der Stationsort eines Kompagniebezirks mit dem Stabsquartier zusammen, ohne daß daselbst ein mit den Geschäftsräumen des Bezirkskommandos verbundenes Hauptmeldeamt errichtet ist, so bleibt dem Bezirkskommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diesen Kompagniebezirk ausnahmsweise eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder auswärts angestellte Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Prüfung derselben zu berufen.

Mehrmalige Berufung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie=Brigadekommandeurs.

6. Der Bezirkskommandeur ist berechtigt, eine Prüfung der Listenführung einzeln stehender Bezirksfeldwebel durch den Bezirksadjutanten

(§ 24,$_2$) anzuordnen und solche bei auswärtigen Meldeämtern selbst vorzunehmen.

Auch ist bei Anwesenheit des Bezirkskommandeurs in den Stationsorten von Kompagniebezirken und Meldeämtern gelegentlich des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung der Bezirksfeldwebel u. s. w. vorzunehmen.

7. Die Geschäftsführung der Bezirkskommandos unterliegt der Aufsicht des Kommandos der Infanteriebrigade.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Geschäftsführung der Bezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Jeder Schriftverkehr, welcher über den Landwehrbezirk hinausgeht, wird durch das Bezirkskommando geführt. Ausnahme siehe W. O. § 114,$_8$.

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen die Bezirkskommandeure nicht gleichzeitig Miltärvorsitzende der Ersatzkommissionen sind, steht den mit dieser Stelle betrauten Stabsofffzieren auch die Führung des Schriftverkehrs in allen Ersatz- und Rekrutenangelegenheiten zu.

§ 26.

Ranglisten.

Must. 9. 1. Die Ranglisten werden nach Muster 9 in getrennten Ausfertigungen wie folgt, angelegt:

I. Infanterie.
II. Jäger.
III. Kavallerie.
IV. Feldartillerie.
V. Fußartillerie.
VI. Pioniere.
VII. Eisenbahntruppen.
VIII. Train.
IX. Sanitätsoffiziere.
X. Obere Militärbeamte.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Landwehr zweiten Aufgebots statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§ 28).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden

bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung statt.

4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Entlassung aus jedem Militärverhältniß, Verlust des Offiziertitels und beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken statt.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens sowie vorhandener Personalnotizen (siehe § 51,$_{17}$) überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bezirks erfolgt.

Betreffs Ueberweisungen beim Verziehen in andere Bundesstaaten bezw. ins Ausland siehe § 51,$_{7}$.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§ 27,$_{1}$).

§ 27.

Einreichung der Ranglisten und Veränderungsnachweisungen.

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten dem Kriegsministerium eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2. Die Linientruppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserveoffiziere*) ein, das Eisenbahn-Bataillon diejenige seiner Landwehroffiziere.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Bezirkskommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht unmittelbar an die Linientruppentheile.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

---

*) Offiziere mit gleichen Familien- und Ruf-Namen, welche zur Reserve desselben Linientruppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienstalter numerirt. Diese Numerirung ist auch für die Bezirkskommandos, in deren Kontrole sie stehen, maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten der Linientruppentheile mit aufgenommen.

3. Die Bezirkskommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste
des Landwehrbezirks . . . für (Jahr) . . .

A. Bezirkskommando.

a) der Bezirkskommandeur,
b) kommandirte Linienoffiziere,
c) sonstige Offiziere ꝛc.

B. Landwehroffiziere.

Erstes Aufgebot.

a) Infanterie,
b) Jäger,
c) Kavallerie,
d) Feldartillerie,
e) Fußartillerie,
f) Pioniere,
g) Train.

Zweites Aufgebot.

(a bis g wie vor.)

C. Sanitätsoffiziere.

a) Reserve.
b) Landwehr ersten Aufgebots,
c) Landwehr zweiten Aufgebots.

D. Obere Militärbeamte.

a) Reserve,
b) Landwehr ersten Aufgebots,
c) Landwehr zweiten Aufgebots.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungsnachweisungen (Ziffer 5) gemeldeten Veränderungen für den Monat April verzeichnet.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Bezirkskommando eine Rangliste der in dem Landwehrbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten, dann der à l. s. stehenden (fr. C.) Offiziere und Sanitätsoffiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-

offizieren aufgeführt und die drei Gruppen in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanteriebrigade in doppelter Ausfertigung. Die zweite Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Bezirkskommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Muster listlich geführt:

a) die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Infanterie und Jäger bei der vorgesetzten Infanteriebrigade;
b) die Landwehroffiziere der Kavallerie bei der Kavalleriebrigade der Division;
c) die Landwehroffiziere der Feldartillerie bei der Feldartillerie-Brigade;
d) die Landwehroffiziere der Fußartillerie bei dem Fußartillerieregiment des Armeekorps;
e) die Landwehroffiziere der Pioniere bei dem Pionierbataillon des Armeekorps;
f) die Landwehroffiziere des Trains bei dem Trainbataillon des Armeekorps.

Die Inspektion der Fußartillerie, die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen und die Traininspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglistenauszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korpsintendanten und die Korps-Stabsveterinäre entnehmen die erforderlichen Angaben aus den bei den Generalkommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Bezirkskommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungsnachweisungen zu ihren (nach Ziffer 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanteriebrigade in doppelter Ausfertigung ein.

Eine Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt, die andere wird durch das Divisionskommando zum 15. jedes Monats an das Kriegsministerium eingesandt.*)

Die Veränderungsnachweisungen werden nach dem Muster der

---

*) Die vorschriftsmäßig aus einem Landwehrbezirk in einen anderen überwiesenen Landwehroffiziere sind allmonatlich in eine Nachweisung zusammenzutragen und zwar seitens derjenigen Division, in deren Bezirk die Einreihung erfolgt ist.

Die Vorlage dieser Nachweisungen an das Kriegsministerium hat gleichzeitig mit den Gesuchslisten zu erfolgen.

Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen (vergl. Ziffer 2, zweiter Absatz).

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zum Verständniß erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden, sofern solche noch zu führen ist (siehe Bemerkung 14 zu Muster 9).

Bei Zugang sind die Spalten sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks,
5. Ordensverleihungen.
6. Sonstige Veränderungen.

Fehlanzeigen und die entsprechenden Ueberschriften sind fortzulassen, auch sind bei Abgängen nur die Spalten: „Charge, Namen, Patent und Bemerkungen bezw. Personalbogennummer" auszufüllen.

Unter Zugang und Abgang sind die Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks unberücksichtigt zu lassen, so daß diese Abschnitte sich nur auf thatsächliche desfallsige Veränderungen beziehen.

Hinsichtlich der Chargenbeförderungen innerhalb des Truppentheils u. s. w. genügt es, wenn unter der Ueberschrift „Beförderungen" z. B. nur bemerkt wird; „Lt. N. zum Premierlieutenant befördert".

Die Bezeichnung der Truppentheile ist möglichst kurz zu fassen und abgekürzt zu schreiben, wie z. B. Inft. Leib=R., 2. Ulan.=Reg.

Bei Anzeigen über Ordensverleihungen bezw. Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden sind die Daten der bezügl. Allerhöchsten Entschließung anzugeben.

6. Gleichzeitig bei Einreichung der Ziffer 5 erwähnten Veränderungsnachweisungen (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Bezirkskommandos nach gleichem Muster auch den unter Ziffer 4 a bis f bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglistenauszüge beziehen.

§ 28.

Personalbogen.

Must. 10. 1. Personalbogen werden nach Muster 10 für alle Offiziere,

Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.

2. Die Personalbogen werden durch das seiner Zeit kontrolirende Bezirkskommando in einfacher Ausfertigung und nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers auf dem Laufenden gehalten. Bei ehemaligen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Portepeefähnrichen des Friedensstandes ist derjenige Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden, dem neu aufgestellten als Anlage beizufügen.

3. Bei Beförderungsvorschlägen zum Sekondlieutenant und zum Sanitätsoffizier des Beurlaubtenstandes sind die Personalbogen den Gesuchslisten beizufügen. Nach dem Eingang der bezüglichen Allerhöchsten Entscheidung werden die Personalbogen seitens des Kriegsministeriums an dasjenige Bezirkskommando zurückgesendet, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrole der betreffende Sanitätsoffizier steht.

4. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und beim Aufenthaltswechsel ꝛc. als Ueberweisungspapiere (vergl. § 26,$_5$).

5. Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatztruppentheilen oder den von den Generalkommandos im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegsranglisten (siehe Anlage 12). Anl. 12.

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat (§ 29,$_9$).

6. Die Vernichtung der Personalbogen darf stattfinden, sobald die Inhaber das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht über die Grenze dieses Alters im Beurlaubtenstande verblieben sind.

7. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Offiziere des Friedensstandes vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

8. Hinsichtlich der Personalbogen und der Veränderungsnachweisungen zu denselben für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Bezirkskommandos gelten die Bestimmungen für die Offiziere des Friedensstandes.

9. Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 11,$_1$.

§ 29.

Landwehrstammrollen.

Must. 11. 1. Die Landwehrstammrollen werden nach Muster 11 in getrennten Bänden, wie folgt, angelegt:

I. Infanterie.*)
II. Jäger.
III. Kavallerie.
IV. Feldartillerie.
V. Fußartillerie.
VI. Pioniere.
VII. a) Eisenbahn= und
b) Luftschiffertruppen.
VIII. Train.
IX. Sanitätspersonal.
X. Veterinärpersonal.
XI. Sonstige Mannschaften.
XII. K. Preußische Garde.

Jede Landwehrstammrolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehrstammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist I./88 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Infanterie der Jahresklasse 1888.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist; z. B. bilden die vom 1. April 1888 bis einschl. 31. März 1889 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1888.

Ausnahmen siehe W. O. § $11,_3$.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe W. O. §§ $11,_4$ und $12,_8$.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizieraspirant, Feldwebellieutenantaspirant, Unteroffizieraspirant, Trompeter oder Spielmann, Militärtelegraphist — zu unterscheiden:

a) bei der Kavallerie: Schwere Reiter, Ulanen, (Kürassiere), Chevaulegers (Dragoner, Husaren);

---

*) Volksschullehrer 2c., welche gemäß § $13,_2$ nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, dürfen in besonderer Anlage zur Landwehrstammrolle I geführt werden.

b) bei der Feldartillerie: Fahrer und Bedienungsmannschaften der reitenden bezw. der nicht reitenden Batterien, als Fahrer von Munitionskolonnen ausgebildete ehemalige Kavalleristen;
c) bei der Fußartillerie: Geschützrohrarbeiter, Bedienungsmannschaften, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Hülfsfeuerwerker, Zeugpersonal;
d) bei den Pionieren: Feld- und Festungspioniere, Feld-Telegraphisten;
e) beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, bei den Sanitätskompagnien ausgebildete Krankenträger (Krankenträger aus anderen Kontingenten, nur insoweit als sie bei der Infanterie und den Jägern [Schützen] ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben*]), Oberbäcker, Bäcker (Schießer);
f) beim Sanitätspersonal:**) Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Lazarethgehülfen, § 22,$_5$) ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter (ohne Rücksicht darauf, wo sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Unterapotheker, Militärapotheker, Geistliche;
g) beim Veterinärpersonal: Unterveterinäre (Roßärzte, Unterroßärzte), Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);***)
h) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeisteraspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Waffenmeister, geprüfte Waffenmeistergehülfen, Oekonmiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte, Apotheker oder Thierärzte sind, ohne dem Sanitäts- bezw. Veterinärpersonal anzugehören, sowie diejenigen,

---

*] Mit Aufnahme dieser Krankenträger in die Landwehrstammrolle VIII ist die Ueberführung zum Beurlaubtenstande des Train nicht verbunden.

**) Als Lazarethgehülfen zur Verwendung gelangende Mannschaften müssen ihrer Führung nach hierzu geeignet sein. Werden dieselben im Beurlaubtenstande wegen gemeiner und entehrender Vergehen oder Verbrechen bestraft, so sind dieselben von den Bezirkskommandos zu ihrer ursprünglichen Waffe zurückzuführen. Landwehrstammrolle, Paß und Ueberweisungsnationale sind mit entsprechendem Vermerk zu versehen; im Uebrigen vergl. §§ 34,$_{13}$ und 35,$_{10}$.

***) Mit Aufnahme der auf Lehrschmieden ausgebildeten Beschlagschmiede in die Landwehrstammrolle X ist die Ueberführung zum Veterinärpersonal nicht verbunden.

welche dem Korpsintendanten zur Verwendung als Feldbeamte u. s. w. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehrstammrollen XII. (K. Preußische Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Dienstklassen getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehrstammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungsnationales (§ 18). Es bleibt jedoch den Bezirkskommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehrstammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§ $33,_1$).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehrstammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirkskommando veranlaßt.

6. Nach Versetzung der betreffenden Jahresklassen der Landwehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebot werden die Landwehrstammrollen für die Landwehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und dieser Verpflichtung entsprochen hatten, sind — ungeachtet ihre Ueberführung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots nach dreijähriger Dienstzeit in ersterer erfolgt (W. O. § $12,_2$) — auch als Angehörige des zweiten Aufgebots in der durch ihren Diensteintritt bedingten Jahresklasse weiterzuführen.

Wegen Führung der zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetretenen Ersatzreservisten siehe § $30,_4$.

7. Streichungen in den Landwehrstammrollen finden statt:

a) wenn Mannschaften verstorben sind,

b) wenn Mannschaften die Reichsangehörigkeit verloren haben,

c) wenn Mannschaften zum Landsturm übertreten, aus dem Beurlaubtenverhältniß oder jedem Militärverhältniß entlassen (vergl. W. O. § $111,_4$, als dauernd garnison- und felddienstunfähig [§ $36,_5$] bezw. als dauernd ganzinvalide) oder aus dem Heere entfernt werden,

d) bei Aufnahme in die Ranglisten,
e) bei Uebertragung in andere Landwehrstammrollen oder Jahresklassen,
f) beim Verziehen nach einem anderen Landwehrbezirk,
g) bei Anstellung als Militärbeamte des Friedensstandes oder als Zivilbeamte der Militärverwaltung (§ 36,$_6$).

In den Landwehrstammrollen einzelner Kontrolbezirke (§ 25,$_4$) werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kontrolbezirk desselben Landwehrbezirks verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

8. Die Landwehrstammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Ergebnisse der Kontrolversammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehrstammrollen des Landwehrbezirks und der Meldeämter und Kompagniebezirke müssen übereinstimmen.

Die auswärtigen Bezirksfeldwebel und Meldeämter reichen mindestens einmal monatlich Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen ein, nach welchen die der Bezirkskommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Bezirkskommandeure.

9. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehrstammrollen nicht gestrichen. Sie werden sämmtlich von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem anderen Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet nach Ziffer 7f die Streichung statt.

10. Die Vernichtung der Landwehrstammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (W. O. § 4,$_3$).

§ 30.

Ersatzreserverollen.

1. Die Ersatzreserverollen werden nach Muster 12 in getrennten Bänden, wie folgt, angelegt: Must. 12.

I. Infanterie.
II. Jäger.
III. Feldartillerie.

IV. Fußartillerie.
V. Pioniere.
VI. Train.
VII. Sanitätspersonal (Aerzte, Krankenwärter, Geistliche, Apotheker).
VIII. Thierärzte.
IX. Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung).

Jede Ersatzreserverolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Ersatzreserverollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Jeder Ersatzreservist gehört zur Jahresklasse seines ersten Militärpflichtjahrs.

Nur Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. Auch greifen für Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse die Bestimmungen der §§ 11,$_4$ und 12,$_8$ der W. O. Platz.

3. Im Uebrigen finden die für die Landwehrstammrollen im § 29 unter Ziffer 5 und 7 bis 10 getroffenen Bestimmungen auf die Ersatzreserverollen sinngemäße Anwendung.

4. Bezüglich derjenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetreten sind, wird die Ersatzreserverolle als Anlage zur Landwehrstammrolle (für das zweite Aufgebot) nach demselben Muster und denselben Bestimmungen weiter fortgeführt.

§ 31.

Kontrollisten.

1. In Kontrollisten werden geführt:

a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung einer auf dem Laufenden zu erhaltenden namentlichen Liste, auf Grund welcher die Einberufung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Muster wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß

zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Muster der Landwehrstammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in andere Listen aufgenommen.

Ueber Verfahren betreffend Mannschaften, welche vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, siehe W. O. § $82,_4$. Ihre Streichung in den Kontrollisten erfolgt bei der Entlassung aus dem Militärverhältniß.

5. Veränderungsnachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen eingereicht (§ $29,_8$).

§ 32.
Hülfslisten.

1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jederzeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzuberufen sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Bezirkskommando und bei einzeln stehenden Kontrolbezirken (§ $25,_4$) geführt. Sofern die Führung an zwei Stellen erfolgt, müssen die Eintragungen mit einander übereinstimmen.

Die Veränderungsnachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen verbunden (§§ $29,_8$ und $30,_3$).

3. Die Hülfslisten werden nach Muster 13 in getrennten Heften, wie folgt, angelegt; Must. 13.

Hülfsliste A enthält die in den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen geführten zur Einberufung verfügbaren Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B geführten);

Hülfsliste B enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahnpersonal;

Hülfsliste C enthält

a) die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;
b) die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots Zurückgestellten und
c) die hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten.

In einer Anlage zur Hülfsliste D sind die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen zu führen.

Hülfsliste E enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt.

In die Hülfsliste E wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botengängen, Verwaltungsbezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzuberufen sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die Generalkommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B werden die Mannschaften nach Eisenbahnverwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahnverwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen in beiden Hülfslisten erhalten besondere Ziffern, werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

In den Hülfslisten C und D hat eine Trennung der wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Zurückgestellten (W. O. § 118, $_3$) von den wegen Felddienstunfähigkeit Zurückgestellten (§ 36, $_5$) zu erfolgen.

Im Uebrigen bleibt die Ordnung der Mannschaften in den Hülfslisten C bis E der Bestimmung des Bezirkskommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D und deren Anlage werden die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen (W. O. § 126, $_3$ beigefügt).

§ 33.

Standesnachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen abgeschlossen (§§ 29, $_5$ und 30, $_3$).

2. Die Bezirkskommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standesnachweise nach Muster 14 und 15 zusammen.*)

*) Von Vernichtung älterer Standesnachweise ist so lange Abstand zu nehmen, als dieselben noch die älteste Jahresklasse der inzwischen zum Landsturm zweiten Aufgebots übergetretenen Mannschaften enthalten.

3. Die Standesnachweise nach Muster 14 werden zum 25. Juni und 25. November in je einer Ausfertigung an die vorgesetzte Infanteriebrigade und an das vorgesetzte Generalkommando eingereicht. Must 14.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften der Eisenbahn- und Luftschiffertruppen und des K. Preußischen Gardekorps, soweit sie sich in regelmäßige Kontrole befinden und nicht hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das Generalkommando einzureichenden Standesnachweisen werden folgende namentliche Listen (nach dem Muster der Hülfslisten) beigegeben:

a) eine Liste der im Beurlaubtenstande vorhandenen Militärtelegraphisten (§ 17, $_3$ b); dieselbe ist von den Generalkommandos der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen mitzutheilen;

b) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Lazarethgehülfen [§ 22, $_5$]), Unterapotheker, Militärapotheker, sowie der dem Sanitätspersonal nicht angehörigen approbirten Aerzte und Apotheker des Beurlaubtenstandes;

c) für den Korpsintendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften;

d) für den Korps-Stabsveterinär eine Liste der dem Veterinärpersonal nicht angehörigen approbirten Thierärzte des Beurlaubtenstandes;

e) Listen — konfessionsweise getrennt — der im Beurlaubtenstande vorhandenen Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden und gemäß § 65 R. M. G. zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen werden dürfen. Die Generalkommandos legen Zusammenstellungen dieser Listen dem Kriegsministerium mit den Standesnachweisen (Ziffer 8) vor.

Inwieweit die vorgenannten Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die Generalkommandos.

4. Die Infanteriebrigaden theilen der Kavalleriebrigade der Division und der Feldartilleriebrigade, dem Fußartillerieregiment, dem Pionierbataillon und dem Trainbataillon des Armeekorps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standesnachweisen mit.

Für die Feldartilleriebrigaden ist eine nach dem Muster der Hülfslisten aufgestellte namentliche Liste der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen beizufügen.

In den den Pionierbataillonen mitzutheilenden Auszügen der Standesnachweise vom 25. November sind die Zahlen der schifffahrttreibenden Mannschaften unter Hervorhebung der Uebungspflichtigen ersichtlich zu machen.

5. Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Mannschaften des K. Preußischen Gardekorps diesem im Mobilmachungsfall zur Verfügung gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standesnachweise nach
Must. 15. Muster 15 aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht von den betreffenden Bezirkskommandos zum 25. Juni und 20. November unmittelbar an das Kontrolbüreau der Garde.

Bezüglich der Listen, welche den zum 20. November an das Kontrolbüreau der Garde einzureichenden Standesnachweisen beizufügen sind, finden die Bestimmungen der Ziffer 3 a, d und e sinngemäße Anwendung. Außerdem sind derartige Listen von den als Feldbeamte ausgebildeten Mannschaften, ferner der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen, der mit der Waffe gedienten approbirten Apotheker, sowie der Roßärzte und Unterroßärzte des Beurlaubtenstandes der Garde anzuschließen.

6. Dem Eisenbahnbataillon senden die Bezirkskommandos zum
Must. 16. 28. Juni und 28. November Standesnachweise nach Muster 16 ein.

Den zum 28. November einzureichenden Standesnachweisen wird nach
Must. 17. Muster 17 eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätig-
Must. 18. keit geordnet — und eine namentliche Liste nach Muster 18 beigefügt.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamtenklassen angehören:

a) Eisenbahningenieure und diesen gleichstehende technische Hülfsarbeiter,
b) Telegrapheningenieure der Eisenbahntelegraphie,
c) Maschineningenieure und diesen gleichstehende technische Hülfsarbeiter,
d) Beamte im Kontrol- und Referatsdienst,
e) Stationsvorsteher (mit Angabe des Bahnhofs),
f) Expeditoren, Adjunkten,
g) Beamte, welche sich weder in der Uebersicht nach Muster 17 noch unter vorstehenden Klassen angeben lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere und Vizefeldwebel (Offizieraspiranten) eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal vom Waffendienst zurückgestellt (W. O. § 128, 7) sind, jedoch in den Ranglisten 2c. des Eisenbahnbataillons nicht geführt werden.

Zum 1. März, 1. Juni und 1. September reichen die Bezirkskommandos dem Eisenbahnbataillon Nachtragslisten der inzwischen außerterminlich vom Waffendienst zurückgestellten (W. O. § 128, $_{6}$) Offiziere und Vizefeldwebel (Offizieraspiranten) des Beurlaubtenstandes anderer Waffen ein, in welchen auch durch Verabschiedung oder Tod entstandene Abgänge dieser Chargen zu vermerken sind. Sind derartige Veränderungen nicht vorgekommen, so ist die Eingabe nicht zu machen.

7. Anderweitige Standesnachweise dürfen von den Bezirkskommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

8. Die Generalkommandos stellen die ihnen eingereichten Standesnachweise für ihren Bereich nach Muster 14 zusammen und reichen dieselben zum 10. Juli und 10. Dezember an das Kriegsministerium.

Der Standesnachweis des Eisenbahnbataillons wird nach Muster 16 zusammengestellt und durch die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen gleichfalls zum 10. Juli und 10. Dezember dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht.

9. Betreffs der Standesnachweise der Marine siehe Marineordnung.

§ 34.

Ueberweisungsnationale.

1. Für die Ueberweisungsnationale aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aktiv gedient haben, ist Muster 8 zu § 18 maßgebend.

2. a) Für Ersatzreservisten ist bald nach Zuweisung zur Ersatzreserve ein Ueberweisungsnationale nach Muster 19 durch das Bezirkskommando auf Grund der Vorstellungsliste in Uebereinstimmung mit dem Ersatzreservepaß (W. O. Muster 4 zu § 40), soweit in diesem die bezüglichen Eintragungen Aufnahme finden, auszufertigen. Must. 19

b) Nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übertretende Ersatzreservisten behalten das bisherige Ueberweisungspapier auch als Angehörige der Landwehr zweiten Aufgebots bei.

c) Gelangen dagegen Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufen sind, bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile als militärisch ausgebildet (§ 35, $_{6}$) zur Entlassung, so sind dieselben von den Truppentheilen mittelst Ueberweisungsnationale nach Muster 8 unter

Beifügung ihrer bisherigen Ersatzreservepässe (§ 35, $_{6}$) und Ueberweisungsnationale zu überweisen. Letztere Papiere werden alsdann von dem Bezirkskommando vernichtet.

3. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Stelle das „Woher“ durch Angabe des Ortes und Bezirksamts 2c., bezw. bei Entlassung vom Truppentheil durch Angabe des letzteren, sowie das „Wohin“ durch Angabe des Ortes, Bezirksamts 2c. und Bezirkskommandos aus und unterstempelt die Eintragung in der Spalte „Woher“, nachdem das Datum und die Journalnummer eingetragen sind.

Das empfangende Bezirkskommando füllt in Spalte 2 Datum und Journalnummer und die Spalten 3 und 4 aus, die Kontrolstelle die übrigen Spalten.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kontrolstelle bei Vorlage der Veränderungsnachweisungen (§ 29, $_{8}$). Mußte er in die Hülfsliste E aufgenommen werden, so ist das Ueberweisungsnationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder beizufügen. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Landwehrbezirk, so wird die Abmeldung in Spalte 7 durch die Kontrolstelle eingetragen mit dem Vermerk „Gestrichen“, das Bezirkskommando trägt „Woher“ und „Wohin“ ein und streicht den Mann gleichfalls.

Betreffs Ueberweisung von Mannschaften, welchen ein Gestellungsbefehl zur Uebung behändigt war, siehe §§ 40, $_{9}$ und 41, $_{4}$.

5. Verzieht ein Mann innerhalb desselben Landwehrbezirks nach einem anderen Kontrolbezirk, so erfolgt die Ueberweisung durch die Kontrolstelle unmittelbar. Das Bezirkskommando erhält durch die Veränderungsnachweisungen hiervon Nachricht.

6. Die Kontrole über Mannschaften, welche ihren dauernden Wohnsitz im Auslande nehmen, wird, sofern der gewählte Ort in unmittelbarer Nähe der Grenze des Deutschen Reiches liegt, von demjenigen Bezirkskommando ausgeübt, welches auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Liegt der Ort weiter, namentlich in einem nicht an das Deutsche Reich grenzenden Staate oder im außereuropäischen Auslande, oder ist der Aufenthalt im Auslande ein vorübergehender oder bestehen nach der Festsetzung des vorigen Absatzes Zweifel über das zuständige Bezirkskommando, so bleibt der Betreffende grundsätzlich in Kontrole des bisherigen Bezirkskommandos bezw. tritt bei Entlassung vom Truppentheil in die Kontrole desjenigen Bezirkskommandos, in dessen Bereich dieser seinen Standort hat. Bei Abmeldung hat hierüber eine Belehrung des Mannes unter dem ausdrücklichen Hinweis statt-

zufinden, daß der Betreffende bei Rückkehr im Falle der Mobilmachung sich stets bei demjenigen Bezirkskommando zu melden hat, dessen Bezirk er im Reichsgebiete zuerst erreicht. Ueber die erfolgte Belehrung ist sowohl im Ueberweisungsnationale wie im Paß (§ 35, $_3$) ein Vermerk aufzunehmen. Dasjenige Bezirkskommando, bei welchem eintretenden Falls bei der Rückkehr die vorerwähnte Meldung erfolgt, hat hiervon dem kontrolirenden Bezirkskommando alsbald Mittheilung zu machen.

7. Die Ueberführung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes in eine Gefängniß-, Besserungs- oder Heilanstalt ist als ein Verziehen im Sinne der Festsetzung der Ziffer 4 und 5 nicht zu erachten.

8. Bei Einberufungen vermerkt die Kontrolstelle in Spalte 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Bezirkskommando „Woher" durch Angabe des Bezirkskommandos und „Wohin" durch Angabe des Truppentheils aus.

Sonst wird das Ueberweisungsnationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

9. Der Truppentheil trägt in Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen" die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen (besondere Ausbildung, Ausbildung mit einer anderen Waffe, — bei erster Uebung der Ersatzreservisten mit welcher Handfeuerwaffe überhaupt — dargelegte Befähigung, Beförderungen 2c.), sowie die Führung und sämmtliche während der Einberufung erlittenen Arreststrafen ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungsnationale an das Bezirkskommando (§ 29, $_9$) zurück.

Die Zusätze zu den Personalnotizen werden durch diejenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welchen nach § 17, $_4$ die Unterzeichnung von Führungszeugnissen obliegt. Ausnahmen bezüglich der Offizieraspiranten siehe § 46.

10. Im Uebrigen sind in der letzterwähnten Spalte sämmtliche im Beurlaubtenstande verhängte Strafen, einschließlich der gemäß W. O. § 111, $_{19}$ zur Kenntniß der Bezirkskommandos gelangenden Strafen, etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie Rehabilitirungen einzutragen.

11. Die Ueberweisungsnationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen bezw. bei den von den Generalkommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungsnationale dem betreffenden Ersatztruppentheil übersandt.

12. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungsnationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

13. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale sorgen die Bezirkskommandos, auch haben dieselben für den Fall von Ueberführungen zum Beurlaubtenstande anderer Waffen ꝛc. die Abänderung der Deckel u. s. w. zu bewirken.

14. Betreffs der Ueberweisungsnationale der Marinemannschaften siehe Marineordnung.

§ 35.

Militärpässe und Ersatzreservepässe.

1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (Muster 6) bezw. Ersatzreservepässen (W. O. Muster 4) oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung durch die Bezirksfeldwebel bescheinigt (W. O. § 114,$_9$).

2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (W. O. § 111, $_3$ bis $_5$).

3. Ueber Eintragungen beim Verziehen ins Ausland siehe § 34, 6.

4. Zurückversetzungen in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung sind einzutragen und ein ausdrücklicher Hinweis auf den hierdurch bedingten späteren Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots bei der vorgedruckten Anweisung auf Seite 7 bezw. 3 der bezüglichen Pässe aufzunehmen.

5. Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zur Landwehr zweiten Aufgebots wird in den Militärpässen, der Uebertritt zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Landwehr zweiten Aufgebots in den Ersatzreservepässen in der Regel bei den Kontrolversammlungen eingetragen und unterstempelt. In den Ersatzreservepässen ist bei dieser Gelegenheit die nicht zutreffende Zeile des vorgedruckten Vermerks (Seite 3 des Musters 4 W. O.) zu durchstreichen.

6. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungszeugnisse bezw. Ersatzreservepässe beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

Haben im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufene Ersatzreservisten bei ihrer Entlassung unter Nichtanrechnung der Uebungen drei Monate aktiv gedient, so werden sie als militärisch ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe (W. O. § 13,$_7$).

Bezüglich ihrer Ueberweisung siehe § 34,$_2$ c.

7. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen unter „Zusätze zu den Personalnotizen" in die bezüglichen Pässe ein, vermerkt daselbst die Führung, sowie nach Maß-

gabe der Festsetzungen des § 17,₄ die während der Einberufung erlittenen bezüglichen Strafen.*)

In Betreff Vollziehung dieser Eintragungen findet die Festsetzung des § 34,₉ letzter Absatz Anwendung.

Eine Vervollständigung des Führungszeugnisses findet nicht statt.

8. Werden Ersatzreservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, so fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militärpässe aus.

9. Die Militärpässe und, sofern vorhanden, die Führungszeugnisse, werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegsstammrollen (Anlage 12). Anl. 12.

Gehen dieselben im Felde verloren, so stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach W. O. § 112,₄ verfahren.

Die Schreibgebühren fließen den Büreaugeldern desjenigen Truppentheils ꝛc. zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

10. Bei Ueberführung von Mannschaften zum Beurlaubtenstande anderer Waffen u. s. w. sorgen die Bezirkskommandos für Abänderung der Deckel der Pässe.

11. Betreffs der Militärpässe der Marinemannschaften, sowie der Marine-Ersatzreservepässe siehe Marineordnung.

Abschnitt VII.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§ 36.

Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Wehrordnung (§ 111) und in der Marineordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehrbehörden den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes (Rehabilitirung) sind in der Anlage 8 zusammengestellt Anl. 8. bezw. betreffs der Marinemannschaften in der Marineordnung enthalten.

*) Etwaige Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung werden in die Pässe eingetragen (vergl. § 17,₃ c). Im Uebrigen finden in den letzteren während des Beurlaubtenverhältnisses verhängte Strafen nur nach Maßgabe der Ziffer 4 a. a. O. Aufnahme.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder felddienstunfähig zu sein glauben, oder deren Felddienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Infanterie-Brigadekommandeur vorzustellen.*) Dieser befindet geeigneten Falls darüber, ob die betreffenden aus jedem Militärverhältniß auszuscheiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten oder zweiten Aufgebots oder der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) zurückzustellen sind.

6. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sollen Militär-(Marine-)beamte des Friedesstandes und Zivilbeamte der Militär-(Marine-)verwaltung nicht gehören.**)

Erfolgt die Anstellung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes als erwähnte Beamte, so sind dieselben durch den Bezirkskommandeur in den Listen zu streichen.

Scheiden derartige Beamte vor dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben das 39. Lebensjahr vollenden, aus dem bezüglichen Beamtenverhältnisse aus, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando behufs Wiederaufnahme in den Beurlaubtenstand Anzeige zu machen.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppen-(Marine-)theil nach ihrer Annahme durch das Bezirkskommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung durch den Truppen-(Marine-)theil beim Bezirkskommando zu beantragen.

Die Annahme von Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, bei anderen Truppentheilen ist nur mit Einverständniß ihres Truppentheils statthaft.

Betreffs Eintritts von Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) zu drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste siehe W. O. §§ 84, $_6$ und 86, $_5$.

8. Ueber die Beförderung zu Unteroffizieren bei Uebungen und sonstigen Einberufungen, sowie über Beförderungen von Unteroffizieren im Beurlaubtenverhältniß bestehen — abgesehen von den betreffs der

*) In Fällen zweifellos erwiesener Dienstunbrauchbarkeit darf mit Genehmigung des Infanterie-Brigadekommandeurs von persönlicher Vorstellung beim Aushebungsgeschäft ausnahmsweise abgesehen werden.

**) Bezüglich der Offiziere vergl. § 51, $_{10}$.

Offizieraspiranten im Abschnitt VIII enthaltenen Festsetzungen — besondere Bestimmungen.*) Praktische Befähigung und sicheres Auftreten als Vorgesetzter sind Vorbedingung jeder Beförderung.

9. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt IX bezw. Marineordnung; über diejenigen des Sanitätskorps siehe Dienstverhältnisse in der K. Bayer. Armee, Sanitätskorps; über diejenigen des Veterinärpersonals siehe Militär-Veterinärordnung.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker (§ 21, $_3$) erfolgt durch den Korps-Generalarzt,**) zum Oberapotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch allerhöchste Entschließung.***)

11. Geistliche, welche gemäß W. O. § 118, $_5$ vom Waffendienst zu befreien sind, werden durch den Bezirkskommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt. Sofern dieselben Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, hat der Ueberführung die Nachsuchung der Verabschiedung „behufs Ueberführung zum Sanitätspersonal“ Allerhöchsten Orts voranzugehen.

12. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 9 bezw. Marineordnung. Anl. 9.

§ 37.

Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen

---

*) Siehe Verordnungs-Blatt für 1882, Seite 16, sowie § 40, $_5$ b.

**) Militärapotheker, welche die vorgeschriebene Prüfung (§ 21, $_3$) vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker (§ 17, $_6$) bezw. Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung im Garnisonlazareth des Stationsortes des Korps-Generalarztes zugelassen werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirkskommandos an den Korps-Generalarzt zu richten.

***) Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen.

Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. a) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden. Siehe auch § 36,$_7$ zweiter Absatz.

b) Die Einberufung erfolgt — in der Regel nicht vor dem 1. Februar — auf Ansuchen der Truppentheile durch die Bezirkskommandos; nur in Fällen der Ziffer 3 c jederzeit unmittelbar durch letztere unter sofortiger Benachrichtigung des Truppentheils.

c) Im Mobilmachungsfall werden die Dispositionsurlauber*) — ausschließlich derjenigen des K. Preußischen Gardekorps, welche gleich den übrigen Mannschaften seines Beurlaubtenstandes diesem zur Verfügung bleiben — grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, welche ihre Ergänzungsmannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

3. a) Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts sowie vor Anmusterung durch ein Seemannsamt ist die Genehmigung des Bezirkskommandos durch Vermittelung der Kontrolstelle rechtzeitig nachzusuchen (W. O. § 111,$_{10}$).

b) Von der ertheilten Genehmigung hat das Bezirkskommando den Truppen=(Marine=)theil sogleich zu benachrichtigen (§ 14,$_2$).

c) Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, ist durch das nach a zuständige Bezirkskommando sofort wieder zum aktiven Dienst einzuberufen.

4. Dispositionsurlauber, welche bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen sind, treten (event. am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über.

5. Bezüglich der Einberufung der Dispositionsurlauber der Marine siehe Marineordnung.

§ 38.

Jäger der Klasse A.**)

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps.

---

*) Einschließlich der Dispositionsurlauber des Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents.

**) Vergl. Anmerkung zu § 5,$_2$.

2. Die Jäger der Klasse A verbleiben zwölf Jahre in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

3. Dieselben werden zu demjenigen Jägerbataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie wie die Jäger der Klasse B behandelt.

§ 39.

Kontrolversammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrolversammlungen (W. O. § 115) bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadekommandeurs.

2. Sie werden durch die Bezirksoffiziere oder Kontroloffiziere (§ 24,$_{4 \text{ und } 5}$) und insoweit solche nicht zur Verfügung stehen in der Regel durch die ältesten Hauptleute oder überzähligen Stabsoffiziere der Linie abgehalten, welche auf Anordnung des Infanterie-Brigadekommandeurs von den Infanterieregimentern der Brigade kommandirt werden.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrolversammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrolversammlungen betraut sind, begeben sich unmittelbar auf die Kontrolplätze.

Der Bezirkskommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrolversammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrolversammlung abhält, wird in der Regel ein Bezirksfeldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Bezirkskommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrolversammlung zu berufenden Mannschaften hat in der Regel 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militär-(Marine-)beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrolversammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrolversammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden. Siehe auch § 51,$_{10}$.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrolversammlung werden Schirme, Stöcke u. s. w. abgelegt.

6. Die Mannschaften werden verlesen; Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen werden festgestellt und vermerkt sowie dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen*), wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert; ferner die Aufforderung der Mannschaften, für den Fall einer Mobilmachung in den Wintermonaten (Oktober bis März) warme Unterkleider, für welche Entschädigungszahlung beim Truppentheil — gemäß § 54,₁ Absatz 3 der Bekleidungsordnung — erfolgt, mitzubringen.

Im Weiteren hat eine Belehrung der Mannschaften, vornehmlich der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über den bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden vorgeschriebenen Weg sowie über die Meldepflichten stattzufinden.

Insbesondere sind sämmtliche Mannschaften auf thunlichste Ausnutzung schriftlicher Meldungen hinzuweisen.**)

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots, sowie bei Ersatzreservisten bezw. Marine-Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm in den Pässen vermerkt, auch findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungsvorschläge statt (§ 36,₂).

Im Uebrigen ist es Sache des Bezirkskommandeurs, für die Abhaltung der Kontrolversammlungen in seinem Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Ent-

---

*) Die Personen des Beurlaubtenstandes gehören bei Einberufungen vom Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, bei Kontrolversammlungen für den ganzen Tag derselben zum aktiven Heere und zur Militärgerichtsbarkeit (W. O. § 109, 2 B a). Hierüber hat eine ausdrückliche Belehrung stattzufinden.

**) Betreffs Niederlegung von Formularen zu schriftlichen Meldungen bei den Ortsvorständen siehe W. O. Anmerkung zu § 114,1 a.

Die Niederlegung hat sich auf die in dem Militärpaß (Muster 6) unter a und b aufgeführten Formulare zu erstrecken. Dieselben müssen entweder von solcher Größe sein, daß sie den Paß sicher einschließen und eine besondere Umhüllung entbehrlich machen (in diesem Falle ist die den örtlichen Verhältnissen angepaßte Aufschrift auf der Rückseite vorzudrucken 2c.) oder es sind neben den Formularen verschließbare mit Aufschrift versehene Umhüllungen von solcher Größe, daß der Paß Aufnahme finden kann, zur kostenfreien Benutzung niederzulegen.

schuldigung fehlt, ist nach der Kontrolstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkskommandos zur Rechtfertigung zu berufen.

8. Befreiungen von den Kontrolversammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

Ueber Befreiung der Personen des Beurlaubtenstandes, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, siehe W. O. § 111,$_6$.

§ 40.

Uebungen des Beurlaubtenstandes ausschließlich der Ersatzreserve.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standesnachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

Ueber die Uebungen im Allgemeinen und Befreiungen von denselben siehe W. O. § 116.

2. Die Generalkommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehrbezirken, in welchen Zahlen, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Bezirkskommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizieraspiranten namentlich bezeichnet sind (§ 46,$_4$).*)

3. Die in der Zeit vom 15. Dezember bis 1. Februar entstehenden offenen Stellen an Trainsoldaten dürfen nicht durch Nachersatz (W. O. § 77), sondern nur durch Heranziehung gleicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Uebung gedeckt werden.

Im Uebrigen sind die Generalkommandos allgemein befugt, vom 1. Februar ab behufs Deckung offener Stellen Reservisten zur Uebung einberufen zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung zu Muster 14, 15 und 16.

4. Mannschaften, welche als Volksschullehrer 2c. gemäß § 13,$_2$ bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Ueb-

---

*) Zur Uebung einberufenen Mannschaften, welche als Prozentmannschaften (§ 42,$_{13}$) oder wegen Krankheit vor der Uebung wieder entlassen werden, rechnet die Einberufung nicht als Uebung.

ungen herangezogen, welche an Dauer und Zeitpunkt der zweiten und dritten Uebung der Ersatzreserve entsprechen (W. O. § 117,$_1$).

5. a) Mannschaften, welche als Einjährig-Freiwillige aktiv gedient haben, sind während ihres Reserveverhältnisses zu den beiden gesetzlich zulässigen Uebungen (W. O. § 116,$_1$) in der Regel auch dann heranzuziehen, wenn dieselben nicht Offizieraspiranten sind (§ 17,$_6$).

b) Solche Mannschaften sind soweit als thunlich zu brauchbaren Unteroffizieren heranzubilden. Bei Geeignetheit dürfen dieselben am Schluß der ersten oder im Verlauf der zweiten Uebung zu Unteroffizieren (überzählig, ohne Gebührnisse der Charge) befördert werden.

c) Ueber die Uebungen der Offizieraspiranten siehe Ziffer 11.

6. Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, sind zu Uebungen während ihres Reserveverhältnisses in der Regel nicht heranzuziehen.

7. Reservisten der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienst einberufen sind, werden nach Beendigung der Uebung durch die Bezirkskommandos zum Beurlaubtenstand der Feldartillerie (als Fahrer von Munitionskolonnen) bezw. des Trains (je nach der erlangten Geeignetheit als Aufsichtspersonal oder Fahrer) übergeführt (§ 29, $_3$b bezw. e).

Diese Mannschaften bleiben während der Zugehörigkeit zur Landwehr ersten Aufgebots von Uebungen befreit.

8. Die für den Magazinsverwaltungs- und Sanitätsdienst als Feldbeamte bestimmten Mannschaften bleiben, solange sie als solche Verwendung finden, in der Regel von den Uebungen mit der Waffe befreit.

9. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben im Allgemeinen bei Truppentheilen ihres Korpsbezirks.

b) Sofern Mannschaften nach Behändigung eines Gestellungsbefehls zur Uebung sich dieser durch Verziehen in einen anderen Korpsbezirk entziehen, sind dieselben falls nicht ganz besondere Befreiungsgründe vorliegen, in dem neuen Bezirk grundsätzlich zu einer gleichen bezw. gleich langen Uebung — event. zu einer derartigen Nachübung (Ausnahme siehe c) und erforderlichen Falles über die vorgesehenen Mannschaftszahlen hinaus — heranzuziehen und daher mit entsprechendem Antrag zu überweisen.

c) Sofern bei vorausgegangener Einberufung zur Uebung der Landwehrinfanterie diese Uebung in dem neuen Be-

zirk schon stattgefunden oder begonnen hat, bleibt der im früheren Korpsbezirk behändigte Gestellungsbefehl trotz des Verzuges ausnahmsweise in Gültigkeit. Der Verziehende ist hierüber besonders zu belehren und ist hiervon bei Ueberweisung dem Bezirkskommando ausdrücklich Mittheilung zu machen.

d) Für Fälle derartigen Verziehens innerhalb des Korpsbezirks treffen die Generalkommandos die erforderlichen Anordnungen im Sinne der Festsetzungen unter b und c.

10. a) Die zu Uebungen einberufenen Mannschaften sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppen-(Marine-)theilen zur Uebung zuzuführen, welche felddienstfähig sind.

b) Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Truppentheil heraus, so ist die sofortige Wiederentlassung durch den Kommandeur anzuordnen, sofern nicht eine erlittene Dienstbeschädigung rc. die Aufnahme in ein Militärlazareth erforderlich macht.*)

11. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes des Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie befinden die Generalkommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Generalkommandos das Ansuchen der obersten Waffenbehörden ab.

Im Uebrigen siehe §§ 46, 51,$_{12}$ bis $_{17}$; 52,$_{1}$ bis $_{3}$ und $_{5}$; 53,$_{1}$ bis $_{4}$.

12. Betreffs der Uebungen des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§ 41.

Uebungen der Ersatzreserve.

1. Die Zahl der zur ersten und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Ersatzreservisten wird alljährlich bestimmt.

2. Ueber die Uebungen im Allgemeinen siehe W. O. § 117.

Denjenigen Mannschaften, welche in Folge von Reklamationen oder wegen Dienstunbrauchbarkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassen, späterhin der Ersatzreserve überwiesen sind, ist eine aktive Dienstzeit von mindestens 3 Monaten als erste Uebung zu rechnen.

3. Die Generalkommandos bestimmen, aus welchen Landwehrbezirken, in welchen Zahlen und zu welchen Truppentheilen Ersatzreservisten zu den verschiedenen Uebungen einzuberufen sind. Auch setzen dieselben fest, ob und inwieweit Nachübungen einzutreten haben.

4. Die Auswahl der Mannschaften ist unter Berücksichtigung der Festsetzung des § 117,$_{10}$ W. O. dem Bezirkskommandeur überlassen.

---

*) Vergl. Anmerkung zu § 41,$_{8}$.

Zur Nachübung bezw. zur Uebung in späteren Jahren sind vornehmlich diejenigen Ersatzreservisten heranzuziehen, welche dem Gestellungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen oder sich zur Zeit der Gestellung in Haft befanden, oder deren Uebung auf eigenen Antrag Aufschub erfahren hat (Ziff. 5).

Auch findet die Festsetzung des § 40,$_9$ auf Ersatzreservisten, welche nach Behändigung des Gestellungsbefehls verziehen, sinngemäße Anwendung.

5. Der Aufschub der ersten Uebung kann in Ausnahmefällen durch die Bezirkskommandos bis zur Nachübung oder bis zur Uebung im nächsten Jahre gestattet werden, insoweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und nicht anzunehmen ist, daß der Aufschub zu dem Zwecke nachgesucht wird, um sich der Uebung ganz zu entziehen.

6. Die zu den Uebungen einberufenen Ersatzreservisten sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Leichte Krankheiten, deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist, schließen die Ueberweisung an den Truppentheil nicht aus.

7. Die Vereidigung zur ersten Uebung einberufener Ersatzreservisten findet nach Vorlesung der Kriegsartikel beim Truppentheil statt.

8. Ersatzreservisten, welche beim Truppentheil dienstunbrauchbar werden bezw. dienstunbrauchbar befunden werden, sind zu entlassen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons.*) Bei Rücksendung des Ueberweisungsnationales ist Abschrift des die Entlassung begründenden ärztlichen Gutachtens dem Bezirkskommando zu übermitteln, welches erforderlichen Falles das Weitere nach § 36,$_5$ veranlaßt.

9. Für Abgänge an Ersatzreservisten, welche im Anfang der Uebung eintreten, wird nach allgemeiner Anordnung der Generalkommandos Nachersatz gestellt; auch darf die hierdurch bei der Uebung ausgefallene Zahl Ersatzreservisten zur Nachübung herangezogen werden (W. O. § 117,$_3$).

10. Wenn Ersatzreservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheiles für die erste Uebung ertheilt ist (W. O. § 117,$_5$c),

---

*) Vorzeitige Entlassung wird auch dann zu verfügen sein, wenn in Folge einer zivilgerichtlichen Untersuchung die Verhaftung eintritt. Im Uebrigen sollen die bei den Zivilgerichten einzuleitenden Strafvollstreckungen (sofern letztere nicht bereits begonnen — vergl. Ziff. 4 zweiter Absatz) auf Antrag der Militärbehörde für die Dauer der Uebung ausgesetzt bleiben.

sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (W. O. § 117,5 d und g) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil eine Uebung stattfindet.

Die Annahme ist im Ersatzreservepaß — gleichzeitig als Gestellungsbefehl — zu vermerken (W. O. §. 117,5 e) und der durch das Bezirkskommando etwa schon behändigte Gestellungsbefehl abzunehmen.

Auch ist demjenigen Bezirkskommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatzreservist steht, unter Uebersendung des etwa abgenommenen Gestellungsbefehls mit dem Antrage Mittheilung machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

Auf die Zahl der zur Uebung einzuberufenden Ersatzreservisten kommen derartige Mannschaften nicht in Anrechnung.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen von Ersatzreservisten zur ersten Uebung in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die Generalkommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweiter Vertheilung der übrigen Uebungsmannschaften zu veranlassen.

§ 42.

Einberufung.*)

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Bezirkskommandos.**)

Es sind daher alle Bestimmungen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Bezirkskommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Ingenieurkorps ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feldeisenbahndienst Verwendung finden sollen, unmittelbar oder durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen einzuberufen.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres, die zur Besatzung solcher Fahrzeuge der Handelsflotte gehören, welche die Marine zur Ergänzung der Flotte etwa in Beschlag nimmt, können von dem beitreibenden Marineoffizier unter Entbindung von der Befolgung des anderweit erhaltenen Gestellungsbefehls 2c. sofort in die Kriegsbesatzung

---

*) Bezüglich Einberufung der ausgebildeten Personen des Landsturms zweiten Aufgebots siehe W. O. § 121.

**) Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen. Abkommandirte Personen des aktiven Dienststandes, deren Kommando mit Eintritt einer Mobilmachung erlischt, werden von der Stelle, bei welcher sie kommandirt waren, sofort zu ihrem Truppentheil zurückgeschickt.

des beigetriebenen Fahrzeugs eingestellt werden. Die Bezirkskommandos werden von solcher Einstellung benachrichtigt.

Im Uebrigen siehe bezüglich Einberufung der Offiziere, Aerzte und Beamten 2c. § 43.

2. Die militärischen Anstalten und Werkstätten reichen zum 1. Februar und 1. September den Generalkommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.*)

Unter ausnahmsweisen Verhältnissen dürfen auch außertermin-lich derartige Nachweisungen vorgelegt werden (W. O § 126,$_1$ dritter Absatz).

Für die Form dieser Nachweisung ist Muster 20 zu § 126 W. O. maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen bedarf es nicht.

3. In welcher Weise die Einberufung durch die Bezirkskommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (W. O. § 118,$_7$).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. Wenn thunlich soll den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben. Es empfiehlt sich deshalb, den Eintritt einer Mobilmachung zunächst so schnell als möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß des Beurlaubtenstandes zu bringen. Bei Festsetzung der Gestellungszeiten ist in Betracht zu ziehen, daß Verschiebungen in den Fahrplänen der Eisenbahnen, sowie sonstige Störungen eintreten können.

4. Die Einberufung kann geschehen:

a) durch öffentliche Aufforderung,

b) durch Gestellungsbefehle,

und zwar in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte, sowie unmittelbar zur Truppe.

An die Stelle der Gestellungsbefehle können ferner ortschaftsweise Gestellungslisten treten.

5. Es kann für einzelne Landwehrbezirke, für einzelne Mannschaftsklassen das eine, für andere das andere Verfahren den Vorzug verdienen. Auch wird für große Städte ein anderes Verfahren als für ländliche Bezirke, für der bedrohten Grenze nahe liegende Bezirke

*) Eine gleiche Nachweisung ist auch bezüglich der ausgebildeten Personen des Landsturms zweiten Aufgebots einzureichen (W. O. § 126,$_1$).

ein anderes als für Bezirke im Innern des Reiches räthlich sein. Der Zustand der Eisenbahnverbindungen und die Natur der Bevölkerung des Bezirks wird zu berücksichtigen sein.

Die Generalkommandos allein sind im Stande zu entscheiden, welches Verfahren in jedem einzelnen Falle als das zweckmäßigste anzuwenden ist.

6. Inwieweit die unmittelbare Gestellung zur Truppe stattfindet, unterliegt der Bestimmung der Generalkommandos.

Die für die Eisenbahnformationen einzuziehenden Mannschaften sind stets aus der Heimath unmittelbar an den betreffenden Mobilmachungs- oder Formirungsort einzuberufen.

7. a) Bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung sind die Ausfertigungen der letzteren nach allen Ortschaften des Landwehrbezirks zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden. Auf welchen Wegen dieselben am schnellsten und sichersten zur Kenntniß der gesammten Bevölkerung kommen, haben die Generalkommandos zu ermitteln und demgemäß Anordnung zu treffen.

b) Die Generalkommandos haben ferner den Wortlaut der Aufforderung zu regeln. Er muß enthalten:
genaue Bezeichnung der Jahresklassen, welche sich zu gestellen haben, des Tages, der Stunde und des Orts, wo dies zu geschehen hat; Erwähnung, daß diejenigen Mannschaften, welche etwa besondere Gestellungsbefehle erhalten, diesen nachzukommen haben; Angabe, ob, wenn sämmtliche Jahresklassen eingezogen werden, die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve sowie der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einbegriffen sind oder nicht (siehe Ziffer 11 und 12); Anordnung zum Mitbringen der Militärpapiere; allgemeiner Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Nichtgestellung.

Ob Angaben über die Benutzung der Eisenbahn und über die Marschgebührnisse hinzuzufügen sind, bleibt zu erwägen.

c) Bei der Einberufung findet eine Trennung nach Jahresklassen, nach Waffengattungen oder nach räumlich abgegrenzten Gebieten soweit erforderlich statt.

8. Für die Ausstellung von Gestellungsbefehlen ist Muster 20 im Allgemeinen maßgebend. Must. 20.

Abweichungen hiervon können die Generalkommandos genehmigen, wenn solche erforderlich sind, um Angaben über die Wohnung u. s. w.

in bereits vorher auszufüllenden Gestellungsbefehlen in übersichtlicher Weise auf dem Laufenden zu erhalten.

Für welche Klassen der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungsbefehle bereits im Voraus auszufüllen sind, oder ob diese Vorbereitung auf alle Gestellungsbefehle auszudehnen ist, bestimmen die Generalkommandos.

9. Die Einberufung durch Gestellungslisten regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Ortsvorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A übersandt werden.

Aus diesen Listen ergibt sich Name, Gestellungszeit und Gestellungsort der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine unmittelbare Einberufung (Ziffer 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahnverwaltungen übersandt.

10. Jedes Bezirkskommando hat, welche Einberufungsweise auch gewählt wird, durch die öffentlichen Blätter alle augenblicklich außer Kontrole stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes anzuweisen, sich unverweilt, oder, wo durch die Menge der Anmeldungen Störungen in dringenden Geschäften entstehen könnten, von einem späteren Tage ab bei den Landwehrbehörden anzumelden.

11. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit der jüngsten Jahresklasse der Landwehrmannschaften des ersten bezw. des zweiten Aufgebots einberufen.

12. Wann die nach Maßgabe des § $118,_3$ bis $_5$ W. O. hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums für den Waffendienst Verwendung finden (W. O. § $128,_8$).

13. Sofern nicht ganze Jahresklassen zur Einziehung gelangen, sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr einzuberufen:

bei Reservisten	5—10 Prozent,
bei Landwehrleuten des ersten und zweiten Aufgebots sowie bei Ersatzreservisten	10—15 „

Diese mehr einberufenen Mannschaften heißen Prozentmannschaften.

14. Die in die Bezirksstabsquartiere Einberufenen werden daselbst gesammelt und in Transporte zusammengestellt.

Statt der genannten Stabsquartiere andere, geeigneter liegende Orte als Sammelpunkt der Mannschaften anzusetzen, oder statt eines solchen deren mehrere zu bestimmen, und die in Folge dessen nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen, ist den Generalkommandos freigestellt.

15. Die ärztliche Untersuchung am Sammelpunkt ist auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche krank oder untauglich zu sein behaupten.

16. Die Transportführer erhalten nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennte Verleselisten — Muster 13 —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungsnationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

17. Gestellungsbefehle werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen und dem Bezirkskommando seitens des Truppentheils zurückgesandt. Die Ueberweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des K. Preußischen Gardekorps auf die Gardetruppentheile, abgesehen von den unmittelbar zu denselben Einberufenen, erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde.

18. Für fehlende Gestellungsbefehle werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Landwehrstammrollen bezw. Ersatzreserverollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

19. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungsbefehle einberufen.

Im Uebrigen wird nach Ziffer 17 verfahren.

20. Betreffs der Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§ 43.

Einberufung der Offiziere, Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes; (auch der zur Disposition stehenden bezw. verabschiedeten Offiziere u. s. w. sowie sonst zur Verwendung im Mobilmachungsfalle in Aussicht genommenen Personen).

1. Die Offiziere, Aerzte und Beamten des Beurlaubten=

standes werden nach den Bestimmungen des § 42 einberufen. Es hat dies derart zu geschehen, daß ihnen, wenn thunlich, 24 Stunden zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten verbleiben.

2. Zur Disposition stehende, sowie verabschiedete Offiziere*) sind ohne Rücksicht auf Rang und Bestimmung durch die Bezirkskommandos einzuberufen, sofern die Generalkommandos nicht in einzelnen Fällen besondere Anordnung treffen.

3. Die Einberufung der Offiziere des Beurlaubtenstandes u. s. w. der Eisenbahnformationen geschieht durch die Bezirkskommandos auf Grund der hierfür von dem Chef des Ingenieurkorps mit den Generalkommandos vereinbarten Bestimmungen bezw. auf das unmittelbare Ansuchen desselben unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden.

4. Die zur Verwendung als Militärärzte und Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes, sowie die auf die Dauer des Kriegs zum freiwilligen Eintritt sich meldenden Zivilärzte werden durch die Korps-Generalärzte unmittelbar einberufen, sofern sie nicht den Rang als Generalärzte haben oder für Stellen von solchem Range bestimmt sind. In letzterem Falle liegt ihre Einberufung dem Kriegsministerium ob.

5. Die Einberufung der zur Verwendung bei den Intendanturen, den Kriegskassen, den Magazin- und Lazarethverwaltungen, (den Korpsbekleidungsämtern) sowie für Zahlmeisterstellen in Aussicht genommenen Personen erfolgt, insofern dieselben zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören, durch die Bezirkskommandos, andernfalls unmittelbar durch die Korpsintendanten (bezw. die Korpsbekleidungsämter).

6. Die Beamten für die Feldpostanstalten werden durch die Direktion der Posten und Telegraphen oder auf deren Veranlassung durch die Oberpostämter einberufen.

7. Die Einberufung der Telegraphenbeamten erfolgt durch die Direktion der Posten und Telegraphen.

8. Die Einberufung der Eisenbahnbeamten veranlaßt der Chef des Ingenieurkorps durch Vermittelung der Eisenbahnbehörden.

9. Die Einberufung des zur Ergänzung des Auditoriats erforderlichen Personals an Feldauditeuren und Aktuarien erfolgt nach Maßgabe der vom Kriegsministerium bekanntgegebenen Designationen durch die den Betreffenden vorgesetzten Dienstesstellen.

---

*) Die Offiziere à la suite früherer Ernennung sind gleich den verabschiedeten Offizieren zu behandeln.

10. Die Einberufung der Feldgeistlichen erfolgt durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten auf Veranlassung des Kriegsministeriums.

11. Die Direktion der Gewehrfabrik überweist die von ihr zur Verfügung gestellten Büchsenmacher nach Anordnung der Inspektion der Fußartillerie.

12. Die Einberufung der vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamtenklassen erfolgt durch die Bezirkskommandos.

13. Die Korpsintendanten haben die Generalkommandos von dem ihren Befehlsbereich Betreffenden behufs Mittheilung an die Truppen bezw. Bezirkskommandos in Kenntniß zu setzen.

§ 44.

Ueberführung zur Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots geschieht nach W. O. §§ $11,_5$ bezw. $12,_4$ und $13,_5$.

Der Uebertritt bezw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W. O. §§ $12,_5$ bis $_7$ bezw. $13,_5$ und $18,_5$.

Ueber Bescheinigung bezw. Ergänzung des vorgedruckten Vermerks in den Pässen siehe § $35,_4,_5$ und $_{11}$.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden. Siehe auch § $48,_4$.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten*) von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserveoffiziers einverstanden (siehe § $52,_3$), so unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr.**) Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr. In letzterem Fall ist auf Antrag des Truppentheils auch außerterminliche Versetzung zur Landwehr zulässig.

4. Die Versetzung der Offiziere ꝛc. von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung

---

*) Für die Berechnung der Dienstpflicht der Offiziere ꝛc. sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend.

**) Bei Sanitätsoffizieren bedarf es zu längerem Verbleiben in der Reserve der Zustimmung des Korps-Generalarztes.

der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der Offiziere ꝛc. oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrolversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde (§ 46, $_3$) bezw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

Betreffs Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot siehe § 53, $_7$.

5. Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bezw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

6. Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zweiten Aufgebots wird in den Personalbogen vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten für April und November, bei außerterminlichen Ueberführungen (Ziffer 3 letzter Satz) in die nächstmonatlichen Veränderungsnachweisungen aufgenommen.

7. Ueberführung von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt.

Vor Ueberführung von oberen Militärbeamten zum Landsturm ist ebenfalls der Abschied nachzusuchen (Ziffer 11).

8. Für Offiziere ꝛc., welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesammtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

9. Offiziere ꝛc., welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind (W. O. § 126), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniß zu belassen. Von dieser Festsetzung sind die vom Waffendienst zurückgestellten Offiziere (W. O. § 128) jedoch nicht betroffen.

10. Die Verabschiedung der Offiziere und Sanitätsoffiziere wird durch den Bezirkskommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Der Dienstweg für Einreichung der auf Offiziere bezüglichen Gesuchslisten regelt sich nach § 46, $_3$.

Die Gesuchslisten, welche die Sanitätsoffiziere betreffen, werden durch den Korps-Generalarzt dem Kriegsministerium zur Vorlage gebracht.

Die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung hat durch die Bezirkskommandos zu erfolgen, welche die Verabschiedung beantragt haben.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

12. Betreffs der Offiziere ꝛc. der Marine sind die näheren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

Abschnitt VIII.
Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 45.
Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizieraspiranten) — § 17,$_6$,

b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,

c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter Ziffer 1 a und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizierkorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§§ 47 und 50,$_3$).

3. Den Offizieraspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrole desjenigen Bezirkskommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.*)

Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizieraspirant.

---

*) Offizieraspiranten, welche in den Reichslanden bei nicht preußischen Truppentheilen gedient haben und bei Beurlaubung zur Reserve daselbst Aufenthalt nehmen, werden — ausschließlich derjenigen, welche im Bayerischen Kontingent zu Offizieren vorgeschlagen zu werden wünschen — in die Kontrole der betreffenden Bezirkskommandos der Reichslande aufgenommen und daselbst auch zur Wahl gestellt unbeschadet ihrer von persönlichen Wünschen abhängigen Kontingentsangehörigkeit und Uebungen. Hinsichtlich der weiteren Regelung der Dienstverhältnisse wird mit der Maßgabe verfahren, daß die gesammten Eingaben, welche diese Offizieraspiranten betreffen, von dem Generalkommando XV. Armeekorps den bezüglichen Kriegsministerien übermittelt werden.

Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen*) achtwöchigen Uebung (§ 46,$_6$ a) abhängig.

4. Die unter Ziffer 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Befähigungszeugniß versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

5. Ueber die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§ 46.

Uebungen der Offizieraspiranten.

1. Die Offizieraspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. (Erste Uebung „A" siehe Ziffer 7, zweite Uebung „B" siehe Ziffer 8.)

Die Uebungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren statt.

Bezüglich Befreiung von den Uebungen siehe W. O. § 116,$_{10}$.

2. Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine namentliche Liste sämmtlicher nach Ziffer 1 zu Uebungen heranzuziehenden Offizieraspiranten ein.

In dieser Liste hat folgende Trennung einzutreten:

A. behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung (Ziffer 7),
   a) zur ersten Uebung,
   b) zur besonderen Uebung**) nach erfolgloser Uebung A;

B. behufs Erwerbung des Einverständnisses des Truppenbefehlshabers für den Vorschlag zum Reserve- bezw. zum Landwehroffizier (Ziffer 8),
   c) zur Uebung nach erfolgreicher Uebung A,
   d) zur besonderen Uebung**) nach erfolgloser Uebung B.

Der Liste ist von jedem zur Uebung in Vorschlag Gebrachten ein Auszug aus der Landwehrstammrolle lose beizufügen.

3. Diese Listen nebst Anlagen gehen von den Bezirkskommandos:

a) für Infanterie und Jäger durch die vorgesetzte Infanteriebrigade, für Kavallerie durch die Kavalleriebrigade der Division auf dem Dienstwege, für Feldartillerie durch die Feldartilleriebrigade an das Generalkommando;

---

*) Die in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten besonderen Uebungen finden auf die gesetzlichen bezw. zur Darlegung der Befähigung vorgeschriebenen Uebungen keine Anrechnung. Gebührnisse sind hierbei in derselben Weise zuständig, wie bei den gesetzlichen Uebungen.

**) Derartige besondere Uebungen (von achtwöchiger Dauer) sind mit Einverständniß des Aspiranten zulässig (vergl. im Uebrigen Ziffer 10 und § 40,$_5$ a).

b) für Fußartillerie durch das Fußartillerieregiment des Armeekorps an die Inspektion der Fußartillerie;

c) für Pioniere durch das Pionierbataillon des Armeekorps an die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen;

d) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahnbataillon an die Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen;

e) für den Train durch das Trainbataillon des Armeekorps an die Traininspektion.

Vorstehend festgesetzter Dienstweg heißt der Waffen-Dienstweg.

4. Die obersten Waffenbehörden vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizieraspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile nach dem Mobilmachungsbedarf, bestimmen die Zeit der Uebung der verschiedenen Klassen (Ziffer 2) und wenden sich erforderlichen Falles wegen der Einberufung an die Generalkommandos (§ 40,$_{11}$). Wünsche der Offizieraspiranten u. s. w. sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es das Dienstinteresse zuläßt.

Die Vertheilung für die erste Uebung (Uebung A) ist grundsätzlich derart vorzunehmen, daß den Truppentheilen diejenigen Offizieraspiranten zugewiesen werden, welche bei ihnen, die Erfüllung der Anforderungen vorausgesetzt, Reserveoffiziere werden sollen.

Die zweite Uebung (Uebung B) ist im Allgemeinen bei demselben Truppentheile abzuleisten.

Die bei einem Truppentheil übenden Offizieraspiranten derselben Klasse (Ziffer 2) üben grundsätzlich zu gleicher Zeit.

Etwaige Ausnahmen verfügen die obersten Waffenbehörden. Auch dürfen die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden unter besonderen Verhältnissen die Ableistung mehrerer Uebungen im unmittelbaren Anschluß aneinander genehmigen.

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Uebung vorgeschlagen.

Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren von Uebungen entbunden werden mußte, wird von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen (Ziffer 10).

Ausnahmen können die obersten Waffenbehörden verfügen.

6. a) In die von den Bezirkskommandos nach Ziffer 2 einzureichenden Listen dürfen (unter C) auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Befähigungszeugniß nachträglich zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offizieraspiranten wieder zu erwerben wünschen (Ziffer 5 und § 45,$_{3}$ dritter Absatz) und zu diesem Zweck zu einer besonderen achtwöchigen Uebung bereit sind. Uebungen behufs

nachträglicher Erlangung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel derart stattfinden, daß sie mit der Theilnahme an der Offizieraspiranten-Prüfung der Einjährig-Freiwilligen (§ 20,5 a) abschließen.

b) Falls Mannschaften bei dieser Uebung die Eigenschaft als Offizieraspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Uebungen der Offizieraspiranten. Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weiteren Uebungen als besondere Uebungen abgeleistet werden.

Andernfalls gilt das unter Ziffer 5 Absatz 2 Festgesetzte.

7. a) Die Uebung A soll grundsätzlich in dem Standorte des Stabes des betreffenden Truppentheils stattfinden. Ausnahmen regeln die obersten Waffenbehörden.

b) Während dieser Uebung thun die Offizieraspiranten Unteroffiziersdienst in den Kompagnien u. s. w. und sind außerdem durch besonders hierzu kommandirte Offiziere praktisch und theoretisch weiter zu unterrichten (vergl. § 20,1 und 3).

Ueber den Umfang des Unterrichts siehe Anlage 10.

c) Am Schluß der Uebung A findet für diejenigen Offizieraspiranten, welche in ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung befriedigt haben, nach näherer Anordnung des Kommandeurs des Regiments oder selbstständigen Bataillons eine praktische und theoretische Prüfung — letztere sowohl schriftlich als mündlich, und in allen in Anlage 10 aufgeführten Zweigen — statt (Reserveoffizierprüfung).

Für die theoretische Prüfung finden die Festsetzungen der Anlage 7 sinngemäße Anwendung. Die Prüfungskommission ist in der dort bezeichneten Weise zusammen zu setzen.

d) Das Ergebniß der Prüfung bildet nebst dem Urtheil über die dienstliche Haltung des Betreffenden die Grundlage für das seitens des Kommandeurs abzugebende Gesammturtheil, welches derselbe in dem Ueberweisungsnationale dahin zum Ausdruck bringt, ob die Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung „erfolgreich“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.

e) Wird die Uebung A als erfolgreich angesehen, so erfolgt gleichzeitig die Beförderung zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) durch den Truppenkommandeur.

8. a) Während der Uebung B thun die zu Vizefeldwebeln 2c. beförderten Offizieraspiranten Offizierdienst. Der Haupt-

werth ist auf ihre praktische Ausbildung bei der Truppe zu legen. Neben derselben findet wie bei der Uebung A eine praktische und theoretische Weiterbildung durch besonders hierzu kommandirte Offiziere statt, auch ist das früher Erlernte zu wiederholen.

Die Offizieraspiranten sind thunlichst auch bei dieser Uebung nur in die Standorte der Stäbe der Truppentheile (siehe Ziffer 7a) einzuberufen.

b) Am Schluß der Uebung B hat der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Offizieraspirant zum Reserveoffizier des Truppentheils bezw. zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde.

Dieses Einverständniß wird neben der Beurtheilung der außerdienstlichen Haltung des Offizieraspiranten von dem Ausfall einer besonderen praktischen Prüfung abhängig sein.

Trägt der Kommandeur Bedenken, dieses Einverständniß zu ertheilen, so bedarf es einer ausdrücklichen Anführung im Ueberweisungsnationale nicht, die Uebung gilt vielmehr ohne Weiteres als „ohne Erfolg" abgeleistet. Die sonstigen Eintragungen im Ueberweisungsnationale werden auch in diesem Falle durch den Kommandeur selbst vollzogen.

Bietet der Offizieraspirant nach dem Urtheil des Kommandeurs, selbst bei Voraussetzung der einmaligen Wiederholung der Uebung B, keine Aussicht, das Einverständniß für den Vorschlag zum Offizier zu erlangen, erscheint er dagegen zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfalle geeignet, so hat der Kommandeur diese Geeignetheit in dem Ueberweisungsnationale zu vermerken.

9. Die Truppenbefehlshaber aller Grade sind persönlich dafür verantwortlich, daß in ihrem Befehlsbereich allerseits danach gestrebt wird, die für den Mobilmachungsfall erforderliche Anzahl geeigneter und verwendungsfertiger Reserve- und Landwehroffiziere bezw. Offizierstellvertreter heranzubilden (F. O. Einleitung, Ziffer 13 und 15).

10. Offizieraspiranten, welche

a) wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Uebungen oder aus anderen Gründen nicht als geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet, oder

b) nachdem sie eine der beiden Uebungen A und B ohne Erfolg

abgeleistet haben, sich zur Wiederholung derselben nicht bereit erklären, oder

c) gemäß Ziffer 8b letzter Absatz „geeignet zur Verwendung als Offizierstellvertreter“ im Kriegsfalle erachtet sind,

werden durch die Bezirkskommandos von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen. Im Uebrigen siehe Ziffer 5, zweiter und dritter Absatz.

Vor Streichung der unter a und b genannten Offizieraspiranten ist in den geeignet erscheinenden Fällen durch Anfrage des Bezirkskommandeurs bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem die letzte Uebung abgeleistet, unter Uebersendung des Ueberweisungsnationales festzustellen, ob die Betreffenden „zur Verwendung als Offizierstellvertreter geeignet“ anzusehen sind. Bejahenden Falles wird die bezügliche Eigenschaft durch den Kommandeur des Truppentheils im Ueberweisungsnationale nachgetragen.

Ueber die erfolgte Streichung als Offizieraspirant ist unter allgemeiner Angabe des Grundes ein entsprechender Vermerk in den Landwehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen aufzunehmen.

11. Offizieraspiranten, welche während dreier Jahre nach erlangter Einverständnißerklärung des Truppenkommandeurs (Ziffer 8b) nicht zur Einziehung gelangt sind, müssen in der Regel, bevor der Beförderungsvorschlag zum Offizier Allerhöchsten Orts unterbreitet wird, in ihrem Verhältniß als Vizefeldwebel ꝛc. in den Grenzen der regelmäßigen gesetzlichen Uebungen zu einer solchen, oder zu einer besonderen (freiwilligen) Uebung bei demjenigen Truppentheile herangezogen werden, dessen Kommandeur seiner Zeit die Einverständnißerklärung abgegeben hat. Am Schluß der Uebung hat der Kommandeur in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob die früher abgegebene Erklärung aufrecht erhalten wird bezw. eventuell ob derselbe den Betreffenden zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfall geeignet erachtet.

§ 47.

Offizierwahl.

1. Jeder Offizieraspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Offizieraspirant angehört, oder bei Offizieraspiranten, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, durch das Offizierkorps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizierkorps sind die im § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl dürfen nur solche Offizieraspiranten gestellt werden, welche

a) nach dem Urtheil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sind,
b) die Charge eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters bekleiden,
c) den im § 46,$_{8}$b erster Absatz gedachten Vermerk und eventuell die erneute Zustimmung gemäß § 46,$_{11}$ in ihrem Ueberweisungs-nationale, sowie
d) eine gesicherte bürgerliche Existenz*) besitzen und
e) sich mit ihrer Beförderung zum Offizier schriftlich einverstanden erklärt haben. Im Uebrigen siehe § 48,$_{3}$ und $_{4}$.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizieraspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizieraspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots zurückgestellt sind, ausschließlich der gemäß W. O. § 128 vom Waffendienst Zurückgestellten, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizierkorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht in Folge zwingender Gründe durch den Bezirkskommandeur hiervon befreit sind.

Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots dürfen auf ihren Antrag durch den Bezirkskommandeur dauernd von der Theilnahme an der Offizierwahl befreit werden.

Betreffs Befreiung der Offiziere, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, siehe W. O. § 111,$_{6}$.

5. Die Theilung des Offizierkorps eines Landwehrbezirks mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahlabtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung der Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Bezirkskommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Bezirkskommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

*) Offizieraspiranten, welche sich noch als Studirende auf Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten befinden, dürfen im Friedensverhältniß als diejenige Sicherheit ihrer bürgerlichen Existenz besitzend nicht angesehen werden, von welcher der Beförderungsvorschlag zum Offizier abhängt.

Must. 1. Die Verhandlung wird nach Muster 21 geführt.

Es ist statthaft, in der Wahlverhandlung die Wahlen mehrerer Offizieraspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§ 48,$_1$) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag von dem Letzteren zurückgezogen.

Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Wahlverhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl wenigstens ein Drittel der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des § 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Die Wahlverhandlung wird später dem Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag aufzustellen hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt (Ziffer 2), so hat der Kommandeur zuvor ein Zeugniß des Bezirkskommandeurs, welcher den Offizieraspiranten in den Landwehrstammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Zeugniß muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizieraspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§ 48.

Offiziervorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst im Kriegsfalle einberufen sind (Ziffer 5), durch den Bezirkskommandeur auf dem Waffen-Dienstwege mittelst Gesuchsliste dem Kriegsministerium für Herbeiführung der Allerhöchsten Entscheidung in Vorlage gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisionskommandos dem Kriegsministerium vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Behörden sind entsprechende Spalten frei zu lassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Entwurfsausfertigungen der an die Divisionskommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden,

werden den Generalkommandos vorgelegt und gelangen nach Bekanntgabe der Allerhöchsten Entscheidungen seiner Zeit an die Bezirkskommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahlverhandlungen und Personalbogen beigefügt.

3. a) Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveoffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Reserveoffizier noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben. Sie werden alsdann zu Reserveoffizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§ 46,$_8$b), sofern nicht besondere Gründe für Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischenbehörden in den Gesuchslisten zu stellen. Den des Mobilmachungsbedarfs wegen etwa erforderlichen Ausgleich regeln hierbei die obersten Waffenbehörden innerhalb ihres Befehlsbereichs (siehe auch § 46,$_4$).

b) Offizieraspiranten der Reserve, welche die unter a angeführte Verpflichtung nicht übernehmen, dürfen im Frieden erst nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Reserve zu Landwehroffizieren in Vorschlag gebracht werden (vergl. Ziffer 4).

c) Offizieraspiranten der Reserve, welche im Kriegsfall zu Reserve- und Landwehrtruppentheilen einberufen sind, werden zu Reserveoffizieren dieser Truppentheile vorgeschlagen. Dieselben treten nach der Wiederentlassung zu den Reserveoffizieren ihres Landwehrbezirks über, bis Allerhöchsten Orts über ihre auf dem Waffendienstwege von dem Bezirkskommando zu beantragende, anderweite Zutheilung Bestimmung getroffen ist.

4. a) Offizieraspiranten der Landwehr ersten Aufgebots dürfen zu Landwehroffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Landwehroffizier eine besondere Uebung bis zur Dauer von 8 Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten.

b) Mit Ernennung zum Landwehroffizier erfolgt stets der Eintritt in die jüngste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots.

c) Beförderungen von Offizieraspiranten der Landwehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.

d) Vor Aufforderung zur Einverständnißerklärung mit der Beförderung zum Offizier (§ 47,$_3$e) bezw. vor Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offizieraspiranten dieses zu eröffnen.*)

5. Offizieraspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung im Kriegsfalle (§ 47,$_2$ und $_{10}$) zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Zeugniß des Bezirkskommandeurs (§ 47,$_{10}$) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizieraspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§ 49.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserveoffizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkskommando des späteren Aufenthaltsorts.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§ 50.

Auszeichnung vor dem Feinde.

1. Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungs-

---

*) Die Bestimmungen der Ziffer 4 b bis d finden auf Unterärzte der Landwehr sinngemäße Anwendung.

zeugniß (§ 17,$_6$) besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizierwahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 47,$_{10}$, für den Beförderungsvorschlag diejenigen des § 48,$_5$ maßgebend.

Abschnitt IX.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 51.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots oder Landwehr zweiten Aufgebots unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

3. a) Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sowie wegen Unabkömmlichkeit auf Grund der §§ 125 (ausschließlich Ziffer 3) und 126 W. O. finden Beförderungen nicht statt.

b) Im Uebrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der § 52,$_4$ und 53,$_4$ ohne Rücksicht darauf erfolgen, daß dieselben etwa noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zuthun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargethan haben.

4. a) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung sind dieselben berechtigt, die Uniform bei feierlichen Gelegenheiten, im Besonderen bei den von Kriegervereinen veranstalteten vaterländischen Festen zu tragen.

b) Außerhalb des Deutschen Reichs ist das Uniformtragen nicht gestattet. Wenn ausnahmsweise Umstände vereinzelt ein zeitweises Anlegen der Uniform im Auslande erwünscht machen, bedarf es der ausdrücklichen Allerhöchsten Genehmigung, welche auf dem Dienstwege einzuholen ist.

c) Auf Botschafter, Gesandte und Konsuln des Deutschen

Reichs, dann auf Gesandte Bayerns, sowie auf das untergebene Personal finden die Bestimmungen unter b keine Anwendung; für dieselben bestehen besondere Festsetzungen.

5. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere.

6. Die Theilnahme an Offizier-Unterstützungsfonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungsfonds.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des § 34,$_{6}$ sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kontrole stets durch ein Bezirkskommando des eigenen Kontingents ausgeübt wird.

8. Offiziere des Beurlaubtenstandes**) dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muß solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen.

9. Sofern Offiziere des Beurlaubtenstandes**) wegen Auswanderns ohne Erlaubniß oder ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben (W. O. § 111,$_{8}$), verurtheilt werden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Gesuchsliste die Entlassung aus jedem Militärverhältniß behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

10. Diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche Militär-(Marine-)beamte des Friedensstandes oder Zivilbeamte der Militär-(Marine-)verwaltung sind, bleiben in der listlichen Kontrole der Bezirkskommandos und sind Mitglieder des Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie sind grundsätzlich von Kontrollversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anzusehen.

11. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

12. Bei der Beurtheilung der Gesuche von Offizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots um Befreiung von Uebungen (W. O. § 116,$_{10}$) bleibt zu berücksichtigen, daß die gesetzlichen Uebungen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, welche an den Offizier gestellt

---

*) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

**) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

werden müssen, für die Ausbildung der Letzteren nur zur Noth genügen. Die nachgesuchte Entbindung von einer Uebung wird daher in der Regel nur dann zu verfügen sein, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht trotzdem voraussichtlich noch zu den gesetzlichen Uebungen in der Reserve bezw. zu den in Aussicht genommenen Landwehrübungen herangezogen werden kann, oder wenn er sich schriftlich verpflichtet behufs Ableistung derselben entsprechend länger in der Reserve bezw. Landwehr ersten Aufgebots zu verbleiben.

13. Auch bei der Bemessung der Dauer der einzelnen Uebungen wird in der Regel an dem zulässigen höchsten Maß (vergl. § 53,$_2$ und W. O. § 116,$_6$) festzuhalten sein. Es bleibt hierbei zu bedenken, daß der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlegt, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich in demselben zu üben.

14. Für die zweckentsprechende kriegsgemäße Ausbildung der zu Uebungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die Truppenbefehlshaber aller Grade in ihrem Befehlsbereich verantwortlich (siehe F. O., Einleitung, Ziffer 13 und 15).

Den Offizieren muß während der Uebungszeit die umfassendste Gelegenheit gegeben werden, Sicherheit in der eigenen Haltung vor der Front und in der Ausübung der verschiedenen Dienstzweige zu erlangen. Dieses Ziel werden sie aber nur erreichen können, wenn sie außer der möglichst weitgehenden Theilnahme am praktischen Dienst auch durch theoretische Weiterbildung sich diejenige Kenntniß der allgemeinen Dienstverhältnisse, sowie der wichtigsten Dienstvorschriften ihrer Waffe (Exerzierreglement, Schießvorschrift, Felddienstordnung u. s. w.) erwerben, ohne welche ein bestimmtes Auftreten vor der Front, eine straffe Handhabung der Disziplin und die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes nicht möglich ist.

Es wird daher den Kommandeuren der Regimenter und selbstständigen Bataillone zur Pflicht gemacht, sowohl für die praktische, als auch für eine zweckentsprechende theoretische Weiterbildung — verbunden mit Wiederholung des früher Erlernten — durch besonders hierzu geeignete ältere aktive Offiziere Sorge zu tragen und sich persönlich von den Leistungen der einberufenen Offiziere zu überzeugen.

Um mehr Zeit für die kriegsgemäße Ausbildung der letzteren zu gewinnen, sind sie zu denjenigen Dienstzweigen, welche mit der kriegsgemäßen Verwendung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nur in dem Maße heranzuziehen, als es für ihre allgemeine Ausbildung erforderlich erscheint.

15. Eine besondere Sorgfalt ist der Ausbildung der älteren

Offiziere zuzuwenden, insoweit sie zur Beförderung zum Premierlieutenant oder Hauptmann 2c. bezw. zur Führung von Kompagnien 2c. im Mobilmachungsfall heranstehen.

Bei der Beurtheilung der Befähigung zur Beförderung 2c. ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere ist hierbei auch mit zu berücksichtigen, ob der Betreffende durch die seiner Dienstzeit entsprechende Zahl und Dauer von Uebungen sich die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes angeeignet hat.

16. Offiziere, welche die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann 2c. noch nicht dargethan haben, sind in der Regel nicht zu Führern von Kompagnien 2c. im Mobilmachungsfall zu verwenden. Das Datum des Patents allein begründet einen Anspruch hierauf nicht.

17. Nach Schluß jeder Uebung oder Dienstleistung ist von dem Kommandeur des Truppentheils dem Bezirkskommando über die dienstliche Befähigung und das außerdienstliche Verhalten der einberufen gewesenen Offiziere, und im Besonderen über den Erfolg einer behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung abgeleisteten Uebung kurze Mittheilung zu machen.

18. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition und Listenführung der mit Pension verabschiedeten Offiziere
Anl. 11. siehe Anlage 11.

19. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§ 52.

Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

1. Die Reserveoffiziere verbleiben beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppentheils und leisten auch ihre Uebungen in der Regel bei demselben ab. Beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung unverändert bestehen.

2. Die Heranziehung zu den Uebungen wird durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffendienstwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in § 40,$_{11}$ angegebenen Wege.

3. Falls Offiziere nach erfüllter Reservepflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen (§ 44,$_{3}$), so kann dem, insoweit es im dienstlichen Interesse liegt, seitens der Kommandeure ihrer Truppentheile Folge gegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Offiziere nach Ableistung der gesetzlichen Uebungen zu besonderen für ihre Ausbildung nöthig erachteten Uebungen bereit sind.

4. Die Reserveoffiziere rücken, wenn sie zur Beförderung befähigt

sind, zu dieser mit ihrem Hintermann im Linientruppentheil,*) bei den Pionieren im gesammten Ingenieurkorps, beim Train im gesammten Train-Offizierkorps heran.

Im Uebrigen siehe § 51, $_3$.

5. Die Befähigung zur Beförderung ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Uebungen festzustellen (W. O. § 116, $_6$ und vorstehende Ziffer 3). Im Besonderen siehe § 51, $_{15}$ und $_{16}$.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirkskommandeur auf Ansuchen des Linientruppentheils auf dem Waffen-Dienstwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserveoffiziere, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, werden bei erwiesener Befähigung durch den Linientruppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Bezirkskommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserveoffizieren zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§ 53.

Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere.

1. Die Einberufung der Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung.

2. Dieselben werden, sofern sie nicht zu besonderen Uebungen bereit sind (vergl. letzten Absatz), nur zu den Landwehrübungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Uebung (siehe § 51, $_{13}$) bei Linientruppentheilen darthun.

Diese Uebung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zulässig. Eine Entbindung von derselben ist nur durch die oberste Waffenbehörde im Ausnahmefall zulässig.

---

*) Es handelt sich hier nur um die regelrechte im Etat des Linientruppentheils erfolgte Beförderung des Hintermanns im Truppentheil. Eine ausnahmsweise Beförderung eines Linienoffiziers darf dem gleichaltrigen Reserveoffizier nicht zum Vortheil gereichen. Beförderung des Reserveoffiziers darf daher auch nicht bei überzähliger oder bei Beförderung ohne Patent, bei der Beförderung eines à la suite des Truppentheils (d. h. nicht im Etat des letzteren) befindlichen Hintermanns oder bei Versetzung unter Beförderung eines bisher dem Dienstalter nach jüngeren Linienoffiziers in den Truppentheil beantragt werden.

Die Heranziehung zur Uebung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt (§ 27, $_4$), beantragt (§ 40, $_{11}$).

Die Uebungen finden, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen durch den unter Ziffer 1 gegebenen Grundsatz Abweichungen bedingt werden, in den Korpsbezirken statt, in welchen die betreffenden Offiziere kontrolirt werden. Ausnahmen regeln die Generalkommandos ꝛc. nöthigenfalls unter einander.

Freiwillige Uebungen bei Linientruppentheilen auf die Dauer von 4 bis 8 Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen.*)

3. Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.

Freiwillige Uebungen derselben bei Linientruppentheilen auf die Dauer von 4 bis 8 Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen.*)

4. Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:**)

a) bei der Infanterie und den Jägern nach ihrem Dienstalter in der zugehörigen Infanteriebrigade;

b) bei der Kavallerie nach ihrem Dienstalter in den zu demselben Divisionsverbande gehörenden Kavallerieregimentern;

c) bei der Feldartillerie nach ihrem Dienstalter in der Feldartilleriebrigade des Armeekorps;

d) bei der Fußartillerie, den Pionieren, dem Eisenbahnbataillon und dem Train nach ihrem Dienstalter in dem gesammten betreffenden Linien-Offizierkorps.

Im Uebrigen siehe § 51, $_3$.

Der Vorschlag von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen vier bis achtwöchigen Uebung bei Linientruppentheilen (vergl. § 51, $_{13}$) während der Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung.

5. Der Beförderungsvorschlag wird auf dem Waffen-Dienstwege durch den Bezirkskommandeur auf Ansuchen der Stelle eingereicht, welche nach Ziffer 4 für die Regelung des Dienstalters maßgebend ist.

6. Landwehroffiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen

---

*) Gebührnisse sind zuständig.

**) Der Beförderungsvorschlag ist, sofern in keinem Truppentheil der nachgenannten Verbände ein Vordermann mehr vorhanden ist, mit der Beförderung des nächsten Hintermannes der Linie des bezeichneten Verbandes zulässig. Im Uebrigen findet die Anmerkung zu § 52, $_4$ sinngemäßige Anwendung.

sind, können mit dem Hintermann der Linie des Truppentheils, event. nach Anordnung der Generalkommandos zur Beförderung vorgeschlagen werden.

7. Die Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung des Generalkommandos bezw. der obersten Waffenbehörden.*)

Muster und Anlagen zur Heerordnung.

Muster 1	zu § 1	betrifft:	Ersatzbedarf für die Truppen des . . (rc. Armeekorps) für 18 . .
„ **2**	zu § 10	„	Uebersicht über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Grund der Vorstellungslisten im Bezirke der . . ten Infanteriebrigade für 18 . .
„ **3**	zu § 11	„	Nationalliste für Rekruten.
„ **4**	zu § 12	„	Truppenstammrolle.
„ **5**	zu § 12	„	Nachweisung der Schulbildung der im Ersatzjahr . . . . eingestellten Rekruten.
„ **6**	zu § 17	„	Militärpaß.
„ **7**	zu § 17	„	Führungszeugniß.
„ **8**	zu § 18	„	Ueberweisungsnationale.
„ **9**	zu § 26	„	Rangliste.
„ **10**	zu § 28	„	Personalbogen.
„ **11**	zu § 29	„	Landwehrstammrolle.
„ **12**	zu § 30	„	Ersatzreserverolle.
„ **13**	zu § 32	„	Hülfsliste.
„ **14**	zu § 33	„	Standesnachweis der zur Einberufung im Mobilmachungsfall verfügbaren Mannschaften der Reserve und Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatzreservisten im Bezirk . . . . .
„ **15**	zu § 33	„	Standesnachweis der zur Einberufung im Mobilmachungsfall verfügbaren Mannschaften der K. Preußischen Garde (einschließlich der zur Disposition der Gardetruppentheile Beurlaubten) im Bezirk . . . . .
„ **16**	zu § 33	„	Standesnachweis der für Feldeisenbahn- und Luftschifferformationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk . . . . .

---

*) Die gleiche Rückversetzung von Sanitätsoffizieren unterliegt der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Muster 17 zu § 33 betrifft: Uebersicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Eisenbahntruppen und des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals (mit Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten) sowie der Luftschiffer-abtheilung im Bezirk . . . . .

„ **18** zu § 33 „ Namentliche Liste der oberen Eisenbahnbeamten im Bezirk . . . . .

„ **19** zu § 34 „ Ueberweisungsnationale des Ersatzreservisten N. N.

„ **20** zu § 42 „ Gestellungsbefehl.

Muster 21 zu § 47.

Wahlverhandlung.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Bezirkskommandeurs war heute das Offizierkorps des .... (Landwehrbezirks) zur Beschlußnahme über die Offizierwahl ...... (des oder der) ...... Offizieraspiranten.

.... Charge und Namen ....

....

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich .... Stimmen, schriftlich .... Stimmen.

Für würdig, in das Offizierkorps einzutreten, wurden befunden .... (Charge und Namen) .... mit .... Stimmen.

....

....

.... (Ort, Datum) ....

(Unterschrift)

.... und Bezirkskommandeur.

Anlage 1 zu § 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Karakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f) Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b);
g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n) geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
o) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
p) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1sten Gelenk;
q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
t) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
u) Breitfüßigkeit;

v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen;

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen;

x) etwas nach innen gebogene Kniee (sogenannte XBeine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere OBeine mehr den Dienst zu Fuß, als zu Pferde;

y) unausgebildete Plattfüßigkeit und

z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2 zu § 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) Herbsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $1/4$ der normalen beträgt;

b) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;

c) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;

d) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;

e) stärkeres Stottern;

f) einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;

g) Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;

h) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;

i) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist;

k) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;

l) Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumens oder rechten Zeigefingers siehe Anlage 4), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;

m) andauernde nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;

n) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen.

Anlage 3 zu § 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen 2c. des Gehörorgans; chronische nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen der ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu § 9.

Krankheiten und Gebrechen,

welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve ausschließen, sowie unter Umständen zur Verwendung im Landsturm untauglich machen.

Anmerkung:

[1]) Bei hochgradigem Vorhandensein der unter a aufgeführten Gebrechen kann die Tauglichkeit für den Landsturm auf Grund jeder einzelnen Ziffer ausgeschlossen sein und daher die Ausmusterung erfolgen.

[2]) Bei minder hochgradigem Vorhandensein der unter b aufgeführten Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für den Landsturm, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgen.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.*)	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen.**)
A. Leiden u. s. w. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.	1	Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die zum Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve nöthige Kräftigung nicht erwarten läßt;	1	Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
	2	übermäßige Fettleibigkeit;	2	bösartige, nicht heilbare Geschwülste und Geschwüre an Knochen- und Weichtheilen;
	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie für den Militärdienst wichtige Funktionen eines Körpertheils wesentlich beeinträchtigen oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung erschweren oder stark entstellend wirken;	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktionen eines Körpertheils verhindern;
			4	erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung der Drüsen, deren Heilung ausgeschlossen ist.
			5	große, nicht heilbare Geschwülste, Auswüchse, wenn sie die Funktionen wichtiger Körpertheile verhindern;
			6	chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge; Karies, Nekrose;
			7	progressive Muskelatrophie; sonstige Entartungen ꝛc. der Muskeln;

*) Siehe Anmerkung 1 auf Seite 349.
**) Siehe Anmerkung 2 auf Seite 349.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.
			8	chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
			9	Leukämie, perniziöse Anaemie;
			10	Bluter-Krankheit;
			11	Harnruhr;
			12	chronische, objektiv nachweisbare Gicht;
			13	chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbar. anatomischen Veränderungen [einschl. der sog. Arthritis deformans];
			14	überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militär. Ausbildung verhindern würde;
			15	nachgewiesene Epilepsie;
			16	andere chronische Gehirn- u. Rückenmarkskrankheiten z. B. Tabes;
	4	chronische Nervenleiden, wie Veitstanz u. s. w., welche den Gebrauch der Gliedmaßen nicht erheblich beeinträchtigen und nicht mit Bewußtseinsstörungen verbunden sind;	17	andere chronische Nervenleiden ernster Art;
B. Fehler u. s. w. am Kopfe.	5	Formfehler am Schädel, Eindrücke und Substanzverluste desselben, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckungen erschweren;	18	Mißgestaltungen, beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
	6	unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;		
Auge.	7	Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen od. außen, narbige Ent-		

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.
		artung der Augenliderbindehaut, Mangel der Wimperhaare und Einwärtskehrung derselben, ausgedehntere Verwachsung der Lidbindehaut mit der des Augapfels oder der Hornhaut;		
	8	Thränenfisteln, unheilbarer Verschluß oder Verengerung der Thränenwege;		
	9	Augenzittern [Nystagmus]		
	12	Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m (6 Zoll) oder weniger, die Sehschärfe aber mehr als 1/4 der normalen beträgt;	19	Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge 1/4 der normalen oder weniger beträgt; *)
	11	Blindheit auf einem Auge bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen;	20	Blindheit auf beiden Augen oder auf einem Auge bei beschränkter Gebrauchsfähigkeit des anderen;
Ohr.	12	Fehlen einer Ohrmuschel;		
	13	Erhebliche, schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates;	21	Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
Nase und Nachbartheile.	14	chronische Verschwärung, Geschwülste u. s. w. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;		
	15	Verunstaltung der Nase durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;	22	Verlust der Nase;
Mund.			23	unheilbare Speichelfisteln;
			24	Geschwülste u. bösartige Geschwüre am Munde,

*) Hiernach sind auch die durch nachgewiesene Nachtblindheit verursachten Sehstörungen zu beurtheilen, selbst wenn die Untersuchung einen höheren Grad von Sehschärfe ergiebt.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.
				ausgedehnte Verwachsung der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
			25	komplizirte Hasenscharten; Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
			26	Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
			27	Stummheit, Taubstummheit;
C. Fehler u. s. w. am Halse und an der Wirbelsäule.	16	ausgebildeter Kropf, wenn bei Ausübung eines leichten Druckes auf die Geschwulst die Athmung erschwert wird;	28	hoher Grad von Kropf, wenn das Athemholen schon durch die Geschwulst allein auch in der Ruhe erschwert ist;
	17	chronische Heiserkeit, ohne tiefere Erkrankung des Kehlkopfes;	29	Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
			30	Verengerung der Speiseröhre;
			31	auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
			32	bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats;
D. Fehler u. s. w. an der Brust.	18	schwach gebaute Brust;*)	33	Mißbildung des Brustkastens von erheblicher Bedeutung;

*) Der Brustumfang allein darf niemals die entscheidende Grundlage für die Beurtheilung der Tauglichkeit zum Militärdienst bilden.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.
	19	chronische Leiden der Athmungsorgane, bei denen der allgemeine Körperzustand nicht wesentlich leidet;	34	Fehler und chronische Krankheiten d. Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. eine erkennbare Schädigung des allgemeinen Gesundheitszustandes bewirkt haben;
	20	asthmatische Beschwerden geringeren Grades, z. B. bedingt durch mäßige Lungenerweiterung (Emphysem), welche keinen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;	35	nachgewiesene, häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
	21	nachgewiesener Bluthusten, ohne feststellbare materielle Veränderungen der Lunge;		
			36	Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße;
			37	verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
E. Fehler u. s. w. am Unterleib.	22	ausgebildete Unterleibsbrüche*), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können;	38	ausgebildete Unterleibsbrüche, die wegen ihrer Größe und Verwachsung durch ein Bruchband nicht zurückgehalten werden können;
			39	nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche einen objektiv nachweisbaren

*) Die hiezu gehörige Anmerkung s. S. 355.

Wird jedoch ein Mann, dessen Brustumfang in der Athempause (nach tiefster Ausathmung) die halbe Körperlänge nicht erreicht, mit Rücksicht auf seine sonstigen Körperverhältnisse, insbesondere auf genügende — nicht unter 5 cm betragende — Erweiterungsfähigkeit der Brust

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die **Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.**	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen **auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.**
				schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
	23	bedeutende Hämorrhoidalknoten;	40	chronischer. Mastdarmvorfall;
F. Fehler u. s. w. der Harn- und Geschlechtsorgane.	24	Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung weit zurückgelegen ist, so daß die nöthige Reinlichkeit nicht beobachtet werden kann;	41	chronische Leiten der Urinwerkzeuge;
	25	Krampfaderbruch (Erweiterung und Schlängelung der Blutadern am Samenstrange) von solchem Umfange, daß dadurch der Eindruck einer Geschwulstmasse hervorgerufen wird;	42	bösartige Geschwülste des Hodens u. Samenstranges;
	26	Verlust oder Schwund beider Hoden ohne wesentliche Störung des allgemeinen Körperzustandes;		
G. Fehler u. s. w. an den Gliedmaßen im Allgemeinen.			43	Verlust eines größeren Gliedes;
			44	erhebliche, stark hindernde Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen 2c., Pseudarthrose;
			45	Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;

für tauglich zum Dienst im stehenden Heere, oder in der Ersatzreserve erklärt, so ist das Messungsergebniß jedesmal in den Listen zu vermerken.

*) Hierzu gehören auch diejenigen Zustände, in denen zwar noch keine Darmschlinge unter die äußere Haut aber doch Darm in den Leistenkanal gelangt.

Dagegen kommt die oft als Bruchanlage bezeichnete bloße Erweiterung des äußeren Leistenringes oder Hervorwölbung der verdünnten Bauchwand in der Gegend des Leistenkanals bei Hustenstößen u. s. w. als Untauglichkeitsgrund nicht in Betracht.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dinnst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.
			46	chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
H. **Fehler u. s. w. an den Händen.**	27	Verwachsung der Finger untereinander;	47	Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder der andern Hand;
	28	Verlust des rechten Zeigefingers;		
	29	Verlust zweier Finger an einer Hand;		
	30	Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand;	48	Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitig besonders ungünstige Stellung der Gebrauch der Hand und die Handhabung der Waffen sehr erheblich behindert wird;
			49	Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung;
J. **Fehler u. s. w. an den unteren Gliedmaßen.**	31	stärkere, über einen großen Theil der Gliedmaßen verbreitete Erweiterung der Blutadern (Krampfadern);	50	sehr große Blutaderknoten an den Beinen;
	32	bedeutende, nach chronischen Unterschenkelgeschwüren zurückgebliebene, zum	51	veraltete Geschwüre von größerer Ausdehnung an den Unter-

Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm dauernd untauglich machen.
	Wiederaufbruch neigende Narben;		schenkeln, wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibung verbunden sind;
33	Ausgebildeter Plattfuß;	52	Klumpfuß, Spitzfuß, hochgradiger Plattfuß, oder sonstige Verbildung eines Fußes;
34	erhebliche, das Marschiren hindernde Verstümmelung einer großen Zehe;	53	Verlust einer großen Zehe;
35	Verlust mehrerer anderer Zehen;	54	bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung unmöglich machen.
		55	Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 zu § 19.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Kleinbekleidungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.*)

*) Soweit es für die dienstliche Ausbildung, insbesondere für die Vorbereitung zu Unteroffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschafts- 2c. Führung u. s. w.) erforderlich ist, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren untergebracht werden. In letzterem Falle ist der Servis zuständig.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß § 94, $_{12}$ der Wehrordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke u. s. w. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4. Sämmtliche Groß- und Kleinbekleidungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Die Einjährig-Freiwilligen werden bei Eintritt einer Mobilmachung ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet und ausgerüstet. Die bereits in ihrem Besitz befindlichen feldbrauchbaren Bekleidungsstücke können ihnen zur Tragung belassen, garnisonbrauchbare Stücke dem Ersatztruppentheile überwiesen werden; in beiden Fällen wird ihnen vom Truppentheile der Abschätzungswerth in Gelde erstattet. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils des Feldheeres vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so dürfen ihnen dieselben gegen Zahlung des Abschätzungswerthes an den Truppentheil zum Eigenthum überlassen werden.

7. Die bisherigen Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt werden oder den Rest ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte (einjährig-freiwillige Aerzte) ableisten, und der zu Unterveterinären beförderten Einjährig-Freiwilligen werden, auf deren Wunsch, vom Truppentheile gegen Zahlung des Abschätzungswerthes übernommen. Das von denselben gezahlte Ausrüstungsgeld ist ihnen für den betreffenden Zeitraum zu erstatten. Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwilliger Unterarzt oder Unterveterinär haben die Betreffenden selbst zu sorgen.

Anlage 6 zu § 19.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der Feldartillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Dienstantritt je vierhundert Mark, diejenigen der nicht reitenden Feldartillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschquantum.

4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des allgemein festgesetzten Preises verabfolgt.

5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt.

6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen des Feld- und des Besatzungsheeres unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Ziffer 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

7. Einjährig-Freiwillige, welche mit der Aussicht auf Beförderung zum Unterveterinär eingetreten sind, werden vom Truppentheil aus der Zahl der Dienstpferde beritten gemacht, bleiben auch von den vorstehend unter 2, 3 und 4 gedachten Zahlungen befreit. Erfolgt ihre Beförderung zum einjährig-freiwilligen Unterveterinär aus Gründen, die ihnen selbst zur Last fallen, nach sechsmonatlicher Dienstzeit nicht, so haben sie die Hälfte des unter 2 gedachten Betrages, sowie auch für den Rest der Dienstzeit die unter 3 und 4 erwähnten Vergütungen zu zahlen. Im Unvermögensfalle sind die Generalkommandos ermächtigt, ihnen die nach Vorstehendem zu zahlenden Beträge ganz oder theilweise zu erlassen.

Anlage 7 zu § 20.

Bestimmungen

über die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen behufs Ernennung zum Offizieraspiranten.

1. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitzender ein Stabsoffizier oder Hauptmann bezw. Rittmeister ist, deren Zusammensetzung im Uebrigen aber der Truppenbefehlshaber bestimmt.

2. Die praktische Prüfung besteht in:

a) dem Vorexerzieren einer Abtheilung (Zug),
b) der Vorinstruktion einer Abtheilung über ein gegebenes Thema,
c) dem Führen eines Zuges innerhalb der event. zu einem Gliede formirten bezw. markirten Truppenverbände (Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie),

d) der Lösung einer Felddienstaufgabe mit Gegner, über welche eine Meldung nebst einfacher Skizze (siehe Felddienstordnung I. Theil Ziffer 24) anzufertigen ist.

Bei der Fußartillerie und den Pionieren tritt an Stelle dessen eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete des Festungskrieges bezw. des Feldpionierdienstes, bei dem Train ein Vorführen der Fahrschule.

3. Die theoretische Prüfung verfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung kurzer Arbeiten unter Aufsicht, zu welchen je eine Stunde Zeit zu gewähren ist, aus folgenden Gebieten:

a) das Exerzierreglement der eigenen Waffe,
b) die Felddienstordnung,
c) Schießvorschrift bezw. Kenntniß der von der betreffenden Truppengattung geführten Waffen und Munition oder ihres Materials,
d) Allgemeine Dienstkenntniß,
e) eine die besonderen technischen, für die bezügliche Waffe erforderlichen Kenntnisse betreffende Aufgabe, event. eine zweite aus dem Gebiet zu c, bei der Infanterie event. auch aus dem Feldpionierdienst, bei der Kavallerie aus der Pferdekenntniß.

Die Arbeiten werden von der Kommission nach Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — als „hinreichend" oder „nicht hinreichend" bezeichnet.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Theile des Erlernten.

6. Das Schlußurtheil der Kommission hat das Gesammtergebniß aller Theile der Prüfung in Betracht zu ziehen und sich lediglich darüber auszusprechen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Anlage 8 zu § 36

betrifft Rehabilitirung (wegen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes).

Anlage 9 zu § 36.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§ 1.

Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, dessen Mittelplatte auf der Aversseite die Namenschiffer weiland Seiner Majestät des Königs Ludwig II., auf der Reversseite die Zahl „XX" zeigt, am Bande und Orte des Dienstauszeichnungskreuzes zu tragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in dem Bande des Dienstauszeichnungskreuzes, welchem die Namenschiffer weiland Seiner Majestät des Königs Ludwig II. in weißer Seide eingewirkt ist; dieselbe wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§ 2.

Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens 3 Monate als Kapitulanten gedient haben.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;*)
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§ 3.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Infanterie-Brigadekommandeure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Muster A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Bezirkskommandeure nach Muster B. vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere werden

---

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

— nach Muster C. — den durch die Division vorzulegenden Gesuchslisten der Bezirkskommandos für den Monat Dezember bezw. Juni beigefügt.

Den Listen derjenigen zur ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, werden besondere Berichte der Bezirkskommandos beigefügt, die in ausführlicher Weise darlegen, wodurch die Betreffenden auch während der Zeit ihrer Unabkömmkichkeit ein besonderes reges Interesse für den Dienst bethätigt haben.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr werden zum 10. Dezember bezw. 10. Juni durch die Bezirkskommandos nach Muster D. der vorgesetzten Infanteriebrigade eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Frühjahrs- bezw. Herbst-Kontrolversammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Generalkommandos.

Die Generalkommandos empfangen gegen Quittung vom Montirungsdepot die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Bezirkskommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle 2c. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Montirungsdepot zurückgeliefert.

Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Anlage 10 zu § 46,7.

Theoretische Ausbildung.

der Offizieraspiranten während ihrer achtwöchigen Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung.

Der Umfang des zu ertheilenden Unterrichts, welcher die Befestigung und die Vervollständigung des während der einjährigen Dienstzeit Gelernten (vergl. Anlage 7 zu § 20) bezweckt, ist im Allgemeinen folgender:

a) Die Taktik der eigenen Waffe (Exerzirreglement, Felddienstordnung); die Taktik der verbundenen Waffen in großen Zügen.

Bei der Fußartillerie und den Pionieren ist das für den Frontoffizier Erforderliche aus dem Festungskriege — soweit angängig mit praktischen Uebungen verbunden — zu lehren.

b) Das Lesen der Karten und die Anleitung zum Anfertigen einfacher Krokis.
c) Die Kenntniß der eigenen Waffen nebst Munition (nach Behandlung und Wirkung), die eigene Schießvorschrift rc.; allgemeine Begriffe über andere Waffen, namentlich über deren Wirkung.
d) Pionierdienst der eigenen Waffe.
e) Grundzüge der Armeeorganisation im Frieden und im Kriege; allgemeine Dienstkenntniß, im Besonderen Kenntniß der ehrengerichtlichen Bestimmungen, Militärbriefstil.
f) Bei den berittenen Waffen Grundzüge der Pferdekenntniß.

Anlage 11 zu § 51.

Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition. Listliche Führung der mit Pension verabschiedeten Offiziere.*)

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, oder denselben mit Pension der Abschied bewilligt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Bezirkskommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen bezw. es finden die Festsetzungen des § 51,$_7$ sinngemäße Anwendung.

Der Personal- und Qualifikationsbericht wird auf dem Waffendienstwege dem Generalkommando desjenigen Korpsbezirks übersandt, in welchem der Aufenthaltsort liegt bezw. welches dem Bezirkskommando vorgesetzt ist, welches die Kontrole des Offiziers bezw. seine listliche Führung ausübt.

2. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet. Eventuell hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß Ziffer 1 zu veranlassen.*)

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben; auch findet die Festsetzung des § 51,$_8$ auf Offiziere zur Disposition sinngemäße Anwendung.

4. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen und Generallieutenants an das Kriegsministerium, von den Generalmajors und den im Range eines Regiments-

*) Von dem Aufenthaltswechsel der mit Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Ziffer 1 zu bewirken.

kommandeurs stehenden Offizieren an das Generalkommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Bezirkskommando zu richten*)

Derartige Gesuche werden von den Generalkommandos mittelst Gesuchsliste dem Kriegsministerium vorgelegt, von den Bezirkskommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

5. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regeln die Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffenbehörden.

6. Auf die zur Disposition stehenden und mit Pension verabschiedeten Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

*) Diese Bestimmungen finden bezüglich der Offiziere a. D. sinngemäße Anwendung.

Anlage 12 zu § 28,$_5$ und 35.$_9$

betrifft Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen.

IV. Abtheilung.

Vollzugserlasse

in chronologischer Ordnung.

Nr. 1.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern rc. vom 31. Dezember 1875,

Kosten des Vollzugs des Militär-Ersatzgeschäftes betr.

Diese Entschließung ist nunmehr ersetzt durch die — unten abgedruckte — Ministerial-Entschließung vom 23. November 1889 gleichen Betreffs.

Nr. 2.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 6. März 1876,

Vollzug der Ersatzordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 127.)

Unter Bezug auf die Bestimmungen in § 45 Ziff. 7 der Ersatz-Ordnung*) und auf Ziff. 7 der Minist.-Entschl. vom 24. Dezbr. 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) ergeht hinsichtlich der Anfertigung der Geburts- und Sterbregisterauszüge, welche in den folgenden Jahren einzureichen sind, und die jeweilige Grundlage der Rekrutirungsstammrollen zu bilden haben, nachstehende Verfügung:

1) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten, — welchen durch § 73 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Verpflichtung auferlegt ist, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen, — haben zum 15. Januar 1877 Geburtsregisterauszüge über die im Jahre 1860 in den Kirchenbüchern (Pfarrmatrikeln) oder Standesregistern

---

*) Vergl. nunmher § 46 Ziff. 7 W.-O. (oben S. 129.)

eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Vorsteher der betreffenden politischen Gemeinden in der bisherigen Weise einzusenden, wie dieß die Minist.-Entschl. v. 25. Sept. 1872 (Minist.-Amtsbl. S. 14) und v. 24. Dezbr. 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) vorschrieb.

In diesen Geburtslisten sind die bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen und aus den bis dahin geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern zu entnehmenden Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen vorzutragen.

Hinsichtlich der im Jahre 1876 eingetretenen Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen bilden die Sterbregisterauszüge, welche die Standesbeamten einzureichen haben, (siehe Ziff. 3 unten) die nothwendige Ergänzung.

Ebenso fällt der bisherige unter Abtheilung B der Geburtslisten aufgenommene Vortrag weg, enthaltend die gesonderte Angabe der Einreichung der letzten Geburtslisten in der betreffenden Gemeinde eingetretenen Sterbefälle derjenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der vorausgehenden 7 Jahre (1853 mit 1859) aufgeführt stehen.

Auch dieser Vortrag wird durch die Angaben der Standesbeamten ersetzt.

2) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten haben mit Einreichung dieser Geburtslisten alljährlich bis auf Weiteres fortzufahren.

Hiebei ist in ähnlicher Weise, wie unter Ziff. 1 erwähnt, in den jeweiligen Geburtslisten der Vortrag der bezüglichen, bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen Sterbefälle fortzusetzen, wobei die ergänzenden Angaben der Standesbeamten Betreffs der Sterbefälle einen jährlich in gleichem Maaße zunehmenden Zeitraum umfassen werden, als sich jährlich der Zeitraum vermindert, über welchen die bis zum Schlusse des Jahres 1875 geführten Kirchenbücher oder Standesregister Auskunft zu ertheilen vermögen.

3) Zum 15. Januar 1877 haben die vermöge des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Beginn des Jahres 1876 in Thätigkeit getretenen Standesbeamten zum erstenmale einen Auszug aus dem Sterbregister des letztverflossenen Kalenderjahres 1876, enthaltend die Eintragungen von Sterbefällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch vollendet haben, an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks zu übersenden, welche sie an die Gemeindevorsteher der Geburtsgemeinden, außerhalb gelegener Geburtsgemeinden durch Uebersendung an den betreffenden Civilvorsitzenden zu vermitteln haben.

4) Während daher den mit Anlegung und Führung der Rekrutirungsstammrollen beauftragten Gemeindevorstehern die Bekanntgabe der Sterbefälle zum 15. Januar 1876 noch ausschließlich durch die mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher seither betraut gewesenen Behörden und Beamten zuging, erhalten sie die Mittheilung derselben vom Jahr 1877 an theilweise und in jährlichem Zuwachs je eines weiteren Jahrgangs durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund der von den Standesbeamten letzteren eingereichten Register-Auszüge.

5) Um der Aufgabe in § 45 Ziff. 9 der Ersatz-Ordn.*) vollständig zu genügen, nämlich die Aufnahme und Weiterführung Verstorbener in den Rekrutirungsstammrollen zu verhindern, haben alsdann die Gemeindevorsteher

*) Vergl. nunmehr § 46 Ziff. 9 W.-O. (oben S. 130).

die den bisher geführten Kirchenbüchern oder Standesregister entnommenen, bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen nach nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen, und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in früheren Jahren erfolgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Geborenen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen, und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

6) Wie seither ist für jede politische Gemeinde ein besonderer Geburtsregisterauszug anzufertigen, ebenso für jede politische Gemeinde ein besonderer Sterberegisterauszug.

7) Die Einträge in dem Geburts- wie in dem Sterberegisterauszug haben nach dem Datum des Geburts- beziehungsweise Sterbefalls zu erfolgen.

8) Formulare zur Geburtsliste wie zum Sterberegisterauszug folgen in den Anlagen 1 und 2. Der noch vorhandene Vorrath von Geburtslisten ist verwendbar.

9) Die Formulare zu den Geburtslisten und Sterberegisterauszügen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen und den mit der Anfertigung der Register beauftragten Organen zuzusenden.

10) Bei unveränderten Verhältnissen treten die Standesbeamten mit dem 15. Januar 1893 in die Verpflichtung zur Einreichung der Geburtsregisterauszüge der 17jährigen ein, bis wohin nach Ziff. 2 oben den bis 1. Januar 1876 mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister betraut gewesenen Behörden und Beamten fragliche Verpflichtung verbleibt.

11) Insoweit in der Pfalz die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für eine Gemeinde durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, sind dort § 45 Ziff. 10 und 11 Alin. 3 der Ersatz-Ordnung*) maßgebend, wornach die Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern unmittelbar in die Rekrutirungsstammrollen erfolgen kann, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf. Von den Civilstandsbeamten der Pfalz sind nur Auszüge, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden.

12) Die fortdauernde Wirksamkeit der einschlägigen Gesetze vorausgesetzt, wird dieses einfachere Verfahren vom Jahre 1893 ab voraussichtlich auch im rechtsrheinischen Bayern Platz greifen können. **)

*) Nun § 46 Ziff. 10 u. 11 W.-O.

**) Es folgen nunmehr 2 Formulare (Formular zur Geburtsliste und Formular zum Sterberegisterauszug); vom Abdrucke dieser — den Gemeindebehörden ꝛc. durch die kgl. Bezirksämter zu liefernden, und von diesen gemäß lit. A Ziff. II 1 der Minist.-Entschl. v. 23. Novemb. 1889 (unten abgedr.) auf bezirksamtliche Regie zu verrechnenden Formulare kann hier Umgang genommen werden; die beiden Formulare sind unter billigster Berechnung von der C. Brügel'schen Buchhandlung in Ansbach zu beziehen.

Nr. 3.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 9. Juli 1877,

Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste betr.

Diese Entschließung ist nunmehr ersetzt durch die — unten abgedruckte — Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1890 gleichen Betreffs.

Nr. 4.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 17. September 1878,

Behandlung der Gesuche um Zurückstellung 2c. vom Militärdienste betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 309.)

Vergl. auch hieher Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 5.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 24. Juli 1880,

Gesuch um Zurückstellung des Militärpflichtigen Georg Reiser von Wannbach betreffend.

(Zenetti, 2. Erg.-Bändchen S. 61.)

Vergl. auch hieher Bemerkung zu Nr. 3.

Nr. 6.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 1. Februar 1881,

Zurückstellung mit Rücksicht auf den Beruf und die nachträgliche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 25.)

Der Abdruck dieser, zu §§ 30, 2 ff. und § 89, 7 der früheren Ersatz-Ordnung (nun §§ 32, 2 ff. und § 89, 7 Wehr-Ordnung) ergangenen Entschließung erscheint dermalen nicht mehr veranlaßt.

Nr. 7.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 16. April 1881,

die Führung der alphabetischen und Restantenlisten betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 143.)

Es wurde die Frage angeregt:

1. ob über die durch § 46, 8 der Ers.-Ordn. vorgeschriebenen Ueberweisungen von Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen, behufs genauer Listenführung und wirksamer Kontrole Empfangsbestätigungen zu ertheilen seien.*)

2. ob Militärpflichtige, deren Aufenthalt unbekannt geworden, aus den Listen der für ihren letzten bekannten Aufenthaltsort zuständigen Ersatzbehörden zu streichen, oder in diesen Listen neben der Fortführung in Geburtsortskontrole bis nach Ablauf des dritten Militärpflichtjahres der Betreffenden, beziehungsweise bis zu dem darauf folgenden 1. Februar gleichfalls fortzuführen seien.*)

Aus Anlaß dieser Anfragen ergeht nachstehender Bescheid:

Zu 1. Im Hinblick auf die Freizügigkeit der Militärpflichtigen, durch welche fortgesetzt Ueberweisungen von und nach Aushebungsbezirken anderer Bundeskontingente herbeigeführt werden, wurde über die anderwärts geübte Praxis Erkundigung eingezogen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erkundigung kann sich die Ministerialinstanz in Ersatz-Angelegenheiten zu einer allgemeinen Vorschrift, für Ueberweisungspapiere der Militärpflichtigen Empfangsbestätigungen zu ertheilen, nicht veranlaßt sehen, während in besonderen Fällen der überweisenden Behörde anheimgestellt bleibt, um solche Empfangsbestätigung zu ersuchen.

Zu 2. Wenn der Aufenthalt eines Militärpflichtigen unbekannt geworden ist, d. i. augenblicklich nicht ermittelt zu werden vermag, so erscheint hiedurch an sich die Voraussetzung nicht gegeben, gemäß § 46, 7 lit. d und § 46, 8 der Ers.-Ordn. die Streichung in der alphabetischen Liste des Aushebungsbezirkes des Aufenthaltes zu rechtfertigen.

Dergleichen Militärpflichtige werden vielmehr in der alphabetischen Liste der für den letztbekannten Aufenthalt zuständigen Ersatzkommission so lange zu führen sein, bis deren Streichung bei fortgesetzt unbekanntem Aufenthalte gemäß § 46, 7 lit. e der Ers.-Ordn. erfolgen darf, d. i. dann, wenn die Aufnahme derselben nach § 47, 1 und 4 a. a. O. in die Restantenliste der zuständigen Ersatzkommission erfolgt sein wird.

Dieses Verfahren entspricht nicht nur dem Wortlaute, sondern auch der Absicht der maßgebenden Bestimmungen; denn wenn auch der Schwerpunkt der Kontrole im Aushebungsbezirke des Geburtsortes liegt, so besteht doch bei der Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen vom Bezirk des Geburtsortes bestimmungsgemäß innerhalb der ersten drei Militärpflichtjahre neben der Geburts- auch eine Domizils-Kontrole, welch letztere gewiß in vielen Fällen wirksamer als erstere geübt zu werden vermag.

Nr. 8.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 5. Mai 1881,

die Behandlung von Ausstandsgesuchen einjährig-freiwilliger Militärpflichtiger betreffend.

(M.-Bl. d. Inn. S. 157.)

Vergl. nunmehr Anm. 2 und 3 auf S. 195.

---

*) Vergl. Anm. 1 auf S. 132 und Anm. 4 auf S. 133.

Nr. 9.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 2. Juni 1881,

Behandlung der Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 327.)

Abdruck dieser — den früher angeordneten Instanzenzug betreffenden — Min.-Entschl. zu § 82, 2 und 4 Ersatzordn. (nun § 83 2 bis 4 Wehrordn.) ist nicht mehr veranlaßt.

Nr. 10.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 23. November 1881,

Gesuch um Entlassung des N. N., hier Interpretation des § 30 Ziff. 2, letzter Absatz, der Ersatzordnung betr.*)

(M.-Bl. d. Inn. S. 461.)

Die Verschiedenheit des Wortlautes zwischen der Bestimmung des § 20 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und jener des § 30 Ziff. 2 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung, wenn auch nur auf ein Wort beschränkt, indem am erstangeführten Orte der Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres, in der Ersatz-Ordnung dagegen jener des zweiten Militärpflichtjahres als maßgebend bezeichnet ist, hat zu verschiedener Behandlung von Reklamationen Anlaß gegeben.

Wenn auf diesen Unterschied des Ausdruckes Gewicht gelegt werden will, ist nicht zu verkennen, daß der Ausdruck des Reichsmilitärgesetzes „Dienstpflichtjahr" auf den schon eingestellten, der Ausdruck der Ersatz-Ordnung „Militärpflichtjahr" dagegen auf den erst noch auszuhebenden der beiden Brüder zu beziehen ist. In dem einen Falle — Wortlaut des Reichsmilitärgesetzes — wäre der zuerst Eingestellte unter keinen Umständen zu mehr als zweijähriger Dienstpflicht gehalten, in dem andern Falle — Wortlaut der Ersatz-Ordnung — ist die Dienstpflicht des ersten lediglich von dem Militärpflichtjahre abhängig, in welchem der zweite der Brüder steht, so daß auch eine volle dreijährige Dienstleistung des ersteren nicht ausgeschlossen erscheint.

Von der einen Seite wurde nun diesem Unterschiede in der Ausdrucksweise zwischen Reichsmilitärgesetz und Ersatz-Ordnung kein Werth beigemessen und diese Anschauung damit begründet, daß das Reichsmilitärgesetz in § 17 Abs. 2, § 18, § 20 Abs. 1 Ziff. 5, § 21 das Wort: Dienstpflichtjahr gleich: Militärpflichtjahr brauche, und daß daher die vom Gesetze nicht gebrauchte und nicht gewollte Unterscheidung weder in das Gesetz noch in die mit ihm zusammenhängende Ersatz-Ordnung hineingelegt werden dürfe.

Zugleich wurde behauptet, daß die bezügliche Bestimmung des § 30 Ziff. 2 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung der gleichen Bestimmung in § 43, 5 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872 entspreche, welch' letztere in

---

*) Der wesentliche Inhalt dieser Entschließung ist zwar bereits in Anmerkung 1 auf Seite 115 aufgenommen, gleichwohl wird die Mittheilung des Wortlauts dieser Entschließung vielfach erwünscht sein.

das Reichsmilitärgesetz und beziehungsweise in die Ersatz-Ordnung herübergenommen worden sei und welche die Ableistung der vollen dreijährigen Dienstzeit des zuerst eingestellten älteren Sohnes ausschließe.

In Folge dessen wurde der Ausdruck „Dienstpflichtjahr" unbedingt auf den schon eingestellten Sohn bezogen und wurden die Betheiligten veranlaßt, gegebenen Falles vor Einstellung eines gleichzeitig nicht zu entbehrenden zweiten Sohnes um die Entlassung eines zwei Jahre dienstpräsenten Bruders nachzusuchen.

Dem entgegen wurde von anderer Seite der Ausdruck der Ersatz-Ordnung „Militärpflichtjahr" mit Rücksicht auf die hervorgehobene Unterscheidung als absichtlich gebraucht angenommen und aus verschiedenen Gründen die Fassung der Ersatz-Ordnung als die richtige erachtet.

Die Betheiligten erhielten hiernach Unterweisung dahin, den noch nicht eingestellten zweier Brüder ausnahmslos beim Ersatzgeschäfte des betreffenden Jahres zu reklamiren, wenn aber dessen Aushebung im dritten Militärpflichtjahre erfolgt, Antrag auf vorzeitige Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes und zwar ohne Rücksicht auf dessen Dienstjahre gemäß § 82 der Ersatz-Ordnung zu stellen.

Letztere Anschauung und die nach derselben eintretende Behandlung der Reklamations-Gesuche muß als die richtige bezeichnet werden.

Dies geht gerade aus dem Umstande hervor, welcher zur Begründung der anderen Anschauung geltend gemacht wurde, nämlich daraus, daß die bezügliche Bestimmung in § 30 Ziff. 2 Abs. 2 der Ers.-Ordn. keine andere ist, als die im § 43, 5 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872 getroffene, welche in das Reichsmilitärgesetz und die Ersatz-Ordnung herübergenommen wurde. (Sten. Ber. d. deutsch. Reichstags I. Session 1874 Bd. 2 S. 853.)

In der dort ausführlicher gegebenen Bestimmung ist statt des Ausdruckes „Militärpflichtjahr" der Ersatz-Ordnung — „Dienstpflichtjahr" des Reichsmilitärgesetzes — der Ausdruck „Konkurrenzjahr" und zwar „Konkurrenzjahr des zweiten Sohnes" gewählt.

Hiernach kann der Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres des zuerst eingestellten Sohnes nicht die Voraussetzung des in § 30 Ziff. 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahrens bilden.

Einen weiteren Beleg dafür, daß der in der Ersatz-Ordnung zum Ausdruck gebrachte Begriff „Militärpflichtjahr" als maßgebend zu erachten, oder daß der Ausdruck „Dienstpflichtjahr" des Reichsmilitärgesetzes auf den zweiten Sohn zu beziehen sei, bietet die Thatsache, daß die wörtliche Aufnahme des Schlußabsatzes des § 20 des Reichsmilitärgesetzes in die Ersatz-Ordnung bei Berathung der letzteren zwar angeregt worden war, aber nicht zur Annahme gelangte, und zwar mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers, welcher lediglich die Aufnahme der bezüglichen früheren Festsetzungen der Militär-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund bezweckte. Der in § 43, 5 der letzteren angewendete Ausdruck „Konkurrenzjahr" wird aber begrifflich gleichbedeutend mit „Militärpflichtjahr" zu erachten sein.

Hiernach ist bei Anwendung des § 30 Ziff. 2 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung in Zukunft zu verfahren.

Nr. 11.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 12. März 1882,
die Mittheilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburtheilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 138.)

Da diese Ministerial-Entschließung mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung wohl in Bälde durch eine weitere Entschließung ersetzt werden dürfte, wurde hier von deren Abdruck Umgang genommen. — Vergl. auch Anm. 4 auf S. 111.

Nr. 12.

Entschließung des Civilmitgliedes der Ersatzbehörde III. Instanz für den Bezirk des kgl. bayer. II. Armeekorps vom 19. Juni 1882,
die Militär-Ersatzkosten betr.

Nunmehr wohl völlig ersetzt durch die unten abgedruckte Ministerial-Entschließung vom 23. November 1889.

Nr. 13.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 6. Juni 1883,
die Meldepflicht zurückgestellter Militärpflichtiger betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 213.)

Der wesentliche Inhalt dieser Entschließung ist in Anm. 8 S. 105 vorgemerkt.

Nr. 14.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 24. Oktober 1885,
die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei der Ausübung der militärischen Kontrole betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 305.)

Vergl. nunmehr § 106 Wehrordn. und Anlage 3 hiezu (oben S. 212 und 255).

Nr. 15.

Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1888,
vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 17. Februar 1888 betreffend.

Vergl. nunmehr S. 78, sowie die Bestimmungen der Wehr- und Heerordnung.

Nr. 16.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. März 1888,

die Gestellung der Militärpflichtigen betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 95.)

Nach Mittheilung des k. preußischen Kriegsministeriums ist zur Sprache gebracht worden, daß in wiederholten Fällen aus Bayern stammende Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Großherzogthum Hessen genommen hatten und demzufolge in letzterem gestellungspflichtig waren, sich trotzdem in ihre Heimath, wo sie sich zum ersten Male zur Stammrolle gemeldet hatten, zur Musterung und Aushebung begeben haben. Die betreffenden Militärpflichtigen sind, soweit ihre Aushebung für bayerische Truppentheile erfolgte, dem Seitens des Großherzogthums Hessen zu stellenden Rekrutenkontingent entzogen worden.

Da die Heranziehung bezw. Zulassung von Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Bayern in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, zur Musterung oder Aushebung in Bayern mit den Bestimmungen des § 24 Ziff. 2 und § 23 Ziff. 2 der Ers.-Ordnung*) im Widerspruche steht, so ergeht im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium der Auftrag, die eben erwähnten Vorschriften der Ersatz-Ordnung zu beachten, die Militärpflichtigen gegebenen Falles über ihre Gestellungspflicht zu belehren und, solange sie ihren Aufenthaltsort in Hessen beibehalten, deren Heranziehung vor die inländischen Ersatzbehörden zur Musterung und Aushebung zu unterlassen.

Dabei wird zur näheren Prüfung des Begriffes „dauernder Aufenthalt" bemerkt, daß die in § 20 Ziff. 2 und 3 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872 speziell aufgeführten Militärpflichtigen zu denjenigen zu rechnen sind, welche an den eben daselbst bezeichneten Orten im Sinne des § 23 Ziff. 2 der Ersatz-Ordnung*) einen dauernden Aufenthalt haben.

Nr. 17.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 24. Juni 1888,

die Heranziehung der zur Zeit der Musterung oder Aushebung in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindlichen Militärpflichtigen betr.

(M.-Bl. d. Inn. S. 236.)

Bestehender Anordnung gemäß werden die in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen und die in einem Arbeitshause verwahrten Militärpflichtigen von derjenigen Ersatzbehörde der Musterung und Aushebung unterzogen, in deren Bezirk sie sich in Haft befinden, und haben die Ersatzbehörden behufs Vorführung solcher Militärpflichtiger zur Musterung und Aushebung an die Vorstände der Gerichtsgefängnisse, Strafanstalten und Arbeitshäuser entsprechendes Ersuchen zu richten.

Hiebei hat es auch fernerhin sein Bewenden.

Inhaltlich der an die Ersatzbehörden III. Instanz für die Bezirke beider

---

*) Vergl. nunmehr auch § 26 Ziff. 2 und § 25 Ziff. 2—4 Wehr-Ordn. (oben S. 106 und 103).

Armeekorps ergangenen Ministerialentschließung vom 18. Dezember 1880 — Entscheidungen der Ersatzbehörden über die in Strafanstalten und Arbeitshäusern untergebrachten Mititärpflichtigen betr. — und der Minist.-Bekanntmachung vom 5. März 1881 (Min.-Amtsbl. S. 44, Mil.-Ver.-Bl. S. 101) wurde aber auch angeordnet, daß solche Militärpflichtige, wenn sie auswärtigen Aushebungsbezirken angehören, an den Aushebungsbezirk ihres Haft- oder Verwahrungsortes, als in diesem gestellungspflichtig, zu überweisen sind.

Es ist Veranlassung gegeben, unter Abänderung dieser Anordnung zu bestimmen, daß die betreffenden Militärpflichtigen in sinngemäßer Anwendung des § 71, 3 der Ers.-Ordn. in Kontrole derjenigen Ersatzkommission zu überweisen sind, in deren Bezirk sie nach § 24, 2 a. a. O. gestellungspflichtig sind, bezw. daß sie in der Kontrole dieser Ersatzkommission zu verbleiben haben. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Haft- oder Verwahrungsortes hat daher gegebenen Falles von dem Ergebnisse der Musterung und Aushebung dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der Militärpflichtige nach § 24, 2 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig ist, Mittheilung zu machen*).

Nr. 18.

Bekanntmachung des kgl. Ministeriums des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 2. September 1888,

die Ausführung des § 66 Reichs-Militär-Gesetz betr.
(G.-V.-Bl. S. 594).

Zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880**).

I. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem pragmatischen Staatsbeamten, dann jenen nicht pragmatischen Bediensteten, welche nicht bloß aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung aufgestellt sind, bleibt während des Kriegsdienstes ihre Civilstelle gewahrt.

2. Den vorbezeichneten Beamten und Bediensteten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, Gehalts-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sowie pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie Tantiemen nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte oder Bedienstete die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte oder Bedienstete Familienangehörige, welchen er im

---

*) Vgl. nunmehr § 25 Ziff. 6 Abs. 2 und § 62 Ziff. 6 Wehrordn.
**) Oben S. 45 und 53; vgl. ferner § 118 Ziff. 6 Wehr-Ordn. (oben S. 234).

eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Freie Dienstwohnungen werden hierbei stets zum rechnungsmäßigen Anschlage angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten und Bediensteten, welche als obere Beamte der Militär-Verwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder sustentirte Staats-Beamte und Bedienstete hinsichtlich ihrer Pensionen und Sustentationen Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder die Sustentation zusammen das vor der Pensionirung oder Sustentirung bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 ℳ oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbediensteten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staats-Beamten und Bediensteten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbediensteten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten und Bediensteten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte oder Bedienstete als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht:

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen

Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder die Sustentation des Beamten oder Bediensteten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Belege zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder die Sustentation nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte oder Bedienstete anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten oder Bediensteten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte und Staatsbedienstete, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II. Auf diejenigen Beamte und Bedienstete (im Kreis-, Stiftungs- rc. Dienste), welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten und Staatsbediensteten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III. Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten oder Bediensteten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage:

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dieß ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamtes des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1889,
die von den höhern Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden, sowie von den Kadettenkorps auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst betr.
(G.-V.-Bl. S. 342.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. März 1881 (Central-Blatt S. 117) werden nachstehend diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich für die im § 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Central-Blatt 1889 S. 1) erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I. Den von Gymnasien ertheilten Reifezeugnissen für die Universität (§ 90 Ziff. 4 a. a. O.)

für Württemberg:

die von der Königlichen Kult.-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Reifeprüfung für den Besuch der Universität, bezw. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmstift daselbst.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Real-Gymnasien und Ober-Realschulen (§ 80 Ziff. 2 a a. a. O.)

a. für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien (Studien-Anstalten);
2. des dritten Kurses der Real-Gymnasien:

b. für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der evangelisch-theologischen Seminare zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach;
2. der Klasse VII der Gymnasien, der Real-Gymnasien und der als Ober-Realschulen anerkannten Real-Anstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen und Real-Progymnasien (§ 90 Ziff. 2 b a. a. O.)

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IV b des Lyceums zu Oehringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyceen;
2. der Klasse VI bei den zu der Gattung der Realschulen gehörigen Real-Anstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Real-Anstalten und bei sämmtlichen Real-Lyceen.

IV. Den Zeugnissen über erfolgreiche Zurücklegung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen (§ 90 Ziff. 2 c a. a. O.)

die Zeugnisse über erfolgreiche Zurücklegung des sechsten Jahreskurses und das Bestehen der Schlußprüfung

a. für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b. für Baden:

an den Realklassen des Gymnasiums zu Baden, den Real-Abtheilungen des Progymnasiums zu Durlach und des Gymnasiums zu Lahr, sowie an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen zu Sinsheim, Villingen und Waldshut.

V. Den Zeugnissen über einjährigen Besuch der zweiten Klasse des königlich preußischen und des königlich sächsischen Kadetten-Korps. (§ 90 Ziff. 5 a. a. O.)

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des königlich bayerischen Kadetten-Korps.

Nr. 20.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 16. Juni 1889,

die Militärdienstpflicht Seitens der Kandidaten des Volksschulamts betr.

(Kult.-Min.-Bl. S. 160.)

Diese Ministerial-Entschließung enthält lediglich Vergünstigungen für das Ersatzgeschäft 1889; für die Folge werden die betreffenden Schuldienstexspektanten hinsichtlich der rechtzeitig anzubringenden Gesuche um Zurückstellung vom Militärdienste ausdrücklich auf § 32, 2 lit. f und bezüglich der zeitweisen Befreiung von den Uebungen auf § 116, 10 Wehrordnung hingewiesen.

Nr. 21.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 23. November 1889,

Kosten des Vollzugs des Militär-Ersatzgeschäfts.

(M.-Bl. d. Inn. S. 367.)

Im Hinblicke auf die veränderten Bestimmungen der Wehr-Ordnung und Heer-Ordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen an Stelle der Ministerialentschließung vom 31. Dezember 1875 (Min.-A.-Bl. 1876 S. 11, Mil.-Ver.-Bl. S. 9) bezüglich der Bestreitung der auf das Militär-Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten nachstehende Entschließung erlassen:

A. Auf Civilfonds sind übernommen und zwar:

I. Auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position für Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäftes:

1. die Tagegebühren und Reisekosten der Civilvorsitzenden der Obererſatzkommissionen und des etwa verwendeten Hülfspersonals derselben (§ 70, 2 W.-O.) bei der Vornahme des Aushebungsgeschäftes und sonstiger etwa nothwendiger Reisen in Ersatz-Angelegenheiten;

2. die Tagegebühren und Reisekosten der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen und des etwa verwendeten Unterpersonals derselben (§ 61, 2 und § 70, 2 W.-O.), insoweit durch das Militär-Ersatzgeschäft Dienstreisen veranlaßt wären;

3. die Honorare der zur Abhaltung der Prüfung der Einjährigfreiwilligen als außerordentliche Mitglieder der Prüfungskommission heranzuziehenden Lehrer (§ 92, 2 Abs. 2 W.-O.);

4. die Kosten der nothwendigen Plakate und Bekanntmachungen durch die Presse, des Reiseplanes für das Musterungsgeschäft (§ 60 W.-O.) u. dgl., soferne diese Kosten nicht vermöge vorliegender Verträge mit den Redaktionen der Amtsblätter und Zeitungen vermieden werden können;

5. die für Beschaffung entsprechender Räumlichkeiten zur Vornahme des Musterungs- und Aushebungsgeschäftes sowie auf deren Heizung, Beleuchtung, Reinigung erwachsenden, vorher zu vereinbarenden Kosten, insoferne die unentgeltliche Bereitstellung solcher Räumlichkeiten durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen nicht zu ermöglichen ist (§ 60, 7 § 69, 6 W.-O.);

6. die Kosten für Beschaffung und Bereitstellung entsprechender, vor dem erstmaligen Gebrauche amtlich zu prüfender Meßwerkzeuge (§ 63, 5 W.-O.), deßgleichen die Kosten für Beschaffung, bezw. Ermiethung von Waagen behufs Feststellung des Körpergewichtes der Kavallerierekruten (§ 5, 36 H.-O.), wobei in jenen Städten, in welchen mehrere Ersatzkommissionen ihren Sitz haben, für das Ersatzgeschäft ein und dasselbe Werkzeug nach Thunlichkeit gemeinschaftlich zu benützen ist;

7. Vergütung für die Hilfeleistung der Bezirksamts- ꝛc. Diener, welche auf Grund örtlicher Verhältnisse ausnahmsweise in Aufrechnung gebracht werden kann;

8. die Transportkosten einzustellender unsicherer Dienstpflichtiger § 62, 5 § 66, 3, c W.-O.).

II. Auf die bezirksamtliche Regie:

1. Die Kosten der Formulare zu den Geburtslisten und Sterberegisterauszügen (§ 46, 7 W.-O.), welche Formulare den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher betrauten Behörden alljährlich zu übersenden sind;

2. die Kosten der Formulare zu den Landsturmrollen 1 (ersten Aufgebots, unausgebildete Landsturmpflichtige, § 102, 3 und 5 W.-O., Muster 19), welche Formulare eintretenden Falles den Vorstehern der Gemeinden zur jahrgangweisen Anlage der Rollen zu übersenden sind, und jahrgangweise aneinander geheftet die alphabetische Landsturmliste für den Aushebungsbezirk bilden. Die Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten;

3. die Kosten der Formulare zu den Listen und Scheinen, welche von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zu führen, oder auszustellen, bezw. vorzubereiten sind, nämlich:

a) der Ausschließungsscheine (§ 37, 3 Muster 1 W.-O.),
b) der Ausmusterungsscheine (§ 38, 3 Muster 2 W.-O.),
c) der Landsturmscheine (§ 39, 3 Muster 3 W.-O.),
d) der alphabetischen und Restantenlisten (§ 47, 2 § 48, 2 Muster 6, W.-O.)

e) der Ueberweisungspapiere für die verziehende Militärpflichtige (§ 47, 8 Abs. 3 W.=O.),

f) der Vorstellungslisten (§ 50, 2 und 6 Muster 7 W.=O.) und deren Beilage 3,

g) der Nachweisung über die eingetretenen Freiwilligen (§ 58, 4 Muster 10 W.=O.),

h) der Loosungsscheine (§ 67, 1 Muster 11 W.=O.),

i) der Beorderung der Militärpflichtigen zur Gestellung vor die Oberersatzkommission (§ 72, 1 W.=O.),

k) der Meldeschein zum freiwilligen Eintritt (§ 84, 2 Muster 15 W.=O.),

l) der Hülfslisten für Zurückstellung auswärtiger zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigter (§ 93, 7 b W.=O.),

m) der Landsturmrollen II (zweiten Aufgebots, ausgebildete Landsturmpflichtige, § 121, 2 g und h, Muster 19 W.=O.), welche eintretenden Falles von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auf Grund von durch die Bezirkskommandos anzufertigenden Verzeichnissen aufzustellen sind. Die Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

In den unmittelbaren Städten werden die vorbezeichneten Kosten (Ziff. II, 1 u. 2) auf entsprechende Liquidation aus der im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehenen Position für Kosten auf den Vollzug des Ersatzgeschäftes vergütet.

III. Von den Gemeinden sind zu bestreiten die Kosten

1. der Formulare der von ihnen aufzustellenden Rekrutirungsstammrollen (§ 46, 6 Muster 6 W.=O.);

2. der Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung (§ 62, 1 W.=O.)

IV. Die sonstigen Ausgaben für Schreibmaterialien und Regie in Militär=Ersatzangelegenheiten werden übernommen und zwar

1. die bei den Civilmitgliedern der Ersatzbehörden III. Instanz und der Oberersatzkommissionen, dann die bei den Prüfungskommissionen für Einjährig=Freiwillige erwachsenden bezüglichen Kosten, wie für Formulare der Berechtigungsscheine (§ 88, 1 Muster 17 W.=O.), für Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 91, 2 W.=O.) &c. auf die Regiefonds der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern;

2. die bei den k. Bezirksämtern auf die Aversen der k. Bezirksamtmänner für Kanzleibedürfnisse;

3. die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten und den sonstigen Gemeindebehörden auf die gemeindliche Regie.

V. Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommissionen und Oberersatzkommissionen können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen (§ 2, 6 W.=O.).

VI. In Bezug auf die Höhe der Tagegebühren und Reisekosten (Ziff. I, 1 u. 2) finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Als Honorar für die an der Prüfung der Einjährig=Freiwilligen theilnehmenden Lehrer wird für jeden Prüfungstag der Betrag von je 9 ℳ festgesetzt.

B. Auf Militärfonds (den Militär=Etat) sind übernommen:

I. Die Gebühren der militärischen Mitglieder der Ersatz= und Oberersatzkommissionen, dann der den Ersatz= und Oberersatzkommissionen beigegebenen Militärärzte, sowie der an Stelle der Militärärzte etwa verwendeten Civilärzte; ebenso die Gebühren des zum Ersatzgeschäfte herangezogenen militärischen Hülfspersonals. In Bezug auf die Höhe dieser Gebühren finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

II. Die Transportkosten unsicherer, durch die Obérersatzkommission bereits ausgehobener Dienstpflichtiger (§ 66, 3, c W.-O.).

III. Die Marschkosten der Rekruten zum Truppentheile (§ 81, 1 W.-O.).

IV. Die Kosten der Anschaffung nachstehender Formulare:

1. der Ersatzreserve-Pässe (§ 40, 5 § 41, 4 Must. 4 u. 5 W.-O.);

2. der Beilagen 1 und 2 zu den Vorstellungslisten (§ 50, 6 W.-O.);

3. der tabellarischen Uebersicht der Abschluß-Nummern (§ 58, 3 Muster 8 W.-O.);

4. der Urlaubspässe für die ausgehobenen Rekruten (§ 73, 6 Muster 12 W.-O.);

5. der Nachweisung der als Nachersatz ausgehobenen bezw. nicht aufgebrachten Rekruten und der überzählig gebliebenen tauglichen Militärpflichtigen (§ 74, 3 W.-O., Muster 13);

6. der Uebersichten über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes (§ 79, 1 Muster 14 W.-O.);

7. der Annahmescheine von Freiwilligen (§ 85, 3 Muster 16 W.-O.);

8. der schriftlichen Meldungen der Personen des Beurlaubtenstandes (§ 114, 1 a*, W.-O.);

9. der Verzeichnisse und Verzeichniß-Auszüge über die eingestellten sowie die wiederentlassenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen (§ 121, 2 f u. g W.-O.);

10. der ärztlicher Seits zu erstellenden Uebersichten.

V. Die Abschriften der alphabetischen Listen (§ 47, 10 W. O.), der Restantenlisten (§ 48, 5 W.-O.), sowie die zweite und vierte Ausfertigung der Vorstellungslisten (§ 50, 4 W.-O.).

Nr. 22.

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 1. Dezember 1889,

Gebühren für Duplikate von Militärpapieren betr.
(M.-Bl. d. Inn. S. 375.)

Gemäß § 35 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 unterliegen alle auf die Heer-Ergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

(Vergleiche auch Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879).

Insbesondere sind gebührenfrei:

die den Gesuchen um Zurückstellung, Befreiung, Beurlaubung oder Entlassung zur Unterstützung dienenden amtlichen Urkunden und Zeugnisse, so der praktischen Aerzte und Amtsärzte, wenn diese als ausübende Aerzte Aussteller sind,

die zur Beurkundung der häuslichen Verhältnisse angewendeten sogenannten Fragebogen,

die Ausstellung und Beglaubigung von Einwilligungserklärungen und Unbescholtenheitszeugnissen behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst,

die bei den Ortsvorständen niedergelegten Formulare zu schriftlichen Meldungen,

die zur Controle über Erfüllung der Mititärpflicht zu ertheilenden Scheine.

Nur für Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener solcher Militärpapiere sind gemäß § 108, 1 § 112, 4 W.-O. und § 35, 9 H.-O. 50 Pfennige Schreibgebühr zu entrichten, und zwar an diejenige Behörde, welche das Original ertheilt hat, und welche allein das Duplikat ausfertigen darf.

Die Schreibgebühren sind daher zu entrichten:

I. an den Civilvorsitzenden der Oberersatzkommission für Duplikate von:

Ausschließungsscheinen	Muster 1	zu	§ 37	W.-O.,
Ausmusterungsscheinen	„ 2	„	§ 38	„
Landsturmscheinen	„ 3	„	§ 39	„
Berechtigungsscheinen zum einjährig-freiwilligen Dienst	„ 17	„	§ 88	„

II. an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission für Duplikate von:

Loosungsscheinen	Muster 11	zu	§ 67	W.-O.,
Meldescheinen zum freiwilligen Eintritte . . .	„ 15	„	§ 84	„

Vorstehende Gebühren unter I und II sind von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzuheben, an welchen der Antrag auf Ausfertigung von Duplikaten zu richten ist, d. i. von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes des Antragstellers.

Die unter I aufgeführten Gebühren sind an den ausfertigenden Civilvorsitzenden der Oberersatzkommission auszuliefern, die unter II aufgeführten dem k. Aerar im Taxregister des k. Bezirksamtes zu verrechnen, in unmittelbaren Städten für die städtische Kasse zu vereinnahmen.

III. Die Gebühren für Duplikate von Zeugnissen der Lehranstalten über wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst, Muster 18 zu § 90 W.-O. fallen den einschlägigen Lehranstalten zu.

IV. Die Schreibgebühren sind zu entrichten an das k. Bezirkskommando für Duplikate von:

Ersatzreservepässen	Muster 4	zu	§ 40	W.-O.,
Marine-Ersatzreservepässen	„ 5	„	§ 41	„
Rekruten-Urlaubspässen	„ 12	„	§ 73	„

V. An den Truppentheil, bezw. an die bezügliche Bureaukasse für Duplikate von:

Freiwilligen-Annahmescheinen	Muster 16	zu	§ 85	W.-O.,
Militärpässen	„ 6	„	§ 17	H.-O.,
Führungszeugnissen	„ 7	„	§ 17	„

Von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten an die Controlstelle zu richten.

Gegenwärtige Entschließung tritt an die Stelle der Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1877 (Min.-Bl. S. 267, M.-Ver.-Bl. S. 339).

Nr. 23.

Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 11. Januar 1890,

die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden betr.

(Min.-Bl. d. Inn. S. 17 ff.)

An Stelle der Minist.-Entschl. vom 9. Juli 1877 (Min.-Amtsbl. S. 251, Mil.-Ver.-Bl. S. 299), welche auf Grund der veränderten Bestimmungen der Wehr-Ordnung und Heer-Ordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 einer Revision unterzogen wurde, wird Nachstehendes angeordnet:

I.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§ 32, § 33, § 39, 1c u. 2, § 40, 2a u. 4 W.-O.).

Alljährlich in den dem Ersatzgeschäfte vorausgehenden Bekanntmachungen ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu veröffentlichen, daß gemäß § 63, 7 und § 65, 5 W.-O. Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung spätestens im Musterungstermine zu stellen, und daß diese Anträge durch Vorlegung von beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen sind. Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden (§ 72, 3 W.-O.).

Es erscheint sachförderlich, daß diejenigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung erheben wollen, aufgefordert werden, ihre Gesuche wo möglich innerhalb vorzusteckender angemessener Frist*) von der Gemeindebehörde erörtert dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vorgelegt, und noch vor dem Zusammentritte der verstärkten Ersatzkommission zur Prüfung und Entscheidung durch dieselbe vollständig vorbereitet werden können.

A. Gesuche um Zurückstellung und Befreiung wegen häuslicher Verhältnisse (§ 32, 2a mit e W.-O.).

1. Diese im Falle des § 32, 2 lit. a mit c von den Angehörigen des Militärpflichtigen, im Falle des § 32, 2 lit. d u. e von dem Pflichtigen selbst ausgehenden Gesuche sind bei der Gemeindebehörde des Heimathsortes (Ortes des dauernden Aufenthaltes oder des Wohnsitzes) der Angehörigen des Pflichtigen, bezw. dieses selbst anzubringen, können aber auch bei der Gemeindebehörde des Ortes angemeldet werden, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, d. i. in welchem sein Aufenthalt gemäß § 25, 2 und § 26, 2 W.-O. als ein dauernder anzusehen ist.

Die schon erörterten oder nur angemeldeten Gesuche sind an die Ersatzkommission des Gestellungsortes zu befördern, welche sich gegebenen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen hat (§ 33, 1 W.-O.).

2. Die Erörterung hat in der Weise stattzufinden, daß die Bürgermeister die Gesuche, welche bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden können, durch Erhebung der zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Umstände vervollständigen, damit sie die in dem anliegenden Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen zu beantworten und die etwaige Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung darzulegen im Stande sind.

Der beantwortete Fragebogen soll einen erschöpfenden Ueberblick über die zur Beurtheilung der Reklamation belangreichen Verhältnisse bieten. Demselben sind nur die unbedingt erforderlichen Belege beizufügen.

Zur Erhebung, Prüfung und Begutachtung sind drei unbescholtene und verlässige Familienväter beizuziehen, welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des Reklamanten thunlichst unterrichtet, und mit demselben nicht verwandt sind.

Wenn möglich sind diese Familienväter aus der Reihe derjenigen zu nehmen, welche militärpflichtige Söhne aus dem gleichen Jahrgange oder aus einem der nächsten zwei zur Aushebung kommenden Jahrgänge besitzen, in

*) Hier dürfte einzuschalten sein: „bei der Gemeindebehörde anzumelden, damit diese Gesuche“ . . . .

deren Ermangelung aus der Reihe derjenigen Familienväter, welche im aktiven Heere dienende oder gedient habende Söhne besitzen.

Die Familienväter sind auf Handgelübde zu verpflichten.

Die ausgefüllten Fragebogen, mit dem Gutachten und der Unterschrift des Bürgermeisters und der Familienväter versehen, sind nebst etwaigen Belegen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Gestellungsortes des Militärpflichtigen innerhalb des festgesetzten Termines, spätestens im Musterungstermine, vorzulegen.

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission hat nach Erforderniß die Ergänzung der Gesuche zu veranlassen und gegebenen Falles die angeblich arbeits- oder aufsichtsunfähigen Personen, zu deren Gunsten reklamirt wurde, zu persönlicher Vorstellung im Musterungstermine vorzuladen, damit die behauptete Arbeits- oder Aufsichts-Unfähigkeit durch den der Ersatzkommission beigegebenen Arzt geprüft und begutachtet werden kann.

Der Nachweis der geschehenen Vorladung ist zu den Akten zu bringen und des ärztlichen Gutachtens im Beschlusse der Ersatzkommission Erwähnung zu thun. Ist die Vorstellung der Reklamanten wegen Krankheit unthunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugniß beizubringen.

Es empfiehlt sich, die eingelaufenen Gesuche soweit möglich schon vor der Musterung dem Militärvorsitzenden zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

4. Die vorliegenden Gesuche sind im Musterungstermine zu bescheiden, die im Musterungstermine angebrachten auf Grund der Feststellungen in diesem Termine, soweit solche Feststellungen durch Vernehmung der Bürgermeister, glaubwürdiger Zeugen u. s. w. möglich waren.

Ueber die vorliegenden Zurückstellungsanträge ist von der Ersatzkommission auch dann Beschluß zu fassen, wenn zeitige Ausschließungsgründe bestehen, oder ärztlicherseits zeitige oder dauernde Untauglichkeit konstatirt würde; nur wenn ein dauernder Ausschließungsgrund vorliegt, kann von einer Beschlußfassung durch die Ersatzkommission abgesehen werden.

Die Oberersatzkommission wird auch im Falle dauernder Untauglichkeit des Reklamirten die Bescheidung der Reklamation unterlassen können.

5. Die Bescheidung der Gesuche durch die verstärkte Ersatzkommission bezw. Oberersatzkommission hat nach den Bestimmungen der §§ 64 und 71 W.-O. zu erfolgen und sind deren Beschlüsse dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Begründung anzufügen und von den Kommissions-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Wird die Zurückstellung gewährt, so ist hierüber nach § 35, 1 und 2 W.-O. Bescheinigung auszufertigen; wird die Abweisung beschlossen, so ist dies den Betheiligten unter Hinweisung auf das ihnen nach § 36, 1 und 2 W.-O. zustehende Recht, die Entscheidung der höheren Instanzen anzurufen, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Den Betheiligten ist hiebei zu bemerken, wie das Anrufen der höheren Instanzen nicht nur im militärischen, sondern auch im Interesse der Betheiligten selbst sobald als nur thunlich zu bewerkstelligen sei.

6. Reklamationen, zu welchen die Veranlassung erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist, sind von der Oberersatzkommission zu entscheiden, welcher sie nach Instruktion vorzulegen sind. Sie können spätestens im Aushebungstermine angebracht und auch dort durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen unterstützt werden (§ 63, 7 W.-O.).

Anträge um Nachsicht wegen Terminsversäumnisse sind, soferne es sich um regelmäßige Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste durch die Ersatz- bezw. Oberersatzkommission (§ 39, 1c und § 40, 2a W.-O.) handelt, von der Ersatzbehörde III. Instanz, soferne es sich aber um ausnahmsweise Befreiung durch die Ersatzbehörde III. Instanz (§ 40, 4 W.-O.) handelt, von der Ministerialinstanz zu würdigen und zu bescheiden.

7. Gründe zur Berücksichtigung der Reklamationen, welche nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzkommission den Militärpflichtigen in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, bringen die Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve gemäß § 39, 1c und § 40, 2a W.-O. nach sich.

8. Da die Zurückstellung nach § 29, 3 Abs. 1 W.-O. in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres erfolgt, so ist es Aufgabe der Ersatzkommission, das im zweiten Militärpflichtjahre wiederholte Zurückstellungsgesuch hinsichtlich der Fortdauer der Zurückstellungsgründe einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen.

Indessen können auch die im dritten Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten und demgemäß zum Landsturm I. Aufgebotes oder zur Ersatzreserve Ueberwiesenen nach § 39, 4 und § 40, 6 W.-O., wenn sie sich der Erfüllung des Zweckes entziehen, welche ihre Ueberweisung herbeigeführt hat, durch die verstärkte Oberersatzkommission auf Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (vergl. § 39, 4 W.-O.) vor Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, nachträglich ausgehoben werden.

Es ist daher bis zu diesem Zeitpunkte entsprechende Kontrole zu üben, und sind die Mannschaften dieser Kategorie in ein Verzeichniß zu bringen, welches gelegentlich des Ersatzgeschäftes durch Vernehmung der betreffenden Bürgermeister alljährlich einer Prüfung zu unterziehen ist.

Es ist Sache der Oberersatzkommission, sich beim Aushebungsgeschäfte von der Beachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

9. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörde III. Instanz verfügt werden, wenn besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen (§ 40, 4 W.-O.).

Es kann ferner die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm I. Aufgebots durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn die gedachten Billigkeitsgründe eine weiter gehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen (§ 39, 2 W.-O.).

Nach den seinerzeitigen Erläuterungen des Referenten im Reichstage zum Reichsmilitärgesetze treffen die „Billigkeitsgründe“ nicht wie die Gründe regelmäßiger Zurückstellung Gattungen von Personen, welche sich in gleicher Lage befinden, so daß ein objektives Merkmal für die Berücksichtigung gegeben ist; sie müssen vielmehr nicht allgemeiner, sondern ganz individueller Natur sein, und die Prüfung muß sich auf die eigenthümliche Beschaffenheit des individuellen Falles beschränken.

B. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs (§ 32, 2f W.-O.).

Diese bei der Ersatzkommission des Gestellungsbezirkes anzubringenden Gesuche setzen in der Regel Zeugnisse der Anstalten, Lehrer, Künstler oder Gewerbetreibenden voraus, bei welchen der Militärpflichtige sich ausbildet; von der Beibringung solcher Zeugnisse, wenn sie nach Lage der Umstände er-

schwert ist, wird aber auch abgesehen und das Zeugniß glaubwürdiger Personen oder die Auskunft der Ortsvorsteher genügen können, namentlich wenn es sich um wandernde Handwerksburschen, Schifffahrt treibende Militärpflichtige der Landbevölkerung und Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung nach § 33, 9 W.-O. handelt, da in allen diesen Fällen nur eine zeitliche Vergünstigung in Frage steht, welche nach § 29, 4 lit. b bis zum fünften Militärpflichtjahre, bezw. nach § 33, 9 Abs. 2 W.-O. bis zu dem am Schlusse des vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffermusterungsgeschäfte ausgedehnt werden kann.

Zurückstellungen über die erwähnte Frist hinaus können nach § 29, 7 Abs. 2 W.-O. ausnahmsweise nur von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Eine Zurückstellung wegen Vorbereitung zu einem Lebensberufe darf aber zu Gunsten in der allgemeinen Ausbildung zurückgebliebener Militärpflichtiger nicht stattfinden (§ 33, 7 W.-O.), sondern es wird vorausgesetzt, daß der Zurückzustellende in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe sich befindet, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Militärpflichtige sind von der Musterung und Loosung ausgeschlossen (§ 66, 7 W.-O.); ihre etwaigen Gesuche um Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln (§ 93, 10 W.-O.).

Wenn sie aber unter Verzicht auf ihre Berechtigung in das Heer einzutreten wünschen, so sind sie an einen Truppentheil zu verweisen.

C. Gesuche um Zurückstellung wegen dauernden Aufenthaltes im Auslande (§ 32, 2 lit. g W.-O.).

Auch diese bei den heimathlichen Ersatzbehörden anzubringenden Gesuche, welche übrigens auf einem selbständigen Zurückstellungsgrunde beruhen, bezwecken nur eine zeitliche und nur bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässige Vergünstigung, welche nach § 33, 10 W.-O. sofort für zwei Jahre gewährt werden kann. Die Gesuche werden dann besonderer Nachweise entbehren dürfen, wenn der dauernde Aufenthalt des Gesuchstellers oder der Familie im Auslande ortsbekannt ist.

Ein in unmittelbarer Nähe außerhalb der deutschen Grenze verweilender Militärpflichtiger wird auf § 26, 3 W.-O. verwiesen werden können, wornach sich ein solcher nach dem der Grenze nächstgelegenen Aushebungsbezirke überweisen lassen kann.

D. Zurückstellung gleichzeitig militärpflichtiger Söhne derselben Familie (§ 32, 3 W.-O.).

Gelangen zwei oder mehrere Söhne einer Familie gleichzeitig zur Vorstellung, so ist es Aufgabe der Ersatzbehörden, die Betheiligten darauf hinzuweisen, wie auf dem Wege des § 32, 3 W.-O. die Ableistung der Militärdienstpflicht erleichtert werden kann.

Im Sinne dieser Bestimmung liegt es nun keineswegs, daß dem älteren Bruder von vorneherein eine Abkürzung der Dienstzeit zugestanden werden wollte, sondern es sollte nur die gleichzeitige Ableistung der Militärdienstpflicht seitens zweier zu Haus benöthigter Ernährer verhindert werden. Es ist daher, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, regelmäßig der noch nicht eingestellte der beiden Brüder zu reklamiren und dieser

ist zurückzustellen, und erst wenn er in seinem dritten Militärpflichtjahre ausgehoben wurde, ist die Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes ohne Rücksicht auf dessen Dienstjahre zu verfügen.

Es ist aber zu beachten, daß bei dem Vorhandensein der in § 32, 2 W.-O. aufgezählten Gründe der Militärpflichtige zurückgestellt werden kann, während beim Vorliegen der in § 32, 3 behandelten Gründe, welchen eine größere Kraft beigelegt wird, nach dem Wortlaute des Reichsmilitärgesetzes und der Wehrordnung die Zurückstellung mit den in § 32, 3 näher entwickelten Maßgaben stets auszusprechen ist.

Eine sich auf die Voraussetzungen des § 32, 3 W.-O. stützende Reklamation ist übrigens auch dann als rechtzeitig angebracht zu erachten, wenn sie urspünglich auf die Zurückstellung bezw. Befreiung des anderen Sohnes gerichtet war.

II.

Gesuche um Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 29, 4 lit. c. und § 93, 2, 3 und 5 W.-O.).

Die mündlich oder schriftlich anzubringenden Gesuche werden gemäß § 93, 2 W.-O. nur auf Vorlage des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienste bewilligt.

Die Zurückstellung kann nach § 93, 3 W.-O. sofort bis zum 1. Oktober des vierten Militärpflichtjahres, alsdann nach § 93, 5 und § 29, 4 c. W.-O. ausnahmsweise von Jahr zu Jahr bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres bewilligt werden. Ueber diese Frist hinaus kann eine weitere Zurückstellung gemäß § 29, 7 Abs. 2 nur ausnahmsweise durch die Ministerial-Instanz erfolgen.

Die erstmalige Zurückstellung ist beim Eintritt in das Militärpflichtsalter bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes, spätere Zurückstellungen sind vor Ablauf der gewährten Zurückstellungsfrist und zwar bei derjenigen Ersatzkommission nachzusuchen, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Bescheidung der Gesuche kann durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ohne Verstärkung erfolgen.

Gemäß § 29, 8 W.-O. verlieren nach Eintritt einer Mobilmachung die voraufgeführten wie alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

III.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen bürgerlicher Verhältnisse § 83 W.-O.).

1. Diese Gesuche können aus den in § 32, 2 lit. a mit e W.-O. festgesetzten Zurückstellungsgründen, wenn sie nach der Aushebung eingetreten sind, gestellt und berücksichtigt werden, und sind bei der Gemeindebehörde des Wohnortes des Ausgehobenen anzubringen.

2. Dieselben sind gleich den Gesuchen um Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse wie oben unter I, A, 2 angegeben, zu erörten und zu prüfen.

Auf dem Fragebogen ist außerdem zu bemerken, wann und bei welchem Truppentheile der Reklamirte zum aktiven Dienst eingestellt wurde, sowie nachzuweisen, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung hervorgetreten sind.

Soweit es ohne Kosten für das k. Aerar geschehen kann, ist im Falle behaupteter Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit der Angehörigen des Reklamirten deren Untersuchung durch einen Militärarzt zu veranlassen. Anderen Falles ist das Zeugniß eines amtlichen Arztes beizubringen.

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission, an welchen der ausgefüllte Fragebogen einzusenden ist, hat nach Prüfung des Gesuches, wobei im Allgemeinen die Nothwendigkeit des für den Abgang zu leistenden Ersatzes durch Ueberwälzung der Dienstpflicht auf einen Dritten nicht unbeachtet bleiben darf, die Verhandlungen dem einschlägigen Militärvorsitzenden (Bezirkskommandeur) zum Gutachten mitzutheilen, welches sich auch auf die Dringlichkeit und den Entlassungstermin auszudehnen hat, und mit eigenem Gutachten gemäß § 83, 4 W.-O. an den kommandirenden General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstzeit genügt bezw. an den kommandirenden Admiral einzusenden, welcher alsdann in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet.

4. Gegen einen abweisenden Bescheid ist eine Berufung zur Ministerialinstanz nicht statthaft. Nur wenn besondere im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, kann gemäß § 83, 7 W.-O. die vorzeitige Entlassung durch das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

Der bezügliche Antrag der Ersatzkommission ist unter Beifügung eines Gutachtens über das Vorhandensein und die Berücksichtigungs-Würdigkeit der angegebenen besonderen Billigkeitsgründe (vergl. oben unter I, A, 9) durch das k. Generalkommando dem k. Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

5. Diejenige Behörde, welche über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet, hat auch den Zeitpunkt der Entlassung zu bestimmen, ob die Entlassung des Reklamirten zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine oder früher stattzufinden habe. Es kommt hierbei in Betracht, daß bei Abwägung der Reklamationsgründe zwar vorwiegend die bürgerlichen Verhältnisse den Ausschlag geben müssen, daß aber in der Vorschrift des § 83, 6 auch eine besondere Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse hervortritt, wornach nur*) bei einem ungewöhnlichen Grade der Dringlichkeit nicht die sofortige, sondern nur eine f r ü h e r e Entlassung verordnet und hierdurch die Möglichkeit geboten ist, bei Feststellung des Entlassungstermines auch dem Grade der militärischen Ausbildung des Reklamirten Rechnung zu tragen. Berufungen gegen die Bestimmung des Entlassungstermines sind unstatthaft.

6. Da die wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften gemäß § 82, 5 c W.-O. durch die verstärkten Ersatzkommissionen von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden sollen, wenn sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist bezüglich ihrer die gleiche Kontrole zu üben, welche oben unter I, A, 8 bezüglich der im dritten Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve oder zum Landsturm I. Aufgebots überwiesenen Mannschaften vorgeschrieben ist.

IV.

G e s u c h e u m B e u r l a u b u n g e i n e s S o l d a t e n zur Disposition des Truppentheils in Rücksicht auf häusliche Verhältnisse, welche nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit stattfinden können (§ 14, 1 a und 2 H.-O.), dann Gesuche um zeitweilige Beurlaubung, sind durch die Distriktsverwaltungs-

*) Statt „nur" dürfte hier zu lesen sein: „a u c h".

behörden dem betreffenden Kommando des Truppentheils zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

V.

Bezüglich der formellen Behandlung der einschlägigen Gesuche wird bemerkt:

1. Von jedem auf Zurückstellungs-, Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche ergangenen Bescheide ist den Betheiligten Eröffnung zu machen, gegebenen Falles unter Hinweis auf die Statthaftigkeit der Berufung an die zu bezeichnende höhere Instanz.

2. Die Vorlagen aller Berufungen in Zurückstellungs- und Befreiungs-Angelegenheiten ist auf dem Ersatzinstanzenwege zu bewirken.

3. Bezüglich des Instanzenweges der Entlassungsgesuche nach § 83, 4 und 7 W.-O. wird bemerkt, daß diese Gesuche nicht durch die eigentlichen Ersatzbehörden beschäftigt werden, sondern daß in der unteren begutachtenden Instanz die beiden Vorsitzenden der Ersatzkommission des Heimatsbezirkes, in der zweiten Instanz der kommandirende General (Admiral) in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde, in der höchsten Instanz das zuständige Kriegsministerium, bezw. das Reichsmarine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimatsbezirkes der Reklamirten zur Thätigkeit berufen ist.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftenwechsel hat nach § 64, 4 W.-O. der Civilvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen, während nach § 71, 4 W.-O. den im Namen der Oberersatzkommission zu führenden Schriftenwechsel der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen hat. Die bezügliche Zuschrift ist daher auch stets an die betreffende Commission zu Handen des mit der Führung des Schriftenwechsels beauftragten Vorsitzenden zu richten.

5. Die Abfassung von Eingaben und Berufungen durch Rechtsanwälte ist nicht zu beanstanden; ob den Anwälten die einschlägigen Akten zur Einsicht vorzulegen oder mitzutheilen sind, ist dem Ermessen der Ersatzbehörden anheimgestellt.

6. Gemäß § 71, 6 W.-O. ist der Ersatzkommission bei der Behandlung von Reklamationen die Befugniß einer selbständigen Instanz nicht eingeräumt. Es müssen daher alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre von der Ersatzkommission als unbegründet befundenen Reklamationen, ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten dagegen Einspruch erhoben wurde, oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahre als begründet anerkannten Reklamationen der Oberersatzkommission vorgelegt werden.

Die seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen können hiebei einem mehr summarischen Verfahren unterzogen werden.

7. Berufungen gegen einen die Zurückstellung ablehnenden Bescheid sind gemäß § 83, 3 W.-O. auch noch zulässig, wenn der Reklamirte inzwischen eingestellt wurde. Die Entscheidung steht zunächst der Ersatzbehörde III. Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen wurde.

Protokoll.*)

Zurückstellung von der Aushebung zum Militärdienst betreffend.

......................, am ....ten.......................18

Präs.:

Es erscheint...

....

....

Die Unterzeichneten:

und stellt das Gesuch

.... am..........ten.......................................

18......... zu ....

geborenen ....

....

gemäß § 32 Ziff. 2 lit......................der Wehr-Ordnung für das laufende Jahr von der Aushebung zurückzustellen,

nachdem ....

....

....

....

....

....

....

---

*) Die Formulare zu diesem Protokolle und Begutachtungsverhandlungen können von der Buchhandlung von C. Brügel und Sohn in Ansbach zum Preise von 50 Pfg. per 25 Bogen (auf gutem Schreibpapier in Aktenformat) bezogen werden.

Regierungsbezirk..................
Verwaltungsbezirk..................
Gemeinde..................

Alphab. Liste des Jahres 18......
Loos-Nummer:..................
Etwaige Entscheide der Ersatzbehörde im
1. Militärpflichtjahre,..................
2. " ....
3. " ....
Eingestellt am......ten..........18......
beim..........................Regt.

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten (Unteroffiziers).................. aus.......................geboren zu.................. den..........ten..................18..........vom aktiven Militärdienste gemäß §...............d. W.-O. sind die häuslichen Verhältnisse desselben unter Zuziehung nachbenannter auf Handgelübde vernommener drei Familienväter aus der nämlichen Gemeinde und zwar:

1) dem..........................wohnhaft zu..................
..........Jahre alt, von Gewerbe..................
2) dem..........................wohnhaft zu..................
..........Jahre alt, von Gewerbe..................
3) dem..........................wohnhaft zu..................
..........Jahre alt, von Gewerbe..................

deren Söhne der Aushebung des Jahres 18..........angehören — im aktiven Heere dienen, gedient haben, — von dem unterfertigten Bürgermeister geprüft worden.*) Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die nachstehenden Fragen auf Pflicht und Gewissen wie folgt beantwortet:

---

*) Anmerkung. In größeren Gemeinden, in welchen eine Kenntniß der Familienväter von den zu ermittelnden Verhältnissen nicht vorausgesetzt werden kann, sind diese Ermittlungen durch dienstliche Organe des Bürgermeisters, Distriktsvorsteher zc. zu pflegen, und sind die Familienväter lediglich zur Prüfung der Ermittlungen und zum Gutachten beizuziehen.

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht dasselbe?
(Bei Grundstücken ist Kulturart, Flächeninhalt und Werth, bei Gebäuden Werth, soferne sie vermiethet sind, der Miethbetrag, bei Pachtungen das Pachtgeld, bei Gewerbeeinrichtungen der Werth anzugeben, gegebenen Falles nach Einvernahme des k. Rentamts.)
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?
(Gegebenen Falles ist über Privatschulden Bestätigung durch die Gläubiger, über Hypothekschulden amtlicher Nachweis zu erbringen.)

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Haussteuer,
an Capitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer?
Welches Vieh halten sie?

4) Sind die Eltern zur Versorgung ihres Guts- oder Gewerbebetriebes fähig oder nicht?
In letzterem Falle warum?
Können sie nicht wenigstens die erforderliche Aufsicht führen?
(Falls das Gesuch auf Erwerbs- oder Aufsichts-Unfähigkeit einer Person gestützt wird, und dieß nicht amtsbekannt ist, ist — vorbehaltlich der Vorstellung der Person im Musterungstermine, — das Zeugniß eines beamteten Arztes, wenn dieß nicht thunlich, das obrigkeitlich beglaubigte Zeugniß eines Arztes beizubringen.)

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten.
Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient oder dienen sie in demselben? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Wenn ein Bruder des Reklamirten vor seinem Eintritte in das dritte Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt wurde, warum ist dessen Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, bez. nachgesucht worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

Oder seit wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?

6) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich? Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten? Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht (Gesellen rc.) und warum nicht gethan werden?

7) Bedienen sich die Eltern bei ihrem Guts- oder Gewerbebetrieb fremder Beihilfe? Werden von ihnen Knechte, Taglöhner, Gesellen gehalten und wie viele? Sind solche früher gehalten worden?

8) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

9) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche? Haben sie neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen? Womit haben sie sonst seither ihren Lebensunterhalt bestritten? Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

10) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter Ziffer 5 angeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

11) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

12) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben? Hat er sonstiges Vermögen? Haften Schulden darauf und in welchem Betrag? Welche Steuern bezahlt er? Welches Vieh hält er?

Hält er Knechte, Taglöhner, Gewerbegehilfen?
Kann dessen Besitzthum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden?
Hat der Reklamirte für jüngere Geschwister zu sorgen?

13) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt nach § 30, 3 der E.-O. gemacht worden?

14) *)

.................., den .... ten .... 18 ....

Der unterzeichnete Bürgermeister kann nach Prüfung obiger Angaben und Belege die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung in Uebereinstimmung mit den obengenannten drei Familienvätern pflichtgemäß befürworten, weil ....

....

(Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.)
Wurde vor der Aushebung des Reklamirten um dessen Zurückstellung nachgesucht?
Wenn nicht, warum geschah dieß nicht?

Zur Beurkundung

.................., den .... ten .... 18......

Familienväter: Bürgermeister:

*) Anmerkung zu 14. Dieser Raum ist für allenfallsige weitere Fragen bestimmt.

Beschluß der Ersatz-Commission:*)

Beschluß der Ober-Ersatz-Commission:

*) Anmerkung. Bei Gesuchen um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften sind, — soferne es sich nicht um eine Berufung gegen die Aushebung des Betreffenden handelt (§ 83, 3 W.-O.) — an Stelle des Beschlusses der Ersatz- bezw. Ober-Ersatzkommission die Gutachten der ständigen Mitglieder der Ersatz-Commission, und zwar je halbseitig, zu setzen

Anhang.

Nr. I.

Auszug aus dem Reichs=Strafgesetzbuche.

§ 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht[1]) wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht[2]), sich dem Eintritte[3]) in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß[4]) entweder das Bundesgebiet verläßt[5]) oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter[6]) sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre[7]);

2) Ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes[8]), welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten[9]);

3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.[10])

1) Bezüglich der Wehrpflicht vergl. § 4 Wehrordn. (S. 88); übrigens können für § 140 Ziff. 1 Str.=G.=B. nur solche Wehrpflichtige in Frage kommen, welche dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres sich zu entziehen suchen (vergl. Note 3). — Ehemalige Deutsche können nach ihrer Rückkehr wegen Verletzung des § 140 nicht nachträglich noch zur Strafe gezogen werden, wogegen allerdings die Vollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht gegen Ausgewanderte bereits früher verhängten Strafen im Falle ihrer Rückkehr gesetzlich nicht ausgeschlossen erscheint; vergl. Ob.=L.=Ger. München Bd. 5 S. 250 (Reger, Entsch., Bd. 10 S. 61), auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 401, Stenglein, Zeitschr. n. F. Bd. 7 S. 269.

2) Unter der „Absicht", sich dem Eintritt in den Heeresdienst zu entziehen, ist nicht der bloße Vorsatz, sondern der auf den vorbezeichneten Erfolg gerichtete Wille — sohin der Endzweck — zu verstehen. Uebrigens kann die „Absicht", sich dem Eintritte in den Dienst zu entziehen, neben einer andern Absicht (z. B. der, einer Gefängnißstrafe zu entgehen) bestehen (R.=G. in Str. Bd. 11 S. 380, Reger Bd. 5 S. 353).

3) Es steht hier lediglich die Entziehung vom Eintritte in den aktiven Dienst in Frage; Wehrpflichtige, welche nach ihrer Aushebung (nicht etwa erst nach ihrer Einstellung; vergl. Stenglein n. F. Bd. 4 Beil. S. 88) auswandern, machen sich des militärischen Vergehens bezw. Verbrechens der Fahnenflucht (§ 69 R.-Mil.-Str.-G.-B.) schuldig, wogegen solche Wehrpflichtige, welche erst nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht ohne Erlaubniß auswandern — vorausgesetzt, daß dieselben zur Zeit der Auswanderung noch reserve- ꝛc. pflichtig sind —, nach § 360 Nr. 3 Str.-G.-B., event. (als Offiziere ꝛc.) nach § 140 Ziff. 2 zu bestrafen sind. Wehrpflichtige, welche lediglich landsturmpflichtig sind (§ 5, 6 Wehrordn.), können eines Vergehens der unerlaubten Auswanderung nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 dieses Paragraphen sich schuldig machen.

4) Bezüglich der zur Auswanderung erforderlichen Erlaubniß vergl. § 27 und § 111 Ziff. 16 Wehrordn.

5) In Anwendung der zweiten Alternative können sohin auch solche Deutsche, welche bereits vor dem Eintritte in das wehrpflichtige Alter (§ 4, 3 W.-O.) — also vor dem 17. Lebensjahre — ausgewandert sind, straffällig werden; auch ist für diese Alternative natürlich nicht erforderlich, daß die Ausgewanderten bereits bei ihrer Auswanderung die Absicht der Dienstentziehung gehabt haben, oder nach ihrem Alter überhaupt gehabt haben konnten, es genügt vielmehr, wenn Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß dieselben nach erreichtem militärpflichtigen Alter ihre Rückkehr in der bezeichneten Absicht unterlassen. Freilich werden Anhaltspunkte für diese Annahme um so schwieriger zu gewinnen sein, je früher die Auswanderung erfolgt ist (vergl. hieher auch Anm. zu § 475 Str.-Pr.-Ordn., unten S. 399); auch ist nicht unbestritten, ob nicht auch für Minderjährige die in § 21 des L. u. St.-Angeh.-Ges. vom 1. Juni 1870 aufgestellte zehnjährige Verlustfrist läuft (vergl. hierüber Näheres bei Reger, R.-Verw.-Ges. S. 32). Ob Anhaltspunkte der vorbezeichneten Art vorliegen, darüber hat der Richter zu befinden; vergl. Anm. zu § 475 Abs. 1 Str.-Pr.-Ordn. (Nr. II des Anhangs).

6) sohin nach dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der betr. Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet (§ 22 Wehrordn.). Bezüglich der Entbindung von der Gestellung oder Zurückstellung, sowie der definitiven Entscheidungen über im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige vergl. § 24 Ziff. 6, § 32 Ziff. 2 lit. g und § 42 Ziff. 1 Wehrordn. Die solchen Militärpflichtigen ertheilte bezw. gewährte Entbindung von persönlicher Gestellung stellt sich gleichfalls als „Erlaubniß" im Sinne dieser Ziffer dar.

7) Zuständig zur erstinstanziellen Aburtheilung ist in den Fällen der §§ 140—144 die landgerichtliche Strafkammer; § 73 Nr. 1 Ger.-Verf.-Ges. — Die Verjährung des in Ziff. 1 vorgesehenen Vergehens beginnt erst mit der Rückkehr in das Inland, gleichviel mit welcher Absicht und für welche Dauer (ob vorübergehend oder für ständig) diese Rückkehr erfolgte (Entsch. des R.-Ger. i. Str. Bd. bei Reger Bd. 3 S. 42, auch Samml. des Ob.-L.-Ger. München, Bd. 2 S. 143 und Reger, Entsch. Bd. 9 S. 74); die Verjährung beginnt sohin nicht schon mit der Auswanderung und kann der Lauf der Verjährungsfrist solange nicht beginnen, als die Verletzung der Militärpflicht durch fortdauernde Abwesenheit fortbesteht (ebenda Bd. 1 S. 292). — Bezüglich des Verfahrens vergl. § 470—476 und § 480 Str.-Pr.-Ordn. (unten S. 399).

8) Vergl. § 111 Ziff. 8 Wehrordn. (S. 219). Bezüglich der unerlaubten Auswanderungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vergl. unten § 360 Ziff. 3 Str.-G.-B.

9) Hinsichtlich der Zuständigkeit vergl. Note 7.

10) Ein strafbarer Versuch kann in der Handlungsweise eines Wehrpflichtigen gefunden werden, welcher in der Absicht der Militärdienstentziehung seinen Wohnort verläßt, um nach einem Hafenort sich zu begeben und von dort aus seine Reise in das Ausland fortzusetzen (Entsch. d. R.=Ger. i. Str. Bd. 3 S. 136, Reger Bd. 1 S. 163).

11) Bezüglich des Verfahrens vergl. § 480 mit § 325 und 326 Str.=Pr.=Ordn.

§ 141.

Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten[1]) vorsätzlich zum Desertiren[2]) verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

1) Als „Soldaten" im Sinne des § 141 sind nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung vom 9. Juni 1882 auch die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (§ 109, 3d W.=O.) zu erachten.

2) Vergl. §§ 64, 65, 69 R.=Mil.=Ges. Ein weiteres Eingehen auf die zu diesem Paragraphen erwachsene Judikatur ist hier nicht veranlaßt.

§ 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht[1]) oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

1) Gleichviel ob die Untauglichmachung eine gänzliche oder nur eine in einem bestimmten Umfange wirkende ist; auch eine leichtere Selbstverstümmelung, welche den Betreffenden immerhin noch z. B. für die Ersatzreserve tauglich erhält, ist hienach strafbar (Entsch. d. R.=Ger. i. Str. Bd. 9 S. 88, Reger Bd. 3 S. 393).

§ 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise[1]) zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel[2]) anwendet[3]), wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

1) Das Wort „theilweise" ist sowohl ratione temporis als auch ratione modi gemeint: die Absicht des Thäters kann auf eine andere, etwa spätere Dienstzeit oder auf eine andere, ihm angenehmere oder bequemere Art des Dienstes gerichtet sein (Entsch. d. R.=Ger. i. Str. Bd. 9 S. 83, Reger Bd. 4 S. 179).

2) Die materielle Hervorbringung des Scheines einer Krankheit durch äußere oder innere Mittel ist nicht erforderlich, es genügt die Anwendung irgend eines Mittels, welches geeignet sein könnte, bei der Aushebungsbehörde

den Irrthum über das Vorhandensein von Befreiungsgründen zu erwecken; auch beschränkt sich § 143 nicht etwa auf die Vorschützung einer körperlichen Untauglichkeit (vergl. vorheriges sowie das folgende Citat).

3) Es genügt schon die bloße Anwendung solcher Mittel; ein Erfolg wird vom Gesetze zur Bestrafung nicht verlangt. Ebendeßhalb ist es auch gleichgültig, ob die betr. Ersatz- bezw. Militärbehörde durch die angewendeten Mittel genau in der behaupteten oder in anderer Richtung irregeführt wurde (z. B. bei Vorspiegelung der Kurzsichtigkeit, welche die Annahme der Herabsetzung der Sehschärfe zur Folge hat); reichsger. Urth. bei Reger Bd. 5 S. 353. Uebrigens müssen die vorerwähnten Mittel gegenüber einer Behörde gebraucht worden sein, welche in irgend einer Instanz über die Wehrpflicht des Thäters zu entscheiden hat; reichsger. Urth. bei Reger Bd. 7 S. 256.

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: . . .

3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert [1]), ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. [1])

1) Erlaubniß zur Auswanderung haben die in § 111 Ziff. 16 lit. a W.-O. (S. 220) aufgeführten Mannschaften nöthig; die Pflicht der Anzeigeerstattung obliegt den in lit. b daselbst aufgeführten Kategorien von Mannschaften; vergl. im Uebrigen noch bezüglich des Verhältnisses dieser Ziffer zu § 140 die Anm. 3 und 8 daselbst. — Zuständig zur Aburtheilung dieses Reates ist das Schöffengericht (§ 27 Nr. 1 Ger.-Verh.-Ges.); die Festsetzung der Strafe kann auch durch schriftlichen Strafbefehl erfolgen (§ 447 Str.-Pr.-Ordn. § 14 Ziff. 1 der Instr. f. Amtsanw.) — Bezüglich des Prozeßverfahrens vergl. § 470 ff. Str.-Pr.-Ordn. (unten Nr. 2).

Nr. II.

Auszug aus der Strafprozeßordnung.

(Reichsges.-Bl. S. 253 ff.) 1877.

§ 470.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert

28*

sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 471.

Für Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

1) Die früheren Verfahrensvorschriften waren enthaltend in Art. 107 des Einf.-Ges. zum Str.-G.-B. v. 26. Dezemb. 1871 bayr. u. Art. 2 des Ges. v. 25. Januar 1874; nunmehr gelten in dieser Beziehung ausschließlich die §§ 470 ff. Str.-Pr.-O. — Unter dem „gewöhnlichen Aufenthaltsorte" ist jener Ort zu verstehen, an welchem die betr. Person längere Zeit hindurch verweilte, ohne an demselben förmlichen Wohnsitz genommen zu haben; Ob.-L.-Ger. Bd. 1 S. 424. Vergl. noch Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 18 S. 384 (Reger, Bd. 10 S. 100).

§ 472.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegens Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

1) Die genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen sind abzugeben: 1. in den Fällen des § 140 Nr. 1 und 3 Str.-G.-B. von dem betr. Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission, 2. in den Fällen des § 140 Nr. 2 und 360 Nr. 3 Str.-G.-B. von dem betr. Landwehrbezirkskommandeure; M.-E. v. 22. Mai 1880 (M.-Bl. d. Inn. S. 228) und § 111 Ziff. 17 W.-O. (S. 221), ferner § 49 Ziff. 7 W.-O. — Bezüglich der Bedeutung dieser Erklärung vergl. § 475.

§ 473.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§ 474.

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

§ 475.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen [1]).

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

1) Ueber das Vorliegen von „Umstände, welche dieser Erklärung entgegen stehen" entscheidet das Gericht nach freier Würdigung (vergl. § 260); eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht ist in dieser Beziehung nicht zulässig (Reichsger. i. Str. Bd. 10 S. 152 — Reger, Entsch. Bd. 5 S. 59; vergl. ferner noch Reger Bd. 5 S. 372, Bd. 6 S. 265, Bd. 8 S. 427, Bd. 9 S. 74, ferner Samml. des Ob.-L.-Ger. München Bd. 1 S. 413 — Reger Bd. 1 S. 397 u. 433).

§ 476.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

Nr. III.

Auszug aus der bayerischen Militärstrafgerichts-Ordnung vom 29. April 1869 *).

Erste Abtheilung.

Militärgerichtsverfassung.

I. Abschnitt.

Von der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Art. 1.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit umfaßt:

1) die nach dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich strafbaren Handlungen — militärische Verbrechen und Vergehen —

---

*) Die nachfolgenden ersten zwölf Artikel sind hier in der denselben dermalen zustehenden Fassung (sohin mit demselben Wortlaute wie im Mil.-V.-Bl. 1872 S. 453 ff.) abgedruckt. Im Einzelnen ist hieher Folgendes zu bemerken: Artikel 1 weicht von der ursprünglichen Fassung der Militärstrafgerichtsordnung (bayer. Gesetz-Bl. 1861/69, Beil. zu Nr. 64) in doppelter Richtung ab; die dermalige Fassung der Ziff. 1 ist nemlich durch Art. 1 des Ges. v. 27. Sept. 1872 (G.-Bl. 1871/2 S. 423) und jene der Ziff. 2 durch Art. 86 des Ges. v. 28. April 1872 (ibid. S. 312) vorgeschrieben. Die Absätze 1, 2 u. 4 des Artikel 2 gelten nunmehr in der Fassung des Art. 87 des letztbezeichneten Gesetzes, während Abs. 3 desselben Artikels seinen dermaligen Wortlaut durch Art. 2 des Ges. v. 27. Septemb. 1872 erhielt. Artikel 3 gilt in der Textirung des Art. 88 des Ges. v. 28. April 1872. Von Artikel 4 hat Nummer I noch den ursprünglichen Wortlaut, während für die Nummer II die Fassung des Art. 89 des Ges. v. 28. April 1872 maßgebend ist. Von Artikel 5 ist Abs. 1 gleichfalls unverändert geblieben, dagegen lautet Abs. 2 so wie in Art. 90 des Ges. v. 28. April 1872 vorgeschrieben ist. Was den Artikel 6 betrifft, so gilt derselbe nunmehr in der Fassung des Art. 3 des Ges. v. 27. Septemb. 1872. Artikel 7 hat durch Art. 4 des soeben bezeichneten Gesetzes eine kleine Aenderung erfahren, während Artikel 8 seinen nunmehrigen Wortlaut durch Art. 92 des Ges. 28. April 1872 erhalten hat. Die Artikel 9—12 endlich gelten auch jetzt noch in der ur-

vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche.

2) die nach den allgemeinen und besonderen Reichs- und Landesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen — gemeine Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen — in dem in den nachfolgenden Artikeln bestimmten Umfange[1]).

1) § 3 Abs. 2 des oben erwähnten Einführungsgesetzes lautet:
„In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:
1) Vergehen wider die §§ 64, 89 Abs. 1, 90, 91 Abs. 1, 92, 121 Abs. 1, 137, 141 Abs. 1, 146, 151;
2) Vergehen wider § 114, wenn die strafbare Handlung in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen der gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht."

Art. 2.

Die Zuständigkeit zur Aburtheilung der nach Maßgabe der §§ 140, 142, 143 und 360 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[1]), dann des Art. 17 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.[1]), zu bestrafenden Handlungen richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des Art. 107 des letzteren Gesetzes.

Wegen Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, dann wegen Uebertretungen und durch besondere Reichsgesetze mit Strafe bedrohter Handlungen, insoferne alle diese strafbaren Handlungen nur mit einer Geldstrafe bedroht sind, steht die Strafeinschreitung auch bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Militärpersonen den bürgerlichen Strafgerichten zu; im Falle der Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe hat jedoch der Vollzug der letzteren durch die Militärbehörde zu geschehen.

Wurde indessen durch eine der in Abs. 2 bezeichneten Handlungen zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt oder eine solche Handlung in einem der in Art. 12 Abs. 1 bezeichneten militärischen Räume verübt, so steht die Strafeinschreitung den Militärgerichten zu.

Das Gleiche ist der Fall gegen Angehörige der mobilen Armee und in Fällen des Zusammenflusses mit einer zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen strafbaren Handlung.

1) §§ 140, 143 und 960 Ziff. 3 des Str.-G.-B. sind abgedruckt oben S. 396 ff. Die Strafbestimmung in Art. 17 des bayer. Einf.-Gesetzes zum

---

sprünglichen Fassung. Die weiteren Abänderungen, welche die Militärstrafgerichtsordnung durch Art. 77 ff. des bayer. Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 (G.-V.-Bl. S. 781) erfahren hat, lassen die Artikel 1—12 unberührt; desgleichen kommt Art. 16 des Gesetzes vom 27. September 1872 (wonach das bayer. Militärstrafgesetzbuch und im Zusammenhang hiemit gewisse Kompetenzbestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1872 gegenüber den Unteroffizieren und Mannschaften des Gendarmerie-Korps in gewissen Fällen fortdauernd anwendbar erklärt wurden) für die Artikel 1—12 nicht in Betracht. — Ein näheres Eingehen auf den Inhalt der nachfolgenden Artikel ist nach der Zweckbestimmung des vorliegenden Werkchens nicht veranlaßt; die seit der Gültigkeit des R.-Mil.-Ges. vom 5. Mai 1874 erwachsene Judikatur wurde übrigens bei den einzelnen Artikeln gleichwohl wenigstens in Kürze berücksichtigt.

R.-Str.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 ist nunmehr ersetzt durch § 33 des R.-Mil.-Ges. (oben S. 3), desgleichen der ganze Art. 107 des bayer. Einf.-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 durch §§ 470 ff. Str.-Pr.-Ordn. (oben S. 399).

Art. 3.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung einer gemeinrechtlich strafbaren Handlung, welche zugleich gegen allgemeine oder besondere militärische Dienstpflichten oder Anordnungen verstößt, wird deren gesonderte disziplinäre Bestrafung nicht ausgeschlossen.

Art. 4.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

I. in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen:
1) alle Angehörigen der bewaffneten Macht[1]);
2) die Offiziere und Militärbeamten à la suite;
3) die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden;
4) die Angehörigen des Gendarmeriekorps;

II. in Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen:
1) die Offiziere und Militärbeamten des aktiven Dienststandes, dann die pensionirten Offiziere und Militärbeamten[2]);
2) die zum Dienste präsenten Offiziere und Militärbeamten der Reserve und Landwehr;
3) die zum Dienste präsenten Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr mit Ausnahme der lediglich zu den Uebungen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner[3]);
4) die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden;
5) die Offiziere und Militärbeamten à la suite, in solange sie zu vorübergehender militärischer Dienstleistung zugelassen sind.

1) Nämlich des *bayerischen* Heeres; außerbayerischen Militärpersonen sind, abgesehen von den Ausnahmsfällen des Art. 6 sowie abgesehen von den aus der Rechtshängigkeit sich ergebenden Konsequenzen (vergl. Art. 9 Abs. 1), der bayerischen Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen, woraus im Weiteren folgt, daß Requisitionen außerbayerischer Militärgerichte um Vollstreckung strafrechtlicher Urtheile in Bayern an die *bürgerlichen* Gerichte zu richten und von diesen zu erledigen; Stenglein n. F. Bd. 6 Beil. S. 39.

2) Ein mit schlichtem Abschied entlassener Offizier ist, auch wenn ihm der Titel belassen und Pensionsbezug bewilligt wurde, der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellt; Ob.-L.-Ger. Bd. I S. 246.

3) Den „zum Dienste präsenten Mannschaften" des stehenden Heeres sind die „zeitlich beurlaubten" Mannschaften gemäß Art. 5 im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich der aus Abs. 2 daselbst sich ergebenden Modifikation gleichgestellt; vergl. Näheres in Anmerkung zu Art. 5. Uebrigens ist auch abgesehen von diesem Vorbehalte die Zuständigkeit der Militärgerichte zur Aburtheilung der von dienstpräsenten oder diesen gleichzuachtenden Mannschaften des stehenden Heeres verübten gemeinen Delikte keine absolute; vergl. in dieser Richtung Art. 9 *Abs.* 2. — Gleichgültig ist, ob die Dienstespräsenz aus der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht sich ergibt oder ob die Dienstleistung frei-

willig (z. B. durch Kapitulation) übernommen wurde; Ob.-L.-Ger. München Bd. 1 S. 244.

Art. 5.

Die zeitlich beurlaubten[1]), sowie zur Verwendung in Militärspitälern, militärischen Etablissements oder Anstalten auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten werden den Dienstpräsenten gleich geachtet.

Bezüglich jener als Uebertretungen strafbaren Handlungen aber, welche Unteroffiziere und Soldaten des aktiven Dienststandes während ihres zeitlichen Urlaubs[2]) verüben, sind die bürgerlichen Strafgerichte zuständig, insoferne das Strafmandat oder die Vorladung zur Verhandlung[3]) noch vor dem Einrücken des Beschuldigten aus dem Urlaube[4]) erfolgt.

1) „Zeitlich beurlaubt" im Sinne der bayer. Mil.-Str.-Ger.-Ordn. sind nur jene, bereits in Militärverpflegung eingestellt gewesenen Mannschaften des stehenden Heeres, welche mit einem, im Vorneherein bestimmt begrenzten Urlaube (z. B. Weihnachts-, Ernte- ꝛc. Urlaub) von der Dienstespräsenz entbunden sind. Hieraus folgt zunächst, daß Rekruten im Sinne des § 80 Wehrordn. (S. 175) d. i. Militärpflichtige, welche bereits ausgehoben, aber noch nicht in die Militärverpflegung übernommen sind (vergl. § 11 Ziff. 3 Heerordn. S. 270), im Allgemeinen — vorbehaltlich der aus Art. 9 Abs. 2 sich ergebenden Ausnahmen — der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, und dies selbst dann, wenn dieselben zur Zeit der Verweisung bereits auf einen späteren Termin zur Truppe (mit Gestellungsordre ꝛc.) einberufen gewesen sein sollten; vergl. die Erkenntnisse des — nunmehr auf Grund des Art. 11 des bayer. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zusammengesetzten — Kompetenz-Senates im Just.-M.-Bl. 1875 S. 244, 1876 S. 115 und in der Samml. des Ob.-L.-Ger. Bd. 1 S. 95 und 438, Bd. 4 S. 308 und S. 474. Im Weiteren ergibt sich aus dieser Auffassung des Begriffes der zeitlichen Beurlaubung, daß auch solche Militärpflichtige, welche vor vollständiger Erfüllung ihrer — dreijährigen — aktiven Dienstpflicht als sog. Dispositionsurlauber (§ 14 Ziff. 2 Heerordn., S. 275) in die Heimath entlassen sind, nicht als blos „zeitlich beurlaubt" erachtet werden können und daß daher auch diese Beurlaubten in gemeinen Strafsachen vor den bürgerlichen Strafgerichten Recht zu nehmen haben; Komp.-Erk. in der Samml. d. Ob.-L.-Ger. Bd. 1 S. 555. Gleiches gilt bezüglich der übrigen in § 14 Ziff. 1 der Heerordn. aufgeführten beurlaubten Militärpersonen und selbstverständlich auch gegenüber den bereits zur Reserve oder Landwehr entlassenen Mannschaften; diese beide letztbezeichneten Kategorien unterstehen überdies in bürgerlichen Strafsachen nicht einmal während ihrer Uebungspräsenz der Militärgerichtsbarkeit (Art. 4, II 3).

2) Bezüglich der Bedeutung des Ausdruckes: „zeitlichen Urlaubs" vergl. Anhang der vorhergehenden Note.

3) Nur die Verweisung zur Hauptverhandlung bezw. die Erlassung des Strafbefehls, nicht aber dessen Zustellung und Rechtskraft ist für die Zuständigkeitsfrage entscheidend (Samml. d. Ob.-L.-Ger. Bd. 4 S. 476, aber auch Note 1 daselbst).

4) Nämlich aus dem „zeitlichen" Urlaube Art. 5 Abs. 2 dürfte sohin zur Bemessung der Kompetenz für den Fall, daß ein nicht blos „zeitlich"

Beurlaubter, späterhin aber wieder freiwillig als Kapitulant zur Truppe gehender Mann während seiner Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande delinquirt, kaum anwendbar sein (vergl. dagegen Ob.-L.-Ger. Bd. 1 S. 244).

Art. 6.

Ausnahmsweise sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen:

1) Ausländische Offiziere, welche zu den kriegführenden bayerischen Truppen zugelassen sind, wenn der Kaiser nicht besondere Bestimmung getroffen hat (§ 157 des deutschen Militärstrafgesetzbuches);

2) das Gefolge der in Ziff. 1 bezeichneten Offiziere;

3) während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei den kriegführenden bayerischen Truppen befinden, oder sonst sich bei denselben aufhalten oder ihnen folgen (§ 155 des deutschen Militärstrafgesetzbuches);

4) die feindlichen Kriegsgefangenen, welche sich in der Gewalt der bayerischen Truppen oder Militärbehörden befinden (§ 158 des deutschen Militärstrafgesetzbuches);

— die unter Ziff. 1—4 Benannten sowohl hinsichtlich militärischer als gemeiner Delikte —;

5) Ausländer oder Deutsche, welche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges eine der in den §§ 57—59 und 134 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen auf dem Kriegsschauplatze, oder eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde verüben (§§ 160 und 161 des deutschen Militärstrafgesetzbuches), hinsichtlich dieser Handlungen, wenn sie einer bayerischen Militärbehörde vorgeführt werden und ihr Gerichtsstand nicht vor einer andern deutschen Militärbehörde begründet ist;

6) die Bewohner eines in Belagerungsstand erklärten Platzes oder Bezirkes nach Maßgabe der Bestimmungen über den Belagerungsstand.

Art. 7.

Trifft bei einer Militärperson[1]), welche in gemeinen Strafsachen den bürgerlichen Gerichten unterstellt ist, ein gemeines Verbrechen und ein militärisches Vergehen zusammen, so ist die Zuständigkeit des Civilgerichtes begründet[2]). In allen anderen Fällen des Zusammenflusses gemeiner und militärischer Verbrechen und Vergehen sind die Militärgerichte zuständig.

1) Nemlich einer Person, welche in militärdienstlichem Verhältnisse steht ohne zu den in Art. 4 II bezw. Art. 5 aufgeführten Personen zu gehören;

vergl. bezüglich der hier in Betracht kommenden Kategorieen vergl. auch Schluß der Anmerkung zu Art. 5.

2) Treffen sohin bei einer solchen Militärperson mehrere — theils gemeine, theils militärische — Vorgehen oder ein militärisches Verbrechen mit gemeinem Vergehen zusammen, so ist für die Aburtheilung aller zusammentreffender Vergehen das Militärgericht zuständig (Ob.-L.Ger. Bd. 3 S. 458, Bd. 4 S. 304).

Art. 8.

Wegen strafbarer Handlungen, welche von einer Person vor ihrer Einreihung in die bewaffnete Macht begangen wurden, bezüglich deren aber eine die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des bürgerlichen Richters oder Staatsanwaltes vor dem Zeitpunkte der Einberufung des ersteren zum Dienste nicht stattgefunden hat, steht nach diesem Zeitpunkte die Untersuchung und Aburtheilung den Militärgerichten zu [1]).

1) Art. 8 bezieht sich lediglich auf solche strafbare Handlungen, deren Thäter bis zur Einberufung zum Dienste unbekannt geblieben oder wenigstens bis dahin wegen der in Frage kommenden strafbaren Handlung gerichtlich noch nicht verfolgt worden ist; die Kompetenzbestimmungen des Art. 9 erleiden sohin durch die Vorschrift des Art. 8 keinerlei Modifikation (vergl. auch das im Just.-Min.-Bl. 1873 S. 77 abgedruckte Erkenntniß). Vergl. übrigens hieher noch das in der Samml. des Ob.-L.-Ger. Bd. 5 S. 353 abgedruckte Urtheil, wonach vom Militärgerichte ein Zuständigkeitsstreit dann nicht mehr angeregt werden kann, wenn der vom Civilgerichte gegen einen dienstpräsenten Soldaten erlassene Strafbefehl Mangels rechtzeitiger Einspruchserhebung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt hat und damit der ursprüngliche Mangel der Zuständigkeit des betr. Civilgerichts geheilt ist. — Als Einreihung einer Person in die bewaffnete Macht wird der Zeitpunkt der Uebernahme dieser Person in die Militärverpflegung zu erachten sein; vergl. Anm. 1 zu Art. 5 (wenn in Bd. 4 S. 475 der Samml. des Ob.-L.-Ger. angenommen wird, daß bereits ein lediglich ausgehobener Rekrut — weil zu zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehörig — auch als „eingereiht" zu gelten habe, so dürfte diese Annahme schon mit Rücksicht auf den Tenor des betr. Urtheils als unbegründet sich darstellen).

Art. 9.

Ist in der bei einem Militärgerichte anhängig gewordenen Untersuchung auf Verweisung zur Hauptverhandlung erkannt worden, so ist das Strafverfahren auch nach dem Eintritte des Termines der Entlassung des Beschuldigten aus dem Militärverbande oder des Uebertrittes in eine der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellte Kategorie der bewaffneten Macht militärgerichtlich zu erledigen [1]).

Ebenso wird an der Zuständigkeit der Civilgerichte hinsichtlich der bei denselben zur Aburtheilung bereits verwiesenen Untersuchungen durch Einberufung der Beschuldigten zum Dienste nichts geändert. [2])

1. Die Verweisung vor ein Militärgericht muß, um die in Abs. 1 bezeichnete Wirkung auszuüben, eine rechtsgiltige sein; eine in gesetzlich zulässiger Weise wieder außer Wirksamkeit gesetzte Verweisung kann sohin hier nicht in

Betracht kommen (Stenglein, n. F., Bd. 3 Beil. S. 42), — Ein bei einem bayerischen Militärgerichte anhängig gewordenes Strafverfahren, in welchem auf Verweisung zur Hauptverhandlung bereits erkannt worden ist, ist bei diesem Gerichte auch dann zu erledigen, wenn der Angeklagte nach der Verweisung in einem andern deutschen Bundesstaate zur Reserve beurlaubt worden ist (Ob.-L.-Ger. Bd. 3 S. 145). Vergl. auch Anm. 1 zu Art. 4.

2) Vergl. hieher zunächst Anm. 1 zu Art. 5 und die dortigen Citate. Personen, welche der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstehen, werden sohin durch ihre Einberufung dieser Gerichtsbarkeit dann nicht entzogen, wenn bis dahin die betr. Strafsache bereits von dem Civilgerichte zur Aburtheilung verwiesen worden ist. Der „Verweisung zur Aburtheilung" entspricht nunmehr die Eröffnung des Hauptverfahrens, sei es auch durch Verweisung an ein Schöffengericht (Ob.-L.-Ger. Bd. 1 S. 95 u. 438); deßgleichen ist der Erlaß eines Strafbefehls einer „Verweisung zur Hauptverhandlung" mindestens gleichzuachten (Ob.-L.G. Bd. 4 S. 476). Zur Aburtheilung jener gemeinen bezw. theils gemeinen theils militärischen Vergehen, welche von einer zur Kontrolversammlung einberufenen Person des Beurlaubtenstandes am Tage dieser Versammlung (vergl. Anm. 2 zu § 38 R.-Mil.-Ges., S. 33) verübt werden, sind die bürgerlichen Gerichte zuständig, wenn der Beschuldigte in den Beurlaubtenstand zurückgetreten ist, ohne daß vorher bei dem Militärgerichte Untersuchung gegen denselben anhängig geworden war (Ob.-L.-G. Bd. 4 S. 441 u. S. 590). — Als „Einberufung" im Sinne dieses Absatzes wird auch der freiwillige Eintritt — z. B. als Kapitulant — zu erachten sein; vergl. auch Ob.-L.-Ger. Bd. 1 S. 244.

Art. 10.

Treffen bei einer strafbaren Handlung Militärpersonen, welche ihren Gerichtsstand bei den Civilgerichten haben, mit solchen, welche den Militärgerichten unterstellt sind, zusammen, so sind für Alle die Militärgerichte zuständig [1]).

1) Vergl. hieher noch Art. 73—76 des bayer. Ausf.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. (G.-V.-Bl. 79 S. 781) betreffend den Fall, daß „bei demselben Verbrechen oder Vergehen mehrere Beschuldigte" (also nicht bloß Militärpersonen) „zusammentreffen, von welchen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind". — Zu Art. 10 vergl. noch Stenglein, n. F. Bd. 3 Beil. S. 43.

Art. 11.

Die bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, befugt und verpflichtet, nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch eine Militärperson oder bei Exessen derselben, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Sicherung der Person des Thäters, der Beweismittel und zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Herstellung der gefährdeten öffentlichen Ruhe und Ordnung nach Beschaffenheit des Falles erforderlich erscheinen, auch wenn die That zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört; doch sind die gepflogenen Verhandlungen ungesäumt der zuständigen Militärbehörde zu übermitteln, und ist im Falle einer Verhaftung die Ablieferung des Verhafteten möglichst beschleunigt zu vollziehen.

Art. 12.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche in militärischen Gebäuden, Etablissements und Anstalten, innerhalb eines Lagerraumes oder Bivouaks begangen werden, stehen, wenn der Thäter unbekannt ist, der einschlägigen Militärbehörde die sachdienlichen Verfügungen zur Sicherstellung des Thatbestandes und der Erforschung des Thäters zu.[1])

Ergibt sich später Verdacht gegen eine den bürgerlichen Strafgerichten unterstellte Person, so sind die von der Militärbehörde gepflogenen Verhandlungen an das zuständige bürgerliche Gericht abzugeben.

1) Vergl. hieher Stenglein, n. F. Bd. 3 Beil. S. 95.

Nr. IV.

Militäranwartschaft und Aussicht auf Anstellung im Civildienste (für Offiziere).

A.

Militäranwartschaft.

1) Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern", wie solche zwischen den verbündeten Regierungen im Bundesrathe vereinbart wurden, sind mitgetheilt mit Bekanntmachung der bayer. Staatsministerien vom 11. September 1882 (G.-V.-Bl. S. 507).

Hienach ist Militäranwärter jeder Inhaber eines Civilversorgungsscheines. Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch hiermit nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. der Novelle vom 4. April 1874 zusteht (also insbesondere jenen Unteroffizieren und Gemeinen, welche mindestens 18 Jahre aktiv gedient haben oder welche nach mindestens 8 Dienstjahren invalide geworden sind), von dem betr. Generalkommando ertheilt. Außerdem kann dieser Schein unter bestimmten speziellen Voraussetzungen auch den Mannschaften militärisch organisirter Gendarmerien oder Schutzmannschaften ertheilt werden; vergl. in dieser Beziehung Min.-Bekanntm. vom 31. Juli 1889 (G.-V.-Bl. S. 431).

Die Bedeutung des Civilversorgungsscheines liegt darin, daß bestimmte Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden ausschließlich oder vorzugsweise mit solchen Personen besetzt werden müssen, welche diesen Schein erhalten haben.

Zum Vollzuge der Eingangs erwähnten Vereinbarung wurden mit weiterer Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien vom 22. November 1885 (G.-V.-Bl. S. 669) eingehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

2) Das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen ist veröffentlicht im Ges.-V.-Bl. 1882 S. 524 ff.; Nachträge hiezu im G.-V.-Bl. 1886 S. 544, 1888 S. 581, 1889 S. 669. Bezüglich der für solche Reichsdienstposten als „Anstellungsbehörden" in Betracht kommenden Stellen vergl. G.-V.-Bl. 1886 S. 611, 1888 S. 582 und 1889 S. 671.

Das Verzeichniß der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste, sowie im Dienste der übrigen Bundesstaaten vorbehaltenen

Stellen ist veröffentlicht im Ges.-V.-Bl. 1887 S. 377 ff.; Nachträge ebenda 1888 S. 62, 242, 467 und 602, 1889 S. 341, 498 und 668, 1890 S. 113.

Das Verzeichniß der in Bayern und den übrigen Bundesstaaten vorhandenen „Privat-Eisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen" ist veröffentlicht im G.-V.-Bl. 1889 S. 506 ff. Vergl. hieher noch Min.-Bekanntm. vom 15. Juli 1889, Anstellung von Militärpensionären bei konzessionirten Privat-Eisenbahnen und sonstigen Unternehmungen betr. (G.-V.-Bl. S. 410).

Was endlich die Verwendung von Militäranwärtern im Gemeindedienste anlangt, so kommen hier die Art. 85 und 141 der rechtsrheinischen und Art. 75 pfälzischer Gemeinde-Ordnung in Betracht; auf diese Bestimmungen ist in § 2 der in Ziff. 1 erwähnten „Ausführungsbestimmungen" speziell hingewiesen.

3) Im Anschlusse an die in Ziff. 1 und 2 zitirten Bekanntmachungen sind bezüglich der Anwendung dieser Bestimmungen im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern mit Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1886 (M.-Bl. S. 11—18) die näheren Vorschriften erlassen worden.

Eine weitere diesbezügliche Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1886 (M.-Bl. S. 55) betrifft die Unzulässigkeit unmittelbarer Bewerbungen um „Aufrückungsstellen"; die Ministerial-Entschließung vom 8. Januar und 12. November 1886 (M.-Bl. S. 25 und 319), sowie vom 31. Oktober 1887 (M.-Bl. S. 389) endlich erinnern an die Nothwendigkeit der jährlichen Wiederholung der Bewerbungen Seitens der Militäranwärter.

Bezüglich der Vollzugsanordnungen der übrigen Staatsministerien vergl.: Just.-Min.-Bl. 1886 S. 11 und 70; Kult.-M.-Bl. 1887 S. 159; Fin.-Min.-Bl. 1886 S. 312; Mil.-Verordn.-Bl. 1886 S. 267.

B.

Aussicht auf Anstellung im Civildienste (für Offiziere).

Mit Bekanntmachung der Staatsministerien vom 17. Dezember 1886 (G.-V.-Bl. S. 657) wurde ferner u. A. bestimmt, daß

1) jedem mit gesetzlichem Anspruche auf Pension ausscheidenden Offiziere gestattet sei, in seinem Abschiedsgesuche um Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Civildienste nachzusuchen und daß die mit dieser Aussicht beliehenen Offiziere zur Bewerbung um die den Militäranwärtern in Bayern vorbehaltenen Stellen (siehe vorhergehende Ziffer 1) berechtigt seien, daß jedoch

2) von den vorbezeichneten Stellenkategorien einzelne durch das Kriegs- und das zuständige Civil-Staasministerium zu bestimmende Stellen von der Bewerbung Seitens der Offiziere auszuschließen seien.

Nr. V.

Marschgebührnisse

bei Einberufungen zum Dienste, sowie bei Entlassungen betr.

Mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober 1887 (M.-Bl. S. 351 ff.) wurde ein Auszug aus der „Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen" vom 12. September 1887 veröffentlicht; dieser Auszug enthält diejenigen Bestimmungen, welche beim Vollzuge der bezeichneten Dienstvorschrift von den Gemeindebehörden wahrzunehmen sind.

Nr. VI.

Deutsche Armeekorps, bayerische Landwehrbezirkseintheilung und bayerische Truppengarnisonen.

A. Die deutschen Armeekorps-Kommando.*)

I.	Armeekorps,	(kgl. Preußisches),	General-Kommando in Königsberg.
II.	"	" "	" " " Stettin.
III.	"	" "	" " " Berlin.
IV.	"	" "	" " " Magdeburg.
V.	"	" "	" " " Posen.
VI.	"	" "	" " " Breslau.
VII.	"	" "	" " " Münster i. W.
VIII.	"	" "	" " " Koblenz.
IX.	"	" "	" " " Altona.
X.	"	" "	" " " Hannover.
XI.	"	" "	" " " Kassel.
XII.	"	(kgl. Sächsisches),	" " " Dresden.
XIII.	"	(kgl. Württemb.),	" " " Stuttgart.
XIV.	"	(kgl. Preußisches),	" " " Karlsruhe.
XV.	"	" "	" " " Straßburg.
XVI.	"	" "	" " " Metz.
XVII.	"	" "	" " " Danzig.
Kgl. Bayerisches I.	Armeekorps,		" " München.
" " II.	"		" " Würzburg.

B. Bayerische Landwehrbezirkseintheilung.

I. Bayerisches Armeekorps.

Infanterie-brigade	Land-wehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
1. Königl. Bayerische.	Rosenheim	Bez.-Amt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.
	Wasserburg	Bez.-Amt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.
	Weilheim	Bez.-Amt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.

Infanterie-brigade	Land-wehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
	I. München.	Magistrat München.
2. Königl. Bayerische.	II. München	Bez.-Amt München I. " " II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.
	Landshut	Bez.-Amt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut. Bez.-Amt } Freising. Magistrat }

*) Bezüglich des kgl. preußischen Gardekorps vergl. Anmerkung auf S. 20, auch S. 416.

Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
2. Königlich Bayerische.	Vilshofen	Bez.-Amt Eggenfelden.
		" Pfarrkirchen.
		" Griesbach.
		" Vilshofen.
		" Landau a. J.
	Passau	Bez.-Amt Passau.
		" Wegscheid.
		" Wolfstein.
		" Grafenau.
		" Regen.
		" Deggendorf.
		Magistrat Passau.
		" Deggendorf.
3. Königlich Bayerische.	Kempten	Bez.-Amt Kempten.
		" Füssen.
		" Sonthofen.
		" Lindau.
		Magistrat Kempten.
		" Lindau.
	Mindelheim	Bez.-Amt Oberdorf.
		" Kaufbeuren.
		" Mindelheim
		" Memmingen.
		Magistrat Kaufbeuren.
		" Memmingen.
	Augsburg	Bez.-Amt Friedberg.
		" Augsburg.
		" Zusmarshausen
		" Krumbach.
		" Illertissen.
		" Neu-Ulm.
		Magistrat Augsburg.
	Dillingen	Bez.-Amt Günzburg.
		" Dillingen.
		" Wertingen.
		" Donauwörth.

Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
4. Königlich Bayerische.	Dillingen	Bez.-Amt Nördlingen.
		Magistrat Günzburg.
		" Dillingen.
		" Donauwörth.
		" Nördlingen.
	Ingolstadt	Bez.-Amt Aichach.
		" Schrobenhausen.
		" Pfaffenhofen.
		" Ingolstadt.
		Magistrat Ingolstadt.
		Bez.-Amt Beilngries.
		Bez.-Amt, Magistrat } Eichstätt.
		Bez.-Amt, Magistrat } Neuburg a. D.
	Gunzenhausen	Bez.-Amt Dinkelsbühl.
		" Gunzenhausen.
		" Weißenburg.
		" Hilpoltstein.
		" Feuchtwangen.
		" Schwabach.
		Magistrat Dinkelsbühl.
		" Weißenburg.
		" Schwabach.
	Regensburg	Bez.-Amt Kelheim.
		" Regensburg.
		" Stadtamhof.
		" Parsberg.
		Magistrat Regensburg.
	Straubing	Bez.-Amt Mallersdorf.
		" Straubing.
		" Bogen.
		" Viechtach.
		" Kötzting.
		Magistrat Straubing.
		Bez.-Amt Cham.

II. Bayerisches Armeekorps.

Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
5. Kgl. Bayer.	Amberg	Bez.-Amt Roding.
		" Waldmünchen.
		" Neunburg v. W.
		" Burglengenfeld.
		" Nabburg.
		" Amberg.
		Magistrat Amberg.

Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
5. Kgl. Bayer.	Weiden	Bez.-Amt Vohenstrauß.
		" Neustadt a. d. WN.
		" Tirschenreuth.
		" Kemnath.
		" Eschenbach.

Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
5. Königlich Bayerische.	Hof	Bez.-Amt Wunsiedel. " Rehau. " Hof " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.
	Bayreuth	Bez.-Amt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth. " Kulmbach.
6. Königlich Bayerische.	Nürnberg	Bez.-Amt Neumarkt. " Fürth. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg. " Fürth.
	Ansbach	Bez.-Amt Ansbach. " Neustadt a. d. A. " Uffenheim. " Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach. " Rothenburg a. T.
	Erlangen	Bez.-Amt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bez.-Amt Forchheim. " Höchstadt. Magistrat Forchheim.
	Kitzingen	Bez.-Amt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.
7. Königlich Bayerische.	Bamberg	Bez.-Amt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " " II. Magistrat Bamberg.
	Kissingen	Bez.-Amt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.
	Würzburg	Bez.-Amt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.
	Aschaffenburg	Bez.-Amt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.
8. Königlich Bayerische.	Kaiserslautern	Bez.-Amt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.
	Ludwigshafen a. Rh.	Bez.-Amt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.
	Landau	Bez.-Amt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.
	Zweibrücken	Bez.-Amt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.

C. Die bayerischen Truppengarnisonen.

a) Infanterie-Regimenter:

Infanterie-Leibregiment		Garnison:	München
1. Inf.-Reg.	„König"	„	München
2. „	„Kronprinz"	„	München
3. „	„Prinz Karl von Bayern"	„	Augsburg
4. „	„König Karl von Württemberg"	„	Metz
5 „	„Großherzog von Hessen"	„	Bamberg
6. „	„Kaiser Wilhelm, König von Preußen"	„	Amberg
7. „	„Prinz Leopold"	„	Bayreuth
8. „	vac. „Pranckh"	„	Metz
9. „	„Wrede"	„	Würzburg
10. „	„Prinz Ludwig"	„	Ingolstadt
11. „	„von der Tann"	„	Regensburg
12. „	„Prinz Arnulph"	„	Neu-Ulm
13. „	„Kaiser Franz Joseph von Oesterreich"	„	Ingolstadt
14. „	„Herzog Karl Theodor"	„	Nürnberg
15. „	„König Albert von Sachsen"	„	Neuburg
16. „	„König Alfons von Spanien"	„	Passau
17. „	„Orff"	„	Germersheim
18. „	„Prinz Ludwig Ferdinand"	„	Landau, Pfalz

b) Jäger-Bataillone:

1. Jäger-Bataillon	Garnison:	Kempten
2. „	„	Aschaffenburg
3. „	„	Eichstätt
4. „	„	Landshut

c) Reiter-Regimenter:

1. Schweres Reiter-Regiment	„Prinz Karl v. Bayern"	Garnison:	München
2. „ „	vac. „Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich"	„	Landshut
1. Chevauleger-Regiment	„Kaiser Alexander von Rußland"	„	Nürnberg
2. „	„Taxis"	„	Dillingen
3. „	vac. „Herzog Maximilian"	„	Freising
4. „	„König"	„	Augsburg
5. „	„Erzherzog Albrecht v. Oesterreich"	„	Saargemünd
6. „	„Großfürst Constantin Nikolajewitsch"	„	Bayreuth
1. Ulanen-Regiment	„Kaiser Wilhelm II. König von Preußen"	„	Bamberg
2. „	„König"	„	Ansbach

d) Artillerie-Regimenter:

1. Feld-Artillerie-Regiment	„Prinzregent Luitpold"	Garnison:	München
2. „ „	„Horn"	„	Würzburg
3. „ „	„Königin Mutter"	„	München
4. „ „	„König"	„	Augsburg

1. Fuß-Artillerie-Regiment vac. „Bothmer"	Garnison:	Ingolstadt
2. „ „	„	Metz.

e) **Ingenieur-Corps:**

1. Pionier-Bataillon,	Garnison:	Ingolstadt
2. „ „	„	Speyer
Eisenbahn-Bataillon	„	München
Fortifikation	„	Ingolstadt
„	„	Germersheim
Militär-Telegraphenschule	„	München

f) **Train mit Sanitätstruppen:**

1. Train-Bataillon,	Garnison:	München
2. „ „	„	Würzburg

g) **Technische Institute der Artillerie.**

Oberfeuerwerker-Schule	Garnison:	München
Gewehrfabrik	„	Amberg
Geschützgießerei und Geschoßfabrik	„	Ingolstadt
Artillerie-Werkstätte	„	München
Hauptlaboratorium	„	Ingolstadt
Pulverfabrik	„	bei Ingolstadt
Artillerie-Depot	„	Augsburg
„	„	Germersheim
„	„	Ingolstadt
„	„	München
„	„	Würzburg

h) **Weitere Formationen:**

Militär-Schießschule	Garnison:	Augsburg
Equitations-Anstalt	„	München.
Militär-Lehrschmiede	„	München.

Nachtrag.

Zu Abtheilung I.

Nr. 11.

Reichsgesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 27. Januar 1890.

(R.-G.-Bl. S. 7.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der § 3 Absatz 2 und 3 und der § 5 Absatz 1 und 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten nachstehende Fassung:

§ 3.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt.

§ 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Nr. 12.

Reichsgesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890.

(R.-G.-Bl. S. 23.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Zu Abtheilung II.

A. Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern.*)

(Bayer. Ges.-V.-Bl. 1890 S. 152.)

I.

§ 29 Nr. 4a und b.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ $30,_2$), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ $32,_5$), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ $33,_7$ und $89,_7$). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

---

*) angeordnet durch Minist.-Bekanntmachung v. 31. März 1890 (G.-V.-Bl. S. 151).

§ 32 Nr. 2f.

Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

§ 40 Nr. 3a.

Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben § 29,4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe § 117,4.

G. v. 8. 2. 90.

§ 64 Nr. 5a.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33) mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§ 29,4 b).

§ 117 Nr. 4.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

G. v. 1. 2. 88. Art. II § 13. G. v. 8. 2. 90.

II.

Das Citat unter §§ 29,4 c; 32,2 und 5 ist zu vervollständigen durch

G. v. 8. 2. 90.

In § 40,4 Abs. 1 ist statt „und 2“ zu setzen:

„2 und 3a“.

B. Berichtigungen zur Wehrordnung für das Königreich Bayern.*)

(Bayer. Ges.-Verordn.-Bl. S. 154.)

I.

An die Stelle der „Admiralität“ tritt

in den §§ 2,2; 52,6; 53,3 und 5; 76,10

das „Reichs-Marine-Amt“

in den §§ 75,6; 97,7; 104,2

das „Oberkommando der Marine“.

*) angeordnet durch Minist.-Bekanntmachung v. 31. März 1890 (G.-V.-Bl. S. 154).

II.

An die Stelle des Chefs der Admiralität tritt
in den §§ 82,$_2$; 83,$_3$ und $_4$; 93,$_8$ und $_9$
der „kommandirende Admiral“
in § 83,$_7$
das „Reichs-Marine-Amt“.

III.

An die Stelle des „Generalkommando der Marine“ tritt
in § 99,$_3$
das „Reichs-Marine-Amt“.

IV.

In § 2 ist
unter Nr. 2 am Schluß hinzuzufügen:
„bezw. aus der Marineordnung“.
unter Nr. 3 als vorletzter Absatz einzuschalten
„Die Mitwirkung des Oberkommandos der Marine hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung“.

V.

In der Anlage 4 Nr. 6 ist hinter „Werftdivision“ einzuschalten
„bezw. Torpedo-Abtheilung“
In dem zugehörigen Muster a ist auf der ersten Seite unter
„ten Werftdivision“ zu setzen
„ten Torpedo-Abtheilung“.

VI.

Es ist zu setzen
in § 1,$_1$
statt „17“: „19“
in §§ 53,$_5$; 103,$_7$; 121,$_{2b}$
statt „I., II., IX. und X. Armeecorps“ I., II., IX., X. und XVII. Armeecorps“.

VII.

In § 25,$_9$ sind nach den Worten „Aufenthalt oder Wohnsitz“ die Worte: „nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk“ zu streichen.

Alphabetisches Register.*)

(WO. = Wehrordnung; HO. = Heerordnung.)

*) Die Ausarbeitung eines über das kleinste Detail sich erstreckenden Registers schien nicht veranlaßt, da die Benützung eines derartigen Registers selbst wieder Unbequemlichkeiten schafft und ein Vergleichen der angezogenen Paragraphe 2c. doch nicht umgangen werden kann.

Vollzugsvorschriften herausgegeben v. **A. Reger**, K. Reg.-Assessor. Zweite Auflage. 1888. 151 S. 8°. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Invaliditäts- und Altersversicherung s. Arbeiter-Versicherungsgesetze.

Krankenversicherung s. Arbeiter-Versicherung.

Landeskulturrentenanstalt: Bayer. Gesetz v. 21./IV. 1884. Mit Anmerkungen nach den Gesetzesmotiven, den Kammerausschuß- und Plenar-Verhandlungen herausgegeben von **J. Windstoßer**, Kgl. Bez.-Amts-Assessor. 1884. 34 S. 8°. gebd. 40 ₰.

Landratsgesetz v. 28. Mai 1852 s. Distriktsratsgesetz 2c.

Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen, insbesondere der Wehr- und Heerordnung in deren nunmehriger Fassung. Unter Beifügung von Anmerkungen sowie eines Anhangs enthaltend Auszug aus Strafgesetzbuch, Strafproz. Ordn., bayer. Militärgerichtsordnung 2c. 2c. herausgegeben von **A. Reger**, k. Bezirksamtmann. 1890. 413 S., karton. 4 ℳ 80 ₰.

Militärleistungsgesetzgebung (herausgegeben von Dr. **C. L. H. Matthaeus**), enthaltend die sachlichen Leistungen für Militärzwecke — Quartierleistung, Naturalleistung, Pferdeaushebung, Unterstützung einberufener Reservisten 2c. — mit allen veranlaßten Erläuterungen, Reglements 2c. in der diesen Gesetzen nunmehr zukommenden Fassung. 361 S. 8°. gebd. ℳ 3.—.

Personenstand und Eheschließung: Reichs-Ges. v. 6. Feb. 1875. Erläutert u. mit d. hiezu ergangenen Vollzugsvorschr. u. Minist.-Erlassen herausgegeben v. **A. Reger**, K. Bez.-Amts-Assessor. 1882. 185 S. 8°. gebd. 1 ℳ 50 ₰.

Quartierleistungsgesetz s. Militärleistungsgesetzgebung.

Reichs-Verwaltungsgesetze, Kleinere, nebst einschlägigen Staatsverträgen (Gothaer, Eisenacher 2c. 2c. Vertrag) und K. bayer. Vollzugserlassen. Mit Erläuterungen zu den Reichsgesetzen über Freizügigkeit und Bundes- u. Staatsangehörigkeit, sowie sonstigen kurzen Noten herausgegeben v. **A. Reger**, K. Bez.-Amts-Assessor. 1885. 108 S. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Schulbedarfsgesetz v. 10./XI. 1861. Mit Erläuterungen und unter Beifügung der seit dem Erlasse d. Ges. ergangenen, auf das Volksschulwesen bezüglichen K. Verordnungen und wichtigeren Min.-Entschließungen, herausgegeben v. **A. Reger**, K. Reg.-Assessor. Zweite durchgesehene u. ergänzte Auflage. 1886. 100 S. 8°. gebd. 1 ℳ 20 ₰.

Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.

Vermarkungsgesetz v. 16. Mai 1868 mit Vollzugsvorschriften, Entwürfen, Formularien und einer Dienstes-Instruktion für Feldgeschworne nebst Bemerkungen von **J. Windstoßer**, k. Regier.-Assessor. 1889. 76 S. 8°. geb. 1 ℳ.

Verwaltungsgerichtshofgesetz vom 8./XI. 1878. Erläutert u. mit d. hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften herausgegeben v. **A. Reger**, K. Bez.-Amts-Assessor. 1883. 136 S. 8°. gebd. 1 ℳ 80 ₰.

Wehrordnung s. Militärdienstgesetze.

Reger, Anton

Die Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen ; unter Beifügung von erläuternden Bemerkungen

Ansbach 1890